

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 14.06.2018
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Freitag, 22.06.2018, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 18. Sitzung vom 13.04.2018 | |
| 3. | Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung des Schulleiters, Herrn Georg Hermanns | |
| 4. | "Filme hörbar machen" - Projekt "doxs! - Dokumentarfilme für Kinder" in der LVR-Johanniterschule Duisburg (Sehen)
Dauer des Filmbeitrages: 20 Minuten
<u>Berichterstattung:</u> Herr Röhrig, Leiter der LVR-Johanniterschule, Duisburg, und Projektteam | |
| 5. | Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2453/1 K |
| 6. | Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2746 K |
| 7. | Haushalt 2019
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses
<u>Berichterstattung:</u> Kämmerin und LVR-Dezernentin Hötte | 14/2682 B |
| 8. | Haushalt 2019
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
<u>Berichterstattung:</u> Kämmerin und LVR-Dezernentin Hötte | 14/2686 K |

9. LVR-Heinrich-Welsch-Schule **14/2616 E**
 Förderschwerpunkt Sprache Köln
 hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau
 Schulgebäude Modulbauweise
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
10. Offene Ganztagschule im Primarbereich - **14/2568 K**
 Änderungserlass 2018
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr-Hedemann
11. **NEU:** Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, **14/2763 E**
 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation;
 hier: Genehmigungsverfahren zur Errichtung neuer
 Bildungsgänge
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
12. Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch **14/2707 E**
 das Institut für Inklusive Bildung NRW
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
13. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/2674 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
14. Bericht über den Besuch der LVR-Gerd-Jansen-Schule,
 Krefeld, am 07.05.2018
Berichterstattung: Frau Vallot, Freie Wähler
15. Anfragen und Anträge
- 15.1. Offener Ganzttag in LVR-Förderschulen **Anfrage**
14/26 GRÜNE K
- 15.2. Mündliche Beantwortung der Anfrage 14/26 GRÜNE
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung**
18. Niederschrift über die 18. Sitzung vom 13.04.2018
19. Anfragen und Anträge
20. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
 Die Vorsitzende

P e t e r s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 18. Sitzung des Schulausschusses
am 13.04.2018 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Isenmann, Walburga
Mucha, Constanze
Prof. Dr. Peters, Leo
Rohde, Klaus
Rubin, Dirk
Dr. Schlieben, Nils Helge
Tondorf, Bernd

für Solf, Michael-Ezzo

SPD

Daun, Dorothee
Krupp, Ute
Lüngen, Ilse
Mederlet, Frank
Schmerbach, Cornelia
Schultes, Monika
Weiden-Luffy, Nicole Susanne

(bis 11.05 h)
(ab 10.10 h)
für Kox, Peter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Fliß, Rolf
Peters, Anna

Vorsitzende

FDP

Pabst, Petra

Die Linke.

Koch, Anatol
Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Vallot, Margret

Verwaltung:

LVR-Dezernat 5, Schulen und Integration	Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin
LVR-Fachbereich (FB) Schulen	Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Herr Janich, Fachbereichsleiter
LVR-FB Schulen	Frau Hack, Abteilungsleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Frau Collet (Protokoll)
LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte	Herr Woltmann, Leitung
LVR-FB Finanzmanagement	Herr Mietz, Teamleiter
LVR-FB Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben	Frau Kaulhausen, Abteilungsleiterin
LVR-Integrationsamt	Herr Rohde, Abteilungsleiter
LVR-Louis-Braille-Schule, Düren	Herr Franz, Rektor

Vertreter der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

Bezirksregierung Düsseldorf	Frau Brings
-----------------------------	-------------

Gäste:

LVR-Dez. 5, Stabsstelle Steuerungsunterstützung 50.01	Herr Peters
LVR-Dez. 5	Frau Müller
LVR-FB Finanzmanagement	Herr Pfaff
LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg	Herr Gehlen, Rektor
LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen	Herr Salber-Correia, Konrektor
Personalrat des LVR-Dez. 5	Herr Bergmann, Lehrer
Personalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke bei der Bezirksregierung Köln	Frau Hiestermann
	Frau Nowotny, Vorsitzende

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 26.02.2018
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Entwurf Jahresbericht 2017 **14/2451 K**
4. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP):
Aktualisierte Planzahlen 2018 **14/2563 K**
5. Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 und Bericht über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes **14/2573 E**
6. LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule -
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Essen
Neubau Offene Ganztagschule (OGS)
hier: Durchführungsbeschluss **14/2576 E**
7. Tim Böttcher, taubblinder Schüler an der LVR-Louis-Braille-Schule, Düren:
Abitur trotz Handicaps
- Filmbeitrag, WDR Lokalzeit aus Aachen -
Filmdauer: etwa 4 Minuten
8. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/2533 K**
9. Bericht über den Besuch der LVR-Ernst-Jandl-Schule,
Bornheim am 11.04.2018
10. Anfragen und Anträge
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 26.02.2018
14. Anfragen und Anträge
15. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:18 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:20 Uhr
Ende der Sitzung:	11:20 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau Peters, die Vorsitzende, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r), alle Gäste sowie Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf. Herr Höhne, Vertreter der Bezirksregierung Köln, lässt sich entschuldigen.

Frau Peters weist darauf hin, dass Punkt 7 alt (Vorlage 14/2563) vor Punkt 4 alt (Vorlage 14/2573) behandelt werden sollte, da die beiden Vorlagen aufeinander aufbauen würden.

Der Schulausschuss stimmt der Änderung der Tagesordnung einvernehmlich zu.

Frau Prof. Dr. Faber begrüßt die Anwesenden ebenfalls. Sie teilt mit, dass Frau Hack im LVR-Fachbereich Schulen neue Abteilungsleiterin für den Bereich Schulentwicklungsplanung und schulische Inklusion ist. **Frau Hack** stellt sich kurz vor.

Punkt 2

Niederschrift über die 17. Sitzung vom 26.02.2018

Frau Vallot merkt zu Punkt 14 (Bericht über den Besuch der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, am 19.02.2018) an, dass ihr Eindruck gewesen sei, dass die technische Ausstattung in den aller meisten Klassenräumen schlecht sei.

Weitere Anmerkungen zur 17. Niederschrift ergeben sich nicht.

Punkt 3

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017 Vorlage 14/2451

Herr Woltmann gibt an, dass mit dem Jahresbericht 2017 alle Aktivitäten des LVR in gebündelter Form aufgelistet sind, die dazu beitragen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im LVR auszugestalten und die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln. Der Bericht ist zugleich als Monitoring für den LVR selbst zu sehen. Wenn alle Gremien im LVR den Bericht zur Kenntnis genommen haben, soll der Jahresbericht 2017 in Form einer Broschüre veröffentlicht werden.

Der Schulausschuss nimmt den Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis.

Darüber hinaus nimmt der Schulausschuss zur Kenntnis, dass nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant ist und anschließend der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht wird.

Der Schulausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass der Bericht am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert wird.

Punkt 4

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2018 Vorlage 14/2563

Frau Dr. Schwarz weist darauf hin, dass es sich bei der Vorlage um eine weitere Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung und zugleich um eine Aktualisierung der mit der Machbarkeitsstudie 2015/2016 dem Schulausschuss vorgelegten Schülerzahlen handeln würde. Sie merkt an, dass die Zahl der Kinder mit einem diagnostizierten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zunehme. Dies führe zu einem Anstieg in den Schülerzahlen an den LVR-Schulen, insbesondere im Bereich Sprache Sek. I, aber auch teilweise im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung - zumal in den vergangenen Jahren die Hälfte der kommunalen Schulen mit Förderschwerpunkten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen geschlossen wurden und die LVR-Schulen vermehrt Quereinsteiger/-innen aus allgemeinen Schulen aufnehmen müssen. Diese Zahlen seien für den Schulträger nicht planbar. Erwiesen sei aber, dass die Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I.) und teilweise auch die Standorte mit Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung an ihrer Kapazitätsgrenze seien und der Schulträger bereits kurzfristig neuen Schulraum bereitstellen müsse, wenn die Entwicklung der letzten Jahre anhalte. Frau Bastges habe zudem im Rahmen des LVR-Traineeprogramms das Phänomen "Quereinsteiger/-innen in LVR-Förderschulen" eingehend untersucht. Ihr Projektbericht ist als **Anlage** der Niederschrift beigefügt.

Frau Pabst, Frau Weiden-Luffy, Herr Dr. Schlieben und **Frau Deussen-Dopstadt** danken der Verwaltung für die ausführliche und informative Vorlage. Sie sind übereinstimmend der Ansicht, die Landesregierung NRW sei verpflichtet, bereits kurzfristig ein Konzept zum schulischen Bildungssystem allgemein und insbesondere mit Blick auf die Förderschulen des LVR zu erstellen. Sie empfehlen der Verwaltung, entsprechende Leitlinien einzufordern. Es könne nicht angehen, dass der Schulträger LVR Ausfallbürge für fehlende kommunale Förderschulen und für das offensichtliche Scheitern des Gemeinsamen Lernens sei. Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz würden zeigen, wie Inklusion erfolgreich umgesetzt werden kann.

Frau Pabst weist darauf hin, dass die Darstellung der Verwaltung deutlich mache, dass das System "Förderschule" kein Auslaufmodell sei. Dennoch solle der Inklusionsgedanke weiter gestärkt werden.

Mit Blick auf den dargelegten Anstieg im Bereich des Förderbedarfs Emotionale und soziale Entwicklung merkt **Frau Weiden-Luffy** an, dass es schon immer Kinder mit herausforderndem Verhalten gegeben habe.

Frau Prof. Dr. Faber dankt für die vielfältigen und fraktionsübergreifenden Anregungen und sichert zu, dass die Verwaltung weitere Gespräche mit der Landesregierung NRW in diesem Sinne führen werde. Sowohl die Schulentwicklungsplanung des LVR als auch die der Kommunen sei abhängig von den Richtlinien des Landes NRW.

Der Schulausschuss nimmt die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung gemäß Vorlage 14/2563 zur Kenntnis.

Punkt 5

Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 und Bericht über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes Vorlage 14/2573

Herr Mietz weist darauf hin, dass die Erweiterung des Schulgebäudes der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau, als zusätzliches Projekt in den Maßnahmenkatalog des LVR aufgenommen wurde. Die Verwaltung beabsichtigt, bis zum Ende des Förderzeitraumes die dem LVR zugewiesenen Fördermittel in vollem Umfang auszuschöpfen.

Frau Weiden-Luffy merkt an, dass dies nicht allen Kommunen gelingen würde. Sie möchte wissen, ob die Übertragung nicht verausgabter Mittel auf andere Kommunen oder Schulträger möglich sei.

Herr Mietz teilt ihr mit, dass das Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ voraussichtlich verlängert würde.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Das fortgeschriebene Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ wird beschlossen.
2. Der Bericht über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen (Schulinvestitionspaket) wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Essen Neubau Offene Ganztagschule (OGS) hier: Durchführungsbeschluss Vorlage 14/2576

Frau Kaulhausen erläutert kurz die Baumaßnahme. Mit Blick auf mögliche steigende Schülerzahlen im Bereich des Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation habe die Verwaltung das Gebäude so konzipiert, dass eine Aufstockung möglich ist. **Herr Fliß** merkt an, dass beim letzten größeren Sturm einige Bäume entwurzelt wurden. Er bittet auch darum, die bei der Bereisung der Schule am 07.09.2016 von Frau Peters und den schulpolitischen Sprecherinnen und Sprechern beanstandeten baulichen Mängel am Hauptgebäude im Rahmen der anstehenden Baumaßnahme mitzubeseitigen.

Frau Kaulhausen teilt auf Nachfrage von **Frau Vallot** mit, dass die DV-Infrastruktur in allen LVR-Schulen standardmäßig WLAN-tauglich und zukunftsorientiert sei. Ob in der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen, Glasfaserkabel verlegt würden, werde sie noch eruieren und in der Niederschrift angeben.

(Nachtrag der Verwaltung: Für die Datenverkabelung in den Liegenschaften des LVR wird grundsätzlich nach folgendem Prinzip geplant: Bei der sogenannten Campusverkabelung (bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, beispielsweise bei größeren Schulstandorten) werden die Gebäude untereinander mittels Glasfaserkabel verbunden. Die vertikale interne Gebäudeverkabelung (Keller bis oberstes Geschoss) wird ebenfalls mit Glasfaserkabel vorgesehen. Die horizontale interne Gebäudeverkabelung (auf den jeweiligen Etagen) wird in Kupferkabel ausgeführt. Auf die digitale Anbindung der Liegenschaften hat der LVR keinen Einfluss. In der Regel nutzen viele Provider noch Kupferkabel zur Überbrückung der letzten Leitungsabschnitte. Beim Erweiterungsbau für

die David-Ludwig-Bloch-Schule ist die vertikale Verkabelung in Glasfaser, die horizontale Verkabelung in Kupfer geplant.)

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Planung und den Kosten in Höhe von ca. 6.086.000 € (brutto) für die Realisierung des Neubaus der Offenen Ganztagschule der LVR-David-Ludwig-Bloch-Förderschule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Essen wird gemäß Vorlage 14/2576 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Punkt 7

**Tim Böttcher, taubblinder Schüler an der LVR-Louis-Braille-Schule, Düren:
Abitur trotz Handicaps
- Filmbeitrag, WDR Lokalzeit aus Aachen -
Filmdauer: etwa 4 Minuten**

Herr Franz gibt an, dass Tim Böttcher seit der Frühförderung die LVR-Louis-Braille-Schule, Düren besucht. Er betont, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit von Eltern, Förderschule und allgemeiner Schule für eine gelingende Inklusion sei. **Frau Weiden-Luffy** stimmt ihm zu.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Herrn Franz und den Filmbeitrag der WDR Lokalzeit aus Aachen zur Kenntnis.

Punkt 8

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
Vorlage 14/2533**

Herr Rohde merkt an, dass mit dieser Vorlage insgesamt 16 neue Arbeitsplätze in bestehenden Inklusionsbetrieben entstehen können. Dies mache deutlich, dass die Beschäftigung mit Menschen mit Beeinträchtigungen für Arbeitgeber lohnenswert sein könne.

Der Schulausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX, wie in der Vorlage 14/2533 dargestellt, zugestimmt werden soll.

Punkt 9

Bericht über den Besuch der LVR-Ernst-Jandi-Schule, Bornheim am 11.04.2018

Frau Pabst berichtet ausführlich über den Besuch der Schule. Sie merkt an, dass es sich um eine recht neue Schule handeln würde. Die Schule befindet sich in einem sehr guten Zustand. Aufgefallen sei, dass etwa 80 % der Schülerschaft Jungen seien. Etwa der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sei neben dem Förderbedarf Sprache ein weiterer Unterstützungsbedarf diagnostiziert worden, wie Autismus oder Lernen.

An der Schule gebe es in allen Klassen Quereinsteiger/-innen von Gesamtschulen. Aber auch Bemühungen seitens der Schulleitung und des Lehrerkollegiums, dass Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden.

Alle Schülerinnen und Schüler würden ein Schülerpraktikum absolvieren, wobei Kooperationen mit örtlichen Betrieben auf Grund des großen Einzugsbereichs der Schule nicht leicht seien.

Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern und Schülervvertretung seien sehr engagiert.

Frau Pabst merkt an, dass die Schulleitung in der Vergangenheit des Öfteren gewechselt habe und hofft, dass die vakante Stelle schnell und nach Möglichkeit auf Dauer besetzt wird.

Punkt 10 **Anfragen und Anträge**

Frau Wagner fragt an, ob es hinsichtlich der vom Schulausschuss im Rahmen der Bereisung der LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln, am 22.06.2016 (und Bericht hierüber in der Sitzung am 30.08.2016) festgestellten baulichen Mängel, die zu einer Einschränkung des Schulunterrichtes führen würden, einen aktuellen Sachstand geben würde.

Frau Dr. Schwarz gibt an, dass die Mängel noch nicht behoben wurden. Der Schulträger LVR wolle - auch mit Blick auf den Anstieg der Schülerzahlen - Modulbauten auf dem Schulgelände errichten. Die Stadt Köln als Eigentümerin von Gebäude und Grundstück habe hierzu allerdings noch keine Baugenehmigung erteilt.

Sie sichert **Herrn Dr. Schlieben** zu, dass ihm die Verwaltung eine aktuelle Mängelliste vorlegt, weil er als Kölner Politiker ein Gespräch mit der Stadt Köln führen möchte.

Punkt 11 **Mitteilungen der Verwaltung**

Frau Prof. Dr. Faber gibt bekannt, dass die Sitzung am 10.09.2018 (Montag) des Schulausschusses im Berufsförderungswerk Düren stattfindet. Dies entspräche einem Wunsch aus der Politik. Die Fraktionsgeschäftsführer hätten hierzu bereits ihre Zustimmung gegeben. **Frau Prof. Dr. Faber** gibt an, dass die Sitzung um 10.00 h mit einer mündlichen Vorstellung der Einrichtung und anschließender Führung beginnen wird. Anschließend erfolge die Sitzung.

Frau Dr. Schwarz informiert über folgende Themen:

1. Die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln, erhält für ihre besonders gute und schülernahe Berufsvorbereitung in Kooperation mit dem IFD das "Berufswahlsiegel - für die Umsetzung einer exzellenten Berufs- und Studienorientierung" verliehen.
2. Die Schülerzeitung der LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln, ist ins Bundesfinale des Schülerzeitungswettbewerbs eingezogen und vertritt dort das Land NRW.
3. An der Bund-Länder-Initiative "Leistung macht Schule" nehmen in NRW 63 Schulen teil. Ziel sei es, leistungsstarke und potenziell leistungsfähige Schülerinnen und Schüler unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialem Status im Regelunterricht zu fördern. Bund und Länder stellen zu gleichen Teilen insgesamt 125 Mio. Euro für das auf zehn Jahre angelegte Programm zur Verfügung. Die LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, ist - zumindest für NRW - die einzig teilnehmende Förderschule.

Punkt 12
Verschiedenes

Anmerkungen ergeben sich nicht.

Goch, den 19.05.2018

Die Vorsitzende

P e t e r s

Köln, den 30.04.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Projektbericht

Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen



Abbildung 1 Karikatur von Phil Hubbe

Projektlaufzeit: 01.06.2017 – 30.11.2017

Bearbeiterin: Christina Bastges

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort	4
Zusammenfassung	5
1. Projektauftrag und -planung	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Ausgangslage und Problemstellung	8
2. Theoretischer Hintergrund	10
2.1 Definition Quereinsteiger/innen und Auswertung der Daten	10
2.2 Das Ressourcentheoretische Modell	12
2.3 Forschungsstand	16
3. Empirische Untersuchung	20
3.1 Methodisches Vorgehen	21
3.1.1 Untersuchungsdesign	21
3.1.2 Leitfadeninterview	21
3.1.3 Stichprobenziehung	22
3.1.4 Auswahl der Expertinnen und Experten	23
3.2 Auswertungsdesign	25
3.3 Datendokumentation	25
4. Ergebnisse	26
4.1 Deskriptive Darstellung der Interviewstudie	26
4.1.1 Darstellung der benannten Gründe für den Schulwechsel	27
4.1.2 Darstellung der benannten Bedarfe im Gemeinsamen Lernen	33
4.1.3 Welche Klassen-/Altersstufen sind besonders betroffen?	37
4.1.4 Gemeinsamkeiten der beschriebenen Quereinstiege und Fallbeispiele	38
4.2 Diskussion der Ergebnisse und Überprüfung der Annahmen	40
4.3 Reflexion der eingesetzten Methode und Ausblick für weitere Untersuchungen	43
5. Handlungsempfehlungen	44
6. Fazit	48
Abbildungsverzeichnis	50
Tabellenverzeichnis	50
Literaturverzeichnis	51
Anhang	55

Abkürzungsverzeichnis

AO-SF	Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung
ASS	Autismus-Spektrum-Störung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
ES	Emotionale und soziale Entwicklung
FAS	Fetales Alkoholsyndrom
GEW	Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft
GG	Geistige Entwicklung
GL	Gemeinsames Lernen
HK	Hören und Kommunikation
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
KAoA	Kein Abschluss ohne Anschluss
KM	Körperliche und motorische Entwicklung
KMK	Kultusministerkonferenz
LBB	Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung
LE	Lernen
LES-Verbund	Verbundschule Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MSB	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
SchRÄndG	Schulrechtsänderungsgesetz
SE	Sehen
SGB	Sozialgesetzbuch
SQ	Sprache
STAR	Schule trifft Arbeitswelt
SuS	Schülerinnen und Schüler
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention

Vorwort

Der vorliegende Bericht entstand im Rahmen des Traineeprogramms für Geistes- und Sozialwissenschaftler/innen und Juristinnen/Juristen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Inhaltliche Grundlage stellt die Vorlage 14/1850 dar, in welcher die fortlaufende Schulentwicklungsplanung beraten wurde sowie die erstmalige umfangreiche Erfassung der Quereinsteiger/innen im Schuljahr 2016/2017. Das im Folgenden beschriebene Projekt war organisatorisch in dem Fachbereich Schulen (Frau Dr. Schwarz), in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, schulische Inklusion, schulische Fachthemen (Herr Kölzer) des Dezernates Schulen und Integration (Frau Prof. Dr. Faber) angesiedelt. Die Anleitung in der Praxis haben Frau Dr. Weidenfeld und Herr Kölzer übernommen. Innerhalb des LVR beinhaltete das Projekt eine intensive Abstimmung mit den Förderschulen vor Ort, dem LVR-Integrationsamt und dem LVR-Dezernat Soziales. Zusätzliche Kooperationen fanden mit Elterninitiativen, den Bezirksregierungen und den Schulen des Gemeinsamen Lernens statt. Weiterhin erfolgte ein Austausch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Für die engagierte Unterstützung aller Beteiligten möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Der weitere Prozess wird eine ebenso engagierte Zusammenarbeit verschiedener Akteure benötigen, um die hier aufgeworfenen Fragen zu beantworten und Handlungsempfehlungen umzusetzen.

Zusammenfassung

Zielstellung: Laut einer repräsentativen Studie der GEW (2015) kehrten in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 pro Förderschule durchschnittlich jeweils drei Schülerinnen und Schüler als Quereinsteiger/innen aus dem Gemeinsamen Lernen (GL) zurück. An den LVR-Förderschulen starteten im Schuljahr 2016/2017 etwa 21 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf als Quereinsteiger/innen aus dem GL. Mit Quereinsteiger/innen sind sowohl Schülerinnen und Schüler gemeint, die von einer Förderschule ins GL und wieder zurück in die Förderschule wechselten, als auch „erstmalige“ Wechsler in die LVR-Förderschulen aus dem GL. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, Informationen zu den Gründen der „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ für den Wechsel zwischen den Systemen zu gewinnen.

Methodik: Die Erfassung der Daten erfolgte mit Hilfe von 41 qualitativen leitfadengestützten Interviews mit Schulleitungen der LVR-Förderschulen und ihren Koordinatorinnen und Koordinatoren des GL, Lehrkräften der allgemeinen Schulen im GL, Elterninitiativen, Eltern und Schülerinnen und Schülern (SuS). Es wurden Gründe sowohl auf personaler, sozialer und organisationaler Ebene als auch in den institutionellen Rahmenbedingungen erfasst. Als Operationalisierungsgrundlage diente dabei das Ressourcentheoretische Modell (Eberhard, 2012). Die Auswertung der Daten erfolgte mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2002).

Ergebnisse: Es konnten, eingeteilt in organisationale, soziale und personale Ressourcen, Gründe für einen Wechsel vom Gemeinsamen Lernen in die LVR-Förderschule ermittelt werden. Auf organisationaler Ebene beschreiben die befragten Akteure zu wenig Personal, mangelnde Differenzierungsräume sowie die fehlende Barrierefreiheit in den allgemeinen Schulen. Im Bereich der sozialen Ressourcen determinieren den Wechsel (zurück) an die Förderschule die fehlende Peergroup an der allgemeinen Schule sowie eine mangelnde Bereitschaft die besonderen Bedarfe der SuS mit Unterstützungsbedarf anzuerkennen (z. B. im Hinblick auf den Nachteilsausgleich oder Hilfsmittel). Auf personaler Ebene werden Gründe für den Schulwechsel in mangelndem Selbstbewusstsein, fortschreitenden Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten beschrieben. Es lassen sich fünf Handlungsfelder für den Landschaftsverband Rheinland ableiten: 1. Beratung (z. B. durch die Entwicklung eines Beratungsangebotes mit Lotsenfunktion im Rheinland), 2. Vernetzung und Abstimmung, 3. finanzielle Unterstützung (z. B. die LVR-Inklusionspauschale), 4. Qualifizierung (z. B. durch das Angebot der Hospitationen in den LVR-Förderschulen) sowie 5. in der weiteren Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit (Menschenrechtsbildung).

1. Projektauftrag und -planung

1.1 Einleitung

„Inklusion bedeutet Veränderung in einem nicht endenden Prozess von gesteigertem Lernen und zunehmender Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler. Es ist ein Ideal, nach dem Schulen streben können, das aber nie vollständig erreicht wird. Jedoch wird inklusive Qualität spürbar, sobald die Absicht greift, die Teilhabe aller Mitglieder einer Schulgemeinschaft zu steigern. Eine inklusive Schule ist eine Schule in Bewegung.“ (Boban & Hinz, 2016)

Das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen ist ein durchlässiges System: Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern haben große Freiheiten. Kinder und Jugendliche können zwischen den Schulen wechseln, sie können auch die Schulform und nicht zuletzt seit Änderung des Schulgesetzes vom 17. Juni 2014 bei einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch den Förderort verändern, d. h. z. B. von inklusiver Beschulung im Gemeinsamen Lernen (GL) zu einer Förderschule zu wechseln. Diese Durchlässigkeit des Schulsystems ist eine gewünschte Eigenschaft, da es Flexibilität und Wahlfreiheit für Familien bedeutet und die Entwicklungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern offenhält.

An den LVR-Förderschulen gibt es nicht wenige Schülerinnen und Schüler, die nicht mit der Einschulung in den ersten Jahrgang starten, sondern als Quereinsteiger/in. Es gibt seit dem Jahr 2015 eine jährliche Erfassung der Quereinsteiger/innen unter den Neuanmeldungen durch den LVR-Fachbereich Schulen, sodass untersucht werden kann, wie viele Schülerinnen und Schüler als „Quereinsteiger/in“ die LVR-Förderschulen besuchen. Es gibt seit dem Jahr 2016 auch Angaben dazu, aus welcher Schulform die Quereinsteiger/innen kommen. Es gibt aber kein gesichertes Wissen darüber, welche Gründe die Quereinsteiger/innen dazu bewegen, ihre aktuelle Schule „außer der Reihe“ zu verlassen und an die LVR-Förderschulen zu wechseln. Die vorliegenden Daten des LVR zum Thema Quereinsteiger/innen sind bisher noch nicht systematisch tiefergehend ausgewertet worden.

In der aktuellen Debatte um die Entwicklung des Schulsystems hin zu einem inklusiven Schulsystem kann der Blick auf die „Quereinsteiger/innen“ neue Perspektiven auf und Einblicke in Förderschulen und ihre Bedeutung ermöglichen. Der Fachbereich Schulen benötigt Daten und mögliche Hintergründe zum Thema „Quereinsteiger/innen in den LVR-Förderschulen“.

1. Projektauftrag und -planung

Diese Informationen können die Inklusionsbemühungen des LVR verbessern sowie die fortlaufende Schulentwicklungsplanung -z. B. auch in Bezug auf Raumbedarfe- ergänzen. Der Einstieg in das Thema erfolgt über eine kurze Darstellung der Zusammenhänge zwischen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der Entwicklung der Schülerzahlen und den Förderortwechseln. Damit sollen Ausgangslage und Problemstellung die Legitimation für die nachfolgende Untersuchung schaffen und den Blick auf die zu erarbeitenden Projektziele lenken (Kapitel 1). Daran anknüpfend wird der theoretische Rahmen in Kapitel 2 präsentiert. Es werden die zentralen Begrifflichkeiten definiert, aktuelle Zahlen zu den Quereinsteiger/innen an den LVR-Förderschulen im Schuljahr 2016/2017 vorgestellt sowie das Ressourcentheoretische Modell nach Eberhard (2012) als theoretischer Rahmen für die empirische Untersuchung in Kapitel 4 demonstriert. Der empirische Forschungsstand schließt daran an und setzt sich dabei punktuell aus Untersuchungen zu unterschiedlichen Förderschwerpunkten zusammen (Kapitel 2). Daraus schlussfolgernd werden die Projektziele durch Teilfragen präzisiert und Annahmen für die anschließende Analyse abgeleitet (Kapitel 3). Im Weiteren werden die verschiedenen Erhebungsmethoden, die Probandenrekrutierung und die Auswertungsmethodik erläutert. Kapitel 4 dient der Darstellung der zentralen Ergebnisse unterteilt in die Beschreibung der benannten Gründe und Bedarfe. Die Ergebnisse der Interviewstudie werden unterteilt in förderschwerpunktübergreifende und förderschwerpunktspezifische Erkenntnisse sowie in die Darstellung exemplarischer Einzelfälle. Die Ergebnisse werden zunächst deskriptiv vorgestellt sowie in einem weiteren Schritt interpretiert, die aufgestellten Annahmen überprüft und in den Gesamtkontext eingebettet. Es folgt eine kritische Reflexion der eingesetzten Methoden und Empfehlungen für weitere Untersuchungen. Handlungsempfehlungen für den LVR sowie Maßnahmen zur Ergänzung der Schulentwicklungsplanung schließen in Kapitel 5 an. Eine Überprüfung der zu erreichenden Projektziele und ein Fazit folgen in Kapitel 6.

1.2 Ausgangslage und Problemstellung

Seit Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention im Dezember 2006 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und deren Ratifizierung im März 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland geht es nicht mehr um die Integration von „Ausgegrenzten“, sondern im Mittelpunkt steht, allen Menschen von vornherein die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen soll Normalität werden. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt Artikel 13 des UN-Sozialpakts, Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention sowie Artikel 26 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern¹. Die bisherigen Inklusionsbemühungen des Landes NRW haben dazu geführt, dass das Förderschulsystem im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in den letzten Jahren rückläufige Zahlen aufweist. Als überregionaler Förderschulträger ist der LVR für die Schülerinnen und Schüler im Rheinland mit den Förderschwerpunkten Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK), Körperliche und motorische Entwicklung (KM) und Sprache (SQ) (Sekundarstufe I) zuständig. In seinem System verzeichnet der LVR keine abnehmenden Schülerzahlen: Im Bereich der Körper- und Sinnesbehinderungen und auch im Bereich Sprache sind die Schülerzahlen in den letzten Jahren nahezu konstant geblieben, aktuell steigen sie sogar. Im Schuljahr 2012/2013 waren es insgesamt 6.074 Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen des LVR, im Jahr 2016/2017 sind es 6.202 Schülerinnen und Schüler. Auch der Anteil an schwerstbehinderten SuS folgt nicht dem demografischen Rückgang (Schwarz & Makles, 2016, 26). Der Anteil der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, ist seit dem Schuljahr 2008/2009 bundesweit von gut 18 % auf über 31 % gestiegen. Im Schuljahr 2015/2016 stieg der Inklusionsanteil in der Grundschule bis auf 41 %. In der Sekundarstufe I bewegte sich das Gemeinsame Lernen hingegen noch auf einem etwas niedrigeren Niveau. Dort lag die Quote 2015/2016 bei ca. 36 %. Gleichzeitig wird bei immer mehr SuS in Deutschland ein Unterstützungsbedarf festgestellt (Döttinger & Hollenbach-Biele, 2015, 7).

Die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben sich mit dem Ersten

¹ UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung <https://www.behindertenrechtskonvention.info>

1. Projektauftrag und -planung

Gesetz zur Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz, SchRÄndG) wesentlich verändert. Das 9. SchRÄndG ist zum Schuljahr 2014/15 in Kraft getreten. In ihm sind u. a. ein aufwachsender Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und ein Wahlrecht der Eltern verankert (Vorlage-Nr. 14/1850, 2017). Bei Nichterfüllung des Elternwunsches ist eine dezidierte Darlegung der Gründe erforderlich („Umkehr der Beweislast“) (Veldhues, 2015, 52). Dabei steht auch das Wahlrecht der Eltern unter einem Ressourcenvorbehalt. So kann die Schulaufsicht die Förderschule statt der allgemeinen Schule oder die allgemeine Schule statt der Förderschule festlegen, wenn die „personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Ort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können“ (§20 Abs.4 SchulG). Primärer Förderort ist die allgemeine Schule.

In den LVR-Förderschulen gibt es nicht wenige SuS, die nicht mit der Einschulung in den ersten Jahrgang oder mit dem Wechsel in die weiterführende Schule starten, sondern als Quereinsteiger/innen. Beobachtungen belegen, dass sich die Eltern zunehmend für die Beschulung ihres Kindes an einer Förderschule entscheiden (Vorlage-Nr. 14/1850, 2017). Laut einer Studie der GEW (2015) kehrten durchschnittlich in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 pro Förderschule jeweils etwa drei SuS als Quereinsteiger/innen aus dem Gemeinsamen Lernen zurück. Doch welche Gründe liegen hinter dem Wechsel an die Förderschule? Mit dem vorliegenden Projektauftrag wird das Ziel verfolgt, die vorliegenden Daten der Quereinsteiger/innen der LVR-eigenen Schulstatistik 2016/2017 systematisch auszuwerten und mögliche Hintergründe zum Thema „Quereinsteiger/innen an Förderschulen“ herauszuarbeiten. Durch explorative qualitative Sozialforschung sollen in einem weiteren Schritt Erfahrungen der Schulleitungen mit Quereinsteiger/innen sowie die Motive der Eltern und ihrer Kinder für den Wunsch an die Förderschule zu wechseln erfasst werden.

Folgende **Fragestellungen** sind zu beantworten:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler beginnen ihren Schulbesuch an einer LVR-Förderschule aktuell als „Quereinsteiger/innen“?
2. Welche Schulen haben die Quereinsteiger/innen vorher besucht?
3. Was sind die Gründe für den Schulwechsel?
4. Welche Klassen-/Altersstufen sind besonders betroffen?
5. Gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen?
6. Wie viele Quereinsteiger/innen kommen aus dem Gemeinsamen Lernen an die Förderschule?
7. Gibt es Eigenschaften, welche diese Schüler/innen oder ihre Eltern verbinden?

2. Theoretischer Hintergrund

Zunächst wird die zu untersuchende Zielgruppe definiert und aktuelle Zahlen zu den Quereinsteiger/innen an den LVR-Förderschulen im Schuljahr 2016/2017 präsentiert. Im Weiteren wird das Ressourcentheoretische Modell vorgestellt, welches die Auswertungsgrundlage für die Interviewstudie in Kapitel 4 bildet. Kapitel 2 schließt mit dem Forschungsstand ab.

2.1 Definition Quereinsteiger/innen und Auswertung der Daten

Der Begriff Quereinsteiger/innen oder auch Seiteneinsteiger/innen ist bisher nicht einheitlich definiert. Google liefert unter dem Suchbegriff Quereinsteiger/innen 2.650.000 Treffer. Bei einem/einer Quereinsteiger/in handelt es sich um eine Person, die aus einem Fach erfolgreich in ein anderes übergewechselt ist. Als Alternativwort wird „Seiteneinsteiger/innen“ vorgeschlagen. Dem Wort wird „Schüler“ hinzugefügt und erneut über die Suchmaschine Google gesucht. Hier lassen sich 66.900 Ergebnisse auffinden. Jedoch sind dann Schülerinnen und Schüler gemeint, die aus dem Ausland immigriert sind und kaum der deutschen Sprache mächtig sind. Unter den Schlagworten „Seiteneinsteiger Schüler Förderschule Gemeinsames Lernen“ lassen sich über die Suchmaschine Google 105.000 Ergebnisse auffinden, die thematisch am ehesten mit den in dem vorliegenden Projektbericht benannten Quereinsteiger/innen“ zusammenhängen. Eine konkrete Definition lässt sich jedoch nicht auffinden. Bei der Suche gelangt man weiterhin zu dem Begriff „Inklusionsverlierer/in“, jedoch ist der Begriff sehr negativ konnotiert, sodass dieser auch keine passende Alternative zu Quereinsteiger/innen darstellt. In dem vorliegenden Projektbericht wird unter „Quereinsteiger/innen“ Folgendes verstanden:

2. Theoretischer Hintergrund

Quereinsteiger/innen sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in einer Förderschule beschult werden und zuvor eine allgemeine Schule (Regelschule) besucht haben. Der Wechsel in die Förderschule hat nicht mit der Einschulung stattgefunden, sondern durch einen Schulwechsel. Quereinsteiger/innen können mehrfach von einer Förderschule ins Gemeinsame Lernen und wieder zurück in die Förderschule gewechselt haben. Sie können aber auch nur einmal von dem Gemeinsamen Lernen in die Förderschule übergewechselt sein.

Hinweis: Jedem Förderortwechsel von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf liegt ein schulaufsichtlicher Bescheid mit vorangegangener fachlicher Prüfung der schulischen Berichte, der pädagogischen Ressourcen, der konkreten Förderortbedingungen und insbesondere der Gewichtung des elterlichen Votums zugrunde.

Die Auswertung der Neuanmeldungen an den LVR-Förderschulen im Schuljahr 2016/2017 zeigt Folgendes:

Vorheriger Förderort

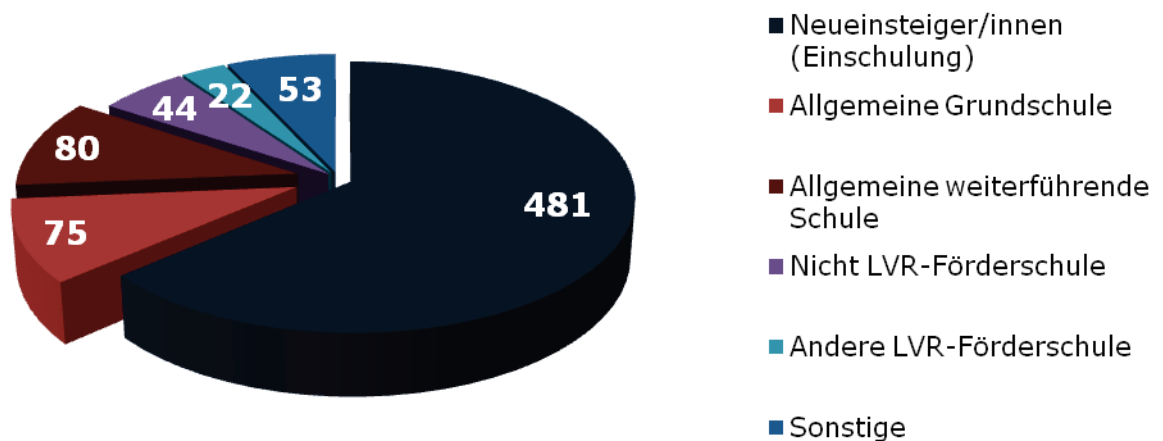


Abbildung 2 Neuanmeldungen an den LVR-Förderschulen im Schuljahr 2016/2017 – aufgeschlüsselt nach vorherigem Förderort

2. Theoretischer Hintergrund

Im Schuljahr 2016/2017 haben von 755 Neuanmeldungen an den LVR-Förderschulen 481 SuS ihren Schulbesuch mit der Einschulung² begonnen. 274 SuS starteten nicht mit der Einschulung, sondern wechselten von unterschiedlichen Herkunftsschulen an die LVR-Förderschulen (36 %) (Abbildung 2). Als Quereinsteiger/innen aus dem allgemeinen System begannen 155 SuS (21 %) ihren Schulbesuch an den LVR-Förderschulen. Zur Verdeutlichung der Größenverhältnisse: Eine einzügige LVR-Förderschule weist in etwa 155 SuS auf, sodass im Schuljahr 2016/2017 die Schülerzahl einer ganzen Förderschule als Quereinsteiger/innen aus dem allgemeinen System an die LVR-Förderschulen wechselte. Die Quereinsteiger/innen aus dem allgemeinen System machen 56 % der SuS aus, die nicht mit der Einschulung an den LVR-Förderschulen starteten.

Nimmt man nun die Gründe für den Wechsel von einer allgemeinen Schule in eine LVR-Förderschule in den Blick, bedarf es eines theoretischen Gerüsts, um Motive auf allen Ebenen identifizieren zu können.

2.2 Das Ressourcentheoretische Modell

Ursprünglich entstammt das Konzept der Ressourcen der Gesundheitsprävention, so z. B. das Konzept der Salutogenese nach (Antonovsky, 1997). Nach Antonovsky kann auf generalisierte Widerstandsressourcen in problematischen Situationen zurückgegriffen werden, die bei der Bewältigung von gesundheitsgefährdenden Belastungen unterstützen können (Franke, 2012, 75). Diese Sichtweise lässt sich auf den Schulwechsel übertragen, da Ressourcen nicht nur zur Erklärung der Gesundheit beitragen, sondern auch zur Erklärung von positiven Entwicklungs- bzw. Übergangsverläufen. Bourdieu (1983) verwendet für die Ressourcen den erweiterten Kapitalbegriff, unter diesem werden im weitesten Sinne alle materiellen und immateriellen „Verkörperungen“ von Aufwendungen verstanden, die dazu geeignet sind, zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebenschancen beizutragen (Fuchs-Heinritz, Lautmann, Rammstedt & Wienold, 2007, 320). Eberhard (2012) greift Bourdieus Verständnis des Kapitalbegriffs auf und definiert darunter „... die individuelle Ausstattung eines Jugendlichen über spezifische übergangsrelevante Ressourcen“ (47). Auf Grundlage dieser Definition entwickelte sie zur Erklärung der Übergangschancen von Ausbildungsstellenbewerbern ein Ressourcentheoretisches Modell (Abbildung 3). Das Modell wurde überprüft und angewendet, unter anderem von Ulrich (2011) sowie Enggruber und Ulrich (2014). Eberhard (2012) selbst weist darauf hin, dass das Modell

² Als Schulträger ist der LVR für die Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I zuständig. Unter den SuS, die mit der Einschulung starten, werden auch jene gezählt, die zur 5. Klasse an einer LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SQ eingeschult werden.

2. Theoretischer Hintergrund

nicht als „starres Gebilde“ aufgefasst werden darf, sondern die einzelnen Modellkomponenten als Werkzeuge zu sehen sind, die jederzeit angepasst werden können (179). Das Modell wird in der vorliegenden Untersuchung auf die Quereinsteiger/innen und den Wechsel (zurück) in die Förderschule übertragen und soll dabei der Operationalisierung der Gründe und Bedarfe für den Wechsel in die LVR-Förderschule als theoretisches Gerüst dienen. Dabei stehen die personalen, sozialen und organisationalen Ressourcen im Vordergrund, die zu einem Wechsel an die Förderschule geführt haben. Das Modell bietet einen Fokus auf die institutionellen Rahmenbedingungen und ermöglicht dadurch einen Blick auf ein inklusives Bildungssystem.

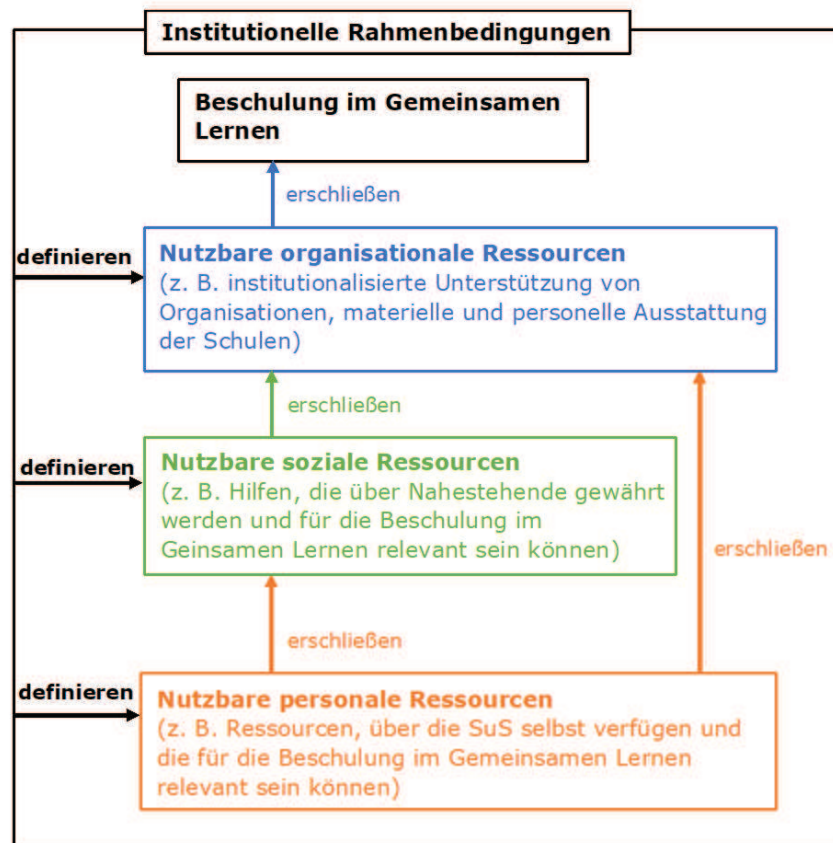


Abbildung 3 Das Ressourcentheoretische Modell (eigene Darstellung in Anlehnung an Eberhard, 2012)

Im Fokus steht auf welche personalen, sozialen und organisationalen Ressourcen Jugendliche zurückgreifen können, um die Beschulung im Gemeinsamen Lernen (GL) zu bewältigen. Die Ressourcen stehen in Abhängigkeit zueinander. Dabei ist der Zugang zum GL eine notwendige Voraussetzung. Die vorhandenen Ressourcen können den Zugang zum GL erhöhen, garantieren diesen aber nicht. Nach Petermann und Schmidt (2006) sind Ressourcen als „aktuell verfügbare -also nicht anderweitig gebundene, nicht mehr oder noch nicht verfügbare- Potenziale, die die Entwicklung unterstützen“ definiert (119). In dem erweiterten Ressourcenbegriff sind Ressourcen „... personale, soziale und materielle Gegebenheiten, Objekte, Mittel und Merkmale, die das Individuum nutzen kann, um die

2. Theoretischer Hintergrund

internen und externen Lebensanforderungen und Zielsetzungen zu bewältigen“ (Schubert & Knecht, 2015). Ressourcendefizite sind demnach fehlende oder nur teilweise ausgeprägte personale, soziale und organisationale Gegebenheiten, Objekte, Mittel und Merkmale, die das Individuum nicht nutzen kann und die demnach die Entwicklung/Beschulung im GL hemmen.

Die nutzbaren personalen Ressourcen übernehmen bei der Beschulung im GL eine entscheidende Rolle. In Anlehnung an Petermann und Schmidt (2006) werden diese als aktuell verfügbare Potenziale definiert, über die der Jugendliche selbst verfügt und die für die Beschulung im GL bedeutsam sein können. Hierzu zählen beispielsweise die Intelligenz, Selbstwirksamkeit, Widerstandskraft, das Selbstbewusstsein und die Leistungsmotivation (119). Die personalen Ressourcen erschließen dabei die sozialen Ressourcen.

Als nutzbare soziale Ressourcen werden Nahestehende definiert (Enggruber & Ulrich, 2014, 10). Soziale Ressourcen schließen beispielsweise persönliche Netzwerke, Freundschaften, die Peergroup, soziale Aktivitäten in Vereinen oder Mentoren in Bildungsinstitutionen mit ein. Zudem wird ein autonomieförderndes Familienmilieu als relevant erachtet (Neuenschwander, Gerber, Frank & Rottermann, 2012, 179). Die Bezugspersonen, auf die Jugendliche typischerweise im GL zurückgreifen, bestehen aus Eltern, Geschwistern, Peers, Lehrkräften und Schulbegleitungen. Den Eltern wird aus Sicht der Jugendlichen eine besondere Bedeutung zugesprochen, denn am häufigsten unterstützen sie nach Aussagen der Jugendlichen den Bildungsprozess (Neuenschwander et al., 2012, 60). Soziale Ressourcen können aber auch als „Puffer“ gegen Belastungen bzw. als Schutzfaktoren dienen, die Jugendliche vor diesen schützen (Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse, 2014, 29; Neuenschwander et al., 2012, 60). Nach dem Ressourcentheoretischen Modell greift der Jugendliche auf die sozialen Ressourcen zurück. Diese erschließen dabei nötige organisationale Ressourcen, um die Beschulung im GL zu ermöglichen.

Unter organisationalen Ressourcen werden institutionalisierte Unterstützungsangebote von Organisationen verstanden, die die Beschulung im GL unterstützen. Diese variieren zwischen den Regionen, da sie stark von den institutionellen Rahmenbedingungen abhängig sind (Enggruber & Ulrich, 2014, 10). Zu den organisationalen Ressourcen zählen beispielsweise die Unterstützung durch die Förderschule, Maßnahmen der Benachteiligtenförderung sowie der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderung. Unter dem Begriff Benachteiligtenförderung wird die berufliche Förderung von (jungen) Menschen im Übergang Schule – Arbeitswelt zusammengefasst (Bundesinstitut für Berufsbildung, 2009). Die organisationalen Ressourcen stellen einen wichtigen Teil der Wechselbeziehung zwischen den Ressourcen dar.

Die Möglichkeiten der Förderung von Menschen mit Behinderung im vorschulischen, schulischen und nachschulischen Bereich werden in der folgenden Abbildung 4 sichtbar:

2. Theoretischer Hintergrund

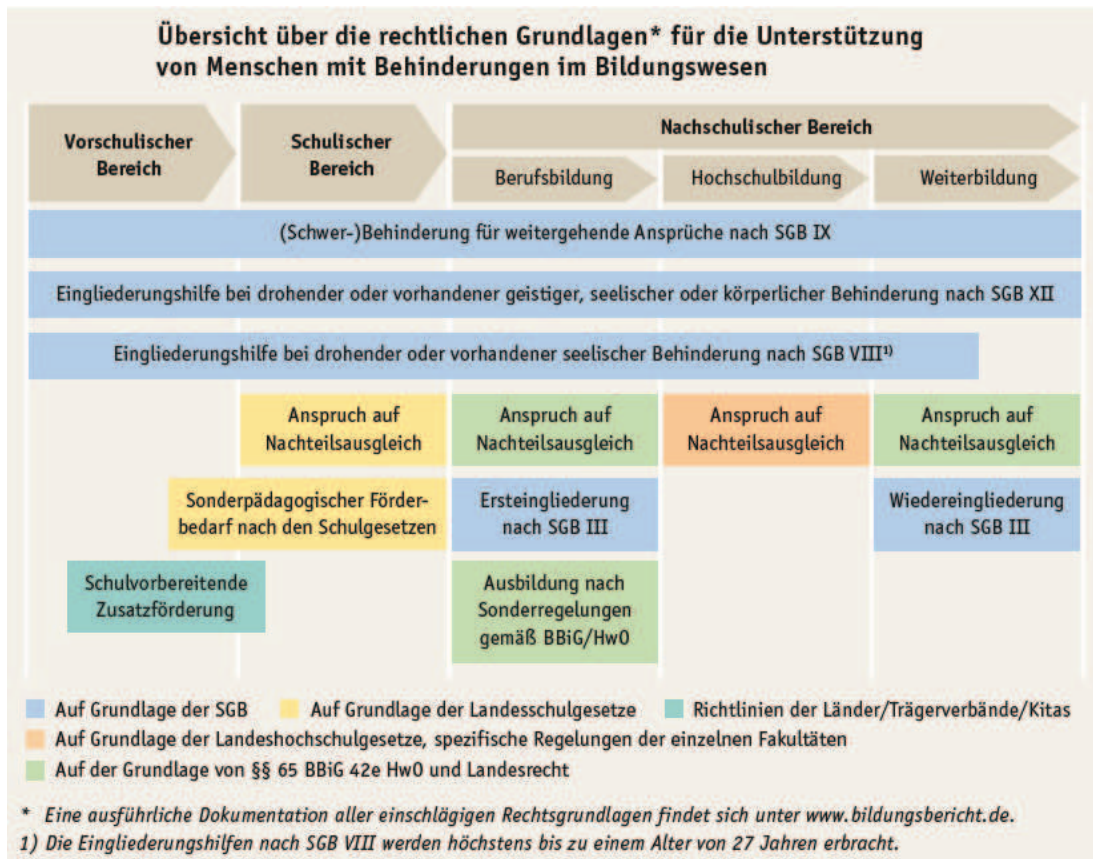


Abbildung 4 Rechtliche Grundlagen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Bildungssystem (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2014, 159)

Der vorschulische und schulische Bereich sind von großer Bedeutung, da diese die nachschulische Bildung vorbereiten. Im vorschulischen Bereich geht es vor allem darum, drohende Behinderungen frühzeitig zu erkennen und Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten. Im Schulalter treten spezifische diagnostische Verfahren ein, die im Rahmen eines sog. AO-SF-Verfahrens einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf feststellen können (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF, 2016). Ein solches Verfahren kann von Seiten der Eltern und in Ausnahmefällen auch von Seiten der Schule eingeleitet werden. Anschließend kann ein Förderortwechsel beantragt werden. Organisationale Ressourcen, die für eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen genutzt werden können, sind z. B. eine Schulbegleitung, der Nachteilsausgleich oder zur besonderen Ausstattung der allgemeinen Schulen die LVR-Inklusionspauschale.

Anhand des Ressourcentheoretischen Modells wird die zentrale Funktion der Ressourcen für eine Beschulung im GL deutlich, ebenso ihre Wechselbeziehung untereinander. Dabei setzen sich diese in Anlehnung an die ICF (Internationale Classification of Functioning, Disability and Health) aus personenbezogenen Faktoren, den personalen Ressourcen, sowie Umweltfaktoren, aus den sozialen und organisationalen Ressourcen, zusammen

(www.dimdi.de/de/klassi/icf/). Alle Ressourcen, die genutzt werden können sind, wie in Abbildung 3 dargestellt, durch die institutionellen Rahmenbedingungen definiert. Insgesamt wird angenommen, dass, wenn eine Person über viele Ressourcen verfügt, die Beschulung im Gemeinsamen Lernen eher positiv verläuft, als bei Personen, die über wenige Ressourcen verfügen (Neuenschwander et al., 2012, 274).

2.3 Forschungsstand

Die Ratifizierung der UN-BRK wird in Deutschland intensiv im Bereich des Bildungs- und Schulsystems diskutiert. Es gibt jedoch keine verlässlichen Daten zu den Gründen, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf veranlassen, vom allgemeinen System (zurück) in die Förderschule zu wechseln. Unmittelbar verbunden mit der Fragestellung nach den Gründen der Quereinsteiger/innen (wieder) an die Förderschule zu wechseln, ist die Frage nach den Gelingensbedingungen schulischer Inklusion. In der Literatur werden dabei verschiedene Perspektiven berücksichtigt. So erfasst die repräsentative Studie der GEW (2015) „Was Schulen brauchen“ die Sichtweise der Expertinnen und Experten aus der Praxis, sowohl an allgemeinen Schulen als auch allen Förderschulen in NRW. Weitere Studien setzten sich mit der Perspektive der Eltern auseinander z. B. Henry-Huthmacher und Neu (2015) in ihrer Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. „Jedes Kind ist anders, Einstellungen von Eltern, deren Kinder sonderpädagogischen Förderbedarf haben“ unter der Leitfrage „Was ist die beste Schule für mein Kind?“. Andere Untersuchungen wiederum erfassen sowohl die Perspektive der Eltern als auch der Fachkräfte z. B. Bode und Hirner (2013) „Kinder mit Lernstörungen und Behinderung in integrativen Schulen oder in Sonderschulen? Die Sichtweise von Eltern und Fachleuten“. Das Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung“ der Universität Würzburg, im Auftrag des LVR, legt einen Schwerpunkt auf den Unterstützungsbedarf Körperliche und motorische Entwicklung und verfolgt die Leitfrage, unter welchen Voraussetzungen das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit dem Unterstützungsbedarf Körperliche und motorische Entwicklung und ohne Unterstützungsbedarf gelingen kann. Ziel des Forschungsprojektes war es, Bedingungen einer bestmöglichen Unterrichts-, Lern- und Schulsituation für Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen oder einer mehrfachen Beeinträchtigung zu benennen und Perspektiven bzw. Handlungsschritte zu beschreiben, die eine inklusive Schulentwicklung unter Beachtung der festgestellten Bedingungen aktiv unterstützen. Weitere Gelingensbedingungen werden in der Umfrage zur schulischen Situation von Kindern und Jugendlichen mit Autismus vom Bundesverband autismus Deutschland e.V. (Czerwenka, 2017)

2. Theoretischer Hintergrund

benannt. Selten berücksichtigt wurde bisher die Perspektive der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf selbst.

In unterschiedlichen Studien geben die Eltern auf Nachfrage an, dass die Beschulung an der allgemeinen Schule nicht funktioniert habe und die individuellen Bedarfe des Kindes im allgemeinen System nicht ausreichend berücksichtigt würden (Vorlage-Nr. 14/1850, 2017). Doch welche individuellen Bedarfe des Kindes im allgemeinen System werden nicht ausreichend gedeckt? Unter Berücksichtigung des Ressourcentheoretischen Modells werden Ressourcen sowohl auf der personalen, sozialen und organisationalen Ebene mit einbezogen als auch in den institutionellen Rahmenbedingungen. Bei der Zusammensetzung der untersuchten Stichproben muss beachtet werden, dass häufig die Förderschwerpunkte Lernen (LE) und Emotionale und soziale Entwicklung (ES) in Studien fokussiert werden, wenn von „Förderschülerinnen und Förderschülern“ gesprochen wird. Diese Förderschwerpunkte sind jedoch keine primären Schwerpunkte der LVR-Förderschulen, so dass die berücksichtigten Studien für den Forschungsstand danach eingegrenzt werden, welche die Förderschwerpunkte der LVR-Förderschulen berücksichtigen. Die Ergebnisse der gesichteten Studien werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Eine ausführliche Tabelle mit den berücksichtigten Studien kann bei der Autorin angefordert werden.

Zum einen wird benannt, dass allgemeine Schulen mehr Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung benötigen. Zum anderen fehle es massiv an Personal, Ausstattung und Material für den Unterricht in heterogenen Gruppen (Gewerkschaft Erziehung und Bildung im Deutschen Gewerkschaftsbund, 2017, 10). Die mangelnden personellen und materiellen Ressourcen, die bauliche Situation, fehlende Barrierefreiheit sowie die insgesamt ungenügende Vorbereitung auf die veränderten Anforderungen, welche an die Schulen gestellt werden, finden immer wieder Erwähnung. So verfügen laut der Studie der GEW knapp 80 % der allgemeinen Schulen nur zum Teil oder gar nicht über eine ausreichende Materialausstattung für differenziertes Lernen, unzureichendes Raumangebot und 64 % sind nur zum Teil barrierefrei. 75 % der Schulleitungen der allgemeinen Schulen geben an, dass sie mehr Stellen für sonderpädagogische Unterstützung benötigen (GEW, 2015). Die Unzufriedenheit der Eltern begründet sich dabei ebenfalls oftmals in nicht ausreichend erachteten Ressourcen wie Lehrkräften, sonderpädagogischem Fachpersonal und Schulbegleitungen (Mahnke, 2015; Hagenberg-Miliu, 2015; o.V., 2015; Eckert, 2015; Genath, 2015). Erschwerend merken Eltern an, dass die vorgeschlagene Doppelbesetzung der Lehrkräfte häufig nicht umgesetzt werden kann. Weiterhin wird ein Bedarf an kleineren Klassen benannt, in denen nicht mehr als 20 Schülerinnen- und Schülern sind. Die Klassenfrequenz an vielen Schulen wird als viel zu hoch für eine optimale Förderung aller Kinder entsprechend ihrer Bedürfnisse eingeschätzt (Mahnke 2015; o.V. 2015; Ha-

2. Theoretischer Hintergrund

genberg-Miliu 2015; Genath 2015; Eckert 2015). Laut der Studie der GEW (2015) entstammen die meisten Quereinsteiger/innen aus den Grundschulen des Gemeinsamen Lernens. Demnach kehrten durchschnittlich in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 jeweils etwa drei SuS aus dem Gemeinsamen Lernen an die Förderschule zurück (GEW, 2015). 64 % der Befragten in der Studie halten das Fortbildungsangebot der Lehrkräfte für unzureichend und 80 % wünschen sich eine zentrale Anlaufstelle (GEW, 2015). Bode und Hirner (2013) identifizieren, dass die Schwere der Beeinträchtigung die Schulwahl determiniert. In der Studie von Huber und Wilbert (2012) zeigt sich zudem, dass der Integrationsstatus mit zunehmendem Unterstützungsbedarf signifikant abnimmt (Untersuchte Förderschwerpunkte in der Studie, LE, ES und SQ). Die Studie „Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung“ der Universität Würzburg, im Auftrag des LVR, identifiziert eine Unkenntnis über den Begriff und die Handhabung des Nachteilsausgleichs. Dadurch erhalten die SuS im GL nicht die Unterstützung, die ihnen rechtlich zusteht. Fehlt die Unterstützung, um an der allgemeinen Schule mitzukommen, kann dies zu einem Wechsel (zurück) an die Förderschule führen (Lelgemann, Lübbecke, Singer & Walter-Klose, 2012). Die Umfrage des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. (Czerwenka, 2017) identifiziert folgende Gelingensbedingungen schulischer Inklusion: Weniger Bürokratie bei Antragsstellung und Fortführung der Hilfen, mehr Fachwissen um die Behinderung Autismus bei Lehrkräften, aber auch bei den Integrationshelfenden. Weiterhin werden kleinere Klassenräume, Rückzugsmöglichkeiten, ein im Schulgesetz verankerter Förderschwerpunkt Autismus, Offenheit der Lehrerinnen und Lehrer bei allen Problemen sowie eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe und die Möglichkeit auch an den Förderschulen einen Realschulabschluss oder gar Abitur zu absolvieren, gefordert. Diese Faktoren werden ergänzt durch den Wunsch nach mehr Akzeptanz bei den Integrationshelfenden, bessere Zusammenarbeit, Kostenübernahme für Integrationshelfende auch für die Ferien, im Ganztage und bei Klassenfahrten, Akzeptanz von alternativen Schulformen (z. B. Web-Schule) bei den Behörden sowie geeignetes, individuell angepasstes Lernmaterial und eine verbindliche Richtschnur zum Nachteilsausgleich (Czerwenka, 2017, 48). Eltern, deren Kinder – mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – eine inklusive Lernumgebung besuchen, bewerten den sozialen Zusammenhalt, die Möglichkeiten der Kinder, im eigenen Tempo zu lernen, das Engagement der Eltern, die Klassengrößen und das Ausmaß von Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht an „ihrer“ Schule positiver als Eltern von Kindern an nicht inklusiven Schulen. Repräsentative Elternumfragen belegen, dass inklusiv arbeitende Lehrkräfte deutlich positivere Rückmeldungen von Eltern erhalten, als Lehrkräfte, die an nicht inklusiven allgemeinen Schulen unterrichten (Klemm, 2015, 11). Eine positive Haltung der Inklusion gegenüber und dementsprechend eingestellte Schulleitungen, sowie durch eine qualifizierte Ausbildung und re-

2. Theoretischer Hintergrund

regelmäßige Fortbildungsangebote vorbereitete Lehrerinnen und Lehrer, bilden dabei eine entscheidende Grundlage (Gewerkschaft Erziehung und Bildung im Deutschen Gewerkschaftsbund, 2017, 15).

Zusammengefasst werden Ressourcendefizite auf allen drei Ebenen beschrieben. In den institutionellen Rahmenbedingungen sowie auf der organisationalen Ebene werden fehlende Barrierefreiheit, ein Mangel an Räumen für differenziertes Lernen oder aber auch für Therapie und Pflegeangebote skizziert. Die geforderte Doppelbesetzung sei nur selten umgesetzt. Auch die fehlenden Fortbildungsangebote für Lehrkräfte sowie die fehlende Arbeit in einem multiprofessionellen Team werden beschrieben. Weiterhin problematisch gestaltet sich die Umsetzung des Nachteilsausgleichs an den allgemeinen Schulen. Zusätzlich besteht ein Bedarf an Beratungsangeboten mit einer Lotsenfunktion, an die sich Eltern, SuS, Lehrerinnen und Lehrer wenden können, um Fragen im inklusiven Prozess zu klären. Auf der sozialen Ebene werden die Haltung der Lehrkräfte zur Inklusion sowie ein fehlendes stützendes Elternhaus, welches zum Scheitern der Beschulung im GL beitragen kann, als weitere Wechselgründe beschrieben. Auf der personalen Ebene wird der Schweregrad des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes benannt. Mit zunehmendem Unterstützungsbedarf oder zusätzlichem herausforderndem Verhalten werde eine Beschulung im GL seltener. Abschließend werden sowohl auf der personalen, sozialen und organisationalen Ebene Gründe benannt, welche zu einem Wechsel vom GL in die Förderschule führen können.

Aus der gesichteten Literatur lassen sich folgende deduktive Kategorien für die Interviewauswertung in Kapitel vier ableiten:

Institutionelle Rahmenbedingungen/organisationale Ressourcen

- Räume
- Materialien
- Personelle Ausstattung, Doppelbesetzung
- Klassengröße
- Insgesamt mehr Ressourcen
- Lehrerausbildung
- Barrierefreiheit
- Multiprofessionelle Teams (Pflege, Therapie, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen)
- Beratungsangebote (Lotsenfunktion)
- Gewährung des Nachteilsausgleichs

Soziale Ressourcen

- Unterstützung und Engagement durch Eltern, Lehrkräfte, Mentorinnen und Mentoren, Schulbegleitungen
- Haltung der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer (inklusionserfahrene Eltern sind häufiger zufriedener und der Inklusion generell positiver gegenüber)
- Peergroup

Personale Ressourcen

- Schweregrad des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Herausforderndes Verhalten

3. Empirische Untersuchung

Auf Grundlage des Ressourcentheoretischen Modells wird die folgende allgemeine Forschungsfrage abgeleitet:

Welche personalen, sozialen, organisationalen Faktoren sowie institutionellen Rahmenbedingungen determinieren den Wechsel von dem Gemeinsamen Lernen (zurück) in die Förderschule?

Die Forschungsfrage wird mithilfe des Ressourcentheoretischen Modells in folgende Unterfragen untergliedert:

- a. Welche institutionellen Rahmenbedingungen determinieren den Wechsel von dem Gemeinsamen Lernen (zurück) in die Förderschule?
- b. Welche organisationalen Ressourcendefizite determinieren den Wechsel von dem Gemeinsamen Lernen (zurück) in die Förderschule?
- c. Welche sozialen Ressourcendefizite determinieren den Wechsel vom Gemeinsamen Lernen (zurück) in die Förderschule?
- d. Welche personalen Ressourcendefizite determinieren den Wechsel (zurück) in die Förderschule?

Aus dem bisherigen Forschungsstand werden folgende Annahmen abgeleitet:

1. Wenn Ressourcendefizite (z. B. zu wenig Lehrkräfte, zu wenig sonderpädagogisches Fachpersonal und Schulbegleitungen) nicht ausgeglichen werden können, wechseln die SuS (zurück) in die Förderschule.
2. SuS, die neben einer Sinnes- und/oder Körperlichen und motorischen Beeinträchtigung einen Unterstützungsbedarf im kognitiven Bereich (GG, LE) aufzeigen, wechseln häufiger aus dem GL (zurück) an die Förderschule.

3. Empirische Untersuchung

3. SuS, die neben ihrem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf herausforderndes Verhalten aufzeigen, wechseln häufiger von dem GL (zurück) an die Förderschule.
4. SuS, die aus sozial schwachen Familien und/oder Familien mit Migrationshintergrund stammen, wechseln vermehrt (zurück) an die Förderschule.

3.1 Methodisches Vorgehen

3.1.1 Untersuchungsdesign

„Redet nicht über uns, redet mit uns“ (HHBB, 2017/2018, 1)

Um einen quantitativen Überblick über die Situation der Quereinsteiger/innen an den LVR-Förderschulen zu erhalten, wurde die Schulstatistik des Fachbereichs 52 mithilfe von deskriptiven Analysen ausgewertet und intern zur Verfügung gestellt. Um bestmögliche Bedingungen schulischer Inklusion für SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie Gründe für den Wechsel von dem GL in die Förderschule herauszuarbeiten, wurden weiterhin qualitative Interviews -ganz im Sinne des einleitenden Zitates- mit folgenden Personengruppen geführt:

- Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräften, GL-Koordinatorinnen und -koordinatoren und Schulleitungen an LVR-Förderschulen
- Schulleitungen des Gemeinsamen Lernens, Lehrkräfte und GL-Koordinatorinnen und Koordinatoren
- Elterninitiativen
- Weiteren Expertinnen und Experten (Projektleitung LVR-Peer-Counseling)

3.1.2 Leitfadeninterview

Zur explorativen Erfassung der subjektiven Deutungen wurden mit den einzelnen Personengruppen qualitative Leitfadeninterviews durchgeführt, da hiermit vor allem differenzierte Sichtweisen auf den Untersuchungsgegenstand ermöglicht werden. Durch die in den Leitfäden angesprochenen Themen sowie die zuvor aufgestellten Annahmen entsteht ein Gerüst für die Datenerhebung und Datenanalyse, welches die Ergebnisse unterschiedlicher Interviews vergleichbar macht. Zur Erfassung der Daten wird in den Experteninterviews die leitfadengestützte Interviewform verwendet. In den Interviews mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern, wird das Erhebungsinstrument an die Methodik des biografisch-narrativen Interviews angelehnt, welches zur Erfassung subjektiver Theorien bzw. mentaler Modelle eingesetzt wird (Bortz & Döring, 2009, 310). Ein exemplarischer Interviewleitfaden ist im Anhang zu finden.

3.1.3 Stichprobenziehung

Ziel der Fallauswahl war eine Generalisierung durch typische Fälle, was „zu einer Typenbildung im Sinne von Repräsentativität, nicht aber zu Repräsentativität im statistischen Sinne“ (Lamnek, 2010, 167) führt. Eine möglichst hohe Fallzahl ist für ein qualitatives Design auch weniger interessant, da hier vielmehr interessiert, „welche Probleme es tatsächlich gibt und wie sie beschaffen sind“ (Lamnek, 2010, 168). Bei der Stichprobenziehung der vorliegenden qualitativen Interviewstudie ist die Voraussetzung „der unterschiedlichen Varianten des gemeinsamen Musters“ dadurch gegeben, dass „gemeinsames Muster“ aller Schülerinnen und Schüler die ehemalige Beschulung im GL ist.

Die Idee der kontrastierenden Fälle wurde für die qualitative Interviewstudie insofern aufgegriffen, als dass nach misslungener Beschulung im GL gefragt und dieses Unterscheidungsmerkmal als wesentliches Auswahlkriterium bei der Suche nach entsprechenden Schülerinnen und Schülern und deren Eltern angesetzt wurde. Dabei teilen die einzelnen Mitglieder/innen innerhalb der jeweiligen Gruppe das Merkmal der Wechselerfahrung. Ausgehend von dieser Voraussetzung wurden alle LVR-Förderschulen gebeten, bei der Zeugnisübergabe vor den Sommerferien 2016/2017, Aufrufe an Schülerinnen und Schüler mit folgenden Merkmalen zu verteilen:

- einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in KM, HK, SE oder SQ
- Kommunikationsfähigkeit (auch mit Hilfsmitteln z. B. AAC-Systemen, Gebärdensprache)
- männliche und weibliche Gesprächspartner/innen
- Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund
- Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten
- Eltern der beschriebenen Schülerinnen und Schüler

Da sich im Förderschwerpunkt Sehen bis zur Halbzeit des Projektes nur wenige Eltern und SuS zurückgemeldet haben, wurde der Aufruf zusätzlich über die AG Sehbehinderte versendet und Schulleitungen der Förderschwerpunkte HK und SE erneut gebeten die Aufrufe zu versenden. Weiterhin haben beteiligte Elterninitiativen die Aufrufe über ihre Verteiler versendet. Ein exemplarischer Aufruf an die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler ist im Anhang zu finden.

3.1.4 Auswahl der Expertinnen und Experten

Schulleitungen und GL-Koordinatorinnen und Koordinatoren

Es wurden die LVR-Förderschulen mit den meisten Quereinsteiger/innen im Schuljahr 2016/2017 sowie umfangreichen Erfahrungen im GL ausgewählt. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass jeder Förderschwerpunkt vertreten sein sollte. Insgesamt konnten elf LVR-Förderschulleitungen befragt werden. Die GL-Koordinatorinnen und Koordinatoren wurden über die Schulleitungen kontaktiert und nahmen ebenfalls an der Befragung teil. Es wurden GL-Schulen mit viel Erfahrung im Gemeinsamen Lernen und Offenheit, über die eigenen Erfahrungen zu sprechen, gesucht und dabei Hinweise der LVR-Förderschulen und der Integrationsfachdienste verwendet. Die GL-Schulen wurden auf Empfehlung der LVR-Förderschulen sowie auf Empfehlung der Integrationsfachdienste des LVR ausgewählt. Insgesamt haben sich fünf Schulen des GL an der Untersuchung beteiligt.

Tabelle 1 Übersicht der beteiligten LVR-Förderschulen

Förderschwerpunkt	Anzahl der befragten LVR-Förderschulen
Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	4
Sehen (SE)	2
Sprache (SQ)	2
Hören und Kommunikation (HK)	3

Tabelle 2 Übersicht der beteiligten Schulen des Gemeinsamen Lernens

Schulform	Anzahl der befragten allgemeinen Schulen im Gemeinsamen Lernen
Hauptschule	1
Gymnasium	1
Gesamtschule	2
Realschule	1

Elterninitiativen

Im Rahmen der Inklusion und der Beschulung behinderter Kinder im GL haben sich verschiedene Elterninitiativen gebildet mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Diese überall in Deutschland arbeitenden lokalen Elterninitiativen unterstützen und begleiten den Umsetzungsprozess vor Ort. Die im Rahmen des Projektes interviewten Elterninitiativen werden im Folgenden vorgestellt.

mittendrin e.V.

mittendrin e.V. hat sich im Jahre 2006 gegründet. Ihre Vision ist eine inklusive Gesellschaft, die alle Menschen mit gleichen Rechten ausstattet und ihnen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht. mittendrin e.V. setzt sich für eine Schule für Alle ein. Hier haben sie besonders die Teilhabe der Kinder mit Behinderungen oder einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Blick. „Gelingt es für diese Kinder gute Bedingungen des Lernens und Zusammenlebens in der Schule zu schaffen, finden auch alle anderen Kinder ein besseres Lernumfeld vor“³. mittendrin e.V. verfolgt demnach das Ziel die Förderschulen abzuschaffen und alle Kinder an allgemeinen Schulen zu integrieren.

Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Der Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. hat sich im Jahre 1959 gegründet und setzt sich für die Interessen von Menschen mit Behinderung und ihren Familien ein. Der Bundesverband, die Landesverbände und seine regionalen Mitgliedsorganisationen bieten mit dem Fachwissen, den Kontakten, den organisatorischen Rahmenbedingungen und ihrer politischen Einflussnahme eine tragfähige Plattform, auf der sich das Engagement behinderter Menschen und der Eltern behinderter Kinder wirksam entfalten kann⁴.

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

Gemeinsam Leben, Gemeinsame Lernen NRW e.V. wurde 1981 gegründet und setzt sich für ein gemeinsames Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung ein. Sie fordern die volle Umsetzung des Grundgesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention auch in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsam Leben, Gemeinsame Lernen NRW e.V. berät zu den Möglichkeiten gemeinsamen Lebens und Lernens von Menschen mit und ohne Behinderung in wesentlichen Alltagsbereichen. Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. fordert auf die Ausweitung der Plätze an Förderschulen zu verzichten und die Ressourcen der Förderschulen zugunsten einer integrativen Beschulung zu nutzen. Ziel soll eine kontinuierliche Steigerung der Integrationsquote an den allgemeinen Schulen sein, bei hoher Unterrichtsqualität und individueller Förderung aller Schülerinnen und Schüler.

³ <http://www.mittendrin-koeln.de/ueber-uns/>

⁴ <http://bvkm.de/ueber-uns/leitbild/>

Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung NRW e.V.

Die geplante Schließung der Förderschulen durch die rot-grüne Minderheitsregierung führte in der Hauptsache im Mai 2011 zur Gründungsversammlung der Landeselternschaft mit Vorstandsmitgliedern und Beisitzern aus allen Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens. Die Landeselternschaft bringt sich stellvertretend für ihre Kinder in den Inklusionsprozess ein. Nach ihrer Auffassung schreibt die UN-Behindertenrechtskonvention die Abschaffung der Förderschulen ausdrücklich nicht vor. Grundsätzlich begrüßen sie die Bemühungen zur Inklusion und schlagen die Öffnung der Förderschulen für Regelschüler/innen vor. Förderschulen bieten ihrer Auffassung nach eine gute Ausstattung, kleine Klassen, die auch den Regelschülerinnen und -schulen zugutekämen⁵.

3.2 Auswertungsdesign

Als Auswertungsmethodik wird die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring verwendet. Bei der Entwicklung des Kategoriensystems wird sowohl deduktiv als auch induktiv vorgegangen. Diese Vorgehensweise ermöglicht einerseits den Rückgriff auf bereits vorhandene Erkenntnisse und ist andererseits ausreichend offen für neue Inhalte (Mayring, 2002, 114). Das empirische Vorwissen des deduktiven Ansatzes stammt zum einen aus den bisherigen Forschungsergebnissen, den Inhalten des Interviewleitfadens, zum anderen resultiert die Grundstruktur aus dem in Kapitel 2 vorgestellten Ressourcentheoretischen Modell. Die zusätzlichen Kategorien sollen als induktiver Erkenntnisgewinn zur Hypothesengenerierung beitragen.

3.3 Datendokumentation

Die Daten werden bei persönlichen Gesprächen mit einem Diktiergerät aufgezeichnet und im Anschluss in eine, auf Grundlage des Ressourcentheoretischen Modell, angefertigte Auswertungsmatrix übertragen. Die telefonischen Interviews werden durch Protokolle aufgezeichnet, welche im Anschluss ebenfalls in die Auswertungsmatrix übertragen werden.

⁵ <http://landeselternschaft-fsge-nrw.de/unser-verein-1/>

4. Ergebnisse

Die Ergebnisse untergliedern sich in die deskriptive Darstellung der Interviewstudie, die Beschreibung der Gründe und Bedarfe, Fallbeispiele und Gemeinsamkeiten der Quereinsteige sowie die Diskussion der Ergebnisse und die Reflexion der eingesetzten Methodik.

4.1 Deskriptive Darstellung der Interviewstudie

Insgesamt konnten 41 Personen befragt werden. Gezählt werden nur direkte Interviewpartnerinnen und -partner. Insgesamt haben sich 17 Eltern zurückgemeldet, bei den Interviews waren die Kinder meist anwesend und haben sich -sofern möglich- an dem Gespräch beteiligt. Zudem konnten auch drei Quereinsteiger/innen einzeln befragt werden. Weiterhin haben sich die in Kapitel 3 vorgestellten vier Elterninitiativen an der Untersuchung beteiligt, elf LVR-Schulleitungen und ihre GL-Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie fünf allgemeine Schulen des Gemeinsamen Lernens. Zudem hat noch ein weiterer Experte die Untersuchung unterstützt (Projektleitung LVR-Peer-Counseling).

Befragte Akteure N=41

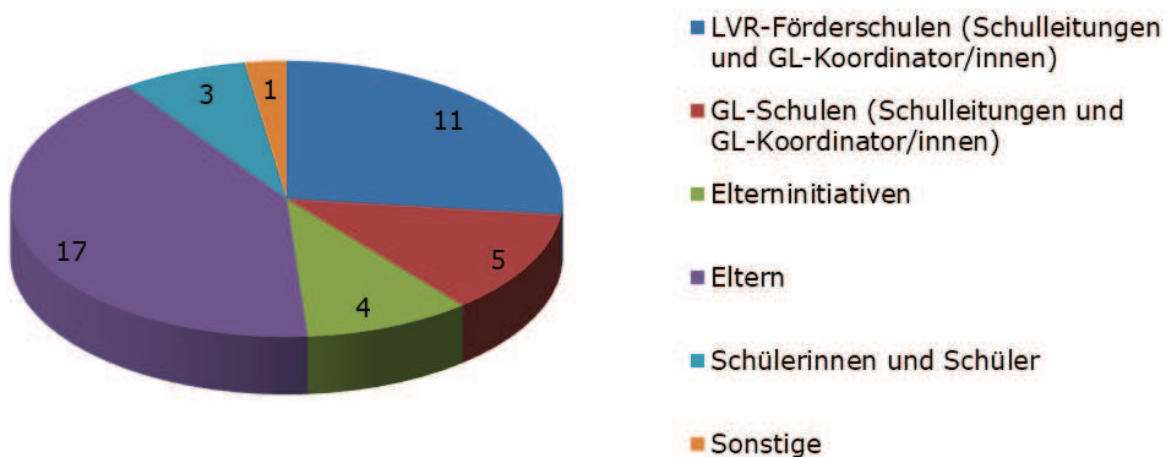


Abbildung 5 Befragte Akteure der Interviewstudie, 2017

Im Folgenden werden die Gründe, die zum Verlassen der allgemeinen Schule und zu einem Wechsel in die Förderschule geführt haben, deskriptiv dargestellt. Ein erstes wesentliches Ergebnis der Analyse wird dabei bereits abgebildet, dass bei (fast) keiner Schülerin/keinem Schüler nur ein ausschlaggebender Grund für einen Wechsel der Schulform

ausgemacht werden konnte. Vielmehr bestehen zwischen den einzelnen Gründen vielfältige Wechselwirkungen.

4.1.1 Darstellung der benannten Gründe für den Schulwechsel

Welche personalen, sozialen, organisationalen Faktoren sowie institutionellen Rahmenbedingungen determinieren den Wechsel von dem Gemeinsamen Lernen (zurück) in die Förderschule?

Förderschwerpunktübergreifend werden auf **institutioneller und organisationaler Ebene** folgende Gründe für den Wechsel vom Gemeinsamen Lernen in die Förderschule benannt:

Die Expertinnen und Experten beschreiben das Schulsystem in Deutschland insgesamt als Hindernis für gelingende Inklusion. So können die Dreigliedrigkeit und die Selektion nach Leistung eine Begründung dafür darstellen, weshalb Schülerinnen und Schüler (zurück) an die Förderschulen wechseln. Fehlende Differenzierungsräume in den allgemeinen Schulen, fehlende Lern- und Unterrichtsmaterialien sowie die mangelnde Personalausstattung und Doppelbesetzung in den Schulen des GL werden als weitere Gründe für den Wechsel (zurück) an die Förderschule benannt. Das Personal an den allgemeinen Schulen sei zudem nicht entsprechend qualifiziert/professionalisiert worden „... die wurden an den Regelschulen nicht abgeholt“ (I 2), „... kennen z. B. keine Unterstützte Kommunikation und wenden diese dann auch nicht an“ (I 2). Weiterhin wird beschrieben, dass die Regelschullehrkräfte nicht wissen würden, wie sie mit den behinderten Kindern umgehen sollen „Berührungängste“ (I E 5). Sie versuchen sie im allgemeinen System mitzuziehen, was aber nur selten funktioniere. Die fehlende Barrierefreiheit sei ebenfalls ein Wechselgrund, sei es durch fehlende Rampen für Rollstuhlfahrer, keine „einfache Sprache“ im Unterricht oder die mangelnde Ausstattung mit Hilfsmitteln für seh- oder hörbehinderte SuS. Weiterhin seien zu viele Schülerinnen und Schüler in den Klassen, um eine individuelle Förderung zu ermöglichen. Das Fachklassenlehrerprinzip, bei dem die Schülerinnen und Schüler von Klassenraum zu Klassenraum wechseln sei weiterhin ungünstig für SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. So seien die SuS damit überfordert alle ihre Hilfsmittel von Raum zu Raum zu tragen oder vom Unterricht ausgeschlossen zu werden, weil z. B. Physik im ersten Stock unterrichtet werde und die Schule keinen Aufzug für den Rollstuhlfahrenden habe (I 4) „Einstellungen kann man nicht ändern, Ausstattung schon“ (I 10).

Für SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf würden zudem multiprofessionelle Teams fehlen, welche einen ganzheitlichen Blick auf den SuS haben. Auch die Berufsvorbereitung sei an den Förderschulen durch STAR- Schule trifft Arbeitswelt deutlich

4. Ergebnisse

individueller und umfangreicher. Auch im GL kann STAR in Anspruch genommen werden, jedoch würden nicht alle Lehrkräfte wissen, dass es dieses Angebot für SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gebe. Dementsprechend werde es nicht immer in Anspruch genommen. Generell seien die Förderschulen deutlich besser ausgestattet, weshalb sich SuS und Eltern für den Wechsel an die Förderschulen entscheiden. Die Auslegung des Nachteilsausgleichs werde in den allgemeinen Schulen nicht immer bedarfsgerecht umgesetzt. Die Zeit pro SuS für individuelle sonderpädagogische Förderung sei viel zu kurz, um die/den SuS bestmöglich unterstützen zu können. Zudem seien die „reisenden Sonderpädagoginnen und -pädagogen“ sehr belastenden Rahmenbedingungen ausgesetzt, so dass letztlich auch die individuelle Förderung des einzelnen SuS darunter leide. Auch das Einsetzen der Sonderpädagoginnen und -pädagogen im Unterricht als Vertretungslehrkraft komme vor, sodass die individuelle Förderung des SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu kurz komme: *„Wir sind abgeordnet, das heißt wir sind jeweils Eigentum der anderen Schule und wenn wir da Vertretungsunterricht machen sollen und nicht das einzelne Kind fördern, dann machen wir das“ (I 5, GL-Koordination)*. Die vielen unterschiedlichen Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen seien ebenfalls eine Herausforderung für SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Neben den Rahmenbedingungen in der Schule werden auch fehlende neutrale Beratungsangebote als möglicher Grund für einen Wechsel an die Förderschule beschrieben. So beraten die Beratungsstellen und Schulen sehr unterschiedlich und manche allgemeinen Schulen legen den Weg zur Förderschule nahe, *„Wir wissen nicht ob wir kompetent genug sind!“ (I E 10, Realschule)*. Unterstützt werden die benannten Faktoren von teilweise unzuverlässigen und schlecht ausgebildeten Schulbegleitungen. Zudem würden die Schulbegleitungen die Entwicklung der SuS hemmen, wenn diese immer einen Erwachsenen dabei hätten. Abschließend wird förderschwerpunkt übergreifend benannt, dass Eltern zu jeder Gelegenheit von der allgemeinen Schule kontaktiert werden und schnell einspringen und handeln müssen. Darunter leide die berufliche Tätigkeit. An den Förderschulen hingegen habe man ein *„Rund um Paket“ (I E 7)*, indem sich hervorragend um den einzelnen SuS gekümmert werde. Zudem seien die LVR-Förderschulen sehr gut ausgestattet.

Im Bereich der **sozialen Faktoren** werden mangelnde Unterstützung und ein fehlendes Engagement durch die Eltern, Lehrkräfte, Mentorinnen und Mentoren und Schulbegleitungen als Gründe für den Wechsel (zurück) an die Förderschule benannt. Auch eine negative Haltung der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer der Inklusion gegenüber zeigt sich als nicht förderlich für eine Beschulung im GL. Neben der fehlenden Unterstützung wird auch Mobbing durch SuS und Lehrkräfte *„Du bist zu blöd für diese Schule“ (I 6)*, als möglicher Grund für den Wechsel an die Förderschule beschrieben. Ebenfalls hinderlich für eine Be-

4. Ergebnisse

schulung im GL wirke sich ein fehlendes soziales Umfeld in der allgemeinen Schule aus. Während in der Grundschule häufig noch die soziale Integration von behinderten und nicht behinderten Kindern funktioniere, sei diese hingegen in den weiterführenden Schulen immer schwieriger. So würden SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf häufig ausgeschlossen. Ebenfalls fehle den Eltern auch auf den Elternabenden manchmal die „Peergroup“. Weiterhin wirke sich ein Elternhaus mit zu viel Druck vs. zu wenig Druck „... in Watte packen“ (I 4) ungünstig für eine Beschulung im GL aus. Generell stellen eine negative Grundhaltung der Schulleitung und der Lehrkräfte der Inklusion gegenüber ungünstige Rahmenbedingungen für eine Beschulung im GL dar. So kann ein mangelndes Verständnis und fehlende Gewährung des Nachteilsausgleichs ebenfalls ein Grund für den Wechsel an die Förderschule (zurück) darstellen. Auch die häufig gesammelten negativen Selbstwirksamkeitserfahrungen der SuS, „Mama, ich bin schlechter als X in Mathe, ich bin der Schlechteste!“ (I E 16), bedingen den Wechsel an die Förderschule. Neben diesen Gründen kann eine permanente Reflexion und Konfrontation der eigenen Defizite zu einem Wechsel an die Förderschule führen. Hinzukommen belastete Regelschullehrkräfte im Umfeld der SuS, welche von der allgemeinen Schule weg zur Förderschule beraten.

Auf **personaler Ebene** wird der Schweregrad des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes benannt. SuS mit zusätzlich starken kognitiven Beeinträchtigungen würden deutlich häufiger an die Förderschule (zurück) wechseln. Zudem wirke sich eine mangelnde Motivation, ein schlechtes Selbstbewusstsein, um die benötigte Unterstützung einzufordern, ungünstig auf eine Beschulung im GL aus: „Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation fallen nicht auf im allgemeinen System, sind ruhig und angepasst, wenn sie dann nichts verstehen, bekommt es keiner mit“ (I 5). Auch fortschreitende Erkrankungen, die einen erhöhten Pflege- und Therapiebedarf mit sich bringen, wirken sich ungünstig aus. Ebenso ein starker Leistungsabfall. SuS, die kein Durchhaltevermögen aufzeigen, im Unterricht stören oder zusätzlich den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung und/oder eine Autismus-Spektrum-Störung aufzeigen, wechseln ebenfalls häufiger (zurück) an die Förderschule. Auch die Auswirkungen der Pubertät seien nicht immer förderlich für eine Beschulung im GL.

Es zeichnen sich Unterschiede zwischen den einzelnen Förderschwerpunkten ab, diese werden im Folgenden differenziert dargestellt:

Hören und Kommunikation (HK)

Im Bereich der institutionellen Rahmenbedingungen und organisationalen Ressourcen werden im Förderschwerpunkt HK eine schlechte Akustik in den GL-Schulen sowie der

4. Ergebnisse

Widerspruch zwischen Gruppenarbeiten, Lerngruppenorientierung und nur einem Mikrofon, welches von der Krankenkasse finanziert wird, als Gründe für den Wechsel (zurück) an die Förderschule benannt. Ein fehlender Austausch mit Kolleginnen und Kollegen für die Sonderpädagoginnen und -pädagogen führe dazu, dass weniger multiprofessionelle Teams entstehen. Weiterhin werden mangelnde Kommunikation zwischen Schulämtern und bürokratische Hürden bei der Beantragung von Hilfsmitteln benannt.

Auf der sozialen Ebene werden Kommunikationsprobleme mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften beschrieben. Zudem weisen SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf HK manchmal ungewöhnliche Verhaltensweisen ihren Mitschülerinnen und -schülern gegenüber auf z. B. *„die Verwendung von unpassenden Vokabeln durch einen erschwerten Umgang mit Sprache“ (I 5)*. Während der Pubertät kommt es bei SuS mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf HK manchmal zu Schwierigkeiten, *„... die nehmen teilweise Hörgeräte raus, um ‚normal‘ auszusehen, können dann aber nicht mehr dem Unterricht folgen“ (I 5)*. Bei dem Wechsel (zurück) an die Förderschule kann zudem ein weiteres Handicap (Schüchternheit, Lernprobleme, Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Dyskalkulie) ausschlaggebend sein.

Sehen (SE)

Im Bereich der institutionellen Rahmenbedingungen/organisationalen Ressourcen werden im Förderschwerpunkt Sehen fehlende Hilfsmittel beschrieben. Früher erhielten die SuS die Hilfsmittel über den Schulträger (sog. Gerätepool). Heute laufe das Antragsverfahren über die Krankenkassen, dadurch sind die Beantragungswege häufig sehr lang, bis der/die einzelne Schüler/in das Hilfsmittel erhält. Die Regelschullehrkräfte würden kein fachspezifisches Wissen über Hilfsmittel im Schulalltag aufweisen, sowie im Umgang mit sehbehinderten SuS. Die GL-Koordinatorinnen und Koordinatoren nehmen häufig wahr, dass die SuS eine Schulform unter ihren Leistungen besuchen, um dem Unterricht gut folgen und die Barrieren ausgleichen zu können (z. B. Realschule, wenn die/der Schüler/in eigentlich für das Gymnasium geeignet ist). Zudem werden vermehrt belastete Regelschullehrkräfte wahrgenommen, die keine Kapazitäten aufweisen würden, um sich spezielle Inhalte für sehbehinderte SuS anzueignen.

Weiterhin zeigen sich im Bereich der sozialen Faktoren Gründe für den Wechsel auf die Förderschule darin, dass sich die SuS im GL ständig outen müssten, was sie als SuS mit einem Unterstützungsbedarf im Sehen alles *nicht* können. Im Bereich der personalen Faktoren kann z. B. eine fortschreitende Erblindung einen Grund für den Wechsel auf die Förderschule darstellen, zum Erlernen der Punktschrift oder zum Erlernen der Mobilität und Orientierung. SuS mit einem Unterstützungsbedarf im Sehen weisen zudem -ähnlich wie die SuS mit einem Unterstützungsbedarf Hören und Kommunikation- manchmal

4. Ergebnisse

„merkwürdige“ Verhaltensweisen auf (z. B. wackeln mit dem Rumpf oder Augenbohren). Dadurch werden sie von ihrem Umfeld mit unnormalen Eigenschaften wahrgenommen, die ihnen selbst aber nicht immer bewusst sind.

Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

Im Bereich des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung wird auf institutioneller/organisationaler Ebene das große Schulsystem als Grund für den Wechsel an die Förderschule benannt. Bei dem Unterstützungsbedarf KM reiche ein Blick alleine auf die pädagogische Förderung nicht aus, hinzu kämen pflegerische und therapeutische Bedarfe, die häufig im allgemeinen System nicht gedeckt werden können. Es fehle an Nebenräumen für Pflege und Therapie, *„Dann wird der SuS beispielsweise vom Physikunterricht befreit, weil dieser im 1. Stock ohne Aufzug ist, oder die Mutter kommt in der Pause um das Kind zu wickeln“ (I 4)*. Unter den Wechslern seien häufig SuS, bei denen der Pflege- und Therapiebedarf zunehme. Weiterhin wird benannt, dass die Regelschullehrkräfte kein Fachwissen über Körperliche und motorische Unterstützungsbedarfe aufweisen, *„... die wissen nicht was KM SuS benötigen, z. B. das der Rollifahrer zwischenmal liegen oder stehen muss“ (I 4)*. Auch die Ausstattung mit Hilfsmitteln sei nicht immer zufriedenstellend, ebenso die Unterbringung der Hilfsmittel in den Schulen.

Auf personaler Ebene werden fortschreitende Erkrankungen, Wahrnehmungsstörungen sowie ein hoher Pflegebedarf als mögliche Gründe für den Wechsel (zurück) an die Förderschule benannt.

Sprache (SQ)

Im Förderschwerpunkt Sprache wird in den institutionellen Rahmenbedingungen/auf organisationaler Ebene beschrieben, dass im Unterricht die einfache Sprache fehle, wodurch die SuS dem Unterricht teilweise nicht folgen könnten. Zudem fehle häufig die Zeit im Unterricht, um Inhalte nachzuholen, da dann schon die nächste Unterrichtsstunde beginne. Auch das Tempo im Regelschulunterricht wird als zu schnell beschrieben. Weiterhin skizzieren die Akteure, dass die Inhalte im Unterricht für SuS mit dem Unterstützungsbedarf SQ teilweise zu wenig erklärt würden und auch Lese-Rechtschreibschwächen (LRS) nur wenig Berücksichtigung fänden. *„Die Inklusion hat sich nicht den Bedürfnissen der SuS angepasst!“ (I 6)*.

Die befragten SuS beschreiben die Gründe häufig in Form von personalen Ressourcendefiziten *„Ich hätte nicht krank werden dürfen, dann hätte ich auf der Schule bleiben können. Hätte ich mich besser konzentrieren können, dann hätte ich nicht wechseln müssen“ (I S 1)*. Sie selbst nehmen den Wechsel auf die Förderschule als ein Scheitern wahr. Die Klassen werden als zu groß benannt *„viel zu viele SuS in einer Klasse“ (I S 3)* und der

4. Ergebnisse

frühe Start des Unterrichts „*die Schule fing zu früh an*“ (I S 2) wird als belastend wahrgenommen.

Im Bereich der sozialen Faktoren wird die fehlende Peergroup benannt „*Im Bus, da sitzt jetzt ein Junge, der hat das gleiche wie ich!*“ (I S 2), „*Ich habe jetzt zwei beste Freundinnen, eine die spricht über so einen Computer und die andere sitzt auch in einem Rollstuhl*“ (I S 2). Zudem werden die fehlenden Pflege- und Therapieangebote beschrieben „*Bei mir in der alten Schule da gab es keine Krankenschwestern und keine Therapeuten, die brauche ich ja jetzt*“ (I S 3).

Weiterhin skizzieren die befragten SuS, die Fachkenntnisse der Lehrkräfte an den Förderschulen sehr positiv „*Wenn mir danach ist, kann ich auch einfach mal raus gehen*“ (I S 2). „*Die Lehrerinnen und Lehrer, die wissen wie man mit „mir“ umgeht. Die Texte werden in Etappen sichtbar, sodass ich nicht überfordert bin.*“ (I S 2)

Es wurden die Gründe für den Wechsel (zurück) an die Förderschule, differenziert nach dem Ressourcentheoretischen Modell nach Eberhard (2012) sowie den einzelnen Förderschwerpunkten, beschrieben. Es stellt sich die Frage, was bräuchten die SuS, um im GL zu bleiben? Im Folgenden werden die Bedarfe der SuS beschrieben.

4.1.2 Darstellung der benannten Bedarfe im Gemeinsamen Lernen

Welche personalen, sozialen, organisationalen Ressourcen und institutionellen Rahmenbedingungen benötigen die SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, um im Gemeinsamen Lernen beschult zu werden?

Förderschwerpunktübergreifende Bedarfe

Die benötigten **institutionellen Rahmenbedingungen** und **organisationalen Ressourcen** werden in mehr Personal durch Sonderpädagoginnen und -pädagogen sowie qualifiziertem Personal zur Unterstützung der SuS beschrieben. Auch ein Bedarf an Differenzierungsräumen, angepassten individuellen Lernmaterialien sowie barrierefreien Zugängen wird benannt (z. B. Rampen, einfache Sprache, Hilfsmittel ...). Weiterhin würden die SuS kleine Klassen und/oder eine permanente Doppelbesetzung im Unterricht benötigen. Die Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen bräuchten Qualifizierungsangebote, Fortbildungen oder Hospitationen, um den Bedarfen der SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gerecht zu werden. Weiterhin erwähnen Eltern häufig den Bedarf an unabhängigen und kompetenten Beratungsangeboten mit Lotsenfunktion (z. B. die Vermittlung von Beratungsangeboten für Autisten) *„Kennt man einen Autisten, kennt man EINEN“ (I E 9)*. Zahlreich wurden von den Eltern benannt, dass sie nicht wussten, an wen sie sich hätten wenden können. Die Eltern wünschen sich eine durchgängige Begleitung durch das Schul- und Hilfesystem von Anfang an. Weiterhin wird eine Haltungsänderung an den allgemeinen Schulen gewünscht, teilweise wurde den Eltern und SuS bei Kennenlerngesprächen der allgemeinen Schulen geschildert: *„... hier würde ich mein Kind nicht anmelden“, „... wir sind noch nicht so weit“ oder „... was sollen wir denn mit dem?“ (I E 3)*, eine fehlende Willkommenskultur. Auch ein Klassenkonzept, bei dem die Lehrkräfte die Unterrichtsräume wechseln und nicht die SuS, wird als förderlich für SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf benannt. Als weitere wichtige organisationale Ressource wird die Gewährung des Nachteilsausgleichs beschrieben. Nur unter diesen Bedingungen können SuS mit Unterstützungsbedarf am Regelunterricht und Prüfungen teilnehmen. Auch ein Bedarf an individualisierter Berufsorientierung, wie an den Förderschulen durch STAR-Schule trifft Arbeitswelt, wird mehrfach benannt. Insgesamt werden eine Flexibilität und Individualität zwischen den Systemen sowie gut ausgerüstete Schwerpunktschulen und mehr finanzielle Ressourcen von den Befragten gewünscht. Unter Schwerpunktschulen werden hier Schulen verstanden, die insbesondere den personellen und sächlichen Anforderungen gerecht werden sollen, die für eine qualitativ hochwertige Wahrnehmung des schulischen Bildungsauftrags in allgemeinen Schulen bei Schülerinnen und Schülern mit komplexen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen not-

4. Ergebnisse

wendig sind.⁶ Es wäre förderlich, die SuS auch mal für ein paar Stunden an die Realschule zu schicken oder auf andere Weise mit allgemeinen Schulen zu kooperieren. Je mehr individuell auf die SuS eingegangen wird -sich die Schule öffnet- desto besser gelinge Inklusion. Zudem müsse ein Umdenken der Lehrkräfte stattfinden, mehr Kreativität und Individualität bei der Beschulung von heterogenen Klassen „... *aus best practice Beispielen lernen*“ (I 12), *„Ich habe das Lernmaterial für meinen Sohn selbst gebastelt, damit es im Unterricht eingesetzt werden konnte, ich meine, ich habe das ja gerne gemacht, aber die Zeit dafür habe ich ja auch nicht immer und man kann das ja auch nicht von allen Eltern erwarten“* (I E 10). Wichtig sei auch die Qualifizierung und Professionalisierung der Schulbegleitungen. So dürfe es nicht sein, dass diese ständig wechseln oder bei Ausfall der Schulbegleitung auch der SuS nicht am Unterricht teilnehmen kann. Weiterhin wird ein Bedarf an Gremien, in denen die Lehrkräfte die Möglichkeit hätten sich auszutauschen oder auch mal schwierige Fälle zu diskutieren, beschrieben. Diese Gremien finden bereits statt, jedoch basieren sie eher auf Engagement einzelner Lehrkräfte. So müssten zeitliche Ressourcen geschaffen werden, um den regelmäßigen Austausch der Lehrkräfte zu sichern. Auch Alternativen zu §54 Eigen- oder Fremdgefährdung, als einziges Mittel, um SuS vom Unterricht zu befreien, werden gewünscht. So müsse es noch andere Möglichkeiten geben, beispielsweise Auffanggruppen, welche die Regeln und Routinen wieder mit den SuS erlernen (I 12). Weiterhin wird beschrieben, dass Inklusion in anderen Settings, wie beispielsweise der Nachmittagsbetreuung bereits gut funktioniere und weiterhin gefördert werden solle. Auch ein Bedarf an Pflege- und Therapieräumen sowie die Möglichkeiten einer medizinischen Versorgung werden von den Befragten skizziert. Insgesamt wird sich zudem mehr Aufklärung über Menschen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gewünscht (Menschenrechtsbildung).

Bedarfe auf der sozialen Ebene

Im sozialen Umfeld der SuS werden Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und SuS als stützend beschrieben, die der Inklusion positiv gegenüberstehen. Zudem würden die SuS positive Selbstwirksamkeitserfahrungen durch das Umfeld benötigen. So beschreibt eine Mutter die Erzählungen ihres Sohnes nach dem Wechsel auf die Förderschule sehr positiv *„Mama, ich kann schwimmen wie ein Fisch, haben die Kinder in der Schule gesagt“* (I E 16). Weiterhin werden kompetente, gut geschulte und zuverlässige Schulbegleitungen beschrieben. Es dürfe nicht dazu kommen, dass SuS nicht am Unterricht teilnehmen können, weil die Schulbegleitung fehle, erkrankt sei oder diese alle paar Wochen ausgetauscht werde. Die SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf benötigen zuverlässige Schulbegleitungen, zu denen sie im Laufe der Zeit ein Vertrauensverhältnis

⁶

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Schwerpunktschule/index.html>

4. Ergebnisse

aufbauen können „*Beziehung geht nur über Zeit*“ (I 5). Auch die Möglichkeit, sich mit SuS auszutauschen, die den gleichen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufzeigen und im GL beschult werden, wird beschrieben. So wird ein Bedarf an übergreifenden Peerangeboten skizziert.

Auf **personaler Ebene** werden Selbstvertrauen, Behinderungsakzeptanz und Auseinandersetzung mit der Behinderung beschrieben.

Förderschwerpunktspezifische Bedarfe

Hören und Kommunikation (HK)

Im Unterstützungsbedarf HK werden auf organisationaler Ebene der technische Support bzw. eine Anpassung der Technik vor Ort sowie schallisolierte Räume und kleine Klassengrößen beschrieben „*Je kleiner die Klassen, desto besser*“ (I 9). Auch die digitale Übertragung z. B. durch mehr Mikrophone und die Aufklärung über Hörgeräte und ihre Funktion werden benannt. Zudem benötigen SuS mit einem Unterstützungsbedarf HK die Möglichkeit, sich im Schulalltag zurückziehen zu können und z. B. mal ein paar Minuten das Cochlear-Implantat auszuschalten. Auf personaler Ebene wird ein offensiver Umgang mit der Behinderung beschrieben, Kommunikationsfähigkeit und ein ausgeprägtes Durchsetzungsvermögen (z. B. die SuS fordern bei Veranstaltungen ein, dass die Personen in die FM-Anlage sprechen), denn „*HK ist eine unsichtbare Behinderung*“ (I 10).

Sehen (SE)

Im Förderschwerpunkt Sehen werden auf organisationaler Ebene kleine Lerngruppen sowie eine Hilfsmittelgewährung ohne lange bürokratische Antragswege beschrieben. In den Vordergrund wird der Bedarf der doppelten Ausstattung für zu Hause und in der Schule gestellt. Auch die Nutzung der technischen Hilfsmittel sei nicht immer möglich „*oft scheitert es an banalen Dingen, wie einer fehlenden Steckdose*“ (I 8). Weiterhin benötigen die SuS ein Orientierungs- und Mobilitätstraining, um sich im Alltag zurechtzufinden. Dieses fehle häufig an den GL Schulen und führe dazu, dass die SuS nicht selbständig werden bzw. sich nicht zurechtfinden.

Weiterhin wird ein Bedarf in mehr zeitlichen Ressourcen pro SuS mit den Lehrkräften des GL benannt. Drei Stunden seien häufig zu wenig, denn die GL-Lehrkräfte beschreiben sich gleichzeitig als das Sprachrohr der SuS. Auch angepasste Unterrichtsmaterialien, wie z. B. Texte in Schriftart Arial, Schriftgröße 14 und ausgedruckt in DIN A3 oder die Möglichkeit die Computerlupe einzuschalten, werden benötigt. Auf sozialer Ebene wird ein Bedarf darin beschrieben, dass andere SuS ohne einen Unterstützungsbedarf Sehen nachempfinden könnten, wie es den SuS mit Unterstützungsbedarf ergeht. Auch SuS mit dem Unterstützungsbedarf Sehen profitieren auf personaler Ebene von einem ausgeprägten Selbstbewusstsein, da sie immer wieder Hilfsmittel einfordern müssen. Im Unter-

4. Ergebnisse

schied zu dem Förderschwerpunkt HK sind diese aber meist an den SuS selbst gebunden, sodass sie nicht darauf angewiesen sind, dass beispielsweise die Lehrkraft in ein Mikrofon spricht.

Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird ein Bedarf an ausreichenden Pflege- und Therapieangeboten beschrieben. Es fehle an Pflege- und Therapieräumen und dürfe kein Dauerzustand sein, dass z. B. Eltern in der Pause vorbeikommen und ihr Kind auf einem Schultisch wickeln. Weiterhin würden die SuS mit dem Unterstützungsbedarf KM gut funktionierende multiprofessionelle Teams benötigen. Ebenso werden kurze unbürokratische Beantragungswege für Hilfsmittel gewünscht, wie auch im Förderschwerpunkt Sehen und Hören und Kommunikation.

Sprache (SQ)

Im Förderschwerpunkt SQ wird auf organisationaler Ebene ein Bedarf an sprachreduzierten Texten beschrieben (individuell differenziertes Lernmaterial). Auch die Gewährung von Zeitzugaben bei der Bearbeitung von Aufgaben sei nötig. Insgesamt wird eine vereinfachte Lehrkraftsprache im Regelschulunterricht gewünscht, damit SuS mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf SQ dem Unterricht folgen und Aufgaben verstehen können. Weiterhin werden kleine Klassen von maximal 25 SuS benötigt.

Laut den befragten Schulleitungen des Gemeinsamen Lernens und LVR-Schulleitungen sehen sie aktuell keine Möglichkeit den Bedürfnissen der schwerstmehrfachbehinderten SuS im Regelschulsystem gerecht zu werden (z. B. I 3).

Regionale Unterschiede beschreiben die Expertinnen und Experten wie folgt: Die Situation in ländlichen Regionen sei schwieriger, da nicht so viele Angebote vorhanden sind und weitere Anfahrtswege anfallen. Die Expertinnen und Experten skizzieren insgesamt keinen besonderen Bedarf bei Menschen mit Migrationshintergrund, weisen jedoch darauf hin, dass kulturelle Unterschiede beachtet werden müssen.

Die beschriebenen Bedarfe sind aus den 41 Gesprächen abgeleitet. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Aussagen nicht verallgemeinert werden können und nicht repräsentativ sind. So individuell wie die SuS sind, sind auch die Bedarfe festzustellen!



Abbildung 6 Das Motto von Gerd Jansen⁷

Was wird im GL unternommen, um den Wechsel auf die Förderschule zu vermeiden?

Die befragten Schulen des Gemeinsamen Lernens wurden zusätzlich gefragt, was unternommen werde, um den Wechsel auf die Förderschule zu vermeiden. Neben pädagogischen Maßnahmen, wie der Erstellung unterschiedlicher Förderpläne oder der Veränderung der Methoden im Unterricht, würden Gespräche mit den Eltern geführt. In diesen Gesprächen würden zum Teil Zielvereinbarungen geschlossen und/oder weitere Akteure wie SuS, Lehrkräfte, Schulbegleitungen oder Therapeutinnen und Therapeuten mit eingebunden. Manchmal werde auch ein Klassenwechsel vorgenommen, eine andere Lerngruppenszusammensetzung erfolge oder die Möglichkeit, an anderen Schulen zu hospitieren, werde geboten. Auch individuelle Lösungen würden getroffen, z. B. die Befreiung vom Unterricht, starke Kooperation zur Umfeldschule „... z. B. Kurzbeschulung, Hospitation oder Praktikum“ (I 15). Weiterhin werde die Schulaufsicht intensiv in diesen Prozess eingebunden.

4.1.3 Welche Klassen-/Altersstufen sind besonders betroffen?

Eine weitere Frage, die durch den vorliegenden Projektauftrag beantwortet werden sollte, war die Frage nach besonders betroffenen Klassen- und Altersstufen. Insgesamt lassen sich drei Schnittstellen identifizieren. Übergreifend werden von den Expertinnen und Experten die zweite und die vierte Grundschulklasse aufgeführt (I 3, I 11). Hier haben die SuS meistens vorher noch kein AO-SF-Verfahren durchlaufen. Als weitere kritische Schnittstelle wird der Übergang in die Sekundarstufe I (5. und 6. Klasse) skizziert, wenn die SuS und evtl. die Eltern wahrnehmen, es klappt nicht im allgemeinen System. Die Grundschule sei dann meistens noch eine kleine „heimelige“ Schule gewesen, das anschließende System aber einfach zu groß. Weniger positiv beeinflusst auch die Pubertät

⁷ http://www.gerd-jansen-schule.lvr.de/de/nav_main/schule/schulname_leitbild/schulname_leitbild_1.html

4. Ergebnisse

die Jugendlichen „...die nehmen teilweise Hörgeräte raus, um ‚normal‘ auszusehen, können dann aber nicht mehr dem Unterricht folgen“ (I 5). Weiterhin wird aber auch die Vorbereitung auf den Schulabschluss ab der 7./8. Klasse als anfällig für Wechselnde an die LVR-Förderschulen beschrieben (I 1, I 6, I 9, I 10). Denn die Vorbereitung auf den Schulabschluss und den Übergang in ein anschließendes System sei an den LVR-Förderschulen deutlich individueller. Von den 18 rückgemeldeten Fällen wechselten acht SuS mit dem Einstieg in die 5. Klasse. Vier SuS wechselten zum Einstieg in die 4. Klasse, jeweils zwei zur 7. und 9. Klasse und jeweils ein/e Schüler/in zur 3. und 11. Klasse. In der Schulstatistik des LVR-Fachbereiches wechselten im Förderschwerpunkt SE und HK die meisten Quereinsteiger/innen in der Klassenstufe 4 und 5. Im Förderschwerpunkt SQ und KM hingegen in Klasse 7. Allerdings ist nicht eindeutig erfasst, ob der Wechsel zu oder nach der jeweiligen Klassenstufe erfolgte. Im Förderschwerpunkt HK wird von den Expertinnen und Experten ein Wechsel hin und her zwischen den Systemen als typisch beschrieben. Die SuS würden die Zeit an der Förderschule dafür nutzen, um wieder Kraft zu tanken und sich zu erholen, um dann wieder im allgemeinen System mitlaufen zu können (I 10).

4.1.4 Gemeinsamkeiten der beschriebenen Quereinstiege und Fallbeispiele

Als Gemeinsamkeit der Quereinsteige/innen wird beschrieben, dass der Wechsel erst erfolge, wenn die Eltern und SuS merken, „... es geht gar nichts mehr“ (I 11). Im Vorfeld werde häufig schon viel ausprobiert, bis letztlich ein Wechsel in Betracht gezogen werde. Zudem weisen die SuS oft ein „zerstörtes Selbstbewusstsein durch negative Selbstwirksamkeitserfahrungen“ (I 2) auf. „Die Eltern nehmen wahr, dass ihre Kinder im GL überfordert sind, erkennen diese Überforderung, wissen, es geht auch anders, verzweifelte Eltern“ (I 11). Nach dem Wechsel an die Förderschule brauchen die SuS dann erst mal ein halbes bis dreiviertel Jahr zur Regeneration. Viele SuS würden den Wechsel als ein Scheitern wahrnehmen, ebenso die Eltern, als ein Scheitern der Inklusion! Auch werden mehrfach SuS beschrieben, die fortschreitende Erkrankungen aufweisen und zahlreiche Krankheitstage, welche in einem kleinen Rahmen an der Förderschule eher aufgefangen werden können, als im Regelschulsystem. SuS, die zielforientiert beschult werden seien eher selten dauerhaft im GL aufzufinden. Die Expertinnen und Experten skizzieren, dass häufiger SuS (zurück) an die Förderschule wechseln würden, die nicht „behindert“ aussehen.

Insgesamt konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung 18 Quereinstiege beschrieben werden. Die 18 beschriebenen Quereinsteiger/innen unterteilen sich in acht Schülerinnen und zehn Schüler. Zwölf SuS wechselten auf eine Förderschule mit dem

4. Ergebnisse

Förderschwerpunkt KM, fünf SuS auf eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SQ und eine Schülerin auf die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Vier SuS weisen eine Erhöhung des Pflege- und Therapiebedarfes auf, wodurch häufig Fehlzeiten entstehen, welche in der Förderschule deutlich leichter aufgefangen werden können als an der allgemeinen Schule. Zudem bringen drei SuS eine fortschreitende Erkrankung mit, durch welche sich langfristig der Pflege- und Therapiebedarf erhöhen wird. Bei acht SuS werden fehlende soziale Kontakte in der allgemeinen Schule beschrieben „*Da musste ich schon die anderen Eltern fragen, ob sie meinen Sohn nicht auch mal zum Kindergeburtstag einladen wollen*“ (I E 8), sowie bei allen SuS negative Selbstwirksamkeitserfahrungen „*Ich bin schlechter als X in Mathe, ich bin der Schlechteste*“ (I E 15). Unter den beschriebenen Fällen weisen sechs SuS zusätzlich eine Autismus-Spektrum-Störung auf und drei SuS eine Form der Epilepsie. Auch die Klassengröße beschreiben alle als deutlich zu groß für eine individuelle Förderung. Sieben Quereinsteiger/innen wurde zuvor ein Wechsel auf die Förderschule von der Schulleitung, der Schulbegleitung, einer Beratungsstelle oder der Klassenlehrkraft angeraten. Alle 18 SuS weisen ein sehr engagiertes Elternhaus auf.

Im Folgenden werden **zwei Fallbeispiele** vorgestellt:



L. ist 13 Jahre alt und lebt in einer Wohneinrichtung der sozialpädagogischen Familienhilfe. Sie weist das Fetale Alkoholsyndrom (FAS) auf, die vorgeburtlich entstandene Schädigung eines Kindes, durch von der schwangeren Mutter aufgenommenen Alkohol. L. hat einen Unterstützungsbedarf ES und SQ und besucht eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SQ. In der 6. Klasse wechselte sie auf die Förderschule. Zuvor war sie auf einer Regelgrundschule und einer Gesamtschule. In der Gesamtschule ist sie viel zu gut benotet worden. Sie sagte selbst, „*das kann ich kaum glauben, dass ich das war*“ (I E 12). Dabei stellte sich heraus, dass die Texte, die sie geschrieben hat, zum Teil abgeschrieben waren und mit viel Unterstützung durch die Schulbegleitung. Die Schulbegleitung hat sie seit der 3. Klasse. L. war mit der Größe der Schule überfordert und hat ständig vorgelebt bekommen, was sie nicht kann. Daraufhin hat sie sich in der Pause zurückgezogen. Im Unterricht hat sie mündlich sehr gut mitgearbeitet. Sie fand in der Gesamtschule keine Freunde und nahm nicht am sozialen Leben teil. Nach dem Schultag war sie erschöpft und legte sich zu Hause hin. In der Wohngruppe nahm sie an keinerlei Aktionen teil. Nach einer Probebeschulung an der Förderschule SQ entschied sich L., dass sie an der Förderschule beschult werden möchte. Dort sei alles viel entspannter, mehr Ruhe und kleinere Klassen und sie habe schnell Freunde gefunden. Seitdem L. die Förderschule

4. Ergebnisse

besucht, nimmt sie auch am familiären Leben teil und ist nach der Schule nicht zu sehr erschöpft. Sie wird an der Förderschule auf den Schulabschluss der Fachoberschulreife vorbereitet (I E 12).



P. ist 14 Jahre alt und leidet unter einer fortschreitenden progressiven Entzündung von Teilen der Großhirnrinde. Die Erkrankung beginnt in einem kleinen Bereich und greift dann auf die angrenzenden Bereiche der Hirnhemisphäre über. Er hat nur noch eine Hälfte des Gehirns. Dadurch ist sein Wortschatz begrenzt, in Mathematik hat er hingegen eine Inselbegabung und kann auch schon in größeren Zahlenräumen rechnen. Weiterhin hat er regelmäßig epileptische Anfälle. P. ist zum 2. Halbjahr der 2. Klasse einer Grundschule an die Förderschule KM gewechselt, da sein Pflegebedarf größer wurde und er mehr Therapie benötigte. Die Integrationshelferin und auch die Lehrer/innen der allgemeinen Schule unterstützten ihn im Regelsystem -seiner Meinung und der Meinung seiner Mutter nach- nicht angemessen „*er lief einfach so mit*“ (I E 5), sodass sich die Mutter entschied, ihn an der Förderschule KM anzumelden. Auch zu Hause war es nicht mehr möglich den verpassten Stoff nachzuholen „*Es gab nur noch Schreierei und es war eine Qual für unseren Sohn und uns*“ (I E 5). In der Förderschule wird P. im Bildungsgang Lernen unterrichtet.

4.2 Diskussion der Ergebnisse und Überprüfung der Annahmen

Die in den Interviews gewonnen Gründe für den Wechsel (zurück) an die Förderschule bestätigen die Ergebnisse der in Kapitel 2 aufgeführten Studien und ergänzen diese durch zahlreiche Faktoren. Es zeigt sich, dass die SuS und Eltern sich für einen Wechsel an die Förderschule entscheiden, wenn sie keine Alternative mehr im Regelsystem sehen. Somit kann die erste Annahme „Wenn Ressourcendefizite (z. B. zu wenig Lehrkräfte, zu wenig sonderpädagogisches Fachpersonal und Schulbegleitungen) nicht ausgeglichen werden können, wechseln SuS (zurück) in die Förderschule“, eindeutig bestätigt werden. Weiterhin zeigt sich, dass sich die befragten Eltern wünschen, bei der Schulwahl unabhängig und neutral beraten zu werden. So berichteten einige befragte Eltern von mangelnden Beratungsangeboten und, dass sie erst im Nachhinein erfahren haben, wer sie hätte beraten können „...*ja wären Sie da mal früher hingegangen!*“ (I E 3). Der LVR-Fachbereich Schulen nimmt sich dieser Problematik an und entwickelt aktuell ein Beratungskonzept

4. Ergebnisse

mit Lotsenfunktion zur Unterstützung der schulischen Inklusion im Rheinland. Alle am Inklusionsprozess Beteiligten müssten die Möglichkeit haben, sich in regelmäßigen Gremien austauschen zu können. Wichtig sei dabei auch die intensive Zusammenarbeit mit Eltern, Therapeutinnen und Therapeuten, Unterrichtsbegleitungen und Sozialpädagoginnen und -pädagogen. Keine Klasse sollte mehr als 25 Schülerinnen und Schüler aufnehmen; in möglichst vielen Lerngruppen sollten zwei Lehrkräfte anwesend sein. Sonderpädagoginnen und -pädagogen mit dem entsprechenden Fachwissen sollten dauerhaft an den Schulen arbeiten oder zumindest in einer intensiven Kooperation beratend zur Seite stehen. Ebenfalls sollten weitere Expertinnen und Experten in multiprofessionellen Teams zusammenarbeiten. Die zweite Annahme „Es wird vermutet, dass SuS, die neben einer Sinnes- und/oder Körperlichen und motorischen Beeinträchtigung einen Unterstützungsbedarf im kognitiven Bereich (GG, LE) aufzeigen, häufiger aus dem GL (zurück) an die Förderschule wechseln“ kann bestätigt werden. Um diesen Bedarfen gerecht zu werden, benötigen die SuS Pflege- und Therapieangebote sowie multiprofessionelle Teams an den allgemeinen Schulen, die individuell auf ihre Bedürfnisse eingehen können. In speziellen Fortbildungen sollten die Lehrkräften und Schulbegleitungen, auf ihre neuen Anforderungen vorbereitet werden „... die Lehrkräfte abholen!“ (I 12). So sollten auch SuS mit herausforderndem Verhalten langfristig im GL beschult werden ohne ständigen Einbezug der Eltern oder Befreiung vom Unterricht. Die dritte Annahme „Es wird angenommen, dass SuS, die neben ihrem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf herausforderndes Verhalten aufzeigen, häufiger von dem GL (zurück) an die Förderschule wechseln“ kann ebenfalls eindeutig bestätigt werden. In der vorliegenden Untersuchung wurde mehrfach benannt, dass SuS, die herausforderndes Verhalten aufzeigen oder zieldifferent beschult werden, häufiger an die Förderschule wechseln. Im Unterricht sollten differenzierende Methoden zum Einsatz kommen, sodass jedes Kind individuell gefördert wird. Jedes Kind erhält im Idealfall Aufgaben mit einem Schwierigkeitsgrad, der dem individuellen Wissen und Können angemessen ist. Kinder mit einer Behinderung erhalten bei Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Dieser Nachteilsausgleich muss individuell angepasst werden an die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler. Dabei sollte in der Klasse mit dem Thema Behinderung und Nachteilsausgleich offen und taktvoll umgegangen werden (Lelgemann et al., 2012). Ein nicht gewährter Nachteilsausgleich darf unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr vorkommen. Die Schule muss sich auch um soziale und rehabilitative Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler kümmern und beispielsweise Besonderheiten bei der Berufswahl im Blick behalten. So sollte allen SuS im GL, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen, das Angebot der intensiven Berufsvorbereitung durch STAR -Schule trifft Arbeitswelt ermöglicht werden. Das Angebot „KAoA-STAR - Schule trifft Arbeitswelt“ unterstützt Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerbehinderung beim Übergang von der Schule in das Berufsleben und

4. Ergebnisse

ist ein inklusiver Bestandteil der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“. STAR wird von den Integrationsfachdiensten vor Ort in enger Kooperation mit den Schulen und der Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit umgesetzt.

Das Angebot richtet sich gleichermaßen an Schülerinnen und Schüler von Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens mit einer Schwerbehinderung oder mit ausgewiesenem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen Körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen und Sprache. ⁸

Des Weiteren wurde die Haltung der Lehrkraft mehrfach als ein entscheidender Faktor für die Bildungserfahrungen, die Kinder im Umfeld Schule erleben können, erwähnt. Dies bestätigt die „Hattie-Studie“. Der Forscher John Hattie hat in seiner umfangreichen Metaanalyse untersucht, was das Lernen von SuS ausmacht und welche Faktoren für Lernerfolg entscheidend sind. Er verglich die Beiträge der Lernenden, des Elternhauses, der Schule, der Lehrperson, der Curricula sowie des Unterrichts hinsichtlich des Einflusses auf das Lernen der SuS selbst. Als zentrales Ergebnis konnte die Lehrkraft als größter Einflussfaktor für den Lernerfolg der Lernenden dargestellt werden. Er forderte den Zusatz, dass es die Varianz der Handelnden sei, die zum Erfolg führe „was **einige** Lehrpersonen tun ist wichtig“ (Hattie & Beywl, 2015, 28).

Weiterhin wurde von den Befragten häufig die fehlende Barrierefreiheit benannt, neben Rampen für rollstuhlfahrende SuS wurde dabei auch die einfache Sprache im Unterricht angesprochen. Die einfache Sprache sei ein Schlüssel zur „Enthinderung“ der Gesellschaft und auch zu mehr Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen mit Behinderung - letztlich ein wichtiger Beitrag für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland (Eichele, 2016, 52). Die vierte Annahme „Es wird angenommen, dass SuS, die aus sozial schwachen Familien und/oder Familien mit Migrationshintergrund stammen vermehrt (zurück) an die Förderschule wechseln“ kann anhand der vorliegenden Untersuchung nicht überprüft werden, da der Migrationshintergrund nicht explizit erfasst wurde. Die vorliegende Untersuchung zeigt die Gründe und Bedarfe für den Wechsel (zurück) an die LVR-Förderschule auf. Es zeigen sich vielfältige Ressourcendefizite, aufgrund derer es aktuell nicht möglich ist, allen Bedarfen der SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im GL gerecht zu werden. Welche Handlungsmöglichkeiten sich für den LVR ableiten lassen, um den Prozess der schulischen Inklusion nachhaltig und wirksam zu unterstützen wird im Kapitel 5 aufgeführt. Zunächst wird die eingesetzte Methodik reflektiert und ein Ausblick für weitere Untersuchungen gegeben.

⁸

http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/arbeitsundausbildung/informationenfrbehindertemenschen/bergangschuleberuf/star_konzept/star_konzept.jsp

4.3 Reflexion der eingesetzten Methode und Ausblick für weitere Untersuchungen

Die Methodik des leitfadengestützten Interviews erwies sich als sehr zielführend. Weiterhin ermöglicht die Auswahl der befragten Akteure, dass ein breiter Überblick über die aktuellen Entwicklungen hin zu einem inklusiven Schulsystem abgebildet werden konnte. Für weitere Untersuchungen könnte eine Schülerinnen- und Schülerbefragung in Gruppen vor Ort in den LVR-Förderschulen ergänzt werden, auf diese Weise könnten evtl. noch mehr SuS interviewt werden. Zusätzlich wäre zu empfehlen, Expertinnen und Experten der oberen und unteren Schulaufsicht sowie Inklusionsfachberatungen und Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren miteinzubinden. Diese wurden ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Untersuchung angefragt, ein Interview war jedoch aus Mangel an zeitlichen Ressourcen bei den Interviewpartnerinnen und -partnern nicht möglich. Weiterhin könnten alle Beteiligten multiprofessioneller Teams miteinbezogen werden, so könnten weitere Standpunkte berücksichtigt werden. Zusätzlich wäre zu empfehlen den Zeitraum des Projektes zu erweitern, da aufgrund der Sommer- und Herbstferien die Erreichbarkeit der zu befragenden Akteure enorm eingeschränkt war.

Im Sinne eines weiten Inklusionsverständnisses sollten weiterhin Merkmale, die mit Benachteiligung im Bildungssystem zusammenhängen, wie Ethnizität, Gender und sozioökonomischer Status, im Zusammenhang mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf erforscht und hinsichtlich ihrer Interaktionen untereinander überprüft werden (Bergs & Niehaus, 11).

5. Handlungsempfehlungen

Die Untersuchung zeigt, Inklusion ist ein Transformationsprozess, welcher in den Köpfen beginnt. Quereinstiege sind nicht nur Wechsel zwischen den Systemen, sondern häufig als gescheitert wahrgenommene Bildungsbiografien. Die Zuständigkeiten für die beschriebenen Bedarfe (Kapitel 4.1.2) unterteilen sich in „innere“ und „äußere“ Schulangelegenheiten. Innere Schulangelegenheiten betreffen insbesondere Ziele, Inhalte und Organisation des Schulunterrichts sowie beispielsweise die Ausstattung der Schulen mit genügend qualifizierten Lehrkräften; dafür ist die Schulaufsicht zuständig. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) ist die oberste Schulaufsichtsbehörde. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr.⁹ Bei den äußeren Schulangelegenheiten handelt es sich um die Finanzierung und Ausstattung der Schulen für einen ordnungsgemäßen Unterricht (Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel etc.) sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal. Die Zuständigkeit liegt hier bei den Schulträgern (z. B. dem LVR).

Land/Landesregierung

Es werden vielfältige Bedarfe (Kapitel 4.1.2) von den Befragten beschrieben, die in Zuständigkeit des Landes liegen, so z. B. die Ausstattung mit genügend qualifizierten Lehrkräften, die Qualifizierung der Lehrkräfte oder die Beschulung durch multiprofessionelle Teams. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP verspricht einige Veränderungen, um diesen gerecht zu werden. Demnach soll die Lehrkraftversorgung an den Schulen mittelfristig auf 105 % gesteigert werden. Dafür werden Bewerber/innen aus dem Ausland und Seiteneinsteiger/innen im Lehrerberuf rekrutiert. Auch die Lehrkräfteausbildung soll erweitert und überarbeitet werden. Zusätzlich sollen Fortbildungsangebote zu Inklusion und Integration sowie zu digitalen Medien und ihrem Einsatz, ihrer Nachhaltigkeit und Wirksamkeit im Unterrichtsalltag durchgeführt werden (Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP, 2017, 10). Auch die Klassengröße soll schrittweise reduziert und die Schüler/innen-Lehrkraft-Relation verbessert werden (Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP, 2017, 8). Der Einsatz multiprofessioneller Teams wird ebenfalls laut Koalitionsvertrag angestrebt. Weiterhin sollen die Schulen modern ausgestattet und die Schulträger durch die Dynamisierung der Schul- und Bildungspauschale finanziell besser unterstützt werden. Im Zentrum soll zukünftig die Qualität der individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen stehen (Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP, 2017, 13). Ebenfalls soll es eine unabhängige fachliche Beratung geben sowie verbindliche Qualitätsstandards

⁹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Geschaeftsbereich/index.html>

5. Handlungsempfehlungen

für inklusiven Unterricht. Um den Wünschen vieler Eltern nach qualitativ hochwertigen inklusiven Angeboten an allgemeinen Schulen zu entsprechen, werden durch eine konzeptionelle Neuausrichtung und in Absprache mit den Schulträgern verstärkt Schwerpunktschulen (ausgewiesene Inklusionsschulen) für den gezielten Einsatz von Ressourcen gebildet (Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP, 2017, 14). Zur akuten Sicherung des Förderschulangebotes hat die neue Landesregierung bereits die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke außer Kraft gesetzt. Um weitere Begegnungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen, sollen Förderschulgruppen an allgemeinbildenden Schulen und allgemeinbildende Angebote an Förderschulen ermöglicht werden. Gemeinsam mit den Trägern und vor allem mit den ehemaligen Kompetenzzentren sollen Netzwerke gefördert werden, bei denen neben allgemeinen Schulen auch Förderschulen und Partner im Sozialraum, wie die Jugendhilfe, die Wirtschaft oder Vereine beteiligt sind. Ergänzend sollen die Förderschulabschlüsse unter Anrechnung individueller Begabungen und im Hinblick auf ein selbstbestimmtes berufliches Leben überarbeitet werden (Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP, 2017, 14).

Die von der neuen Landesregierung aufgeführten Punkte sind zentral für die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Unterstützungsbedarf. Werden die vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt, könnte bereits dem ein oder anderen Quereinstieg begegnet werden.

Weitere von den befragten Expertinnen und Experten benannte Ideen zur Umsetzung der schulischen Inklusion werden durch folgende Beispiele beschrieben:

Campussystem

Unter „Campussystem“ werden unterschiedliche Schulen in einem Campus verstanden. So kann beispielsweise die Förderschule für die Therapie- und Pflegeangebote genutzt werden, in Mathematik das Gymnasium und für Deutsch die Gesamtschule. Ein individueller Wechsel zwischen den Systemen ist möglich.

Regionale Poollösungen

Ein Pool an Schulbegleitungen/Inklusionshelfenden, die fest in der Schule pro Klasse verankert sind, könnte geschaffen werden. Beispielhaft ist hier auf das Projekt KOBISI (Koordinierungs- und Beratungsstelle für schulische Inklusionshilfen) in Aachen zu verweisen.

Öffnung der Förderschulen für Regelschüler/innen

Möglich wäre eine Orientierung an der LVR-Anna-Freud Schule. Dort werden SuS der Ernst-Simon-Realschule und der LVR-Anna-Freud Schule gemeinsam beschult.

Coaching der allgemeinen Schulen auf dem Weg zur Inklusion

Angepasste Coachingangebote für allgemeine Schulen auf dem Weg zur Inklusion: Wichtig wäre der Blick über den Tellerrand, wie machen es die Kolleginnen und Kollegen? Aus „best practice Beispielen“ lernen und angepassten Fortbildungen, die den Bedarfen der Lehrkräfte gerecht werden.

Handlungsmöglichkeiten des LVR

Im Fokus des vorliegenden Projektauftrages stand es, die Steuerungsmöglichkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland herauszuarbeiten.

Es lassen sich fünf Handlungsfelder für den LVR identifizieren: Beratung, finanzielle Unterstützung, Abstimmung und Vernetzung, Qualifizierung, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Bereich der **Beratung** kann der LVR als Schulträger bei der Gestaltung barrierefreier allgemeiner Schulen durch seine fachliche Expertise unterstützen. Weiterhin wird ein Beratungskonzept zur schulischen Inklusion im Rheinland mit Lotsenfunktion entwickelt, um Eltern und weitere Akteure bei Fragen zur schulischen Inklusion beraten zu können. Unter den Punkt **finanzielle Unterstützung** fällt z. B. der Fortbestand der LVR-Inklusionspauschale. Die LVR-Inklusionspauschale kann von Schulträgern der allgemeinen Schulen beantragt werden, um diese für die Bedarfe von SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf umzubauen oder auszustatten. Die LVR-Inklusionspauschale bietet ergänzend zur Landesförderung (Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion § 2) weitere Fördermöglichkeiten, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen. Weiterhin wird seitens des LVR-Fachbereiches Schulen die Finanzierung von Peer-Group Angeboten sowie Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und anderen Akteuren gefördert. Häufig benannt wurden von den Befragten die aufwändigen Beantragungswege der Hilfsmittel über die Krankenkassen. Dadurch warten die SuS häufig sehr lange auf ihre Hilfsmittel. Um die individuelle Unterstützung der SuS mit Hilfsmitteln schnellstmöglich zu gewährleisten, wäre die Wiedererrichtung eines Gerätepools beim LVR-Fachbereich Schulen zu empfehlen. Den Gerätepool gab es von 1998 bis 2013 im LVR-Fachbereich Schulen. Über den Gerätepool konnten mittels eines Leihvertrages Hilfsmittel für die SuS ausgeliehen werden.

Unter **Abstimmung und Vernetzung** wird die frühzeitige Information des LVR über den geeigneten Förderort der SuS nach dem AO-SF-Verfahren empfohlen. So kann der LVR seine Beratungspotentiale einbringen und die Raumkapazitäten an den Förderschulen im Blick behalten.

Im Bereich Übergang-Schule-Beruf wird eine intensive Vernetzung zwischen „Schule trifft Arbeitswelt“ (STAR) und „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) vorgeschlagen. Hier könnten mehr Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen dazu führen, dass

5. Handlungsempfehlungen

STAR auch in allgemeinen Schulen regelhaft von SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Anspruch genommen wird. Ein Einbezug der Schulen des Gemeinsamen Lernens in die „runden Tische“ zur Vorbereitung auf den Übergang nach der Schule könnte zusätzlich die Vernetzung zwischen der Berufsorientierung in den allgemeinen Schulen und Förderschulen unterstützen. Eine weiterhin eindeutige Positionierung zur Inklusion und der Veränderung des Schulsystems in Richtung „Inklusion“ wird durch die Erstellung einer Konzeption zur schulischen Inklusion im Rheinland durch den LVR-Fachbereich Schulen aufgegriffen. In diesen Prozess werden die LVR-Förderschulen miteinbezogen. Unter dem Punkt Vernetzung wird weiterhin die Öffnung der Förderschulen für Regelschüler/innen oder SuS mit anderen Förderschwerpunkten angestrebt.

Im Bereich der **Qualifizierung** hat der LVR die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht, das Angebot der Hospitationen in LVR-Förderschulen zur Qualifizierung von beispielsweise Regelschullehrkräften, Inklusionsfachberatungen, –koordinatorinnen und –koordinatoren zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise könnten die benannten Akteure das ganzheitliche Zusammenspiel aus Unterricht, Pflege und Therapie in der Praxis kennen lernen. Unter der Überschrift **Öffentlichkeitsarbeit** werden die Sensibilisierung und Aufklärung der Gesellschaft über Menschen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf durch Öffentlichkeitsarbeit, Fachtagungen und Einbezug der Betroffenen empfohlen (Menschenrechtsbildung). Abschließend hat der LVR zudem die Handlungsmöglichkeit der weiteren Mitarbeit in regionalen **Netzwerken/Gremien** durch Vertreter/innen des LVR.¹⁰

Es wird deutlich, dass der LVR den Inklusionsprozess qualitativ unterstützen kann, die Versorgung mit ausreichend Ressourcen etc. aber wesentlich in Zuständigkeit des Landes liegen. Werden die im Koalitionsvertrag benannten Handlungsfelder entsprechend angegangen, sollte dies eine deutliche Verbesserung für den Entwicklungsprozess hin zu einem inklusiven System bedeuten und somit auch Quereinstiege reduziert werden. Denn es muss noch einmal betont werden, dass Wechsel zwischen den Systemen, insbesondere mehrfache Wechsel im Sinne eines „Hin und Her“, unbedingt zu vermeiden sind. Diese Wechsel sorgen nicht nur für Brüche in den individuellen Entwicklungen und Bildungskarrieren, sondern bergen eine große Gefahr für Frustration und soziale Ausgrenzung.

¹⁰ Die Handlungsempfehlungen wurden zusätzlich tabellarisch, nach Zuständigkeiten zusammengefasst und intern zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann die Tabelle bei der Autorin (Christina.Bastges@lvr.de) angefordert werden.

6. Fazit

Erstes Ziel des Projektauftrages war es die LVR-eigene Schulstatistik zu Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen systematisch auszuwerten. Die Daten wurden ausführlich mithilfe von deskriptiven Analysen ausgewertet und vorerst intern zur Verfügung gestellt. Die Zahlen werden künftig im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung aktualisiert. Um die Daten einordnen zu können, fand darüber hinaus ein Austausch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) statt. Weiteres Ziel war es, die Gründe für den Wechsel (zurück) an die Förderschule aus der Perspektive der Eltern, Schülerinnen und Schüler, der Schulleitungen, der GL-Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Elterninitiativen herauszuarbeiten. Dieses Ziel wurde ebenfalls erfüllt und in Kapitel 4.1.1 vorgestellt. Die Bedarfe wurden umfangreich analysiert und in Kapitel 4.1.2 beschrieben. Durch die Interviews konnten Handlungsempfehlungen auf unterschiedlichen Ebenen abgeleitet werden. In Kapitel 5 wurden detailliert Steuerungsmöglichkeiten des LVR vorgestellt.

Die Analyse verdeutlicht, Inklusion ist ein Veränderungsprozess, welcher in den Köpfen beginnt. Quereinstiege sind nicht nur Wechsel zwischen den Systemen, sondern häufig als gescheitert wahrgenommene Bildungsbiografien. Es zeigt sich, dass gegenwärtig die sehr individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen der Untersuchung befragt wurden, im allgemeinen System nur beschränkt erfüllt werden können. Die Förderschulen bieten derzeit die Expertise, die es braucht, um Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen und zu fördern. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem ist es unabdingbar, weiterhin auf diese Expertise zurückgreifen zu können. So zeigt sich in der vorliegenden Untersuchung, dass die Quereinsteiger/innen froh waren, dass sie nun in einem System beschult werden, welches ihren Bedürfnissen gerecht wird. Die ausreichende Ausstattung mit notwendigen Ressourcen, um allen SuS die Beschulung im Regelschulsystem zu ermöglichen, darf jedoch keine Empfehlung bleiben, sondern muss eine Pflicht werden! Denn nur auf diese Weise kann den Forderungen der UN-BRK entsprochen werden.

Zusammenfassend konnte die Ausgangsfrage nach den Gründen für den Wechsel (zurück) an die Förderschule beantwortet werden. Es muss noch einmal betont werden, dass die vorliegende Untersuchung einen ersten erkundenden Schritt in die Thematik der Quereinsteiger/innen geht, jedoch keine generalisierbaren Aussagen getroffen werden können. Deshalb bleibt zu empfehlen, valide Daten zu Quereinstiegen von SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Längsschnitt und über einen längeren Zeit-

6. Fazit

raum zu erheben und weiterhin einen übergreifenden Datenaustausch mit dem LWL zu pflegen, um allgemeingültige Aussagen ableiten und langfristige Trends messen zu können. In Bezug auf das einleitende Zitat von Boban & Hinz (2016)

„Inklusion bedeutet Veränderung in einem nicht endenden Prozess von gesteigertem Lernen und zunehmender Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler. Es ist ein Ideal, nach dem Schulen streben können, das aber nie vollständig erreicht wird. Jedoch wird inklusive Qualität spürbar, sobald die Absicht greift, die Teilhabe aller Mitglieder einer Schulgemeinschaft zu steigern. Eine inklusive Schule ist eine Schule in Bewegung.“

zeigt sich, wie wichtig die Qualität der Inklusion im Umsetzungsprozess ist. Denn Inklusion bedeutet eine Veränderung in einem nicht endenden Prozess, es ist ein Ideal nachdem Schulen streben müssen und dessen Qualität spürbar werden muss. Dabei kann der LVR die Qualität der Inklusion unterstützen, ganz im Sinne seines Leitmotivs *„Qualität für Menschen“*.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Karikatur von Phil Hubbe	1
Abbildung 2 Neuansmeldungen an den LVR-Förderschulen im Schuljahr 2016/2017 – aufgeschlüsselt nach vorherigem Förderort	11
Abbildung 3 Das Ressourcentheoretische Modell (eigene Darstellung in Anlehnung an Eberhard, 2012)	13
Abbildung 4 Rechtliche Grundlagen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Bildungssystem (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2014, 159)	15
Abbildung 5 Befragte Akteure der Interviewstudie, 2017	26
Abbildung 6 Das Motto von Gerd Jansen	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht der beteiligten LVR-Förderschulen.....	23
Tabelle 2 Übersicht der beteiligten Schulen des Gemeinsamen Lernens	23

Literaturverzeichnis

- Antonovsky, A. (1997). *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit* (Forum für Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis).
- Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF. (2016). Verordnung über sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsverordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF). (SGV.NRW.223). Zugriff am 17.11.2017. Verfügbar unter https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/SF/AO_SF.PDF
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung. (2014). *Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen* (1. Aufl.). Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Bergs, L. & Niehaus, M. Bedingungsfaktoren der Berufswahl bei Jugendlichen mit einer Behinderung. Erste Ergebnisse auf Basis einer Befragung. In *bwp@Berufs- und Wirtschaftspädagogik- online* (Bd. 30, S. 1-14). Zugriff am 14.10.2016. Verfügbar unter http://www.bwpat.de/ausgabe30/bergs_niehaus_bwpat30.pdf
- Boban, I. & Hinz, A. (Hrsg.). (2016). *Arbeit mit dem Index für Inklusion. Entwicklungen in weiterführenden Schulen und in der Lehrerbildung* (Schulentwicklung inklusiv). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Bode, H. & Hirner, V. (2013). Kinder mit Lernstörungen und Behinderungen in integrativen Schulen oder in Sonderschulen? Die Sichtweise von Eltern und Fachleuten. *Klinische Pädiatrie*, 225 (02), 57-63.
- Bortz, J. & Döring, N. (2009). *Forschungsmethoden und Evaluation. Für Human- und Sozialwissenschaftler* (Springer-Lehrbuch Bachelor, Master, 4. Aufl.). Heidelberg: Springer-Medizin-Verlag.
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.). (2009). *Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2009. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung*. Bonn.
- Czerwenka, S. (2017). *Umfrage von autismus Deutschland e.V. zur schulischen Situation von Kindern und Jugendlichen mit Autismus* (autismus #83/2017) (autismus Deutschland e.V., Hrsg.).
- Döttinger, I. & Hollenbach-Biele, N. (2015). *Auf dem Weg zum gemeinsamen Unterricht? Aktuelle Entwicklungen zur Inklusion in Deutschland* (1. Aufl.). s.l.: Verlag Bertelsmann Stiftung. Zugriff am 17.11.2017. Verfügbar unter <http://gbv.ebib.com/patron/FullRecord.aspx?p=2124417>

- Eberhard, V. (2012). *Der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung* (Berichte zur beruflichen Bildung, 1. Aufl.). s.l.: Bertelsmann W. Verlag.
- Eckert, E. (2015). Lehrermangel: Eltern machen Druck. *Westdeutsche Zeitung*, 17.06.2015. Zugriff am 19.11.2017. Verfügbar unter <http://www.wz.de/lokales/duesseldorf/lehrermangel-eltern-machen-druck-1.1956740>
- Eichele, V. (1/2016). *Der Bürger im Staat. Inklusion* (Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Hrsg.).
- Enggruber, R. & Ulrich, J. G. (2014). *Schwacher Schulabschluss - und dennoch rascher Übergang in Berufsausbildung? Einflussfaktoren auf die Übergangsprozesse von Hauptschulabsolventen/ -absolventinnen mit Konsequenzen für deren weitere Bildungswege* (Bundesinstitut für Berufsbildung, Hrsg.), Bonn.
- Franke, A. (2012). *Modelle von Gesundheit und Krankheit* (Verlag Hans Huber: Programmbereich Gesundheit, 3., überarb. Aufl.). Bern: Huber.
- Fröhlich-Gildhoff, K. & Rönna-Böse, M. (2014). *Resilienz* (UTB Profile, Bd. 3290, 3. Aufl.). München: UTB Reinhardt, Ernst.
- Fuchs-Heinritz, W., Lautmann, W., Rammstedt, O. & Wienold, H. (2007). *Lexikon zur Soziologie* (4., grundlegend überarb. Aufl.). Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.
- Genath, S. (2015). Stadelternrat fordert mehr Lehrer für Inklusion. *NGZ ONLINE*, 06.06.2015. Zugriff am 19.11.2017. Verfügbar unter <http://www.rp-online.de/nrw/staedte/neuss/stadelternrat-fordert-mehr-lehrer-fuer-inklusion-aid-1.5143986>
- GEW. (2015). Was Schulen brauchen. Onlineumfrage zur Inklusion in NRW. Onlineumfrage zur Inklusion in NRW. Zugriff am 08.10.2017. Verfügbar unter https://www.gew-nrw.de/fileadmin/user_upload/Themen_Wissen_PDFs/Bildung_Soziales_PDFs/Inklusion_PDFs/Schulbefragung-Inklusion-GEW_NRW.pdf
- Gewerkschaft Erziehung und Bildung im Deutschen Gewerkschaftsbund (Hrsg.). (05/2017). *Erziehung und Wissenschaft. Zeitschrift der Bildungsgewerkschaft GEW* (Nr. 40), Frankfurt am Main. Zugriff am 04.11.2017. Verfügbar unter https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Zeitschriften/Erziehung_und_Wissenschaft/2017/EW_05_2017_web.pdf
- Hagenberg-Miliu (2015). Überforderte Lehrer und zu große Klassen. Inklusion: Bonner Eltern sind unzufrieden. *Generalanzeiger Bonn*, 21.05.2015. Zugriff am 10.07.2017. Verfügbar unter <http://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/Inklusion-Bonner-Eltern-sind-unzufrieden-article1636946.html>

- Hattie, J. & Beywl, W. (2015). *Lernen sichtbar machen* (Überarb. dt.-sprachige Ausg. von "Visible learning, erw., 3. Aufl. mit Index und Glossar / besorgt von Wolfgang Beywl). Baltmannsweiler: Schneider-Verl. Hohengehren.
- Henry-Huthmacher, C. & Neu, V. (2015). *Jedes Kind ist anders. Einstellungen von Eltern, deren Kinder sonderpädagogischen Förderbedarf haben* (Forum empirische Sozialforschung). Sankt Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
- HHBB. (2017/2018). *Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2017/2018*. : Landschaftsverband Rheinland. Zugriff am 01.11.2017. Verfügbar unter [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/8EA39665A718D039C125806E0056D151/\\$file/Antrag14_140.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/8EA39665A718D039C125806E0056D151/$file/Antrag14_140.pdf)
- Huber, C. & Wilbert, J. (2012). Soziale Ausgrenzung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und niedrigen Schulleistungen im gemeinsamen Unterricht. *Empirische Sonderpädagogik*, 4 (2), 147-165.
- Klemm, K. Prof. em. Dr. (Bertelsmann Stiftung, Hrsg.). (2015). *Inklusion in Deutschland Daten und Fakten. Überblick Inklusion in Deutschland*. Zugriff am 08.10.2017. Verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf
- Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP. (2017). Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022. Zugriff am 04.11.2017. Verfügbar unter https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf
- Lamnek, S. (2010). *Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch* (5., überarb. Aufl). Weinheim: Beltz.
- Lelgemann, R., Lübbecke, J., Singer, P. & Walter-Klose, C. (Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Hrsg.). (2012). *Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland*. Zugriff am 08.10.2017. Verfügbar unter http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/integrativerunterricht/hintergrundinfos_1/dokumente_115/Forschungsbericht_uni_wuerzburg_zwei_fertig.pdf
- Mahnke, C. (2015). Bericht aus Elternsicht. Vom Haken der Inklusion. *Kölnische Rundschau*, 15.01.2015. Zugriff am 10.07.2017. Verfügbar unter <http://www.rundschau-online.de/magazin/bericht-aus-eltersicht-vom-haken-der-inklusion,15184902,29575568.html>

- Mayring, P. (2002). *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken* (Beltz Studium, 5., neu ausgestattete Aufl). Weinheim: Beltz.
- Neuenschwander, M. P., Gerber, M., Frank, N. & Rottermann, B. (2012). *Schule und Beruf: Wege in die Erwerbstätigkeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- O.V. (2015). Inklusion in Köln. Fachkräfteengpass bei Schulbegleitungen. *Kölnische Rundschau*, 15.01.2015. Zugriff am 10.07.2017. Verfügbar unter <https://www.rundschau-online.de/magazin/inklusion-in-koeln-fachkraefteengpass-bei-schulbegleitungen-2832674>
- Petermann, F. & Schmidt, M. H. (2006). Ressourcen- ein Grundbegriff der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie? *Kindheit und Entwicklung* 15 (2), 118-127.
- Schubert, F.-C. & Knecht, A. (2015). *Ressourcen – Merkmale, Theorien und Konzeptionen im Überblick*.
- Schwarz, A., Dr. & Makles, A., Dr. (2016). *Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe* (Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung, Hrsg.).
- Ulrich, J. G. (2011). *Übergangsverläufe von Jugendlichen aus Risikogruppen. Aktuelle Ergebnisse aus der BA/BIBB-Bewerberbefragung 2010*. Zugriff am 17.11.2017. Verfügbar unter http://www.bwpat.de/ht2011/ws15/ulrich_ws15-ht2011.pdf
- Veldhues, E. (2015). *4,8 Millionen Menschen leben mit einer Beeinträchtigung in Nordrhein-Westfalen. Sie sind NICHT behindert. Sie werden behindert. Das müssen wir ändern. Auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Bericht der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein Westfalen. 16. Legislaturperiode* (Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW, Hrsg.). Zugriff am 04.11.2017. Verfügbar unter www.lbb.nrw.de
- Vorlage-Nr. 14/1850. (2017). Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2017. Landschaftsverband Rheinland.

Anhang

A Interviewleitfaden

Interviewleitfaden für die Schülerinnen und Schüler- Befragung

Vielen Dank, dass Sie sich für mich Zeit nehmen und mir von Ihrem schulischen Werdegang erzählen möchten. Ich habe Ihnen ja bereits gesagt, dass wir dieses Gespräch für mein Projekt beim Landschaftsverband Rheinland führen. Mit diesem möchte ich herausfinden, wieso manche SuS wieder zurück in die Förderschule wechseln. Da ich nicht so schnell mitschreiben kann, werde ich unser Gespräch auf Tonband aufnehmen. Die Aufnahme brauche ich später für die Auswertung des Gesprächs. Ihr Name sowie alle persönlichen Daten werden dabei nicht weitergegeben. Es kommt auf Ihre Erfahrungen an, deshalb gibt es keine falschen oder richtigen Antworten. Alles, was Sie mir erzählen möchten, ist für unser Gespräch wichtig.

Leitfragen/ Erzählaufforderungen	Inhaltliche Aspekte	Aufrechterhaltungsfragen/ Hinweise
1. Einstiegsfrage Wie geht es Ihnen? Fühlen Sie sich bereit für unser Gespräch? Wäre es für Sie ok, wenn wir uns duzen? (Wenn ja in der Du-Form weiter)		Kurze Projektskizze einfach erklären
Erzählen Sie mir doch mal kurz wer Sie sind? SuS und Eltern (wenn Eltern dabei sind)	Wie alt sind Sie? Wo wohnen Sie? Haben Sie einen Schwerbehindertenausweis? GdB?	Soziodemographische Daten: Alter Geschlecht Migrationshintergrund Wohnort Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfs (Wann festgestellt?)
2. Hauptfragen Erzählen Sie doch mal, wie Ihre Schulzeit im Gemeinsamen Lernen so war und warum Sie dann (wieder) auf die Förderschule gewechselt sind.	Welche Schulen haben Sie seit der Grundschule besucht? Wann wurde der Unterstützungsbedarf festgestellt?	Warum? Was meinen Sie mit...? Welche noch...? Wer hat Sie unterstützt? Können Sie Beispiele nennen?

<p>Gründe Was sind die Gründe für den Schulwechsel? Gab es Alternativen? Sind Sie zufrieden mit dem Wechsel?</p>	<p>Wer war beteiligt?</p>	<p><i>Personale Faktoren:</i> Im SuS liegende Gründe</p> <p><i>Soziale Faktoren:</i> Im Umfeld (z. B. Eltern, Peergroup, Geschwister) liegende Gründe</p> <p><i>Organisationale Faktoren/ Institutionelle Rahmenbedingungen:</i> Gründe auf Seiten der Schule (z. B. fehlende personelle oder materielle Ausstattung der Schule)</p>
<p>Klassen-/Altersstufen In welchem Alter haben Sie die Schulform gewechselt? Welche Schulstufe?</p>		
<p>Bedarfe Was hätten Sie sich gewünscht, um im Gemeinsamen Lernen bleiben zu können? Wo hätten Sie Unterstützung benötigt?</p>	<p>Haben Sie Unterstützung in der Zeit erhalten (Schulbegleitung, Nachteilsausgleich...)? Haben Sie Hilfen beantragt? Wer hat Sie unterstützt, wo hätten Sie sich mehr Unterstützung gewünscht?</p>	
<p>Haben Sie Ideen oder Anregungen, was SuS helfen würde im GL zu bleiben?</p>		<p>Können Sie Beispiele nennen?</p>
<p>Zukunft Wie geht es weiter? Was sind Ihre langfristigen Pläne?</p>	<p>Schulwechsel Schulabschluss</p>	
<p>3. Abschlussfragen Gibt es sonst noch etwas worüber Sie gerne sprechen würden?</p>	<p>Weitere Kontakte, die ich befragen könnte?</p>	<p>Dann möchte ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken! Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute!</p> <p>Abschlusspräsentation, 23.11.2017, 10-11 Uhr</p>

B Aufruf an die Eltern



Hat Ihr Kind von einer anderen Schule in die Förderschule gewechselt?

Liebe Eltern,

wir bitten Sie um Ihre Hilfe.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) führt eine Untersuchung zu Quer-Einsteigerinnen und Quer-Einsteigern in den LVR-Förderschulen durch.

Quer-Einsteigerinnen und Quer-Einsteiger sind Schülerinnen und Schüler, die von einer anderen Schule in die Förderschule wechseln. Wir wollen herausfinden, warum manche Schülerinnen und Schüler von der allgemeinen Schule in die Förderschule wechseln.

Hat Ihr Kind von einer allgemeinen Schule, z. B. Grundschule, Gesamtschule, Realschule, Gymnasium oder Hauptschule in die Förderschule gewechselt?

Dann rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir eine E-Mail:

Telefon: 0221/809-5290, **E-Mail:** Christina.Bastges@lvr.de

Mit Ihren Erfahrungen helfen Sie uns, mehr über gute Schulen für alle Kinder und Jugendlichen zu erfahren.

Ihr Name und alles, was Sie nur mir erzählen möchten, bleiben geheim.

Ich freue mich auf unser Gespräch!

Mit freundlichen Grüßen

Christina Bastges



C Aufruf an die Schülerinnen und Schüler



Hast Du von einer anderen Schule in die Förderschule gewechselt?

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

wir bitten Dich um Deine Hilfe.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) führt eine Untersuchung zu Quer-Einsteigerinnen und Quer-Einsteigern in den LVR-Förderschulen durch.

Quer-Einsteigerinnen und Quer-Einsteiger sind Schülerinnen und Schüler, die von einer anderen Schule in die Förderschule wechseln. Wir wollen herausfinden, warum manche Schülerinnen und Schüler von der allgemeinen Schule in die Förderschule wechseln.

Hast Du von einer allgemeinen Schule, z. B. Grundschule, Gesamtschule, Realschule, Gymnasium oder Hauptschule in die Förderschule gewechselt?

Dann ruf mich an oder schreib mir eine E-Mail:

Telefon: 0221/809-5290, **E-Mail:** Christina.Bastges@lvr.de

Mit Deinen Erfahrungen hilfst Du uns, mehr über gute Schulen für alle Kinder und Jugendlichen zu erfahren.

Dein Name und alles, was Du nur mir erzählen möchtest, bleiben geheim.

Ich freue mich auf unser Gespräch!

Viele Grüße

Christina Bastges



TOP 3 **Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Gutenberg-Schule,
Stolberg, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung des Schulleiters, Herrn Georg Hermanns**

TOP 4 **"Filme hörbar machen" - Projekt "doxs! - Dokumentarfilme für Kinder" in der LVR-Johanniterschule Duisburg (Sehen)**
Dauer des Filmbeitrages: 20 Minuten

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2453/1

öffentlich

Datum: 29.05.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Beirat für Inklusion und Menschenrechte	11.06.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR

Kenntnisnahme:

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls werden gemäß Vorlage Nr. 14/2453 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Im April 2015 hat eine Gruppe für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen **Deutschland geprüft**.

Darauf soll Deutschland noch mehr achten:

- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

haben die gleichen Rechte wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.



- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

dürfen nicht schlechter behandelt werden als erwachsene Menschen mit Behinderungen.



Diese Frage ist also immer wichtig:

Welche **besondere Aufmerksamkeit brauchen**

Mädchen und Jungen beim LVR, damit es ihnen gut geht?

Man kann auch sagen:

Wie schützt der LVR **das Wohl der Kinder?**

Für diese Frage will der LVR jetzt viele **Informationen** sammeln, aufschreiben und besprechen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

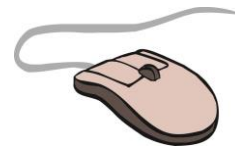
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention aus der Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015, die sich auf das **Handlungsfeld Bildung und Erziehung** sowie den **Grundsatz des Kindeswohls** beziehen, werden zusammenfassend dargestellt.

Sie berühren zentral die Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“: **„Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“**.

Die systematische **Unterscheidung der Ebenen „Sorgerechte und -pflichten von Eltern“ und „Rechte ihrer Kinder“** ist von zentraler Bedeutung für den wirksamen Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund wird in der Staatenprüfung u.a. betont, dass Kinder und Jugendliche **umfassend an den eigenen Angelegenheiten**, die ihr Leben und seine Rahmenbedingungen betreffen, **zu beteiligen sind (Partizipation)**.

Der menschenrechtliche Grundsatz des Kindeswohls bedeutet in der Umsetzung der BRK, dass **junge Menschen mit Behinderungen primär als Heranwachsende zu betrachten** sind, die gleichberechtigt mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen aufwachsen, aber **besondere Schutz- und Förderbedarfe** haben.

Der LVR ist in vielfältigen **Rollen im Handlungsfeld Erziehung und Bildung** bzw. für Kinder und Jugendliche aktiv: im Landesjugendamt, in Schulen, in der Jugendhilfe Rheinland, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und mittelbar als (familienfreundlicher) Arbeitgeber.

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten und eine **Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen** im Sinne des LVR-Aktionsplans zur BRK zu finden, schlägt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vor, dezernatsübergreifend (unter Berücksichtigung der Regelungen der neuen EU-Datenschutzverordnung) das Konzept für ein neues **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** zu entwickeln.

Die **politische Beratung und Bewertung** weiterer Aspekte der Staatenprüfung und der Entwicklungsperspektiven des LVR **obliegt ggf. den zuständigen Fachausschüssen**.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2453/1:

Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR

Die Vorlage Nr. 14/2453 wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 26.04.2018 ausführlich beraten. Es wurde darum gebeten, dass die Vorlage vor dem Hintergrund der **im „Querschnittsausschuss“ unter menschenrechtlichen Aspekten geführten Diskussion** zuständigkeithalber auch im Schulausschuss, im Sozialausschuss, im Landesjugendhilfeausschuss sowie im Gesundheitsausschuss **mit inhaltlichen Hinweisen und Ergänzungen der Verwaltung** beraten wird.

Für den **Schulausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Als Schulträger steht der LVR in der kommunalen Familie zu seinen rechtlichen Pflichten und sorgt sowohl für eine barrierefreie und qualitätsorientierte Ausstattung seiner Schulen als auch für die Förderung der schulischen Inklusion. Angesichts der hohen Anzahl von Quereinstiegen in die LVR-Förderschulen (mehr als 40 % aller Neuaufnahmen) stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der LVR hat, um die weitere Umsetzung der schulischen Inklusion zu befördern?
- Der LVR hat sich schulpolitisch schon vor vielen Jahren für die **Öffnung der Förderschulen** für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgesprochen. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht diese Öffnung nunmehr vor. Inwieweit kann die Forderung des LVR politisch flankiert werden?
- Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) betont **das Recht der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf Bildung** einschließlich der beruflichen Bildung. Das Inklusionsbarometer der Aktion Mensch führt aus, dass die Förderschule häufig eine „Einbahnstraße in Richtung Arbeitslosigkeit“ sei und „keine Sackgasse für Bildungschancen“ darstellen dürfe (Seite 45, vgl. Vorlage Nr. 14/2448/1). Wie kann die **Begleitung und Beratung von Familien** gestaltet werden, um die besten Fördermöglichkeiten für die Kinder im Sinne einer ihren individuellen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden **erfolgreichen Bildung** bzw. schulischen und sozialen Entwicklung (Art. 24 BRK Abs. 2 d und e) zu erreichen?
- Ergeben sich aus den neuen **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (BTHG) Herausforderungen und Perspektiven für die LVR-Förderschulen?

Für den **Sozialausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Auch Kinder mit Beeinträchtigungen sind primär als Heranwachsende mit besonderen, individuellen Bedürfnissen zu betrachten. Wie gestaltet der LVR als künftiger **Träger der Eingliederungshilfe** die Leistungen für Jugendliche mit Behinderungen insbesondere beim **Übergang in das Erwachsenenalter**?

- Wie kann das **Recht auf Lebenslanges Lernen** für Menschen mit Behinderungen auch im Lichte der neuen **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (BTHG) nach der Schulzeit gesichert werden (z.B. in Werkstätten)?
- Welche **Angemessenen Vorkehrungen** trifft der LVR als Träger des Sozialen Entschädigungsrechts für **minderjährige Opfer von Gewalttaten** (Opferentschädigung, Schnittstelle zur Psychosozialen Prozessbegleitung)?

Für den **Landesjugendhilfeausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Wie werden in der Jugendhilfe im Rheinland **Kinder als Träger von Rechten** wahrgenommen und gefördert und wie wird die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 23 **UN-Kinderrechtskonvention** tatsächlich gesichert? (siehe Schnittstelle LVR-Aktionsplan BRK und das Plakat der Nürnberger Kinderkommission)
- Auch Kinder mit Beeinträchtigungen sind **primär als Heranwachsende** mit besonderen, individuellen Bedürfnissen zu betrachten. Wie gestaltet der LVR als künftiger **Träger der Eingliederungshilfe** die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einschließlich der **Beratung** der Familien unter dem **Gesichtspunkt des Kindeswohls**?
- Wie kann die **Partizipation von Kindern und Jugendlichen** (mit Behinderungen) in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten gestärkt werden (insbesondere für jüngere Kinder unter 14 Jahren)?
- Sind die bestehenden **Beschwerdeverfahren zugänglich** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen?
- Menschen mit Behinderungen haben grundsätzlich das gleiche **Recht zur Adoption**? Gibt es Überlegungen und/oder Erfahrungen im Sinne der positiven Auswirkungen des **Peer-Ansatzes** mit der Adoption von Kindern mit Behinderungen durch Erwachsene mit Behinderungen?

Für den **Gesundheitsausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Sind die Vorkehrungen für **minderjährige Patientinnen und Patienten**, die **Intersexualität** im Einzelfall „leben“, angemessen und ausreichend oder Bedarf es grundsätzlicher konzeptioneller Überlegungen? Wie ist der therapeutische Umgang mit nicht gelebter (verdrängter, versteckter) Intersexualität?

Begründung der Vorlage Nr. 14/2453:

Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

Diese „Follow-up-Vorlage“ Nr. 14/2453 bündelt die **Empfehlungen des UN-Fachausschusses**, die sich auf das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls beziehen und ganz wesentlich die Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ („Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“). Die Empfehlungen des Ausschusses selbst und allgemeine Darstellungen der Verwaltung zu verschiedenen Aspekten werden in der Anlage 1 zur Kenntnis gebracht.

Der menschenrechtliche **Grundsatz des Kindeswohls** bedeutet in der Umsetzung der BRK, dass junge Menschen mit Behinderungen primär als Heranwachsende zu betrachten sind, die gleichberechtigt mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen aufwachsen, aber besondere Schutz- und Förderbedarfe haben.

Der LVR ist in vielfältigen Rollen im **Handlungsfeld Erziehung und Bildung** bzw. für **Kinder und Jugendliche** aktiv: im Landesjugendamt, in Schulen, in der Jugendhilfe Rheinland, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und mittelbar als (familienfreundlicher) Arbeitgeber (zu den dezernatsübergreifenden Handlungsfeldern vgl. auch Vorlage Nr. 13/3087).

Folgende Aspekte und Entwicklungsperspektiven für den LVR werden dargestellt. Die **weitere politische Beratung und Bewertung** obliegt den zuständigen Fachausschüssen.

Gliederung:

1. Mehrfache Diskriminierung (Lebensalter/Behinderung)	7
2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	7
3. Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	9
4. Schutz der Rechte intersexueller Kinder	10
5. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte	11
6. Adoption von Kindern mit Behinderungen	12

1. Mehrfache Diskriminierung (Lebensalter/Behinderung)

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten und eine **Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen** im Sinne des LVR-Aktionsplans zur BRK zu finden, schlägt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vor, das Konzept für ein **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** zu entwickeln, in dem ausgewählte **Kennzahlen aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR** zur Darstellung kommen.

Für ein solches Datenblatt wären grundsätzlich **zwei Perspektiven** zu betrachten:

1. Heranwachsende mit Behinderungen in der Gesamtgruppe der Kinder und Jugendlichen im Sinne von menschenrechtlicher Gleichstellung mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen und
2. Kinder und Jugendliche in der Gesamtgruppe der Menschen mit Behinderungen im Sinne von angemessenen Vorkehrungen für diese Altersgruppe, wenn kein besonderes altersgerechtes Programm (Angebot, Konzept...) besteht.

Die Stabsstelle wird hierfür mit Unterstützung der Fachdezernate zunächst bereits vorhandene Datenquellen identifizieren und auswerten. Analog des Vorgehens mit dem neuen **Datenblatt „Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung“** (vgl. Vorlage Nr. 14/2502) könnten vielleicht schon aus ersten Kennzahlen **„spannende Fragen“** formuliert werden.

Die weitere Umsetzung des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** im LVR mit den aus dem Landesausführungsgesetz zu erwartenden (erweiterten) **Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** ist ebenfalls für das geplante Datenblatt zu betrachten.

Die Regelungen der neuen **EU-Datenschutzverordnung** werden bei dem Datenblatt berücksichtigt.

2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

2.1 LVR-Schulen

An den Förderschulen des LVR finden für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen selbstverständlich die allgemeinen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsprozesse von Schülerinnen und Schülern statt: Laut § 74 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat die **Schülervertretung (SV)** im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu vertreten und die fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Die inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Schülervertretung ist im Erlass über die

Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz (SV-Erlass) geregelt¹.

Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung obliegt den LVR-Schulen vor Ort im Rahmen der sog. **inneren Schulangelegenheiten**. Häufig wird der aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild oder Schulprogramm eine besondere Bedeutung eingeräumt.

Die zentrale Schulverwaltung des LVR (Fachbereich Schulen) in Köln sucht darüber hinaus den regelmäßigen Austausch mit den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern aus den LVR-Förderschulen. Im Fachbereich Schulen wird zudem erwogen, für **welche konkret anstehenden Themen oder Ziele** die Schüler- bzw. Schülerinnenvertretungen gewinnbringend für beide Seiten miteinbezogen werden kann bzw. könnte.

Ein konkretes Beispiel für „gelebte Partizipation“: Die jeweilige Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird aktiv an den **Schulbesuchen durch den LVR-Schulausschuss** vor Ort beteiligt.

2.2 LVR-Landesjugendamt

Im Kontext der Förderung, Betreuung und Versorgung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung leben**, wird die Aufsicht und Beratung dieser Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII besonders intensiv wahrgenommen, da diese Kinder und Jugendlichen oft nicht in der Lage sind, sich gegen missbräuchliches Verhalten zu wehren. Somit ist hier die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen gegeben (z. B. durch speziell ausgebildetes Personal, Kinderschutzkonzepte, Transparenz der Arbeit durch Ombudschaft oder Beiräte, erhöhte Aufsichtstätigkeit etc.).

2.3 Eingliederungshilfe

Im Zuge der **Umsetzung des BTHG** in Nordrhein-Westfalen plant der LVR (auf der Grundlage des aktuellen Kabinettentwurfes des Ausführungsgesetzes des Landes) ein neues Beratungsangebot für Eltern mit Kindern mit (drohenden) Beeinträchtigungen, das wohnortnah eine Anlaufstelle zur Information über Unterstützungsmöglichkeiten im Allgemeinen und zur Beantragung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen SGB IX im Besonderen einschließlich eines personenzentrierten Fallmanagements bietet (vgl. auch die Ausführungen zur „Integrierten Beratung“ gemäß Vorlage Nr. 14/2242). In diesem Kontext ist die Partizipation in persönlichen Angelegenheiten neu zu gestalten.

2.4 Beschwerdestellen

Auf Initiative des Landesjugendamtes Rheinland wurde eine landesweite Beschwerdestelle in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund NRW installiert. Zu diesem Zweck ist der **Verein Ombudschaft NRW** gegründet worden, der mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) finanziert wird.

¹ Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

Darüber hinaus verfügt die **LVR-Jugendhilfe Rheinland** über eine eigene Beschwerdestelle mit drei unabhängigen Ombudpersonen, die den Kindern und Eltern in ihren persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

Unter dem Gesichtspunkt der Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten ist schließlich auf das Projekt „gehört werden!“ als landesweite **Vertretung der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen** (nach dem Muster der hessischen und bayerischen „Landesheimräte“) in NRW hinzuweisen, das mit Mitteln des MKFFI und der beiden Landschaftsverbände dauerhaft finanziert wird. Diese Entwicklung geht ebenfalls auf eine Initiative des Landesjugendamtes Rheinland zurück.

Die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme des **zentralen Beschwerdemanagements des LVR** (auch) im Hinblick auf junge Menschen ist im Übrigen Aufgabe der Geschäftsstelle im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

3. Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

3.1 Bildungssystem

In der „Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung“² wird explizit beschrieben, dass die volle Verwirklichung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mit der „Unterhaltung von zwei Bildungssystemen vereinbar [ist]: einem allgemeinen Bildungssystem und einem Sonderbildungssystem/auf Segregation beruhenden Bildungssystem“². Im Bildungssystem des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat sich mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013 die Zugänglichkeit zum allgemeinen Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch einen aufwachsenden Rechtsanspruch bzw. die **Festlegung der allgemeinen Schule als Regelförderort** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen deutlich verbessert. Allerdings steht dieses Recht immer noch unter einem Ressourcenvorbehalt (§ 20 Absatz 4 Schulgesetz NRW).

Kurz nach Inkrafttreten der BRK in Deutschland und bereits vor der o.g. Schulrechtsänderung in NRW hat sich der LVR entschlossen, Kindern und Jugendlichen im Einzelfall mit einer angemessenen Vorkehrung den Weg in die allgemeine Schule zu ebnen: Die **LVR-Inklusionspauschale** wurde bereits im Jahr 2009 modellhaft eingeführt. In den nächsten Jahren sind die Themen Öffnung der Förderschulen, Kooperationen, sozialräumliche Vernetzung (vgl. Vorlage Nr. 14/1529) und **Beratung im schulischen Kontext** für den LVR zentrale Aufgabenfelder. Entsprechende politische Aufträge wurden im Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt (CDU und SPD, Antrag 14/140) explizit formuliert und aktuell bearbeitet.

Im zukünftigen **Beratungsangebot des LVR** sollen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Es soll sich nach Auffassung des LVR-Dezernates Schulen und Integration um ein Beratungsangebot handeln, das als **„Lotse“**

² http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Allgemeine_Bemerkung_Nr4_zum_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf

fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit den passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen.

Im **vorschulischen Bereich des Bildungssystems** kann von einer weitreichenden Zugänglichkeit gesprochen werden. Mehr als 90% der Kinder mit Behinderungen werden in den Tageseinrichtungen durch die entsprechenden Förderungen der Landschaftsverbände gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut. Im Kindergartenjahr 2016/17 wurden immerhin noch **178 heilpädagogische Gruppen** ausschliesslich mit Kindern mit Behinderungen belegt.

3.2 Justizsystem

Hinsichtlich angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen im Justizsystem kann auf die seit dem 1. Januar 2017 neu im Strafverfahrensrecht verankerte sog. **Psychosozialen Prozessbegleitung** verwiesen werden. Durch sie wird „besonders belasteten Opfern bestimmter schwerer Straftaten“ ein Opferunterstützungsdienst mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung in Strafverfahren zur Seite gestellt.

Zum Kreis der besonders schutzbedürftigen Opfer und deren Angehörigen, sofern sie ihrerseits besonders schutzbedürftig sind und einer besonderen Unterstützung bedürfen, zählen unter anderem **Kinder und Jugendliche, Personen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen**. Die Beiordnung durch das Gericht kommt also zum Beispiel insbesondere in Betracht für minderjährige Opfer oder Zeugen schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten.

Erste Erfahrungen oder Fallzahlen dazu an der **Schnittstelle zu den Aufgaben des Opferentschädigungsrechts** (Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht) liegen im LVR noch nicht vor, auch wenn die Leistung ausdrücklich die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen z.B. in Form von weitergehenden Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art und die Vermittlung in das bestehende Hilfesystem umfasst.

4. Schutz der Rechte intersexueller Kinder

4.1 Jugendhilfe

Im Rahmen des **Kinder- und Jugendförderplans NRW** wurden von 2014 bis 2016 in der Förderposition 1.1.2 „Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ 16 Projekte für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intersexuelle Kinder/Jugendliche gefördert. In der Evaluation der Projekte ist deutlich geworden, dass diese Zielgruppen besondere Bedarfe im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben. Zum einen müssen **geschützte, diskriminierungsfreie Räume** bereitgestellt werden, zum anderen bedarf es einer weiteren Qualifizierung der Fachkräfte. Als Besonderheit zeigt sich auch die Notwendigkeit, die **Eltern als Adressaten** mit einzubeziehen.

4.2 Psychiatrie

In den **Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP)** des LVR-Klinikverbundes werden vereinzelt Jugendliche behandelt, die als intersexuell oder mit dem weitergefassten Begriff „Transgender“ erfasst werden können. Dazu werden keine speziellen Konzepte vorgehalten. Bei der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung von Jugendlichen, bei denen gelebte Intersexualität ein Thema ist, werden die damit verbundenen spezifischen Aspekte im Sinne des personenzentrierten Ansatzes berücksichtigt. Alltägliche Regelungen werden individuell vereinbart, z.B. bei der Zimmerwahl (falls kein Einzelzimmer zur Verfügung steht), bei der Nutzung von Bädern (bei gemeinschaftlicher Nutzung) oder der Auswahl geeigneter Gruppenangebote.

Nur ein Teil der Patientinnen und Patienten strebt körperliche Veränderungen an. Das Erleben von Geschlechtsdysphorie stellt (gemäß DSM-5) die notwendige Bedingung für die **Indikation körperverändernder Maßnahmen** dar. In der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung wird in der Regel nicht gezielt auf geschlechtsanpassende Operationen hingearbeitet, nicht zuletzt aufgrund von Instabilität der Geschlechtsdysphorie im Verlauf von Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter bei vielen Betroffenen. In Fällen, wo sich eine solche Frage stellt, **wird auf spezialisierte Institutionen** verwiesen, die die Indikation von körperverändernden Maßnahmen sehr sorgfältig klären kann.

5. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte

5.1 Landesjugendamt

In der **Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger NRW** (LVR-Dezernat Jugend) wird auf die behinderungsbedingten Bedarfe aller ankommenden Kinder und Jugendlichen Rücksicht genommen. Die kommunalen Jugendämter geben die ihnen bekannten Förderbedarfe an die Landesstelle weiter, die ihrerseits nach einem geeigneten Jugendamt sucht und stets eine Einzelfallentscheidung trifft. Die pädagogischen Fachkräfte der Landesstelle stehen im engen Austausch mit den Jugendämtern, so dass nur dann eine Verteilung des Minderjährigen stattfindet, wenn keine Beeinträchtigungen dem entgegenstehen und eine geeignete Unterbringung am Ankunftsort gewährleistet ist. Zudem besteht die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche von der Verteilung gänzlich auszuschließen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

5.2 LVR-Schulen

Mit regional unterschiedlichen Häufigkeiten werden an den **LVR-Förderschulen** auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, deren Eltern neu zugewandert sind, beschult. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die individuelle Förderung dieser Kinder und Jugendlichen stellt eine besondere Herausforderung dar und liegt als innere Schulangelegenheit außerhalb der direkten Einflussmöglichkeit des LVR als Schulträger.

Ein besonderes Phänomen zeigt beispielhaft einen spannenden Aspekt von Vielfalt und soll zu einer ganzheitlichen Betrachtung anregen: In **LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation** berichten Fachkräfte von der Beobachtung,

dass Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte häufig durch den lautsprachbegleitenden Einsatz von Gebärden innerhalb kürzerer Zeit „ankommen“ und eher in autonome Kommunikation und damit selbstbestimmten sozialen Kontakt mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern finden. Die Barriere „verbale Muttersprache“ besteht zwischen den so geförderten Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen nicht bzw. nur deutlich reduzierter als bei Kindern ohne gebärdenunterstütztes Sprachlernen.

5.3 LVR-Klinikverbund

Eines der Leitziele des LVR-Klinikverbundes ist die Förderung der Kultursensibilität in seinen neun Kliniken. Der erste LVR-Psychiatriereport (2016) widmet sich ausführlich dem **Schwerpunktthema „Migration und Integration“** und berichtet u.a. über die Traumabehandlung von besonders schutzbedürftigen, schwer traumatisierten Flüchtlingen und ein kunsttherapeutisches Angebot für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

6. Adoption von Kindern mit Behinderungen

Die Vorbereitung und auch die nachgehende Begleitung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ist bei der Aufnahme von Kindern mit besonderen Eigenschaften oder Bedürfnissen intensiver in den Blick zu nehmen. Adoptiveltern muss im Vorfeld klar sein, was auf sie zukommt, wenn sie ein Kind mit Beeinträchtigungen oder Behinderung aus dem In- oder Ausland aufnehmen. Im Entscheidungsprozess benötigen sie **fachkundige Beratung** durch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, die über besondere Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.

Im Rahmen von regelmäßigen **Informationsveranstaltungen**, die im Jahr 2017 von rund 150 Interessierten besucht wurden, wird über die besonderen Bedarfe solcher Kinder informiert und eine Reflexion zu Haltung und Bewusstsein zur Adoption dieser Kinder gefördert. Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen werden in Fortbildungsveranstaltungen für die fachlichen Erfordernisse, die mit der Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen verbunden sind, sensibilisiert.

Es braucht jedoch auch Änderungen von gesetzlichen **Rahmenbedingungen**, um die Adoption von Kindern mit Behinderungen zu fördern. So sollten z.B. Pflegeeltern, die ein Kind mit besonderen Bedürfnissen adoptieren wollen, durch die Adoption nicht ihr Unterstützungssystem verlieren, sondern weiterhin **Zugang zu den Leistungen und Hilfen erhalten**, die sie oder ihr Kind benötigen.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über weitere Entwicklungen im Themenfeld (insbesondere über die Entwicklung des neuen „Datenblattes“) berichten und steht intern beratend und koordinierend zur Verfügung.

L u b e k

Anlagen

Anlagen zur Vorlage Nr. 14/2453

Anlage 1

Staatenprüfung: Was sagt der UN-Fachausschuss zu BRK hinsichtlich des Handlungsfeldes Bildung und Erziehung und des Grundsatzes des Kindeswohls?

Hier werden die Empfehlungen des Ausschusses selbst und allgemeine Darstellungen der Verwaltung zu verschiedenen Aspekten zur Kenntnis gebracht.

Anlage 2

Plakat der Stadt Nürnberg: Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick

Anlage 1

Staatenprüfung: Was sagt der UN-Fachausschuss zu BRK hinsichtlich des Handlungsfeldes Bildung und Erziehung und des Grundsatzes des Kindeswohls?

1. Diskriminierung und Kindeswohl

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) hebt mit Artikel 7 **das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** hervor, da sie einem besonderen Risiko der Mehrfachbenachteiligung unterliegen. Auch in Artikel 3 wird in „die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ als einer der allgemeinen Grundsätze der BRK formuliert.¹

Um Erkenntnisse über tatsächliche Diskriminierungen zu ermitteln, empfiehlt der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands umfassend **Daten** über Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen zu sammeln. Diese Daten sollen systematisch auch nach **Geschlecht, Alter² und Behinderung** aufgeschlüsselt sein (vgl. Ziffern 57 und 58 der Abschließenden Bemerkungen) – und damit ggf. auch Hinweise auf die mehrfache Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen geben können.

Auch wenn der UN-Fachausschuss in den Abschließenden Bemerkungen bemängelt, dass „Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können“, **ist aus der Jugendhilfe bekannt, dass Eltern tatsächlich nicht in jedem Fall das Kindeswohl vor die eigenen Interessen stellen (können).**

Die systematische Unterscheidung der Ebenen „Sorgerechte und -pflichten von Eltern“ und „Rechte ihrer Kinder“ ist von zentraler Bedeutung für den wirksamen Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen!

2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten

Im Rahmen der Staatenprüfung zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt darüber, dass „Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in **Entscheidungen, die ihr Leben betreffen**, einbezogen werden“ (Partizipation in persönlichen Angelegenheiten, vgl. Vorlage-Nr. 14/1822). Er empfiehlt daher, „Garantien zu verabschieden, um das Recht

¹ Die UN-Kinderrechtskonvention wiederum greift in Artikel 23 die Perspektive der Kinder mit Behinderungen explizit auf (siehe z.B. das Plakat der Kinderkommission der Stadt Nürnberg, da als **Anlage 2** beigefügt ist).

² Die Perspektive älter werdender bzw. alter Menschen mit Behinderungen ist in der BRK nicht ausdrücklich zu finden. Allerdings befassen sich die Vereinten Nationen seit einigen Jahren verstärkt mit dieser Fragestellung. Im Ergebnis könnte dieser Prozess auf eine neue „Konvention für die Rechte von älteren Menschen“ hinauslaufen.

von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten **angehört zu werden**, unter Bereitstellung behinderungsgerechter und altersgemäßer Assistenz“.

Zudem solle sichergestellt werden, „dass alle **Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen** nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden“ (vgl. Ziffern 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen; gemäß Vorlage Nr. 14/1822 sprechen wir im LVR hier von der Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten).

Für das LVR-Dezernat Jugend bzw. das Landesjugendamt stellt das **Bundekinderschutzgesetz** eine wesentliche Rechtsgrundlage dar. In ihm sind **Möglichkeiten der Partizipation** fest verankert. Es wird hier kein Unterschied gemacht zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen. Es gilt der Grundsatz, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben.

Im **Elementarbereich** wird von allen Trägern von Betreuungseinrichtungen erwartet, dass sie im Rahmen ihrer jeweiligen Konzeptionen geeignete Verfahren zur Beteiligung/Partizipation beschreiben, um diese dann auch entsprechend umsetzen zu können. Ebenso wird vorausgesetzt, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten vorzubringen.

3. Zugänglichkeit insbesondere des Bildungs- und Justizsystems für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (vgl. Ziffern 45 und 46 der Abschließenden Bemerkungen)

3.1 Bildung

Der UN-Fachausschuss zeigt sich besorgt über die Ausgestaltung des Rechtes auf Bildung für Menschen mit Behinderungen in Deutschland (vgl. Artikel 24 BRK). Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;
- im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;
- sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.
- die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.

Zum **Recht auf Bildung** wurde 2016 nach einem intensiven Konsultationsprozess durch den UN-Fachausschuss in Genf auch eine **sog. Allgemeine Bemerkung Nr. 4** veröffentlicht, die sich an alle Vertragsstaaten gleichermaßen richtet. Hierin bringt der UN-Fachausschuss – auf Basis seiner Erfahrungen mit den bereits durchgeführten Staatenprüfungen – seine völkerrechtliche **Interpretation von Artikel 24 BRK** zum Ausdruck. Diese Allgemeinen Bemerkungen sind nicht rechtsverbindlich, stellen aber eine zentrale völkerrechtliche Referenz für die Staatenprüfungen dar.

Hier stellt der UN-Fachausschuss klar, „dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonder- oder Förderschulsystem weiter aufrechterhalten, die Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Systems nicht erfüllen“. Die **Aufrechterhaltung zweier Schulsysteme** ließe sich menschenrechtlich auch nicht über das Elternwahlrecht rechtfertigen: „Das Recht auf inklusive Bildung ist ein Recht des Kindes, nicht der Eltern. Ein dauerhaftes Vorhalten einer Wahlmöglichkeit durch das staatliche Schulsystem widerspricht der Verpflichtung aus der UN-BRK, wonach eine inklusive Schulstruktur den Bedürfnissen eines jeden Kindes gerecht werden muss. (...) In einem inklusiven Schulsystem bräuchte es gar kein Elternwahlrecht hinsichtlich der Schulform“.³

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz **NRW garantiert ein Wahlrecht der Eltern** hinsichtlich des Förderortes des behinderten Kindes. Aufgrund des Vorrangs des Gesetzes als rechtsstaatliche Maxime bindet dieses Wahlrecht alle Akteure und impliziert zum jetzigen Zeitpunkt die Aufrechterhaltung erreichbarer Förderschulen.

Denkbar ist, dass im weiteren Verlauf der Transformation in Richtung eines inklusiven Schulsystems der Gesetzgeber zukünftig das Elternwahlrecht einschränken wird.

Der **LVR übernimmt konsequent seine Verantwortung als gesetzlich zuständiger Förderschulträger** für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Dabei sind diese LVR-Schulen an die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst und daher als gut vorbereitete – im Sinne der BRK „adaptierte“ - Lernorte für Kinder mit Förderbedarf zu betrachten.

Die **LVR-Inklusionspauschale** stellt heute eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung **in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung** dar, welche die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt. Bei der LVR-Inklusionspauschale handelt es sich um eine freiwillige Leistung, mit welcher der LVR Schulträger allgemeiner Schulen unterstützt, wenn diese Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen möchten und im Vorfeld angemessene Vorkehrungen z.B. sächlicher oder baulicher Art nötig sind.

Die Beantragung der LVR-Inklusionspauschale ist häufig mit einer individuellen **Beratung** für eine Schülerin oder einen Schüler auf dem Weg in die allgemeine Schule verbunden und trägt somit auch dazu bei, das **Expertenwissen des LVR als Förderschulträger** dem allgemeinen System zur Verfügung zu stellen.

³ Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention bei Deutschen Institut für Menschenrechte (2017): Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Warum es die inklusive Schule für alle geben muss. Position.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die in verschiedenen Schulen im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden, fördert der LVR den Austausch und den gemeinsamen Kompetenzerwerb bei ähnlichen Behinderungen bzw. Förderbedarfen. Diese sog. **Peer-Group-Angebote** (vgl. Vorlage Nr. 14/997) bedeuten lebendigen Austausch zwischen dem Förderschulsystem und dem allgemeinen System bzw. Unterstützung für das allgemeine System und die dort beschulten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Da das **Gelingen des gemeinsamen Lernens** maßgeblich von der Qualität des aufnehmenden allgemeinen Systems abhängt, sollte nach Auffassung des LVR als Schulträgers **parallel zur Beratung von Familien auch die Beratung kommunaler Akteure**, etwa im Hinblick auf die bedarfsgerechte sächliche, räumliche und personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen, erfolgen.

3.2 Justiz

Ebenfalls unter dem Aspekt der **Zugänglichkeit** findet das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Abschließenden Bemerkungen auch mit Blick auf den Zugang zur Justiz Erwähnung. So sei besonders darauf zu achten, dass **verfahrensbezogene Vorkehrungen** auch in besonderer Weise die Bedarfe von Kinder mit Behinderungen in den Blick nehmen (vgl. Ziffern 27 und 28 der Abschließenden Bemerkungen mit dem **Beispiel Mädchen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt in Gerichtsverfahren**).

4. Bereiche besonderer Gefährdung

4.1 Schutz der Rechte intersexueller Kinder

Der UN-Fachausschuss zur BRK verweist auf die Empfehlungen zur Umsetzung der sog. UN-Antifolterkonvention im Rahmen der Staatenprüfung 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern. Diese seien noch nicht ausreichend umgesetzt worden (vgl. Ziffern 37 und 38 der Abschließenden Bemerkungen).

4.2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von Eltern mit Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte

Einen Fokus legt der UN-Fachausschuss in der Staatenprüfung auf das (aktuelle) Thema Zuwanderung einschließlich Fluchtgeschichte. Die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen aus solchen Familien müssten besondere Beachtung finden (vgl. Ziffern 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen).

4.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Aus Sicht des UN-Fachausschusses sollten im größeren Umfang Möglichkeiten eröffnet werden, Kinder mit Behinderungen zu adoptieren (vgl. Ziffern 43 und 44 der Abschließenden Bemerkungen).

In diesem Zusammenhang wird übrigens auch auf die mangelnde Unterstützung von **Eltern mit Behinderungen** hingewiesen, unabhängig davon, ob bei diesen Eltern Kinder mit oder ohne Behinderungen aufwachsen: Es werden Maßnahmen angeraten, „um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht auf Grund einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen.“ (vgl. Ziffern 43 und 44 der Abschließenden Bemerkungen sowie Vorlage-Nr. 14/1181 sowie den „1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017).

Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick



- 1 Du hast ein Recht darauf, ohne Benachteiligung aufwachsen zu können.** (Artikel 2 und 30)
- 2 Du hast das Recht, gesund leben zu können.** (Artikel 24, 27, 33)
- 3 Du hast das Recht, lernen zu können und eine Ausbildung machen zu können, welche deinen Fähigkeiten und Wünschen entspricht.** (Artikel 28)
- 4 Du hast das Recht, sicher und behütet aufzuwachsen. Jedes Kind hat ein Recht auf Liebe und ein Recht auf elterliche Fürsorge.** (Artikel 5, 9, 18, 20)
- 5 Du hast das Recht, dass Dein Privatleben respektiert wird und Du wertschätzend und respektvoll behandelt wirst.** (Artikel 16)
- 6 Du hast eine Meinung und Du darfst diese jederzeit äußern. Auch hast du einen Anspruch auf Information und das Recht, bei Fragen, die Dich betreffen, mitzubestimmen und mitzuwirken.** (Artikel 12, 13, 15, 17, 42)
- 7 Du hast das Recht auf Schutz vor Krieg und auf der Flucht.** (Artikel 10, 22, 38)
- 8 Du hast das Recht, vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt zu werden.** (Artikel 11, 19, 32, 34, 35, 36, 37, 39, 40)
- 9 Du hast ein Recht auf Freizeit und Erholung.** (Artikel 31)
- 10 Als behindertes Kind hast Du das Recht, aktiv am Leben teilnehmen zu können. Du hast das Recht die Förderung und Fürsorge zu bekommen, welche am besten zu Dir passt.** (Artikel 23)

Die jeweiligen Artikel können in der UN-Kinderrechtskonvention nachgelesen werden.

Vorlage-Nr. 14/2746

öffentlich

Datum: 08.06.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Herr Eichmüller

Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Beschlussvorschlag:

Dem Aufbau einer integrierten Beratungsstruktur durch die beiden zentralen Projekte "Sozialräumliche Erprobung" (A) und "Portal Integrierte Beratung" (B) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2746 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen im Rheinland noch besser beraten.

Darum hat er einen Plan:

Der LVR will **neue Beratungs-Angebote** ausprobieren.

Das besondere an diesen Beratungs-Angeboten ist:

Sie arbeiten mit anderen Beratungen **vom LVR und vor Ort in der Stadt** zusammen.

So soll die Beratung die Menschen noch **besser unterstützen**.

Außerdem sollen bald alle wichtigen Informationen und Anträge für Menschen mit Behinderungen

besonders gut im Internet zu finden sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der im Landschaftsausschuss am 13.12.2017 grundsätzlich beschlossenen „Leitidee der Integrierten Beratung“ in Form von zwei Projekten dargestellt.

Projekt A: Für die **sozialräumliche Erprobung** wird eine Gesamtfederführung (Projektleitung) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte) mit vier Teilprojekten vorgeschlagen (vgl. Ziffer 3.).

Die Projektleitung stellt sicher, dass **verbindlich definierte, an der Leitidee orientierte Aspekte und Merkmale** (siehe Ziffer 3.1) Beachtung finden. Die Möglichkeiten und Grenzen der „Integrierten Beratung“ müssen konkret in den Teilprojekten der Fachdezernate Soziales (7), Jugend (4), Schulen und Integration (5) sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (8) ausgelotet werden.

Für die Teilprojekte werden vier **programmatische Schwerpunkte** „BTHG 106+“ (vgl. Teilprojekt 1 im Dez. 7), „Servicestelle Kindeswohl“ (vgl. Teilprojekt 2 im Dez. 4), „Peer-Bildungsberatung“ (vgl. Teilprojekt 3 im Dez. 5) und „Psychiatrie“ (vgl. Teilprojekt 4 im Dez. 8) vorgeschlagen, die laufende Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdezernate aufgreifen und auf diese zum Zwecke der Erprobung der Integrierten Beratung vor Ort aufbauen (siehe Ziffer 3.3).

Sie liefern die **„Bausteine“ für ein zentrales Rahmenkonzept**, das nach Projektabschluss (siehe Zeitplanung Ziffer 3.4.1) auf der Basis der Ergebnisse entwickelt wird.

Projekt B: Für das neue **Internetportal** zur Integrierten Beratung wird ebenfalls eine Projektleitung im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (Stabsstelle Koordination der Gesamtsteuerung, Strategisches Controlling) vorgesehen.

In einem über drei Ausbaustufen gestaffelten Projekt wird mit Beginn zum 01.01.2019 die Entwicklung und schrittweise Inbetriebnahme eines Portals zur **Unterstützung der Integrierten Beratung** angestrebt.

Für die **Ausbaustufen** werden unterschiedliche funktionale Ziele vorgeschlagen. In einer agil gestalteten Projektstruktur werden die funktionalen Zielen schrittweise mit den fachlichen Anforderungen zusammengeführt. Diese Verfahrensweise wird über die Laufzeit des Projektes hinaus die **Weiterentwicklung** des Portals und damit die Aktualität sicherstellen.

Über wesentliche Zwischenergebnisse in den jeweiligen Projektverläufen wird regelhaft, mindestens einmal jährlich ein Sachstandsbericht vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2746:

Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Gliederung

1	Einleitung	4
2	Leitidee der Integrierten Beratung	5
3	Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle	6
3.1	Gemeinsame, an der Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Aspekte und Merkmale der Teilprojekte	8
3.1.1	Standards der Integrierten Beratung	8
3.1.2	Basisaufgaben der vier Teilprojekte	9
3.1.3	Weitere übergreifende Aspekte und Merkmale	9
3.2	Rollen und Aufgaben der Fachdezernate.....	9
3.3	Teilprojekte	11
3.3.1	Teilprojekt 1: BTHG 106+ (Leitung Dezernat 7)	11
3.3.2	Teilprojekt 2: Servicestelle Kindeswohl (Leitung: Dezernat 4)	12
3.3.3	Teilprojekt 3: Peer-Bildungsberatung (Leitung: Dezernat 5).....	12
3.3.4	Teilprojekt 4: Psychiatrie (Leitung: Dezernat 8)	13
3.4	Zeit- und Ressourcenplanung	13
3.4.1	Zeitplanung	13
3.4.2	Ressourcenplanung.....	15
4	Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung .	16
4.1	Vorgehensweise	16
4.1.1	Ausbaustufe 1: Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019.....	17
4.1.2	Ausbaustufe 2: Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020.....	17
4.1.3	Ausbaustufe 3: Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021	17
4.2	Zeit- und Ressourcenplanung	18
4.2.1	Zeitplanung für die Erstellung eines Portals Integrierter Beratung.....	18
4.2.2	Ressourcenplanung.....	19
4.3	Interaktion der Portalentwicklung mit der modellhaften Erprobung.....	20
5	Weiteres Verfahren im Projekt A und Projekt B	21

1 Einleitung

Der Landschaftsausschuss ist am 13.12.2017 nach vorheriger Beratung im Beirat für Inklusion und Menschenrechte folgendem Beschlussvorschlag gefolgt (vgl. Vorlage Nr. 14/2242/1):

„1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:

- a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,*
- b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.“*

Die **Realisierung der Leitidee der Integrierten Beratung** erfolgt auf den beiden beschlossenen „Wegen“ wie nachfolgend dargestellt in Form von **zwei Projekten**:

Ziel- und Aufgabenstellung aus dem Haushaltsbegleitbeschluss im Dezember 2016 ist die **„stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“** des LVR (vgl. Antrag 14/140, ab Zeile 125).

Mit dem neuen **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** ist eine bedeutsame Veränderung für die neuen Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) angelegt worden. Diese betrifft wesentlich auch **Beratungsaufgaben**. So formuliert die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger im Februar 2018 „erste Hinweise“¹ auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen:

*„Das Gesamtplanverfahren ist nach den in § 117 Abs. 1 SGB IX aufgeführten Maßstäben durchzuführen. Zentral ist dabei die Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, **beginnend mit der Beratung (Nr. 1)**.“ (Hervorhebung LVR)*

Die weiter inhaltlich ausgeführten **Kriterien** sind:

- transparent
- trägerübergreifend
- interdisziplinär
- konsensorientiert
- individuell
- lebensweltbezogen
- sozialraumorientiert
- zielorientiert

¹ Vgl. „Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX/§§ 141 ff. SGB XII“

Diese sozialrechtlichen Kriterien beschreiben **bereits ein integriertes Konzept** und passen sehr gut zu der für den LVR formulierten „Leitidee der Integrierten Beratung“.

2 Leitidee der Integrierten Beratung

Mit Blick auf die ratsuchenden Personen ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte **Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden **im Sinne des personenzentrierten Ansatzes** konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen **(Gesamt-)Bedarf in den Blick** und vermittelt – nur sofern erforderlich – zielgerichtet zu spezialisierten, anderen Beratungsangeboten weiter.

„Bedarf“ ist hier ausdrücklich **nicht nur im sozialrechtlichen Sinne** zu verstehen.

Es geht idealerweise darum, auch **Informationen zu allen Handlungsfeldern** des LVR und den Aufgaben seiner Kooperationspartner auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (vgl. etwa Kultur, Jugendhilfe, Pflege, Wohnungsbau und Arbeitsmarkt) bereit zu stellen bzw. zu vermitteln. Das setzt insbesondere eine **gute Vernetzung** und eine **umfassende Zugänglichkeit des Beratungsangebotes** vor Ort (vgl. Ziffer 2 a. des o.g. Beschlusses) und im Internet (vgl. Ziffer 2 b.) voraus.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Information und Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen. Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich eine integrierte Beratung dadurch aus, dass **die internen Beratungsangebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und ggf. koordiniert sind.

Primär werden durch diese Leitidee die **Fachdezernate im LVR** angesprochen, die ganz wesentlich und explizit mit Leistungen für **Menschen mit Behinderungen** im Allgemeinen und der Beratung derselben im Besonderen befasst sind. Dies sind das Dezernat Schulen und Integration, das Dezernat Soziales und das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Mit einer landesgesetzlichen Bestimmung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe wird auch das Dezernat Jugend als Leistungsträger (nach dem SGB IX) erstmals direkt angesprochen.²

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB und das Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege sind mittelbar ebenfalls angesprochen, weil sich deren Arbeit grundsätzlich an Menschen mit und ohne Behinderungen richtet.

² Vorbehaltlich der künftigen Zuständigkeitsregelungen im AG BTHG NRW.

3 Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle

Der skizzierten Herausforderung kann nicht allein durch gründliche Planungen „am grünen Tisch“ angemessen begegnet werden und ohne **Zwischenschritt zur Institutionalisierung** einer zielführenden neuen Beratungsstruktur führen. Inhaltliche, organisatorische und technische Grundlagen müssen im Verlauf des Projektes selbst erst noch erarbeitet werden. Klassische Projektstrukturen mit fest definierten „Meilensteinen“ sind daher nicht möglich. Auch muss die Zeitplanung der bereits laufenden Entwicklung Rechnung tragen.

Für die sozialräumliche Erprobung wird daher eine projekthafte Umsetzung unter **Gesamtfederführung (Projektleitung)** der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin vorgeschlagen. Das Projekt gliedert sich in **vier Teilprojekte**.

Die zentrale Projektleitung stellt sicher, dass verbindlich definierte, an der **Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Standards** (siehe Ziffer 3.1) Beachtung finden und koordiniert das Gesamtgeschehen, welches sich fachlich-inhaltlich in den primär zuständigen Fachdezernaten vollzieht.

Die **Möglichkeiten und Grenzen der „Integrierten Beratung“** müssen dort ausgelotet werden, wo „Beratung“ auch im Übrigen ressortiert. Die Bildung eines zentral operierenden Projektteams bei der LVR-Direktorin erscheint also nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund soll in vier Teilprojekten der Einstieg in die systematische **Implementation der Leitidee in den gesamten Verband** über die primär angesprochenen Fachdezernate erfolgen.

Für diese Teilprojekte werden **vier programmatische Schwerpunkte**

- „**BTHG 106+**“,
- „**Servicestelle Kindeswohl**“,
- „**Peer-Bildungsberatung**“ und
- „**Psychiatrie**“

vorgeschlagen, die den laufenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdezernate entsprechen und von diesen Dezernaten selbst weiter ausformuliert werden müssen, um erfolgreich sein zu können (siehe Ziffer 3.2).

Unter Federführung dieser Fachdezernate werden **eigene fachspezifische Frage- oder Aufgabenstellungen** zu formulieren sein, die unter Berücksichtigung der gemeinsamen leitideeorientierten Standards im Projektverlauf aufgearbeitet werden. Sie liefern **„Bausteine“ für ein zentrales Rahmenkonzept**, das nach Projektabschluss entwickelt wird.

Die zusätzlichen **personellen Ressourcen für das Projekt** zur sozialräumlichen Erprobung sollen sukzessive bereitstehen (siehe Ziffer 3.4.2). Neben einer Verstärkung der Projektleitung sind sie ganz wesentlich in den Fachdezernaten zu schaffen. In 2019 wird sich die neue gesetzliche „Beratungskulisse“ des SGB IX (BTHG) im Rheinland abzeichnen und in konkreter **Vorbereitung zum Stichtag 01.01.2020** sein. Daran ist unbedingt auch zeitlich anzuknüpfen, um das Projekt nicht vorzeitig als einen „freischwebenden Spielball“ auszugestalten.

Die **Auswahl von Standorten zur modellhaften Erprobung** ist optional und kann erst nach hinreichender Klärung der fachlich-inhaltlichen und organisatorischen Fragen **in den Teilprojekten** erfolgen.

Das Teilprojekt „BTHG 106+“ etwa setzt unmittelbar an die flächendeckende Einführung der gesetzlichen Beratung an. Hier ist die „Modellregion“ das gesamte Verbandsgebiet. Es wird insofern auf die Zeitplanung (siehe Ziffer 3.4.1) verwiesen. Vereinzelt eintreffende Interessensbekundungen aus den Mitgliedskörperschaften werden entsprechend beantwortet.

Das Projekt wird ausdrücklich (auch) als ein **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** im Sinne des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ verstanden. Es berührt insbesondere die Zielrichtungen 2 (Personenzentrierung) und Zielrichtung 4 (Inklusiver Sozialraum).

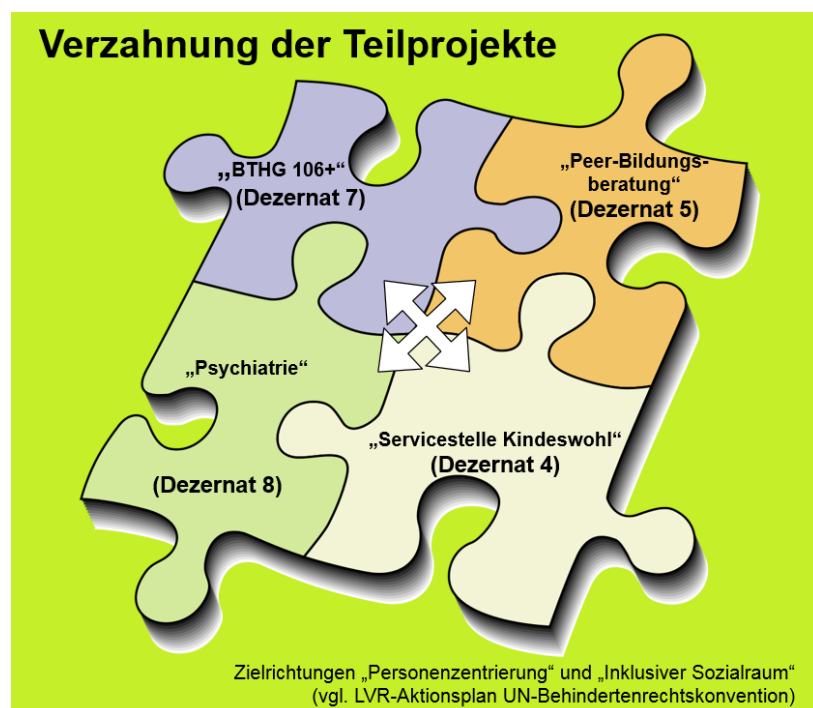


Abbildung 1 Verzahnung der Teilprojekte

Eine **externe formative Evaluation** begleitet alle Aktivitäten und wertet sie für ein **künftiges Rahmenkonzept** zur Integrierten Beratung aus.

3.1 Gemeinsame, an der Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Aspekte und Merkmale der Teilprojekte

In den vier Teilprojekten zur Erprobung der Integrierten Beratung sind die folgenden, noch nicht abschließend formulierten Aspekte und Merkmale **verbindlich zu prüfen und zu bearbeiten**.

Insbesondere die sog. **Standards (siehe Ziffer 3.1.1)** werden inhaltlicher **Ausgangspunkt der projektbegleitenden Evaluation** sein.

Prioritäten und Intensitäten können sich aus der Feinzeichnung durch die Fachdezernate ergeben. Das tatsächliche Gelingen wird unter der **Berücksichtigung der sozialräumlichen Verhältnisse** von der jeweils möglichen Vernetzung und Kooperation vor Ort abhängen.

Eine entsprechende **Verständigung mit den Mitgliedskörperschaften** der Modellstandorte wird rechtzeitig gesucht.

3.1.1 Standards der Integrierten Beratung

- Regionales Beratungsangebot des LVR vor Ort
- Barrierefrei zugängliche Beratung (bei Bedarf auch aufsuchend)
- Zielgruppengerechte Beratung „auf Augenhöhe“
- Zusammenarbeit und Partizipation (mit) der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen sowie Beratungsangeboten nach dem Ansatz des Peer Counseling
- Sozialräumliche Vernetzung der Beratung durch Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten wie z.B. KoKoBe, EUTB, SPZ, regionale Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) NRW, Beratungsangebote des örtlichen Trägers
- Erprobung eines analogen und digitalen „Verwaltungsservices“ für Ratsuchende unter Berücksichtigung und Sicherstellung datenschutzrechtlicher Prämissen (z.B. Terminvergabe, Niederschriften persönlicher Erklärungen, Zugang zum Zentralen Beschwerdemanagement, Ausdruck von mitgeführten persönlichen Dateien LVR-Verfahren betreffend)
- Bereitstellung eines umfassenderen Informationsangebotes zu Aufgaben und Leistungen des LVR für Menschen im Rheinland insgesamt und vor Ort („von den Mitgliedern der politischen Vertretung aus der Mitgliedskörperschaft über Kulturangebote im ganzen Rheinland bis zu LVR-Stellenausschreibungen“), analog (Broschüren, Flyer, Vitrinen...) und digital (persönliche Nutzung des neuen Webportals)

3.1.2 Basisaufgaben der vier Teilprojekte

- Entwicklung geeigneter Arbeitsstrukturen vor Ort, kontinuierlicher Austausch der Teilprojekte untereinander sowie die Kooperation im Gesamtprojekt.
- Vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ (Wie-Eigenbetriebe, Dienststellen, Veranstaltungen) vor Ort/in der Region (nicht nur „Beratung“)
- Bestandsaufnahme bestehender sozialräumlicher Vernetzungen und Kooperationen zwischen den LVR-geförderten Strukturen (KoKoBe, SPZ, IFD) und beispielweise Beratungs- und kommunalen Angeboten.
- Auswertung der LVR-Beratungsprofile (vgl. „Bestandsaufnahme“ gemäß Vorlage Nr. 14/2224/1) auf weitere „Integrationspotentiale“ (z.B. regelmäßige Sprechstunden anderer Organisationseinheiten des LVR)

3.1.3 Weitere übergreifende Aspekte und Merkmale

- Relevante Fragestellungen, die sich aus der Umsetzung der BRK bzw. des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ ergeben (vgl. „Follow-up Staatenprüfung“) werden in den Teilprojekten bei Bedarf diskutiert. Sie tragen nach Möglichkeit zu Lösungsansätzen bei (Themenbeispiele: Gewaltschutz, unabhängige Beschwerdestellen, Elternschaft).
- Möglichkeiten der Kommunikation der neuen LVR-Kampagne „Inklusion erleben“ werden erprobt. Darüber hinaus soll etwa der Vertrieb von LVR-Publikationen, die Weitergabe von Veranstaltungshinweisen bis hin zum Verkauf der LVR-Museumskarte versucht werden („LVR-Shop“).

3.2 Rollen und Aufgaben der Fachdezernate

Schon für die geforderte interne Zusammenarbeit im LVR sind konkrete Arbeits- und Lernprozesse nötig, die mit den **Kompetenzen und Ressourcen der Dezernate** sinnvoll und systematisch zu verknüpfen sind. Die fachliche Verantwortung der vier Teilprojekte liegt daher unter **Berücksichtigung der verbindlich definierten Aspekte und Merkmale** (siehe „leitideeorientierte Standards“ usw. in Ziffer 3.1) in den primär angesprochenen Fachdezernaten.

Unter Federführung dieser Fachdezernate werden jeweils für einen eigenen relevanten Aspekt von Beratung **besondere fachspezifische Frage- oder Aufgabenstellungen** formuliert, die im Projektverlauf modellhaft aufgearbeitet werden.

Hierbei sind verschiedene **Ausgangssituationen der Dezernate** zu berücksichtigen, die sich wie folgt beschreiben lassen:

Dezernate Soziales und Jugend

Ab dem 01.01.2020 obliegt es dem **Eingliederungshelfeträger**, die in § 106 SGB IX beschriebene „Beratung und Unterstützung“ den Leistungssuchenden gegenüber sicherzustellen. Vorbehaltlich der Zuständigkeitsregelungen durch das AG-BTHG NRW werden die Dezernate 7 und 4 diese Aufgabe zukünftig im Rheinland übertragen bekommen. Um „Beratung und Unterstützung“ im Sinne des Gesetzgebers umzusetzen, planen die Dezernate 7 und 4 in Kooperation ein Rahmenkonzept zu entwickeln, das die bereits vorhandenen, durch den LVR-geförderten Beratungsangebote (insbesondere die KoKoBe) einbezieht.

Eine Zusammenarbeit und Vernetzung bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Beratungsstrukturen, wie z.B. die SPZ, die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (EUTB), den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) sowie ggf. den Beratungsstellen des örtlichen Trägers, wird dabei angestrebt.

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufgabe, die nach § 106 SGB IX vorsieht, dass der Eingliederungshelfeträger bei der Erfüllung von „Beratung und Unterstützung“ auch als Lotse im System agiert. In sozialrechtlicher Hinsicht verfolgt das BTHG insofern, wie bereits einleitend dargestellt, einen integrierten Ansatz.

Dezernate Schulen und Integration sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Mit den eigenen aktuellen Themen „Schulische Inklusion“ und „Übergang Schule - Beruf“ (Dezernat 5) und „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren“ (Dezernat 8) gibt es relevante Schnittmengen zum Thema Beratung. Ihr Arbeitsauftrag wird darin liegen, unter Berücksichtigung der gemeinsamen leitideeorientierten Merkmale und Aspekte der Integrierten Beratung (siehe Ziffer 3.1) konkrete Lösungsansätze für diese Fragestellungen vor Ort zu finden.

Das **Dezernat Schulen und Integration** erarbeitet aktuell gemäß Haushaltsbegleitbeschluss aus Dezember 2016 ein Beratungskonzept zur Unterstützung der schulischen Inklusion (vgl. Antrag 14/140, ab Zeile 352). Hiermit sollen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Es wird sich um ein Beratungsangebot handeln, das als „Lotse“ fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit den passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen sowie sie ggf. im Findungsprozess zeitlich begrenzt zu begleiten. Da das Gelingen der Beschulung maßgeblich von der Qualität des aufnehmenden Systems abhängt, wird die Beratung kommunaler Akteure, etwa im Hinblick auf die bedarfsgerechte sächliche, räumliche und personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen, gleichschrittig zur Beratung der betroffenen Personen erfolgen. Bereits vorhandene Beratungsangebote (KoKoBe, SPZ, IFD u.a.) werden berücksichtigt und Transparenz in die vorhandene Beratungsstruktur gebracht.

Das **Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erwartet aus den tiefgreifenden Veränderungen durch das BTHG (einschließlich der Umsetzung der

Beratung nach § 106 SGB IX und der Unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX sowie die Etablierung von Peer-Counseling als Regelangebot) und durch die Entwicklungen im Bereich der Krankenhausversorgung, insbesondere die Ermöglichung von sog. Stationsäquivalenter Behandlung (StäB), Auswirkungen auf die Arbeit der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), möglicherweise auch die der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM). Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland (AGpR) wurde daher in diesem Jahr ein Projekt aufgelegt, das die derzeitige Arbeit beleuchtet und u.a. Vorschläge zur Modifikation der SPZ-Förderrichtlinien und der Qualitätsstandards erarbeiten soll.

3.3 Teilprojekte

Die **sozialräumliche Erprobung** in den nachfolgend skizzierten Teilprojekten soll die nötigen **Erfahrungen und Erkenntnisse für ein „LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung“** liefern, das erst zum Projektabschluss erarbeitet werden kann (siehe Ziffer 3.4.1). Die Teilprojekte werden insofern ergebnisoffen angegangen und sind befristet („Labor-Charakter“).

In welchen Formen und Strukturen Integrierte Beratung nach dezernatsübergreifenden Standards und Merkmalen dauerhaft im gesamten Rheinland zu implementieren ist, bleibt den Ergebnissen dieses Projektes vorbehalten. Eine **vorzeitige Institutionalisierung von Strukturen soll aus der Perspektive des Gesamtprojektes vermieden werden.**

Die der Leitung der Dezernate 7 und 4 zugeordneten Teilprojekte müssen die besondere Priorität und Anforderung, die die aktuelle **Umsetzung des BTHG** darstellt, aufgreifen. Die gesetzlich geforderte Einführung der neuen Beratungsstrukturen nach § 106 SGB IX muss sozusagen **aus dem Stand flächendeckend** erfolgen. Von daher wird aus heutiger Sicht vorgeschlagen, in diesen Teilprojekten auf besondere „Modellstandorte“ zu verzichten. Sollte im Weiteren (auch) hier die Bestimmung besonderer Modellstandorte favorisiert werden, kann darauf im Projektverlauf flexibel reagiert werden.

3.3.1 Teilprojekt 1: BTHG 106+ (Leitung Dezernat 7)

Die Sicherstellung der neuen gesetzlichen Beratungspflichten wird auch noch und insbesondere **ab 2020 erhebliche Anstrengungen und Aufmerksamkeit** des Trägers der Eingliederungshilfe verlangen. Die inhaltlichen und organisatorischen Klärungen und Vorbereitungen sind gemeinsam mit Dezernat 4 in vollem Gange.

Vor diesem Hintergrund steht das „+“ in der Bezeichnung dieses Teilprojektes als **Platzhalter für die Ambition**, einen eigenen **substanziellen Beitrag** zum Gesamtprojekt A zu leisten, der – Stand heute – noch nicht näher spezifiziert werden kann oder sollte, um den aktuell zu konkretisierenden gesetzlichen Erfordernissen nicht vorzugreifen.

Dieser inhaltliche Vorbehalt gilt entsprechend auch für das Dezernat 4 in der (möglichen) neuen Rolle als Träger der Eingliederungshilfe.

3.3.2 Teilprojekt 2: Servicestelle Kindeswohl (Leitung: Dezernat 4)

Der **überörtliche Träger der Jugendhilfe** berät sehr umfassend örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 85 SGB VIII). Die Zielgruppen dieser Beratung sind stets Institutionen: örtliche Jugendämter und freie Träger. Die **Kinder und Jugendlichen im Rheinland bzw. deren Personensorgeberechtigten** sind immer nur mittelbar Adressat oder Nutznießer dieser LVR-Beratung. Gleichwohl wenden sich immer wieder Eltern direkt mit speziellen Fragestellungen an das LVR-Landesjugendamt und suchen Rat und Unterstützung. Dabei geht es oft um **komplexe Fragestellungen über den engeren Jugendhilfebezug** hinaus. Häufig werden **auch Beschwerden** über Jugendämter und Träger vor Ort an das LVR-Landesjugendamt Rheinland herangetragen.

Das **individuelle Anliegen der Ratsuchenden** ist kundenfreundlich aufzugreifen und in geeigneter Weise zu bearbeiten, ohne eine „Aufsichtsfunktion“ gegenüber Dritten zu suggerieren, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt. Solche Eingaben **bedürfen einer sensiblen, häufig zeitintensiven, Begleitung und Moderation** und sind weder durch die institutionelle Fachberatung des Landesjugendamtes (s.o.) noch durch Instrumente des internen Beschwerdemanagements im LVR angemessen zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund soll der Beitrag dieses Teilprojektes die **Entwicklung und Erprobung einer „Servicestelle Kindeswohl“** sein, die durch die qualifizierte **Begleitung und Unterstützung der sozialräumlichen Beratung** des LVR im Kontext der anderen drei Teilprojekte einerseits und eine neu einzurichtende **zentrale Service-Telefonnummer** beim LVR-Landesjugendamt qualifizierte Beratung für Kinder und Jugendlichen im Rheinland bzw. deren Personensorgeberechtigten sicherstellt.

Die Beratungsaufgaben des Dezernates 4 als **Träger der Eingliederungshilfe**, die sich aus der Umsetzung des AG BTHG NRW ergeben (können), bleiben davon **unberührt** (vgl. auch Teilprojekt 1).

3.3.3 Teilprojekt 3: Peer-Bildungsberatung (Leitung: Dezernat 5)

Das Teilprojekt wird unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3.2.2 beschriebenen politischen Auftrages aus dem Haushaltsbegleitbeschluss einen weiteren wichtigen **Baustein zur Unterstützung der schulischen Inklusion** im Rheinland entwickeln und erproben. Mit Hilfe einer **sozialraumorientierten Netzwerkstruktur**, welche im Rahmen des o.g. dezernatseigenen Beratungskonzeptes aufgebaut wird, kann die Peer-Bildungsberatung direkt in dieses Angebot eingegliedert werden.

Die Peer-Bildungsberatung nimmt den personenzentrierten Ansatz in den Blickpunkt und **berät „auf Augenhöhe“**. Ziel des Teilprojektes ist die **Förderung der bestmöglichen schulischen und sozialen Entwicklung** von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Beispielhafte Inhalte der Beratung können die Schnittstellen **Übergang Frühförderung-Kita-Schule** oder **Übergang Schule-Beruf** sein sowie alle Fragen rund um die

schulische Inklusion. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Teilprojektes ist die Förderung der sozialraumorientierten **Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen.**

3.3.4 Teilprojekt 4: Psychiatrie (Leitung: Dezernat 8)

Modelle der **sektorenübergreifenden Versorgung**, wie sie beispielsweise in einem Bonner Modell (Projekt „Dynamlive“) praktiziert werden, bieten bereits heute gute Möglichkeiten, Sektorengrenzen zu überwinden und auf unterschiedlichste Bedarfe von Patientinnen und Patienten zu reagieren. Auch bestehende Versorgungsformen wie das Beratungshaus der Kette e.V. in Untereschbach zeigen auf, wie Hilfen für psychisch erkrankte Menschen am **Übergang zwischen ambulanten psychiatrischen Hilfen und Sozialraum** erbracht werden können.

Der weitergehende und flächendeckende Ausbau und eine damit einhergehende Bündelung und Verdichtung solcher Modelle im Rheinland bietet die Chance, die vorgenannten Lücken im Übergang zwischen den Sektoren zu verkleinern. Vorgehensweisen zur **integrierten Beratung und Versorgung** werden dabei bestenfalls nicht leistungsanbieterunabhängig, sondern im gemeinsamen Austausch (z.B. im Rahmen von Leistungserbringerverbänden) entwickelt.

Die Koordination entsprechender Aktivitäten und eine darauf basierende **Weiterentwicklung von Beratungsangeboten** in spezifischen Regionen kann daher als wesentliche Chance eines Modellprojektes begriffen werden. Hier sollte sowohl die Expertise des LVR-Klinikverbundes als auch die der gemeindepsychiatrischen Akteure (insbes. SPZ, SPKoM, GPZ), des Peer-Counseling und der Einrichtungen der Suchtberatung zusammengeführt werden. Langfristiges Ziel sollte es dabei stets sein, Patientinnen und Patienten längere Zeiträume ohne Krankenhausaufenthalte zu ermöglichen und somit den **Verbleib im eigenen Lebensumfeld** zu sichern.

Das Projekt sollte als Zielgruppe dabei zunächst Menschen in den Blick nehmen, die psychiatrische **Hilfen durch den LVR-Klinikverbund** in Anspruch nehmen. Als besondere Zielgruppe gelten solche Menschen, welche an schweren psychischen Störungen erkrankt sind und deren Hilfebedarfe durch die bestehenden Formen der klinischen und ambulanten Hilfestrukturen bisher nicht abgedeckt werden bzw. bei denen die Übergänge zwischen den Sektoren von Schwierigkeiten geprägt sind.

3.4 Zeit- und Ressourcenplanung

3.4.1 Zeitplanung

PHASE 1:

01.07.2018 – 31.12.2019

Auswertung der bereits laufenden dezernatsspezifischen Aktivitäten zum Thema Beratung (insbesondere Vorlagen für die Fachausschüsse), weitere Feinzeichnung der vier Teilprojekte zur Erprobung der Integrierten Beratung; Vorbereitung der

Stellenausschreibungen für das Projekt und der Vergabe der externen Evaluation;
Zusammenarbeit in ad-hoc Strukturen von Fachdezernaten und Stab LD.

01.01.2019 – 31.12.2019

Konzeption der sozialräumlichen Beratungsangebote der vier Teilprojekte nach einheitlichen Merkmalen und Standards, ggf. Auswahl von Modellstandorten, Beginn der konkreten Vorarbeiten (siehe Ziffer 3.1.2 Basisaufgaben), Besetzung der Projektstellen, Start der externen Evaluation.

PHASE 2:

01.01.2020 – 30.06.2022

Sozialräumliche Erprobung der Integrierten Beratung
(zugleich Start der Beratung nach § 106 SGB IX)

31.12.2020 Vorlage des 1. Zwischenberichts der Evaluation

31.12.2021 Vorlage des 2. Zwischenberichts der Evaluation

30.06.2022 Ende der Modellphase, Abschlussbericht der Evaluation

PHASE 3:

31.12.2022

Vorlage des LVR-Rahmenkonzeptes zur Integrierten Beratung

ab 2023

Rheinlandweite Implementierung im Sinne des Rahmenkonzeptes

3.4.2 Ressourcenplanung

	2019	2020	2021	2022 (bis Juni)
Personalkosten	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 27.500 €
	Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 €	Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 €	Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 €	Teilprojektleit. 4 VK ZV 27.500 €
	Erprobung* 4 VK vor Ort 35.000 €	Erprobung 4 VK vor Ort 70.000 €	Erprobung 4 VK vor Ort 70.000 €	Erprobung 4 VK vor Ort 35.000 €
Sachkosten	Ext. Evaluation 25.000 €*	Ext. Evaluation 50.000 €	Ext. Evaluation 50.000 €	Ext. Evaluation 25.000 €
Gesamt	440,000 €	605.000 €	605.000 €	302.500

* ab 1. Juli 2019 = sechs Monate

4 Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung

Mit der Vorlage 14/2242/1 wird parallel zur modellhaften Erprobung die Entwicklung eines Informations-Internetportals als zweite Maßnahme zum Aufbau Integrierter Beratung benannt:

*„Ein Portal „Integrierte Beratung“ gibt zunächst **anwenderfreundlich und barrierefrei** standortunabhängig umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen. Dies soll nicht nur Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur **Information und Kommunikation mit dem LVR** zur Verfügung stehen. Das Portal selbst vernetzt bzw. integriert die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform. Und selbstverständlich soll es (perspektivisch) der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.“*

Ziel dieses Portals ist es, in einer organisationsübergreifenden und homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen und interaktive Elemente zu Leistungen, Verwaltungsverfahren oder Diensten bereitzustellen. Dabei werden natürlich bereits vorhandene und für die zukünftige Portalphilosophie geeignete Web-Lösungen und auch geeignete einzelne Elemente eingebunden. Dazu zählen u.a. Anwendungen wie Wege zum LVR, vorhandene Erklär-Videos oder interaktive Formulare.

Das Portal wird auf Grund seiner spezifischen Zielsetzung parallel zu bereits bestehenden Internetangeboten des LVR entwickelt, insbesondere auch parallel zu www.lvr.de.

4.1 Vorgehensweise

Die Integrierte Beratung mittels Web-Portal mit den in der Vorlage 14/2242/1 beschriebenen Funktionen zu unterstützen, lässt sich nach differenzierter fachlicher Bewertung als sehr komplexes und anspruchsvolles Vorhaben beschreiben. Bei der Gegenüberstellung der hier angestrebten multifunktionalen Möglichkeiten für das Portal Integrierte Beratung zu Webvorhaben des LVR in den letzten Jahren wird deutlich, dass ein schlankes und sehr flexibles Verfahren erforderlich ist. Eine entsprechend moderne, im LVR bisher vereinzelt angewandte Methode trägt die Bezeichnung *Agile Softwareentwicklung* und beinhaltet u.a. folgende Grundprinzipien:

- Im Fokus stehen bei diesem Vorgehen die Nutzerinnen und Nutzer, die Funktionsfähigkeit des Portals steht im Vordergrund
- Neue Erkenntnisse und sich ändernde Bedarfe sollen auch noch spät im Projektverlauf einbezogen werden können (Verbindung zum Erkenntnisgewinn aus der modellhaften Erprobung)
- Fehlentwicklungen können relativ früh im Projektverlauf sichtbar gemacht und korrigiert werden
- Die Arbeit in sich selbstorganisierenden und multifunktionalen Teams

Zum Zweck der Planung wird als Projektergebnis ein funktionales Gesamt-Zielbild definiert. Dieses ist im Projektverlauf mit den fachspezifischen Inhalten zu verknüpfen. Dafür ist auch die Beteiligung verschiedener zukünftiger Nutzerinnen und Nutzer unverzichtbar.

Nach Beendigung der bereits begonnenen und bis Ende des Jahres 2018 dauernden Anlaufphase schließt sich eine **Projektlaufzeit von insgesamt drei Jahren an**. Für den Projektzeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 sind folgende Funktionsziele geplant, die in drei Ausbaustufen gegliedert sind:

4.1.1 Ausbaustufe 1: Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019

Geplante Funktionsziele sind:

- Internetportal steht mit Basisfunktionen zur Verfügung
- Bedarfsgerechte Benennung von fachlichen Ansprechpersonen
 - Strukturunabhängig, auf Basis einer intelligenten Suchfunktion
- Geodatenbasierte Informationen zu Beratungsangeboten und Leistungen des LVR
 - Standardisierte Bereitstellung von Basisdaten
- Erste Online-Terminvereinbarungsfunktionen für ausgewählte Leistungen des LVR
- Interaktive und technisch gleichartige Formulare zur Antragstellung
- Überleitung bereits vorhandenen Informationen und Materialien
- Einrichtung von technischen Möglichkeiten und Verfahren zur Datenpflege
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

4.1.2 Ausbaustufe 2: Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020

Geplante Funktionsziele sind:

- Online-Dialoge zur Beratung bei der Auswahl und Bearbeitung von Anträgen
- Einrichtung von personalisierten Nutzerbereichen zur individuellen Ablage von eigenen Daten und Informationen des LVR
- Ausbau der Unterstützung bei der Antragstellung (verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit)
- Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

4.1.3 Ausbaustufe 3: Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021

Geplante Funktionsziele sind:

- Einbindung von Videotutorials³ mit Basisinformationen zu spezifischen Themenfeldern
- Ausbau des personalisierten Nutzungsbereichs als digitales NutzerInnenkonto u.a. auch denkbar für die Ablage von Bescheiden des LVR
- Hinzunahme von Angeboten Dritter zur Verbreiterung der Informationsinhalte
- Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

³ Die Erstellung von Videotutorials ist nicht Gegenstand des Projektes.

Funktionsziele können aus unterschiedlichen Gründen zwischen den Ausbaustufen verschoben werden. Ebenso kann es sinnvoll sein, verschiedene Funktionen zusammenzufassen.

Nach Projektende ist in Anlehnung an die Projektarbeit die Weiterentwicklung des Portals sicherzustellen. Sich ändernde Anforderungen oder inhaltlich notwendig gewordene Anpassungen müssen über einen systematischen Entwicklungsprozess in das Portal aufgenommen werden.

4.2 Zeit- und Ressourcenplanung

4.2.1 Zeitplanung für die Erstellung eines Portals Integrierter Beratung

In einer Zeit-Aufgabenübersicht beschreibt sich dieses Vorgehen wie folgt:

Tabelle 1 Zeit-Aufgabenplanung Portalentwicklung

	Zeit	TP Portal IB
Anlaufphase	1. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsklärung • Portfolio der Beratungsleistungen und dahinterliegender Anwendungen erstellen • Ergänzung weiterer, bisher nicht berücksichtigter Leistungen
	2. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Grobkonzeptes • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen der ersten und zweiten Ausbaustufe • Abstimmung über geeignete Leistungen aus Sicht der Dezernate • Identifikation bereit vorhandener und zu berücksichtigender Inhalte
	3. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung und Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung Feinkonzept und technischer Realisierung
	4. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens
Projektzeitraum	1.-4. Q 2019	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2019 Projektstart • Projekteinrichtung • Frontend und Content • Einstieg in das Feinkonzept und die technische Realisierung (Sprint) • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen einer ersten Portal- Ausbaustufe (Use-Cases Stufe 2)
	1.-4. Q 2020	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2020: Portal mit 1. Ausbaustufe geht online • Fortsetzung des Feinkonzepts und der technischen Realisierung (Sprint)

	Zeit	TP Portal IB
Anlaufphase	1. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsklärung • Portfolio der Beratungsleistungen und dahinterliegender Anwendungen erstellen • Ergänzung weiterer, bisher nicht berücksichtigter Leistungen
	2. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Grobkonzeptes • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen der ersten und zweiten Ausbaustufe • Abstimmung über geeignete Leistungen aus Sicht der Dezernate • Identifikation bereit vorhandener und zu berücksichtigender Inhalte
	3. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung und Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung Feinkonzept und technischer Realisierung
	4. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens
		<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen einer ersten Portal- Ausbaustufe (Use-Cases Stufe 3)
	1. Q 2021	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2021: Portal mit 2. Ausbaustufe geht online • Fortsetzung des Feinkonzepts und der technischen Realisierung (Sprint)
	1. Q 2022	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2022: Portal mit 3. Ausbaustufe geht online • Abschluss der begleitenden Dokumentation • Projekt-Ende

Nach Abschluss der Portalentwicklung geht das Portal mit einer idealerweise zentral organisierten Betreuungsfunktion in den Regelbetrieb über. Mit dem Regelbetrieb verbinden sich sukzessive Funktionserweiterungen und dann im Zeitverlauf anstehende inhaltliche Anpassungen.

4.2.2 Ressourcenplanung

Da die Erstellung des Portals nach seinen Grundzügen ein IT-Vorhaben ist, wird für die Umsetzung im September 2018 ein entsprechender Antrag im IT-Lenkungsausschuss vorgelegt. Damit wird gewährleistet, dass dieses Vorhaben in das Gesamtportfolio aller IT-Projekte aufgenommen und nach den generell gültigen Grundzügen des Projektmanagementstandards behandelt wird.

Folgender zusätzlicher Ressourcenbedarf kann nach jetzigem Planungs- und Wissensstand beschrieben werden:

Tabelle 2 Ressourcenplanung

	Sachkosten	Personalkosten	Gesamt
2018	Ext. Dienstleistung Use-Cases, 30.000 Euro		30.000 Euro
2019	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 400.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	460.000 Euro
2020	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 400.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	460.000 Euro
2021	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 300.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	360.000 Euro
Gesamt			1.310.000 Euro

Die Ressourcenplanung geht für den Bereich der fachlichen Koordination des Gesamtvorhabens als auch für die stufenweise und temporäre Einbindung fachlicher Kapazitäten von vorhandenen Kapazitäten aus.

Die Sachkosten im Jahr 2018 in Höhe von 30.000 Euro sind zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung des Projektes erforderlich und sollen aus vorhandenem, aber nicht verausgabtem Budget finanziert werden.

Der Sachkostenbedarf für die Jahre 2019 bis 2021 in Höhe von 1,1 Mio Euro wird Gegenstand der Projektbeantragung im IT-LA.

Für die Projektmanagement-Funktion sollen im Rahmen einer befristet einzurichtenden Zahlungsmöglichkeit 180.000 Euro verteilt auf einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Interaktion der Portalentwicklung mit der modellhaften Erprobung

Mit dem Portal sollen auch Akteure und Verfahren in der modellhaften Erprobung unterstützt werden. Die im Abschnitt 2.1 genannten Standardmerkmale, wie z.B. die vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ vor Ort/in der Region oder der analoge/digitale „Verwaltungsservice“ werden unmittelbar durch entsprechende Funktionen im Portal Integrierte Beratung unterstützt.

Daher sind die Inhalte und Ergebnisse der einzelnen Teilprojekte des Projekts A sukzessive auch bei der Entwicklung des Portals - vor allem in die Ausbaustufen 2 und 3 - einzubinden.

5 Weiteres Verfahren im Projekt A und Projekt B

Über wesentliche Zwischenergebnisse in den jeweiligen Projektverläufen wird regelhaft, mindestens einmal jährlich ein Sachstandsbericht vorgelegt.

L u b e k

Vorlage-Nr. 14/2682

öffentlich

Datum: 22.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Pfaff

Schulausschuss	22.06.2018	Beschluss
-----------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2019 hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2019 für die Produktgruppen 054, 055, 056, 057 und 083 im Produktbereich 03 sowie für die Produktgruppe 074 (Fahrkosten) im Produktbereich 05 wird gemäß Vorlage 14/2682 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/2597 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes für das Haushaltsjahr 2019 am 02. Mai 2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2682:

Als Fachausschuss ist der Schulausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben	Seiten:
Produktgruppen 054 Dezentrale Dienste Schulen, Internat, Berufskolleg – Fachschulen des Sozialwesens	150 – 156
Produktgruppen 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	158 – 175
Produktgruppen 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen	176 – 182
Produktgruppen 057 LVR-Berufskolleg – Fachschulen des Sozialwesens	184 – 190
Produktgruppen 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5	192 – 198

Produktbereich 05 Soziale Leistungen	Seiten:
Produktgruppen 074 Elementarbildung (nur Fahrtkosten)	494 – 506

(jeweils außer investiven Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie deren Förderung; die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bau- und Vergabeausschuss)

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2019
Entwurf

Schulausschuss

Produktgruppe 054 Dezentrale Dienste Schulen, Internat, Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens.....	Seite 4
Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	Seite 12
Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen	Seite 30
Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens	Seite 38
Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5.....	Seite 46

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46.211,01	100.800	25.300	25.300	25.300	25.300	
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.170,71	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	503,05	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	60.884,77	102.300	26.800	26.800	26.800	26.800	
11	- Personalaufwendungen	1.896.948,57	3.331.090	2.146.539	2.146.539	2.146.539	2.146.539	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.846,69	166.000	166.000	166.000	151.000	151.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	918,98	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	117.862,54	49.250	48.400	48.750	49.250	49.250	
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.097.576,78	3.548.440	2.363.039	2.363.389	2.348.889	2.348.889	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.036.692,01-	3.446.140-	2.336.239-	2.336.589-	2.322.089-	2.322.089-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.036.692,01-	3.446.140-	2.336.239-	2.336.589-	2.322.089-	2.322.089-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.036.692,01-	3.446.140-	2.336.239-	2.336.589-	2.322.089-	2.322.089-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.036.692,01-	3.446.140-	2.336.239-	2.336.589-	2.322.089-	2.322.089-	

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen / Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden Personalkostenerstattungen für Altersteilzeit ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

veranschlagt für:

Peer-Group	55.000 €
Inklusionsfördernde Kooperationen	36.000 €
Expertisecentren	25.000 €
Echolokalisation (Klicksonar)	30.000 €
Betriebliches Gesundheitsmanagement	15.000 €
Veranstaltungen Schulamt	5.000 €

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden die Kosten für Veranstaltungen, Fortbildungen, Fachliteratur und Reisekosten abgebildet.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	18,24	24,50	25,50
Tariflich Beschäftigte	14,91	20,50	21,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	5.000	25.000	25.000	26.250	27.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	5.000	25.000	25.000	26.250	27.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0,00	5.000-	25.000-	25.000-	26.250-	27.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	0,00	5.000-	25.000-	25.000-	26.250-	27.000-	

Erläuterungen:

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Veranschlagt für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements an den LVR-Schulen, dem LVR-Internat in Euskirchen und dem Berufskolleg in Düsseldorf.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.098.999,05	2.119.238	2.138.527	2.147.544	2.159.475	2.159.475	
03	+ Sonstige Transfererträge	16.416,22	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.443.399,69	2.614.120	3.553.620	4.096.020	4.139.120	4.139.120	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.880.456,67	1.216.400	1.216.400	1.216.400	1.216.400	1.216.400	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.477.239,85	957.280	957.280	957.280	957.280	957.280	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	7.916.511,48	6.907.038	7.865.827	8.417.244	8.472.275	8.472.275	
11	- Personalaufwendungen	26.489.508,47	28.104.874	25.959.432	25.959.432	25.959.432	25.959.432	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	40.160.529,04	40.125.740	42.855.890	43.424.940	44.038.100	44.038.100	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.081.073,82	1.346.407	1.328.257	1.328.257	1.328.257	1.328.257	
15	- Transferaufwendungen	1.548.099,09	1.702.700	1.273.450	1.293.500	1.320.900	1.320.900	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.094.421,46	1.102.120	1.102.750	1.115.800	1.112.300	1.112.300	
17	= Ordentliche Aufwendungen	70.373.631,88	72.381.841	72.519.779	73.121.929	73.758.989	73.758.989	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	62.457.120,40-	65.474.803-	64.653.952-	64.704.685-	65.286.714-	65.286.714-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	17.300,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	17.300,00-	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	62.474.420,40-	65.474.803-	64.653.952-	64.704.685-	65.286.714-	65.286.714-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	62.474.420,40-	65.474.803-	64.653.952-	64.704.685-	65.286.714-	65.286.714-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	62.474.420,40-	65.474.803-	64.653.952-	64.704.685-	65.286.714-	65.286.714-	

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Hier werden u.a. Landesförderungen ("Geld oder Stelle", u. "Offene Ganztagschule im Primarbereich"), sowie die pauschale Zuweisung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW für die Beschulung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern am Rheinisch Westfälischen Berufskollegs für Hörgeschädigte in Essen, ausgewiesen.

Zeile 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erstattungsleistungen der Krankenkassen für therapeutische Behandlungen konnten weiter ausgebaut und in 2019 mit 3,3 Mio. € veranschlagt werden. Des Weiteren werden hier Erträge aus der Vermietung von Sportstätten, sowie die Erstattung der Betriebskosten für die Nutzung der Schulräume abgebildet.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- Kostenerstattungen für die Nutzung der Sport- und Schwimmhallen sowie der Schulräume durch Schulen in fremder Trägerschaft
- Kostenerstattungen für die Beschulung der LWL-Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg Essen
- Elternbeiträge für die "Offene Ganztagschule im Primarbereich"

Zeile 07: Sonstige ordentliche Erträge

- Einnahmen aus der Abgabe von Mittagsverpflegung inkl. der Förderung aus dem "Bildungs- und Teilhabepaket".

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Den Großteil der Aufwendungen stellen folgende Kostenarten dar:

2019

27,5 Mio. EUR Schülerbeförderung

5,2 Mio. EUR Energiekosten

4,2 Mio. EUR Bewirtschaftungskosten für Grundstücke und Gebäude

Sachaufwendungen für die Wartung, Prüfung, Instandhaltung und ggfs. Ersatzbeschaffung von Betriebsvorrichtungen, die nicht Gebäudebestandteil sind, welche über den von PG 014 Gebäude- u. Liegenschaftsmanagements verlagerten Ansatz i.H.v. 85.000 € hinaus gehen, werden von der PG 014 gedeckt.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Hier werden u.a. Auszahlungen der Landesförderungen "Geld oder Stelle", "Offene Ganztagschulen" und der Fördermittel zum "Therapeutischen Reiten" abgebildet. Ab 2019 entfällt die bis einschließlich 2018 befristete LVR-Inklusionspauschale (Vorlage 14/1634).

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

055.02 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen

055.03 LVR-Schulen für Kranke

055.04 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

055.05 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

055.06 Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Hören und Kommunikation

055.07 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sprache

055.08 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen (Inklusion)

055.09 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Zielgruppe(n)

Schülerinnen und Schüler

Besonderheiten/Hinweise

Die zu den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesene Anzahl der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf folgende Schuljahre:

2017: IST-Schülerzahlen Schuljahr 2017/2018 (Quelle: amtliche Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2017)

2018: PLAN-Schülerzahlen Schuljahr 2015/2016 (Quelle: amtliche Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2015)

2019: Ist-Schülerzahlen Schuljahr 2017/2018 (Quelle: amtliche Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2017)

Derzeit ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen mittelfristig stagnieren oder allenfalls marginal sinken (vgl. Vorlage 14/1283 Machbarkeitsstudie zur Schulentwicklungsplanung - SEP). Bis zum Vorliegen der SEP werden daher die Schülerzahlen im Status Quo konstant fortgeschrieben.

Die Schülerzahlen bilden nur die Anzahl der Stammschüler/innen ohne der Kinder in der Frühförderung und im gemeinsamen Lernen ab.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	2,44	5,00	5,00
Tariflich Beschäftigte	431,95	469,50	469,00

Produkt 05502 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Für 2019 wurde die Kennzahl "Kosten pro Schüler in Euro" fortgeschrieben, da die Sekundärkostenverrechnung noch nicht erfolgt ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Schulen in Stück	5	5	5
- Anzahl der Schüler in Personen	250	251	250
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	194	182	194
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	444	433	444
- Kosten pro Schüler/in in EUR	14.397,00	13.480,00	14.397,00
- Anzahl der Kinder in der Frühförderung in Personen	715	692	715
- Anzahl der Kinder im Gemeinsamen Lernen in Personen	304	281	314
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.314.730-	3.812.480-	3.891.430-
- Erträge	527.382	438.720	445.520
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.842.112	4.251.200	4.336.950
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.549.997	1.617.769	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	5.864.727-	5.430.249-	3.891.430-

Produkt 05503 LVR-Schulen für Kranke**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Schulen für Kranke durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und - gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Für 2019 wurde die Kennzahl "Kosten pro Schüler in Euro" fortgeschrieben, da die Sekundärkostenverrechnung noch nicht erfolgt ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Schulen in Stück	2	2	2
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	253	242	253
- Kosten pro Schüler/in in EUR	1.756,00	1.931,00	1.756,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	280.346-	306.130-	313.230-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	280.346	306.130	313.230
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	163.992	164.033	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	444.337-	470.163-	313.230-

Produkt 05504 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals etc.

Besonderheiten/Hinweise

Für 2019 wurde die Kennzahl "Kosten pro Schüler in Euro" fortgeschrieben, da die Sekundärkostenverrechnung noch nicht erfolgt ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Schulen in Stück	19	19	19
- Anzahl der Schüler in Personen	2.475	2.470	2.475
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	1.398	1.346	1.398
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	3.873	3.816	3.873
- Kosten pro Schüler/in in EUR	11.961,00	12.604,00	11.961,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.237.658-	20.332.500-	20.707.700-
- Erträge	3.374.648	3.320.210	3.351.360
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	23.612.306	23.652.710	24.059.060
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	22.712.266	24.965.977	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	42.949.924-	45.298.477-	20.707.700-

Produkt 05505 LVR-Förderschulen , Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Für 2019 wurde die Kennzahl "Kosten pro Schüler in Euro" fortgeschrieben, da die Sekundärkostenverrechnung noch nicht erfolgt ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Schulen in Stück	6	6	6	
- Anzahl der Schüler in Personen	543	555	543	
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	400	408	400	
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	943	963	943	
- Kosten pro Schüler/in in EUR	11.451,00	11.776,00	11.451,00	
- Anzahl der Kinder in der Frühförderung in Personen	878	830	878	
- Anzahl der Kinder im Gemeinsamen Lernen in Personen	726	680	726	
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.011.037-	8.391.000-	8.515.880-	
- Erträge	965.944	951.170	970.370	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.976.980	9.342.170	9.486.250	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.821.618	2.039.180	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	9.832.655-	10.430.180-	8.515.880-	

Produkt 05506 Rhein-Westfälisches Berufskolleg Essen, Hören und Kommunikation**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Für 2019 wurde die Kennzahl "Kosten pro Schüler in Euro" fortgeschrieben, da die Sekundärkostenverrechnung noch nicht erfolgt ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Schulen in Stück	1	1	1
- Anzahl der Schüler in Personen	436	476	436
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	330	349	330
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	766	825	766
- Kosten pro Schüler/in in EUR	1.817,00	1.638,00	1.817,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.242.398	914.790	895.590
- Erträge	1.921.905	1.710.100	1.710.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	679.507	795.310	814.510
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	712.024	567.631	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	530.373	347.159	895.590

Produkt 05507 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sprache

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Für 2019 wurde die Kennzahl "Kosten pro Schüler in Euro" fortgeschrieben, da die Sekundärkostenverrechnung noch nicht erfolgt ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Schulen in Stück	5	5	5
- Anzahl der Schüler in Personen	685	632	685
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	285	242	285
- Kosten pro Schüler/in in EUR	3.754,00	4.130,00	3.754,00
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	970	874	970
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.723.162-	2.841.590-	2.873.990-
- Erträge	306.695	266.700	269.800
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.029.857	3.108.290	3.143.790
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	611.225	511.668	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.334.386-	3.353.258-	2.873.990-

Produkt 05508 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen (Inklusion)**Ziele**

Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch von allgemeinen Schulen ermöglichen (Inklusion).

Besonderheiten/Hinweise

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 16. Dezember 2016 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage-Nr. 14/1634). Die Entscheidung zum weiteren Vorgehen steht noch aus.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Schüler/innen insgesamt in Personen	125	200	
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen		0	
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	220.433-	460.000-	10.000-
- Erträge	134.074	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	354.507	460.000	10.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	111.583	179.635	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	332.016-	639.635-	10.000-

Produkt 05509 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtungen, der Lehrmittel sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Die LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, wurden zum 01.01.2016 von der LVR-Jugendhilfe Rheinland übernommen. Die LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung untergliedern sich in eine Förderschule (Primarstufe und Sekundarstufe I) und ein Berufskolleg (Sekundarstufe II).

Anzahl der Schüler Förderschule: 84 Personen

Anzahl der Schüler Berufskolleg: 9 Personen

Für 2019 wurde die Kennzahl "Kosten pro Schüler in Euro" fortgeschrieben, da die Sekundärkostenverrechnung noch nicht erfolgt ist.

	Ergebnis		
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Schulen in Stück	2	2	2
- Anzahl der Schüler/Innen in Personen	93	98	93
- Kosten pro Schüler/in in Euro	2.653,00	2.041,00	2.653,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	245.407-	200.000-	200.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	245.407	200.000	200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.340	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	246.747-	200.000-	200.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.649,89	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	10.649,89	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	583.658,74	1.878.500	1.088.000	1.192.000	1.257.500	1.321.500	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	583.658,74	1.878.500	1.088.000	1.192.000	1.257.500	1.321.500	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	573.008,85-	1.878.500-	1.088.000-	1.192.000-	1.257.500-	1.321.500-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	573.008,85-	1.878.500-	1.088.000-	1.192.000-	1.257.500-	1.321.500-	

Erläuterungen:

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Neben den im Teilfinanzplan B über 10.000 € hinaus ausgewiesenen Einzelmaßnahmen müssen jährlich neue Einrichtungsgegenstände angeschafft werden. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Ersatzinvestitionen.

Investitionsmaßnahmen Teilfinanzplan (Teil B)	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	spätere Jahre		
Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenze									
05520000003902 LVR-Förderschule Köln, Förderschwerpunkt Sprache: Einrichtung naturwissenschaftlicher Raum									
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	47.922,25	60.000	60.000	60.000	80.000	100.000	0	60.000	360.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen . Auszahlungen)	47.922,25-	60.000-	60.000-	60.000-	80.000-	100.000-	0	60.000-	360.000-
05520000002381 Ersatzbeschaffung Lehrküchen									
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	100.000	100.000	105.000	110.000	115.000	0	100.000	530.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen . Auszahlungen)	0,00	100.000-	100.000-	105.000-	110.000-	115.000-	0	100.000-	530.000-
05520000006220 PG055 HK Audiometer									
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.460,00	50.000	0	0	0	0	0	50.000	50.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen . Auszahlungen)	40.460,00-	50.000-	0	0	0	0	0	50.000-	50.000-
05520000006223 PG055 BK E Digitaldruckgerät									
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	20.478,47	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlungen . Auszahlungen)	20.478,47-	0	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsmaßnahmen Teilfinanzplan (Teil B)	Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	spätere Jahre			
05520000007302 PG055 Kommunaltraktor										
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	60.000	40.000	40.000	40.000	40.000	0	60.000	220.000	
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	60.000-	40.000-	40.000-	40.000-	40.000-	0	60.000-	220.000-	
05520000007320 PG055 BK E Fräsmaschine										
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	55.000	0	0	0	0	0	55.000	55.000	
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	55.000-	0	0	0	0	0	55.000-	55.000-	
05520000008240 PG055 Werkraum										
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	50.000	50.000	50.000	0	0	150.000	
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	50.000-	50.000-	50.000-	0	0	150.000-	
Summe aller Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen										
Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	
Auszahlungen	108.860,72	325.000	200.000	255.000	280.000	305.000	0	325.000	1.365.000	
Saldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	108.860,72-	325.000-	200.000-	255.000-	280.000-	305.000-	0	325.000-	1.365.000-	

Investitionsmaßnahmen Teilfinanzplan (Teil B)	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	spätere Jahre		
Summe aller Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen									
Einzahlungen	29.236,08	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	474.798,02	1.553.500	888.000	937.000	977.500	1.016.500	0	1.553.500	5.372.500
Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	445.561,94-	1.553.500-	888.000-	937.000-	977.500-	1.016.500-	0	1.553.500-	5.372.500-

Summe aller Investitionsmaßnahmen									
Einzahlungen	29.236,08	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	583.658,74	1.878.500	1.088.000	1.192.000	1.257.500	1.321.500	0	1.878.500	6.737.500
Gesamtsaldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	554.422,66-	1.878.500-	1.088.000-	1.192.000-	1.257.500-	1.321.500-	0	1.878.500-	6.737.500-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)			Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	82,72	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	37.117,40	19.200	10.000	10.000	10.000	10.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	337,82	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	37.537,94	19.200	10.000	10.000	10.000	10.000			
11	- Personalaufwendungen	2.281.722,92	2.363.855	1.594.088	1.594.088	1.594.088	1.594.088			
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.277,76	75.170	75.270	75.370	75.470	75.470			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.433,04	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500			
15	- Transferaufwendungen	20.688,42	21.600	21.600	21.600	21.600	21.600			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.243,98	8.500	7.650	8.000	8.500	8.500			
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.356.366,12	2.474.625	1.704.108	1.704.558	1.705.158	1.705.158			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.318.828,18-	2.455.425-	1.694.108-	1.694.558-	1.695.158-	1.695.158-			
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.318.828,18-	2.455.425-	1.694.108-	1.694.558-	1.695.158-	1.695.158-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.318.828,18-	2.455.425-	1.694.108-	1.694.558-	1.695.158-	1.695.158-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.318.828,18-	2.455.425-	1.694.108-	1.694.558-	1.695.158-	1.695.158-			

Erläuterungen:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Die Refinanzierung der 50 Internatskinder in 2017 erfolgt aus der Produktgruppe 017 des Produktbereiches 05 Soziale Leistungen. Gemäß dem Rechnungsergebnis 2017 beträgt der fiktive Ertrag für 2017 rund 2,07 Mio.€.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese Zeile bildet die Aufwendungen für Lebensmittel, Verbrauchsmaterial, Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kleingeräte unter 410 EUR, Lehr- und Unterrichtsmaterial und sonstige Dienstleistungen ab.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt für Taschengelder.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Diese Zeile bildet die Aufwendungen für Mieten, Reisekosten, Porto, Fortbildung etc. ab.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

056.01 Internat der LVR-Förderschule in Euskirchen

Zielgruppe(n)

Kinder und Jugendliche

Besonderheiten/Hinweise

Die zu den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesene Anzahl der Kinder und Jugendlichen bezieht sich auf folgende Schuljahre:

2017: IST-Zahlen Schuljahr 2017/2018 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 52 zum 15.10.2017)

2018: PLAN-Zahlen Schuljahr 2016/2017 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 51 für Planung 2018)

2019: Ist-Zahlen Schuljahr 2017/2018 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 52 zum 15.10.2017)

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Tariflich Beschäftigte	39,50	46,00	46,00

Produkt 05601 Internat der LVR-Förderschule in Euskirchen**Ziele**

- Sicherstellung des Internatsbetriebes durch die Bereitstellung / Unterhaltung der erforderlichen Ressourcen

Besonderheiten/Hinweise

Für 2019 wurde die Kennzahl "Kosten pro Schüler in Euro" fortgeschrieben, da die Sekundärkostenverrechnung noch nicht erfolgt ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Internate in Stück	1	1	1
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen in Personen	50	53	50
- Kosten pro betreutem Kind/Jugendlichen in EUR	47.127,00	46.502,00	47.127,00
- Anzahl genehmigter Plätze in Stück	58	58	58
- Auslastungsgrad (in %)		91,00	86,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	28.868-	89.020-	98.320-
- Erträge	37.538	9.200	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	66.406	98.220	98.320
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	28.868-	89.020-	98.320-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	495,04	10.000	10.000	10.500	11.000	11.500	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	495,04	10.000	10.000	10.500	11.000	11.500	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	495,04-	10.000-	10.000-	10.500-	11.000-	11.500-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	495,04-	10.000-	10.000-	10.500-	11.000-	11.500-	

Erläuterungen:

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden in der Regel lediglich Ersatzinvestitionen für die Einrichtung / Ausstattung des Internates vorgenommen, die die beschlossenen Wertgrenzen nicht übersteigen. Auf die Darstellung eines Teilfinanzplanes (Teil B) wird daher verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.968,43	1.350	1.350	1.350	1.350	1.350	
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.406.281,48	2.403.550	2.403.550	2.403.550	2.403.550	2.403.550	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	33.556,92	29.800	29.800	29.800	29.800	29.800	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	2.444.806,83	2.434.700	2.434.700	2.434.700	2.434.700	2.434.700	
11	- Personalaufwendungen	2.018.965,13	2.270.386	2.087.676	2.087.676	2.087.676	2.087.676	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	177.340,60	334.850	336.150	337.450	338.750	338.750	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.566,15	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.608,27	47.350	47.350	47.350	47.350	47.350	
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.252.480,15	2.667.586	2.486.176	2.487.476	2.488.776	2.488.776	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	192.326,68	232.886-	51.476-	52.776-	54.076-	54.076-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	192.326,68	232.886-	51.476-	52.776-	54.076-	54.076-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	192.326,68	232.886-	51.476-	52.776-	54.076-	54.076-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	192.326,68	232.886-	51.476-	52.776-	54.076-	54.076-	

Erläuterungen:

Zeile 02: Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Veranschlagt ist die Zuweisung des Landes für Fortbildungen.

Zeile 06: Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt ist die Erstattung der Personalkosten für die Lehrkräfte durch das Land.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese Zeile weist die Aufwendungen für Lebensmittel, Verbrauchsmaterial, Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kleingeräte unter 410 EUR, Lehr- und Unterrichtsmaterial und sonstige Dienstleistungen aus.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

In dieser Zeile werden Reisekosten, Fortbildungen und diverse weitere Aufwendungen abgebildet.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

057.01 Ausbildung von Fachkräften für das Sozialwesen durch das LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens

Besonderheiten/Hinweise

Die zu den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesene Anzahl der Studierenden bezieht sich auf folgende Schuljahre:

2017: IST-Studierendenzahlen Studienjahr 2017/2018 (Quelle: amtliche Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2017)

2018: PLAN-Studierendenzahlen Studienjahr 2016/2017 (Quelle: amtliche Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2015).

2019: Plan-Studierendenzahl Studienjahr 2018/2019 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 52)

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	15,05	18,50	18,50
Tariflich Beschäftigte	16,06	16,00	17,00

Produkt 05701 Ausbildung von Fachkräften für das Sozialwesen durch das LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens**Ziele**

Qualifizierung der Studierenden für die Arbeit mit Menschen mit geistiger und zumteil mehrfacher Behinderung sowie für die Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen

Besonderheiten/Hinweise

Die Schule unterhält eine Dependance in Bedburg-Hau.

Für 2019 wurde die Kennzahl "Kosten pro Schüler in Euro" fortgeschrieben, da die Sekundärkostenverrechnung noch nicht erfolgt ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Studierenden insgesamt in Personen	526	512	530
-- davon weiblich (in %)	74,00	85,00	74,00
- Erfolgreiche Berufsabschlüsse (in %)	100,00	100,00	100,00
- Auslastungsgrad (in %)	105,00	98,00	106,00
- Kosten pro Studierender / Studierendem (in EUR)	4.282,00	5.210,00	4.282,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.256.884	2.083.100	2.081.800
- Erträge	2.444.200	2.434.700	2.434.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	187.315	351.600	352.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.256.884	2.083.100	2.081.800

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.131,45	20.000	20.000	21.000	22.000	23.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	2.131,45	20.000	20.000	21.000	22.000	23.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	2.131,45-	20.000-	20.000-	21.000-	22.000-	23.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	2.131,45-	20.000-	20.000-	21.000-	22.000-	23.000-	

Erläuterungen:

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden in der Regel lediglich Ersatzinvestitionen für die Einrichtung / Ausstattung vorgenommen, die die beschlossenen Wertgrenzen nicht übersteigen. Auf die Darstellung eines Teilfinanzplanes (Teil B) wird daher verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.672,91	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	35.022,41	0	400.000	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	38.694,39	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	36.129,10	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	113.518,81	0	400.000	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	2.693.550,22	1.422.400	3.302.825	3.302.825	3.302.825	3.302.825	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.193.649,25	2.593.050	2.983.050	2.641.050	2.686.050	2.686.050	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	283.734,60	293.557	293.557	293.557	293.557	293.557	
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	71.155,69	79.750	80.100	79.900	79.400	79.400	
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.242.089,76	4.388.757	6.659.532	6.317.332	6.361.832	6.361.832	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	5.128.570,95-	4.388.757-	6.259.532-	6.317.332-	6.361.832-	6.361.832-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	5.128.570,95-	4.388.757-	6.259.532-	6.317.332-	6.361.832-	6.361.832-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	5.128.570,95-	4.388.757-	6.259.532-	6.317.332-	6.361.832-	6.361.832-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	5.128.570,95-	4.388.757-	6.259.532-	6.317.332-	6.361.832-	6.361.832-	

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Veranschlagt für die Abwicklung des Förderprogramms "Gute Schule 2020".

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die IT-Kosten der Produktgruppen 034, 035, 054, 055, 056, 057 und 083, sowie die Kosten des Medienentwicklungsplans abgebildet.

2019

2.312 Mio. EUR

IT-Aufwendungen Dez. 5

0,271 Mio. EUR

Medienentwicklungsplan Schulen

Außerdem sind 400 TEUR zur Abwicklung des Förderprogramms "Gute Schule 2020" enthalten.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden die Kosten für Veranstaltungen, Fortbildungen, Fachliteratur und Reisekosten abgebildet.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	24,87	26,00	27,00
Tariflich Beschäftigte	25,97	23,00	23,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	208.802,35	314.500	401.600	288.200	288.200	288.200	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	39.000	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	208.802,35	314.500	440.600	288.200	288.200	288.200	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	208.802,35-	314.500-	440.600-	288.200-	288.200-	288.200-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	208.802,35-	314.500-	440.600-	288.200-	288.200-	288.200-	

Erläuterungen:**Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen**

Die Medienentwicklungsplanung ist ein Teil der Aufgaben des Schulträgers. Dabei geht es um die Planung und Sicherstellung der schulformspezifisch für den Unterrichtsalltag notwendigen IT-Ausstattung an den Schulen des LVR. Zentrale Inhalte der Medienentwicklungsplanung sind Menge und Art der Ausstattung sowie Regelungen zum Support. Sie basiert im Wesentlichen auf den pädagogischen Konzepten der jeweiligen Schulen. Hierfür sind in 2019 investiv insgesamt 440.600 € veranschlagt.

Vorlage-Nr. 14/2686

öffentlich

Datum: 18.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Klein/Herr Pfaff

Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2019
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2019 für die Produktgruppen
a) des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
b) des Dezernates 7: PG 016, PG017, PG 040 (Produktbereich 05) und PG 065
(Produktbereich 07)
wird gemäß Vorlage 14/2686 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	siehe Haushaltsentwurf 2019	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/2597 wurde der Entwurf des LVR-Haushalts für das Haushaltsjahr 2019 am 2. Mai 2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2686:

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss nach § 17 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

I. Dezernat 5 – Schulen

Produktbereich 05 Soziale Leistungen		Seiten
PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	424 – 426
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	428 – 459
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	464 – 492
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	508 – 514

II. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

PG 016	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7	364 – 369
PG 017	Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	370 – 422
PG 040	Vergütungs- und Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	460 – 463

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege

PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	588 – 592
--------	--------------------------------------	-----------

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2019

Entwurf

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7.....	Seite 4
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	Seite 10
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 64
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 68
Produktgruppe 040 Vergütungsregelungen und betriebsnotwendige Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seite 100
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 104
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 134
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 140

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.867,64	140.461	94.104	93.946	93.760	93.760	
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.551,61	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.392,86	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	76.812,11	140.461	94.104	93.946	93.760	93.760	
11	- Personalaufwendungen	4.189.884,62	6.855.098	4.462.742	4.462.742	4.462.742	4.462.742	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.985.114,72	7.451.500	7.685.000	8.005.000	7.685.000	7.685.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	12.026,83	22.389	27.543	28.248	27.017	27.017	
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.523,34	83.500	85.000	89.500	89.500	89.500	
17	= Ordentliche Aufwendungen	11.231.549,51	14.412.487	12.260.285	12.585.490	12.264.259	12.264.259	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	11.154.737,40-	14.272.026-	12.166.181-	12.491.544-	12.170.499-	12.170.499-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	11.154.737,40-	14.272.026-	12.166.181-	12.491.544-	12.170.499-	12.170.499-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	11.154.737,40-	14.272.026-	12.166.181-	12.491.544-	12.170.499-	12.170.499-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	11.154.737,40-	14.272.026-	12.166.181-	12.491.544-	12.170.499-	12.170.499-	

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Die hier ausgewiesenen Erträge von **80.000 EUR** decken zum Teil die Personalkosten des Fachbereiches "Querschnittsaufgaben, Dienstleistungen".

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die IT-Kosten des Dezernates 7 ausgewiesen.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Personalaufwendungen betragen ca. **55.000 EUR** (Fortbildungen, Reisen, Dienstjubiläen). Mieten werden mit **6.500 EUR** berücksichtigt, an Geschäftsaufwendungen fallen ca. **20.000 EUR** an (Fachliteratur, Werbung, Gästebewirtschaftung, ...).

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	27,31	33,50	32,50
Tariflich Beschäftigte	44,54	48,50	47,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	9.517,30	12.800	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	9.517,30	12.800	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	13.152,28	23.500	0	0	0	0	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	13.152,28	23.500	0	0	0	0	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	3.634,98-	10.700-	0	0	0	0	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	3.634,98-	10.700-	0	0	0	0	

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.981.121,00	35.196.939	40.920.339	40.920.265	40.920.041	40.920.041
03	+ Sonstige Transfererträge	216.374.613,87	206.955.000	225.436.000	182.531.000	186.731.000	186.731.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.225,00	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	128.150.860,73	135.290.000	132.778.000	127.681.000	123.481.000	123.481.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.706.540,91	50.000	80.000	68.000	68.000	68.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	384.235.361,51	377.521.939	399.244.339	351.230.265	351.230.041	351.230.041
11	- Personalaufwendungen	26.684.594,67	26.460.887	28.765.271	28.765.271	28.765.271	28.765.271
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	201.824.973,41	167.662.000	210.002.000	215.092.000	220.502.000	226.012.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.764,05	22.877	32.881	33.384	34.100	34.100
15	- Transferaufwendungen	2.549.128.927,44	2.717.455.000	2.724.440.000	3.005.000.462	3.085.910.462	3.080.390.462
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.298.609,63	131.600	157.600	167.600	167.600	177.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.779.943.869,20	2.911.732.364	2.963.397.752	3.249.058.717	3.335.379.433	3.335.379.433
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.395.708.507,69-	2.534.210.425-	2.564.153.413-	2.897.828.452-	2.984.149.392-	2.984.149.392-
19	+ Finanzerträge	4.776,26-	80.000	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	4.776,26-	80.000	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.395.713.283,95-	2.534.130.425-	2.564.153.413-	2.897.828.452-	2.984.149.392-	2.984.149.392-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.395.713.283,95-	2.534.130.425-	2.564.153.413-	2.897.828.452-	2.984.149.392-	2.984.149.392-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.395.713.283,95-	2.534.130.425-	2.564.153.413-	2.897.828.452-	2.984.149.392-	2.984.149.392-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beziffert sich auf **40,2 Mio. EUR**. Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR**.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Die Renten- und Versorgungsbezüge (**101,5 Mio. EUR**) sowie die Leistungen der Pflegeversicherungen (**65 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Zeile 05: Kostenerstattungen und -umlagen

Die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung gemäß § 46a SGB XII beziffern sich auf **116 Mio. EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Summarischen Abrechnung ausgewiesen. Schwerpunktmäßig handelt es sich hierbei um Leistungen der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege sowie die Hilfen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in einer Pflegefamilien.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Eine genaue Aufteilung der Transferaufwendungen auf die einzelnen Produkte kann den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen
- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen
- 017.04 Leistungen zur Beschäftigung
- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben
- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen
- 017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
- 017.08 Leistungen zum stationären Wohnen
- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)
- 017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)
- 017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 017.13 Darlehensverwaltung
- 017.14 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII

Besonderheiten/Hinweise

Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen handelt es sich bei den Fallzahlen um Stichtagsermittlungen zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Sozialhilfeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Sozialhilfeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Sozialhilfefaufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	247,19	380,50	369,00
Tariflich Beschäftigte	231,28	173,00	186,50

Produkt 01702 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukt

017.02.002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Ziele

Die Zahl der Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die stationäre Leistungen in Internaten erhalten, stagniert.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.			
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR			
- Leistungsberechtigte Männer %			
- Leistungsberechtigte Frauen %			
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.799.720-	24.790.000-	20.977.000-
- Erträge	7.679.874	5.810.000	7.023.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	26.479.595	30.600.000	28.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	18.799.720-	24.790.000-	20.977.000-

Teilprodukt 01702002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	550	650	570
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	48.100,00	50.500,00	49.000,00
- Leistungsberechtigte Männer %	60,00	62,00	60,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	40,00	38,00	40,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.799.720-	24.790.000-	20.977.000-
- Erträge	7.679.874	5.810.000	7.023.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	26.479.595	30.600.000	28.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	18.799.720-	24.790.000-	20.977.000-

Produkt 01703 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukte

017.03.001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

017.03.002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

Ziele

Menschen mit einer Behinderung wird ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung ermöglicht.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.518.180-	1.830.000-	1.777.000-
- Erträge	70.852	170.000	23.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.589.032	2.000.000	1.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.518.180-	1.830.000-	1.777.000-

Teilprodukt 01703001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	275	330	330
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.555.588-	1.750.000-	1.777.000-
- Erträge	33.445	150.000	23.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.589.032	1.900.000	1.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.555.588-	1.750.000-	1.777.000-

Teilprodukt 01703002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	0	10	
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	0,00	34.000,00	
- Leistungsberechtigte Frauen %	0,00	46,00	
- Leistungsberechtigte Männer %	0,00	54,00	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.408	80.000-	0
- Erträge	37.408	20.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	100.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	37.408	80.000-	0

Produkt 01704 Leistungen zur Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

017.04.001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

017.04.002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (teilstat. Arbeitstherapie)

017.04.003 Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

017.04.004 Andere Anbieter nach § 60 SGB IX

017.04.005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten eine ihrem individuellen Handicap entsprechende Beschäftigung und Förderung gegen Entgelt, soweit die Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht möglich ist.

Es gibt keine Beschäftigungsangebote für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen "unterhalb" der WfbM.

Die durchschnittlichen Entgelte entsprechen dem Niveau in Westfalen-Lippe.

In allen WfbM wird Teilzeitbeschäftigung ermöglicht.

	Ergebnis		
	Ansatz		
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	618.086.343-	641.125.000-	676.739.000-
- Erträge	2.872.062	800.000	801.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	620.958.405	641.925.000	677.540.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	618.086.343-	641.125.000-	676.739.000-

Teilprodukt 01704001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich am 31.12.	34.700	35.400	35.500
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	17.800,00	17.600,00	18.900,00
- Leistungsberechtigte Männer %	59,00	59,00	59,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	41,00	41,00	41,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	616.632.570-	628.900.000-	671.199.000-
- Erträge	2.865.462	800.000	801.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	619.498.032	629.700.000	672.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	616.632.570-	628.900.000-	671.199.000-

Teilprodukt 01704002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (Teilstat. Arbeitstherapie)

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.973-	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	78.973	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	78.973-	100.000-	100.000-

Teilprodukt 01704003 LVR-Budget für Arbeit/Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- IFD-Vermittlungsaufträge im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	210	180	250
- Vermittlungen in den allg. Arbeitsmarkt im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	130	80	100
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.374.800-	1.725.000-	1.440.000-
- Erträge	6.600	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.381.400	1.725.000	1.440.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.374.800-	1.725.000-	1.440.000-

Teilprodukt 01704004 Andere Anbieter § nach 60 SGB IX

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	2.000.000-	2.000.000-

Teilprodukt 01704005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	8.400.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	8.400.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	8.400.000-	2.000.000-

Produkt 01705 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben

Beschreibung

Teilprodukte

017.05.001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

017.05.002 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen

017.05.003 Tagesgestaltende Angebote (Geldleistung an Leistungsberechtigte)

Ziele

Das Angebot an Plätzen in Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen ist bedarfsdeckend und bleibt erhalten.

Tagesstrukturierende Angebote werden bedarfsgerecht ausgebaut, um ein selbstständiges Wohnen zu ermöglichen bzw. zu erhalten.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	36.687.745-	38.600.000-	39.162.000-
- Erträge	1.001.285	200.000	538.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.689.030	38.800.000	39.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	36.687.745-	38.600.000-	39.162.000-

Teilprodukt 01705001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Plätze in Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen im Rheinland in Stück	802	870	802
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.544.905-	16.150.000-	14.762.000-
- Erträge	999.564	150.000	538.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.544.469	16.300.000	15.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	13.544.905-	16.150.000-	14.762.000-

Teilprodukt 01705002 Tagesstrukturierende Leistungen im Rahmen des selbstständigen Wohnens

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	2.300	2.100	2.450
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	9.700,00	10.900,00	10.000,00
- Leistungsberechtigte Männer %	53,00	53,00	53,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	47,00	47,00	47,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	22.924.937-	22.450.000-	24.400.000-
- Erträge	1.721	50.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.926.658	22.500.000	24.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	22.924.937-	22.450.000-	24.400.000-

Teilprodukt 01705003 Tagesgestaltende Angebote

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	190	1.600	
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	1.150,00	1.050,00	
- Leistungsberechtigte Männer %	51,00	50,00	
- Leistungsberechtigte Frauen %	49,00	50,00	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	217.903-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	217.903	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	217.903-	0	0

Produkt 01706 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukte

017.06.001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

017.06.002 Krankenhilfe

017.06.003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

017.06.004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten Informationen und Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Verhinderung einer Verschlimmerung der Krankheit und Linderung von Krankheitsbeschwerden, soweit keine vorrangigen Leistungsträger vorhanden sind.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	19.381.300-	16.900.000-	18.528.000-
- Erträge	647.567	1.000.000	572.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.028.867	17.900.000	19.100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	19.381.300-	16.900.000-	18.528.000-

Teilprodukt 01706001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	260	260	260
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.475.989-	2.000.000-	2.528.000-
- Erträge	553.950	1.000.000	472.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.029.939	3.000.000	3.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.475.989-	2.000.000-	2.528.000-

Teilprodukt 01706002 Krankenhilfe

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	20	40	20
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	856.256-	1.200.000-	600.000-
- Erträge	490	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	856.746	1.200.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	856.256-	1.200.000-	600.000-

Teilprodukt 01706003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	330	340	340
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.318.730-	1.700.000-	1.400.000-
- Erträge	92.862	0	100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.411.593	1.700.000	1.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.318.730-	1.700.000-	1.400.000-

Teilprodukt 01706004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.730.325-	12.000.000-	14.000.000-
- Erträge	265	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.730.590	12.000.000	14.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	14.730.325-	12.000.000-	14.000.000-

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte

017.07.001 Individuelle Leistungen (Fachleistungsstunden, Assistenzleistungen, etc.)

017.07.002 Kontakt-/ Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe)

017.07.005 Selbstständiges Wohnen in Gastfamilien

017.07.006 Persönliches Budget

017.07.007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens

017.07.008 Hilfe in Pflegefamilien

Ziele

Eine Steigerung der Zahl der leistungsberechtigten Personen, die Wohnleistungen in Anspruch nehmen, bildet sich ausschließlich bei den ambulanten Wohnhilfen ab.

Das ambulante Leistungssystem wird ausgebaut und weiter ausdifferenziert, um leistungsberechtigten Personen eine bedarfsgerechte Alternative zur Wohneinrichtung anzubieten. Hierzu zählt auch das selbständige Wohnen in Gastfamilien.

Die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets wird aktiv unterstützt.

	Ergebnis		
	Ansatz		
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	443.500.221-	554.130.000-	498.521.000-
- Erträge	11.511.500	7.570.000	10.229.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	455.011.721	561.700.000	508.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	443.500.221-	554.130.000-	498.521.000-

Teilprodukt 01707001 Individuelle Leistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	37.100	45.000	39.100
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	370	550	370
- Jährl. Gesamtaufwand (netto) je LeistungsempfängerIn in EUR	13.190,00	12.900,00	13.600,00
- Durchschn. jähr. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) für Fachleistungsstunden je LeistungsempfängerIn in EUR	12.860,00	14.500,00	13.500,00
- LeistungsempfängerInnen, die einen Eigenanteil leisten am 31.12.	1.400	1.150	1.400
- LeistungsempfängerInnen, bei denen ein Unterhaltsbeitrag realisiert wird am 31.12.	11.700	10.900	11.700
- Anteil männliche leistungsberechtigte Personen in %	52,00	53,00	52,00
- Anteil weibliche leistungsberechtigte Personen in %	48,00	47,00	48,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	396.375.746-	499.950.000-	440.991.500-
- Erträge	8.736.969	6.050.000	8.608.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	405.112.714	506.000.000	449.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	396.375.746-	499.950.000-	440.991.500-

Teilprodukt 01707002 Kontakt-/Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe)

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Geförderte Vollzeitstellen in Stück	64	64	64
- Jährl. Bruttoaufwand je geförderter Vollzeitstelle in EUR	70.000,00	70.000,00	70.000,00
- Förderaufwand für KoKoBe in Euro	4.457.673,00	4.700.000,00	4.700.000,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.316.773-	5.030.000-	4.941.000-
- Erträge	716.303	670.000	759.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.033.076	5.700.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	4.316.773-	5.030.000-	4.941.000-

Teilprodukt 01707005 Selbständiges Wohnen in Gastfamilien

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12	199	160	195
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.543.764-	3.200.000-	2.840.000-
- Erträge	181.046	200.000	10.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.724.809	3.400.000	2.850.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.543.764-	3.200.000-	2.840.000-

Teilprodukt 01707006 Persönliches Budget

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12	680	900	960
- Leistungsberechtigte Männer %	49,00	47,00	49,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	51,00	53,00	51,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.621.596-	30.850.000-	33.244.500-
- Erträge	1.804.935	650.000	755.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	26.426.530	31.500.000	34.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	24.621.596-	30.850.000-	33.244.500-

Teilprodukt 01707007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.853-	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.853	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	37.853-	100.000-	100.000-

Teilprodukt 01707008 Hilfe in Pflegefamilien

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.604.490-	15.000.000-	16.404.000-
- Erträge	72.248	0	96.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.676.738	15.000.000	16.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	15.604.490-	15.000.000-	16.404.000-

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen

Beschreibung

- 017.08.001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger
- 017.08.002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen
- 017.08.003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung

Ziele

- Die Zahl der HeimbewohnerInnen stagniert bzw. geht leicht zurück.
- Im Rheinland frei werdende Plätze stehen für Personen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf zur Verfügung; nicht benötigte Plätze werden abgebaut.
- Die Erträge sollen unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in der stationären Hilfe stabil bleiben.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen (am 31.12)	22.500	22.680	22.500
im Rheinland	19.500	19.600	19.500
außerrheinisch	3.000	3.080	3.000
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	56.300	54.800	58.400
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	370	550	370
- Erträge:			
- Summe der Erträge aus den folgend genannten Einkommensbereichen der LB	165.308.720	168.200.000	177.819.000
- Anzahl der LB, für die eine Rente realisiert werden kann	12.300	12.100	12.300
- Anzahl der LB, für die Pflegekassenleistungen realisiert werden können	16.250	15.000	18.700
- Anzahl der LB, für die ein Unterhaltsbeitrag realisiert werden kann	7.700	7.900	7.700
- Anzahl der LB, für die ein Wohngeldanspruch realisiert werden kann	4.000	3.400	4.000
- Gender Budgeting:			
- Anteil leistungsberechtigte Männer in %	60,00%	60,00%	60,00%
- Anteil leistungsberechtigte Frauen in %	40,00%	40,00%	40,00%

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen			
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-939.293.197	-970.287.000	-975.969.000
- Erträge	316.786.421	317.313.000	339.031.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.256.079.618	1.287.600.000	1.315.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	939.293.197-	970.287.000-	975.969.000-

Teilprodukt 01708001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger			
	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-803.458.662	-840.887.000	-843.469.000
- Erträge	316.670.929	317.313.000	339.031.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.120.129.591	1.158.200.000	1.182.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	803.458.662-	840.887.000-	843.469.000-

Teilprodukt 01708002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen

	Ergebnis		
	Ansatz		
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-134.939.327	-129.000.000	-132.000.000
- Erträge	15.492	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	134.954.819	129.000.000	132.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	134.939.327-	129.000.000-	132.000.000-

Teilprodukt 01708003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-895.208	-400.000	-500.000
- Erträge	100.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	995.208	400.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	895.208-	400.000-	500.000-

Produkt 01709 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)

Beschreibung

Teilprodukte

017.09.001 Leistungen für Deutsche im Ausland

017.09.002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Ziele

Deutsche im Ausland erhalten, soweit sie einen Rechtsanspruch darauf haben, existenzsichernde Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.797.287-	1.500.000-	2.500.000-
- Erträge	963.650	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.760.937	1.550.000	2.550.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	8.797.287-	1.500.000-	2.500.000-

Teilprodukt 01709001 Leistungen für Deutsche im Ausland

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	140.837-	150.000-	200.000-
- Erträge	63.650	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	204.487	200.000	250.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	140.837-	150.000-	200.000-

Teilprodukt 01709002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.656.450-	1.350.000-	2.300.000-
- Erträge	900.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.556.450	1.350.000	2.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	8.656.450-	1.350.000-	2.300.000-

Produkt 01710 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)

Beschreibung

017.10.003 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
 017.10.004 Sicherstellung der Beratung
 017.10.005 Teilstationäre Arbeitsprojekte
 017.10.008 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Leistungsberechtigte Personen erhalten die individuell erforderliche Unterstützung zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	69.591.520-	69.050.000-	73.721.000-
- Erträge	8.351.688	8.650.000	8.179.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	77.943.208	77.700.000	81.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	69.591.520-	69.050.000-	73.721.000-

Teilprodukt 01710003 ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.672.800-	14.700.000-	15.700.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.672.800	14.700.000	15.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	13.672.800-	14.700.000-	15.700.000-

Teilprodukt 01710004 Sicherstellung der Beratung

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.977.701-	4.950.000-	4.921.000-
- Erträge	210.509	50.000	79.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.188.210	5.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	4.977.701-	4.950.000-	4.921.000-

Teilprodukt 01710005 teilstationäre Arbeitsprojekte

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	530	525	560
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.360.868-	5.000.000-	6.000.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.360.868	5.000.000	6.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	5.360.868-	5.000.000-	6.000.000-

Teilprodukt 01710008 Leistungen in Wohneinrichtungen			
	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	1.900	1.900	1.950
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-45.580.152	-44.400.000	-47.100.000
- Erträge	8.141.179	8.600.000	8.100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	53.721.330	53.000.000	55.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	45.580.152-	44.400.000-	47.100.000-

Produkt 01711 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

017.11.001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Ziele

Pflegebedürftige Menschen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, erhalten bei Bedarf stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Um die Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter bzw. ihrer vorherigen Wohnform sicherzustellen, erfolgt die Hilfestellung auch für diese Personen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

	Ergebnis		Ansatz	
	2017	2018	2019	
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	124.148.564-	162.400.000-	131.402.000-	
- Erträge	28.582.394	27.200.000	29.298.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	152.730.958	189.600.000	160.700.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	124.148.564-	162.400.000-	131.402.000-	

Teilprodukt 01711001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	279.552-	600.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	279.552	600.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	279.552-	600.000-	300.000-

Teilprodukt 01711002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.800	5.750	5.800
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (netto) je leistungsberechtigte Person in EUR	22.100,00	42.800,00	23.000,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	97.182.460-	136.800.000-	103.678.000-
- Erträge	28.363.991	27.200.000	29.022.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	125.546.450	164.000.000	132.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	97.182.460-	136.800.000-	103.678.000-

Teilprodukt 01711003 Ambulante Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	26.686.552-	25.000.000-	27.424.000-
- Erträge	218.404	0	276.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	26.904.955	25.000.000	27.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	26.686.552-	25.000.000-	27.424.000-

Produkt 01712 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ziele

Asylbewerbern mit einer Behinderung wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.959.754-	0	3.500.000-
- Erträge	0	5.300.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.959.754	5.300.000	3.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.959.754-	0	3.500.000-

Produkt 01713 Darlehensverwaltung

Beschreibung

Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PfG NW gefördert wurden.

Ziele

Restabwicklung von bereits bewilligten Projekten

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.152-	145.000	35.000-
- Erträge	18.408	180.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.560	35.000	35.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.152-	145.000	35.000-

Produkt 01714 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII

Ziele

Mehraufwendungen, die blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen durch diese Behinderung haben, werden durch die gesetzlich festgelegten Geldleistungen ausgeglichen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	79.033.000,00	87.000.000,00	82.000.000,00
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	15.082	15.300	15.300
- Leistungen nach d. GHBG an blinde Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Pers. in EUR	5.240,00	5.700,00	5.360,00
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	1.050.000,00	900.000,00	1.100.000,00
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	440	475	460
- Erg. Blindenhilfe n. d. SGB XII; durchschn. jährl. Aufw.(brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	2.390,00	1.900,00	2.390,00
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	4.780.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.020	5.300	5.300
- Leistungen n. d. GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; durchschn. jährl. Aufw. (brutto) je leistungsber. Pers. in EUR	924,00	924,00	924,00
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	6.280.000,00	6.500.000,00	6.500.000,00
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	6.785	6.870	6.870
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je Leistungsber. Person in EUR	924,00	950,00	924,00
- Leistungsberechtigte Männer %	41,00	41,00	41,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	59,00	59,00	59,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	90.485.658-	99.300.000-	94.200.000-
- Erträge	646.520	100.000	400.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	91.132.178	99.400.000	94.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	90.485.658-	99.300.000-	94.200.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Investitionstätigkeit						
	Einzahlungen						
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	34.312.446,59	34.332.200	40.230.000	40.230.000	40.230.000	40.230.000
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	5.598.361,63	5.224.000	5.224.000	5.224.000	5.224.000	5.224.000
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	39.910.808,22	39.556.200	45.454.000	45.454.000	45.454.000	45.454.000
	Auszahlungen						
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	19.810,37	31.500	0	0	0	0
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	19.810,37	31.500	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	39.890.997,85	39.524.700	45.454.000	45.454.000	45.454.000	45.454.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	39.890.997,85	39.524.700	45.454.000	45.454.000	45.454.000	45.454.000	

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt in 2019 voraussichtlich **40,2 Mio. EUR**.
In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

In 2019ff. werden jeweils ca. **5,2 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden lediglich kleinere Investitionen (geringwertige Wirtschaftsgüter) getätigt.

Auf eine Darstellung des Teilfinanzplanes B für die Produktgruppe 017 wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.293,59	392	392	392	392	392	
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.296.721,29	856.308	856.308	856.308	856.308	856.308	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.695,37	552	552	552	552	552	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	1.308.710,25	857.252	857.252	857.252	857.252	857.252	
11	- Personalaufwendungen	5.910.889,12	6.070.347	6.236.597	6.236.597	6.236.597	6.236.597	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	599,90	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.432,93	4.488	4.488	4.488	4.488	4.488	
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.055,69	54.400	53.900	53.500	53.350	53.350	
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.958.977,64	6.144.235	6.309.985	6.309.585	6.309.435	6.309.435	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	4.650.267,39-	5.286.983-	5.452.733-	5.452.333-	5.452.183-	5.452.183-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	4.650.267,39-	5.286.983-	5.452.733-	5.452.333-	5.452.183-	5.452.183-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	4.650.267,39-	5.286.983-	5.452.733-	5.452.333-	5.452.183-	5.452.183-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.650.267,39-	5.286.983-	5.452.733-	5.452.333-	5.452.183-	5.452.183-	

Erläuterungen:

Systembedingt werden in der Produktgruppe (PG) 034 die für die Bewirtschaftung der PG 041 erforderlichen Erträge und Aufwendungen im Teilergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Teilfinanzplan aufgeführt.

Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen

Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt zur Abrechnung von Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscher/-dolmetscherinnen.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Enthalten sind im Ansatz 2017 ff. u.a. Aufwendungen und Reisekosten für Fortbildungen sowie Reisekosten für Dienstreisen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	42,06	43,50	44,00
Tariflich Beschäftigte	38,28	36,00	35,00

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)			Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.677,00	97	96	97	96	96			
03	+ Sonstige Transfererträge	12.267.526,07	10.329.630	9.207.107	8.151.849	7.220.280	7.220.280			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.767.342,71	25.415.000	24.015.000	22.515.000	21.315.000	21.315.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	10.938.297,09	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	51.979.842,87	35.747.227	33.224.703	30.669.446	28.537.876	28.537.876			
11	- Personalaufwendungen	2.169.317,08	2.597.911	2.084.808	2.084.808	2.084.808	2.084.808			
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56.047,01	44.411	39.158	34.573	30.568	30.568			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.497,18	7.847	7.548	7.247	6.848	6.848			
15	- Transferaufwendungen	39.575.476,21	42.170.625	39.209.104	36.472.443	33.924.116	33.924.116			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.724.482,78	22.599	18.989	18.035	15.676	15.676			
17	= Ordentliche Aufwendungen	55.532.820,26	44.843.393	41.359.607	38.617.106	36.062.016	36.062.016			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.552.977,39-	9.096.166-	8.134.904-	7.947.659-	7.524.140-	7.524.140-			
19	+ Finanzerträge	234,55	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	234,55	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.552.742,84-	9.096.166-	8.134.904-	7.947.659-	7.524.140-	7.524.140-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.552.742,84-	9.096.166-	8.134.904-	7.947.659-	7.524.140-	7.524.140-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.552.742,84-	9.096.166-	8.134.904-	7.947.659-	7.524.140-	7.524.140-			

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung), Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Bundes.

Die Erstattungsquote des Bundes bei Leistungen der Kriegsofferfürsorge ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Kriegsofferfürsorgeleistungen für Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Nebengesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet.

Haushaltsvermerk zum Teilfinanzplan:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten. Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2019 = 8.134.904 €. Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
- 035.02 Leistungen zum Wohnen
- 035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt
- 035.04 Leistungen für die Gesundheit
- 035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen
- 035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
- 035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Zielgruppe(n):

Kriegsoffer (Beschädigte, Kriegerwitwen bzw. -witwer und Kriegswaisen)

Diese sind zu 60 % älter als 80 Jahre die durchschnittliche Lebenserwartung der Beschädigten liegt bei etwa 82 Jahren, die der Witwen und Witwer bei rd. 86 Jahren.

Frauen und Männer erhalten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen etwa im Verhältnis von 85 : 15, während dies bei den anderen Leistungender Kriegsoffer bei 50 : 50 liegt.

Leistungsberechtigte Kriegsoffer oder gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien und den Niederlanden

Berechtigte nach dem Zivildienstgesetz

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder

Besonderheiten/Hinweise

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Kriegsofferfürsorgeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Kriegsofferfürsorgeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Aufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2017	2018	2018	2019
Beamte	23,96	27,00	27,00	27,00
Tariflich Beschäftigte	14,09	15,50	15,50	15,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
Beschreibung

Teilprodukte

035.01.002 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.			0
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.022.566-	1.324.277-	1.196.403-
- Erträge	147.998	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.170.564	1.324.277	1.196.403
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.022.566-	1.324.277-	1.196.403-

Teilprodukt 03501002 Leistungen zur schulischen Bildung von Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	19.400-	19.400-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	19.400	19.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	19.400-	19.400-

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung
Ziele

1. Von den Empfängerinnen und Empfängern der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	2	12	1
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	9.772,00	15.000,00	162.000,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.457	180.000-	162.000-
- Erträge	37.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.543	180.000	162.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	17.457	180.000-	162.000-

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen
Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	61	55	50
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	18.655,64	19.901,00	19.730,87
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.026.997-	1.094.578-	986.543-
- Erträge	110.998	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.137.994	1.094.578	986.543
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.026.997-	1.094.578-	986.543-

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.026-	30.298-	28.459-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.026	30.298	28.459
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	13.026-	30.298-	28.459-

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte
 035.02.001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen
 035.02.002 Leistungen zum stationären Wohnen
 035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung
 035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.
 Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

	Ergebnis		
	Ansatz		
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	12.275.205-	12.659.071-	12.554.265-
- Erträge	2.578.346	2.129.470	2.041.104
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.853.550	14.788.541	14.595.368
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	12.275.205-	12.659.071-	12.554.265-

Teilprodukt 03502001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	21	38	20
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	25.935,49	14.268,00	28.377,66
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	544.256-	542.179-	567.553-
- Erträge	389	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	544.645	542.179	567.553
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	544.256-	542.179-	567.553-

Teilprodukt 03502002 Leistungen zum stationären Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	228	214	200
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	61.468,20	64.053,00	67.563,46
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.446.603-	11.577.867-	11.471.589-
- Erträge	2.568.148	2.129.470	2.041.104
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.014.750	13.707.337	13.512.693
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	11.446.603-	11.577.867-	11.471.589-

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	2	6	2
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	40.756,78	50.000,00	150.000,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	73.279-	300.000-	300.000-
- Erträge	8.235	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	81.514	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	73.279-	300.000-	300.000-

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	50	70	37
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	4.252,82	3.415,00	5.813,85
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	211.067-	239.025-	215.122-
- Erträge	1.574	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	212.641	239.025	215.122
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	211.067-	239.025-	215.122-

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt
Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird außerhalb von (Pflege-)Einrichtungen sichergestellt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	861.335-	866.559-	779.903-
- Erträge	21.770	13.122	11.810
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	883.104	879.681	791.713
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	861.335-	866.559-	779.903-

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit
Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	335.950-	379.204-	314.755-
- Erträge	4.452	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	340.402	379.204	314.755
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	335.950-	379.204-	314.755-

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kalenderjahr	190	158	138
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	278.619-	339.204-	274.755-
- Erträge	4.452	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	283.071	339.204	274.755
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	278.619-	339.204-	274.755-

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kalenderjahr	82	26	26
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	699,17	1.538,00	1.538,46
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	57.332-	40.000-	40.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	57.332	40.000	40.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	57.332-	40.000-	40.000-

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

	Ergebnis		Ansatz	
	2017	2018	2019	
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.483.696	10.251.826	10.143.693	
- Erträge	49.218.673	33.604.538	31.171.694	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.734.977	23.352.712	21.028.001	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	14.483.696	10.251.826	10.143.693	

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	74	79	54
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	5.069,99	4.935,00	6.497,62
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	374.891-	389.857-	350.871-
- Erträge	289	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	375.179	389.857	350.871
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	374.891-	389.857-	350.871-

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	8	6	6
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	13.413,93	10.767,00	10.766,67
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	107.311-	64.600-	64.600-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	107.311	64.600	64.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	107.311-	64.600-	64.600-

Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	679	600	490
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.965.898	10.706.283	10.559.164
- Erträge	49.218.384	33.604.538	31.171.694
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.252.486	22.898.255	20.612.530
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	14.965.898	10.706.283	10.559.164

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen
Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	715.342-	762.870-	695.083-
- Erträge	1.072	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	716.414	762.870	695.083
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	715.342-	762.870-	695.083-

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	60	69	43
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	6.284,89	5.833,00	8.423,79
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	377.094-	402.470-	362.223-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	377.094	402.470	362.223
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	377.094-	402.470-	362.223-

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	378	560	288
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	734,91	492,00	860,63
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	276.722-	275.400-	247.860-
- Erträge	1.072	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	277.794	275.400	247.860
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	276.722-	275.400-	247.860-

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	61.526-	85.000-	85.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	61.526	85.000	85.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	61.526-	85.000-	85.000-

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

Beschreibung

Teilprodukte
 035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen
 035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	626.511-	735.350-	633.478-
- Erträge	794	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	627.305	735.350	633.478
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	626.511-	735.350-	633.478-

Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.	70	72	57
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	8.336,82	9.433,00	10.127,68
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	582.784-	679.150-	577.278-
- Erträge	794	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	583.578	679.150	577.278
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	582.784-	679.150-	577.278-

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner am 31.12.	12	13	11
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	3.643,92	4.323,00	5.109,09
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	43.727-	56.200-	56.200-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	43.727	56.200	56.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	43.727-	56.200-	56.200-

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Besonderheiten/Hinweise

Es handelt sich um ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.610-	3.000-	3.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.610	3.000	3.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.610-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	54.780,25	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	54.780,25	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	66.364,66	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	66.364,66	0	0	0	0	0	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	11.584,41-	0	0	0	0	0	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	11.584,41-	0	0	0	0	0	

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	10,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	10,00	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	894.188,75	776.991	883.924	883.924	883.924	883.924
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	62.500	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	50,00	1.900	2.800	2.900	3.000	3.000
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	975,18	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400
17	= Ordentliche Aufwendungen	895.213,93	850.791	896.124	896.224	896.324	896.324
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	895.203,93-	850.791-	896.124-	896.224-	896.324-	896.324-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	895.203,93-	850.791-	896.124-	896.224-	896.324-	896.324-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	895.203,93-	850.791-	896.124-	896.224-	896.324-	896.324-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	895.203,93-	850.791-	896.124-	896.224-	896.324-	896.324-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Personalaufwendungen betragen **5.500 EUR** (Fortbildungen und Dienstreisen).

Für die sonstigen Geschäftsaufwendungen wurden **3.900 EUR** eingeplant.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

040.01 Ermittlung und Vereinbarung leistungsgerechter Entgelte

Zielgruppe(n)

Leistungserbringer und Kostenträger insbesondere:

Heime / Einrichtungen, Kostenträger, ggf. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Interessenverbände privat-gewerblicher Heimträger

Besonderheiten/Hinweise

Der Aufgabenbereich umfasst die Vereinbarung von Heim- bzw. Leistungsentgelten in folgenden Bereichen:

- Entgelte für die Dauer-, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Leistungsbereich des SGB XI sowie für Hospize lt. SGB V
- Entgelte für die Jugend-/ Erziehungshilfeinrichtungen im Leistungsbereich des SGB VIII

Ausgerichtet an den fachlichen Vorgaben, die in Rahmenverträgen festgelegt sind, werden für die Leistungserbringer, insbesondere für die örtlichen und den überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. die Jugendämter im Rheinland, leistungs- und bedarfsgerechte Vergütungsregelungen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen.

Für das Verhandlungsgeschehen ist der LVR von allen örtlichen Sozialhilfeträgern im Rheinland bezüglich der Hilfe zur Pflege für über 65-Jährige mandatiert, deren Interessen wahrzunehmen.

Die Festsetzung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen erfolgt im Leistungsbereich des SGB XI für die Pflegeeinrichtungen aufgrund der Rechtslage (Landespflegegesetz einschl. Verordnungen) per Verwaltungsakt.

Im Leistungsbereich des SGB VIII bestehen mit einer Vielzahl von örtlichen Jugendämtern Serviceverträge zur Unterstützung bei den Leistungsentgeltverhandlungen. Ferner wird die Geschäftsstellenfunktion für die Landeskommision Jugendhilfe ausgeübt.

Aufwendungen und Erträge beinhalten dabei entstehende Personal- und Sachkosten.

Personalplan im NKF-Haushalt

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	12,69	15,00	15,00
Tariflich Beschäftigte	1,50		

Produkt 04001 Ermittlung und Vereinbarung leistungsgerechter Entgelte**Ziele**

Pflegesatz- und Entgeltverhandlungen für die Dauer-, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugend- und Erziehungshilfe werden effizient und fachgerecht zur Zufriedenheit der den LVR beauftragenden Kommunen durchgeführt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - vollstationäre Dauerpflege (§ 43 SGB XI)	1.153	1.182	1.175
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)	68	68	70
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Tagespflege (§ 41 SGB XI)	391	375	440
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Nachtpflege (§ 41 SGB XI)	3	3	3
- SGB VIII - Jugend-/Erziehungshilfeinrichtungen insgesamt in Wahrnehmung der Geschäftsstellenfunktion	653	660	660
- SGB VIII - Jugend- / Erziehungshilfeinrichtungen zu denen zusätzl. ein Servicevertrag mit dem örtl. Jugendamt besteht	461	470	470
- SGB V - Hospize (§ 39 a)	39	37	39
- Anzahl der Kommunen, mit denen Vereinbarungen nach SGB XI bestehen	26	26	26
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	667.212,98	6.069.074	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	85.633.965,34	78.110.000	78.105.000	78.100.000	78.095.000	78.095.000	78.095.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.170,00	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.404.851,64	5.015.000	5.065.000	5.115.000	5.165.000	5.165.000	5.165.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.752.235,25	6.273.851	10.862.025	12.890.925	11.246.425	11.246.425	11.246.425
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	96.467.435,21	95.467.925	94.032.025	96.105.925	94.506.425	94.506.425	94.506.425
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.494.587,51	1.387.500	1.377.500	1.327.500	1.327.500	1.327.500	1.327.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.475,00	55.100	55.100	55.100	55.100	55.100	55.100
15	- Transferaufwendungen	95.544.533,94	93.225.800	91.800.900	93.924.800	92.325.300	92.325.300	92.325.300
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	823.794,35	799.525	798.525	798.525	798.525	798.525	798.525
17	= Ordentliche Aufwendungen	97.880.390,80	95.467.925	94.032.025	96.105.925	94.506.425	94.506.425	94.506.425
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.412.955,59-	0	0	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge	1.512.955,59	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100.000,00	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.412.955,59	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0,00	0	0	0	0	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0,00	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz berücksichtigt ab dem Haushaltsjahr 2017 einen höheren Ertrag aus der Ausgleichsabgabe aufgrund der Anhebung der Staffelnbeträge als eine der Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Bei der - konjunkturabhängigen - Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb von Integrationsprojekten wurde auf Basis der Ist-Ergebnisse der Planansatz der vergangenen zwei Jahre beibehalten. Bei der Sicherung von Arbeitsplätzen wurde erneut eine Steigerung der Fallzahlen für den Beschäftigungssicherungszuschuss (ehemals Minderleistungsausgleich) berücksichtigt.

Die geplante Fallzahlsteigerung bei den Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten berücksichtigt das neue Förderprogramm "AlleImBetrieb", mit welchem der Bund den Integrationsämtern insgesamt 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stellt. Davon entfallen 18,2 Mio. € auf das LVR-Integrationsamt. Es wird mit einer Laufzeit der Förderung von sechs Jahren geplant.

Zeile 19: Finanzerträge

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Zinssituation werden keine Zinserträge veranschlagt.

Hinweis zu Produkt 04108

Bedingt durch den frühen Einbringungszeitraum für den Haushalt 2019 mit den mittelfristigen Planungswerten aus dem Haushalt 2017/2018 ist das Produkt Budget für Arbeit – Aktion Inklusion (04108 mit seinen Teilprodukten) in den Produktdarstellungen des Planentwurfes noch ohne Werte aufgeführt. Die Planwerte werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen ausgewiesen.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Integrationsprojekten
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 LVR-Budget für Arbeit
- 041.08 LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und gleichgestellte Menschen mit Behinderung
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen und/oder gleichgestellten behinderten Menschen
Träger von Einrichtungen für behinderte Menschen, z.B. Werkstätten für behinderte Menschen und angeschlossene Wohnheime,
Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber, die ihren Betrieb / ihre Dienststelle im Rheinland haben
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, Sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilprodukteebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Beschreibung

041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:

Insgesamt sollen 3.700 Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden,

davon werden 300 Arbeitsplätze neu geschaffen

davon werden 3.400 bestehende Arbeitsplätze gesichert.

Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter Arbeitsassistenz soll 13.000 Euro/Jahr nicht übersteigen.

Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss (vormals Minderleistungsausgleich) - soll 6.500 Euro/Jahr nicht übersteigen.

Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	3.088	3.500	3.500	
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.872.730-	18.008.300-	18.276.900-	
- Erträge	792.038	895.000	895.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.664.768	18.903.300	19.171.900	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	17.872.730-	18.008.300-	18.276.900-	

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	297	300	300
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	5.935,00	7.500,00	7.500,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze		180	220
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze		120	80
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.575.883-	1.408.000-	1.409.500-
- Erträge	107.592	95.000	95.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.683.476	1.503.000	1.504.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.575.883-	1.408.000-	1.409.500-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	767	800	800
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	469	400	500
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	1.525	2.200	2.000
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	473	480	480
- Anzahl der Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	294	320	320
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	4.367,00	5.000,00	5.000,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	251	240	260
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	218	160	240
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	14.143,00	13.000,00	14.000,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	972	1.080	1.250
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	553	720	750
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewöhnl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	7.954,00	6.500,00	8.000,00
- Anzahl der technischen Fachberaterinnen und Fachberater bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	7	7	10,250
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberaterin und Fachberater bei den Kammern im Rheinland in EUR	50.301,84	58.533,00	61.171,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.296.847-	16.600.300-	16.867.400-
- Erträge	684.446	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.981.292	17.400.300	17.667.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.296.847-	16.600.300-	16.867.400-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Integrationsprojekten

Ziele

Es werden jährlich 150 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.

Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm "AlleImBetrieb", das unter dem Produkt 041.07.009 abgebildet ist. Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

	Ergebnis		Ansatz	
	2017	2018	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.704	1.996		1.954
- davon neu geschaffen	94	150		125
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	18.136,00	19.400,00		19.400,00
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	6.500,00		6.500,00
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.609.603-	9.439.500-		9.589.500-
- Erträge	281.108	150.000		150.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.890.711	9.589.500		9.739.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0		0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0		0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0		0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0		0
Saldo aus ILV	0	0		0
Ergebnis	9.609.603-	9.439.500-		9.589.500-

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 300 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 100 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	582.757	1.948.500-	1.754.000-
- Erträge	741.844	71.500	66.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	159.087	2.020.000	1.820.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	582.757	1.948.500-	1.754.000-

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen	0	300	350
- davon: Neubau incl. Ausstattung	0	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	0	100	150
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen	0	100	100
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	358.992	1.948.500-	1.754.000-
- Erträge	518.078	71.500	66.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	159.087	2.020.000	1.820.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	358.992	1.948.500-	1.754.000-

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	223.766	0	0
- Erträge	223.766	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	223.766	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukte

041.04.001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

041.04.002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.378.039-	14.359.500-	14.459.500-
- Erträge	3.206.504	3.790.000	3.840.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.584.543	18.149.500	18.299.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	14.378.039-	14.359.500-	14.459.500-

Teilprodukt 04104001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	45	50	50
- davon: im Bereich Übergang Schule	28	25	28
- davon: im Bereich Übergang WfbM	14	14	14
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	85.000,00	90.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	3.413	4.500	3.500
- Anzahl der Vermittlungen	307	450	350
- Anzahl der Vermittlungen von Schülerinnen und Schülern	95	90	100
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	128	110	120
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	2.500	3.500	3.200
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	815.995	1.546.500	1.546.500
- Erträge	3.072.896	3.540.000	3.590.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.256.901	1.993.500	2.043.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	815.995	1.546.500	1.546.500

Teilprodukt 04104002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der finanzierten Fachkräfte	109	110	110
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	85.000,00	90.000,00
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber			0
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	0		0
- Anzahl der Teilnehmer in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	0		0
- Anzahl der Publikationen			0
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.194.034-	15.906.000-	16.006.000-
- Erträge	133.608	250.000	250.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.327.642	16.156.000	16.256.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	15.194.034-	15.906.000-	16.006.000-

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe
Ziele

Es wird sichergestellt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausgleichsabgabe in der korrekten Höhe entrichten.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	17.572	15.000	16.500
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	51.467.661	44.020.000	44.020.000
- Erträge	87.143.439	78.420.000	78.420.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	35.675.778	34.400.000	34.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	51.467.661	44.020.000	44.020.000

Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
Ziele

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich "Behinderte Menschen im Beruf" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	168	150	150
- Anzahl der Teilnehmer in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	2.336	2.500	2.500
- Anzahl der Publikationen	19	15	15
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.363.063-	1.994.625-	1.994.625-
- Erträge	23.369	25.000	25.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.386.431	2.019.625	2.019.625
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.363.063-	1.994.625-	1.994.625-

Produkt 04107 LVR-Budget für Arbeit/Modelle/Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme

Beschreibung

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben

041.07.002 Arbeitsmarktprogramme

041.07.005 Übergang 500 Plus

041.07.006 Initiative Inklusion

041.07.007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation

041.07.009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.788.898-	4.316.926-	8.581.500-
- Erträge	1.393.980	6.069.074	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.182.878	10.386.000	8.581.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	11.788.898-	4.316.926-	8.581.500-

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	4	4	4
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	267.650-	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	267.650	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	267.650-	300.000-	300.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme**Ziele**

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm "aktion 5" wird die Zahl der neu geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze auf 900 erhöht, davon u.a.

- 20 für ehemalige WfbM-Beschäftigte und
- 200 für schwerbehinderte AbgängerInnen von Schulen (d.h. unter 25-jährige bei noch nicht erfolgter beruflicher Eingliederung)

Die Zahl der geförderten behinderten Frauen soll mindestens 40 % betragen.

Besonderheiten/Hinweise

Als ein Projekt der "aktion 5" fördert das Projekt STAR - Schule trifft Arbeitswelt - die Integration schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Diese Projektförderung erfolgt zu je 50 % aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und durch das Land aus EU-Mitteln.

Das Projekt endet zum 31.12.2017.

	Ergebnis		Ansatz	
	2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der im Rahmen des regionalen Arbeitsmarktprogramms aktion5 geförderten Arbeitsplätze	1.067			
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	94			
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von Schulen	103			
- Anzahl der geförderten Projekte	2			
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	641			
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	51			
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	73			
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	426			
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	43			
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von Schulen	30			

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.233.891-	139.000-	0
- Erträge	176.864	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.410.754	139.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.233.891-	139.000-	0

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus
Ziele

Mit dem Modell "Übergang 500 plus" in Kombination mit dem LVR-Kombilohn werden jährlich 125 Menschen alternativ zur WfbM direkt in den ersten Arbeitsmarkt oder aus der WfbM in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt.

Besonderheiten/Hinweise

Das Projekt endet zum 30.06.2017.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Vermittlungsaufträge	211		
- Anzahl der Vermittlungen	128		
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.268.190-	4.405.000-	3.900.000-
- Erträge	304.195	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.572.386	4.405.000	3.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	5.268.190-	4.405.000-	3.900.000-

Teilprodukt 04107006 Initiative Inklusion

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.658.107-	0	0
- Erträge	912.900	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.571.007	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.658.107-	0	0

Teilprodukt 04107007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation**Besonderheiten/Hinweise**

Die Federführung des Gesamtprojektes liegt beim Dezernat Soziales. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	237.340-	240.000-	0
- Erträge	22	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	237.361	240.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	237.340-	240.000-	0

Teilprodukt 04107009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme
Besonderheiten/Hinweise

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	446.663-	2.597.074	4.381.500-
- Erträge	0	6.069.074	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	446.663	3.472.000	4.381.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	446.663-	2.597.074	4.381.500-

Produkt 04108 LVR-Budget für Arbeit -Aktion Inklusion

Beschreibung

Teilprodukte
 041.08.001 Allgemeine Budgetleistungen
 041.08.002 Besondere Budgetleistungen

Besonderheiten/Hinweise

Das LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bildet die freiwilligen Leistungen der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit ab (A.041.08.001) und bündelt bisherige Sonderprogramme und gesetzliche Leistungen (A.041.08.002). Die bisherigen Sonderprogramme sind im Laufe des Jahres 2017 ausgelaufen, es erfolgt noch die Auszahlung bewilligter Leistungen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2017	2018	2019	
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0		0
- Erträge	0	0		0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0		0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0		0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0		0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0		0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0		0
Saldo aus ILV	0	0		0
Ergebnis	0	0		0

Teilprodukt 04108001 Allgemeine Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Teilprodukt 04108002 Besondere Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Investitionstätigkeit						
	Einzahlungen						
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	31.108.365,46	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	31.108.365,46	0	0	0	0	0
	Auszahlungen						
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	31.108.365,46	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	31.108.365,46	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2016 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2018	<u>Ansatz</u> 2019	<u>Ansatz</u> 2020	<u>Ansatz</u> 2021	<u>Ansatz</u> 2022
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	151.157.590	149.942.886	143.925.635	133.319.710	120.684.385	109.693.060
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit	-1.214.704	-6.017.251	-10.605.925	-12.635.325	-10.991.325	-10.991.325
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	149.942.886	143.925.635	133.319.710	120.684.385	109.693.060	98.701.735

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2017 sind Zahlungen in Höhe von saldiert rd. 31,1 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)			Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	170.655.555,18	165.875.000	175.590.000	175.590.000	175.590.000	175.590.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	209.000,00	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	170.864.555,18	165.875.000	175.590.000	175.590.000	175.590.000	175.590.000			
11	- Personalaufwendungen	294.903,18	249.388	322.466	322.466	322.466	322.466			
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	169.597.807,50	165.035.000	175.034.500	175.034.500	175.034.500	175.034.500			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	1.900	2.800	2.900	3.000	3.000			
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	496.648,34	12.450	12.450	12.450	12.450	12.450			
17	= Ordentliche Aufwendungen	170.389.359,02	165.298.738	175.372.216	175.372.316	175.372.416	175.372.416			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	475.196,16	576.262	217.784	217.684	217.584	217.584			
19	+ Finanzerträge	620,05	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	620,05	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	475.816,21	586.462	227.984	227.884	227.784	227.784			
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	475.816,21	586.462	227.984	227.884	227.784	227.784			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	475.816,21	586.462	227.984	227.884	227.784	227.784			

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Seit dem 01.07.2012 ist der Landschaftsverband Rheinland neben dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig für die Umsetzung der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung – AltPflAusglVO). Die Aufgabenerledigung ist für den LVR aufwandsneutral.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Zielgruppe(n)

stationäre und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Dienste, Fachseminare für Altenpflege

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	1,00	1,50	1,00
Tariflich Beschäftigte	5,00	4,00	4,50

Produkt 06501 Durchführung des Altenpflegegesetzes**Ziele**

Heranziehung der umlagepflichtigen Einrichtungen und ambulanten Dienste zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung der AltenpflegeschülerInnen im Wege eines Umlageverfahrens. Es erfolgt nur noch eine Abwicklung des alten Landesrechts (Altenpflegegesetz NW).

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	209.306	0	0
- Erträge	209.053	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	253-	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	209.306	0	0

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Ziele

Die Zahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide Altenpflegeumlage liegt unter einem Grenzwert von 5% der Gesamtzahl der erlassenen Bescheide.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	3.252	3.000	3.350
- Anzahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide	3	10	3
- Anteil der Klagen in %	0,09	0,33	0,09
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	561.713	844.350	559.850
- Erträge	170.656.122	165.885.200	175.600.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	170.094.409	165.040.850	175.040.350
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	561.713	844.350	559.850

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.877,60	10.000	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.039.922,73	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	399,37	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	6.074.199,70	5.704.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984
11	- Personalaufwendungen	3.480.170,48	4.375.332	6.425.825	6.425.825	6.425.825	6.425.825	6.425.825
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.564.381,98	1.927.400	2.090.400	2.113.600	2.136.600	2.136.600	2.136.600
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.345,97	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.681,24	47.500	47.500	47.500	47.500	47.500	47.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.072.579,67	6.356.732	8.570.225	8.593.425	8.616.425	8.616.425	8.616.425
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.001.620,03	651.748-	2.875.241-	2.898.441-	2.921.441-	2.921.441-	2.921.441-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.001.620,03	651.748-	2.875.241-	2.898.441-	2.921.441-	2.921.441-	2.921.441-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.001.620,03	651.748-	2.875.241-	2.898.441-	2.921.441-	2.921.441-	2.921.441-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.001.620,03	651.748-	2.875.241-	2.898.441-	2.921.441-	2.921.441-	2.921.441-

Erläuterungen:

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt. Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt sind neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)

Kriegsopfer

Wehr-/Zivildienstbeschädigte und Wehrdienstleistende des Bundesgrenzschutzes, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus

Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen

Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:

In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	42,75	70,00	70,50
Tariflich Beschäftigte	63,75	59,00	57,50

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX

Beschreibung

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.045.829	964.154	824.154
- Erträge	2.312.019	2.420.954	2.420.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.266.190	1.456.800	1.596.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.045.829	964.154	824.154

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER

Ziele

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Begutachtungen	1.303	2.500	2.500
- Laufzeit der Begutachtungen	124	60	80
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	299.440	219.154	219.154
- Erträge	299.440	220.954	220.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	1.800	1.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	299.440	219.154	219.154

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX**Ziele**

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Begutachtungen	49.641	55.000	55.000
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	746.389	745.000	605.000
- Erträge	2.012.579	2.200.000	2.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.266.190	1.455.000	1.595.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	746.389	745.000	605.000

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung**Ziele**

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	10.671	5.000	6.000
- Neuanträge OEG in Stück	2.074	2.500	2.500
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.702.116	3.241.130	3.241.130
- Erträge	3.703.282	3.274.030	3.274.030
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.166	32.900	32.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.702.116	3.241.130	3.241.130

Vorlage-Nr. 14/2616

öffentlich

Datum: 08.06.2018
Dienststelle: OE 3
Bearbeitung: Frau Flügge-Schütz / Frau Wiese

Schulausschuss	22.06.2018	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	25.06.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Heinrich-Welsch-Schule
Förderschwerpunkt Sprache Köln
hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise für die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, in Höhe von rund 547.500,00 Euro wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2616 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	547.500 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Aufgrund von stetig steigenden Schülerzahlen der LVR-Heinrich-Welsch-Schule ist zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten erforderlich.

Im Altgebäude können keine zusätzlichen Räume bereitgestellt werden.

Derzeitigen Prognosen folgend, die durch Daten der vergangenen Schuljahre erstellt wurden, steigt die Förderquote und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler.

Da durch den Einfluss verschiedener Faktoren, z.B. Rückgang des Flüchtlingsstroms, Zuweisungspraxis der Schulaufsicht, Elternwahlrecht unklar ist, wie sich die Schülerzahl langfristig entwickeln wird, ist ein langfristiger Bedarf derzeit ungewiss.

Deshalb soll ein modulares Gebäude in standardisierter Containerbauweise mit zwei Klassenräumen, einem Gruppenraum, dazugehörigen WC-Anlagen und einem Technikraum dem kurzfristigen Bedarf Rechnung tragen, sowie in kurzer Zeit gebaut und fertiggestellt werden. Durch Vorfertigung wird die Bauzeit deutlich verkürzt.

Da sich das Gebäude und das Grundstück im Eigentum der Stadt Köln befinden, erfolgte zunächst eine Klärung zwischen LVR und der Stadt Köln, ob einer Erweiterung überhaupt, und an welchem Standort auf dem Gelände zugestimmt werden könnte. Nach erfolgter Abstimmung wurde im März 2018 der Bauantrag eingereicht. Parallel erfolgen die notwendigen Baugrunduntersuchungen.

Sobald die Baugenehmigung vorliegt wird das Vergabeverfahren eingeleitet.

Es ist beabsichtigt, das Modulgebäude zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2018/2019 zur Verfügung zu stellen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2616:

LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, Köln

hier: Beschluss zur

**Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für
Ein neues Schulgebäude in Modulbauweise**

Dienstliche Veranlassung

Aufgrund von stetig steigenden Schülerzahlen der LVR-Heinrich-Welsch-Schule ist zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten erforderlich. Dies war bisher im Haushaltsplan nicht veranschlagt. Im Altgebäude können keine zusätzlichen Räume bereitgestellt werden.

Derzeitigen Prognosen des FB 52 folgend, die durch Daten der vergangenen Schuljahre erstellt wurden, steigt die Förderquote und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Da durch den Einfluss verschiedener Faktoren, z.B. Rückgang des Flüchtlingsstroms, Zuweisungspraxis der Schulaufsicht, Elternwahlrecht unklar ist, wie sich die Schülerzahl entwickeln wird, ist ein langfristiger Bedarf derzeit ungewiss.

Deshalb soll ein modulares Gebäude in standardisierter Containerbauweise mit zwei Klassenräumen, einem Gruppenraum, dazugehörigen WC-Anlagen und einem Technikraum dem kurzfristigen Bedarf Rechnung tragen und in kurzer Zeit gebaut und fertiggestellt werden. Durch Vorfertigung wird die Bauzeit deutlich verkürzt.

Objektbeschreibung

Die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, Köln besteht aus mehreren Gebäudetrakten aus den 1970er Jahren, die durch Flure miteinander verbunden sind und einem großzügigen Außengelände. Es gibt mehrere befestigte Schulhöfe, zwei Sportflächen, Rasenflächen mit Spielgeräten und einer Obstwiese.

Die letzte Sanierungsmaßnahme erfolgte zwischen 2012 und 2016.

Die Schule wurde 1990 durch den LVR von der Stadt Köln angemietet.

Die verschiedenen Gebäude sind massiv aus Stahlbeton und Verputzmauerwerk. Sie sind überwiegend erdgeschossig gebaut, bis auf einen kleineren zweigeschossigen Gebäudeteilbereich in der südwestlichen Ecke. Die Dächer bestehen meistens aus Flachdächern.

Das neu geplante Schulgebäude soll vor dem westlich gelegenen Haupteingang auf einer Grünfläche erstellt werden. Es wird in Fertigbauweise als erdgeschossiger Bau konzipiert. Die Erschließung erfolgt über den Haupteingang des Altgebäudes. Die kurze Zuwegung zum Neubau soll überdacht werden.

Die Innenwände werden so konzipiert, dass sie in Teilbereichen die festinstallierten Wandtafeln aufnehmen können.

Der Entwurf der Grundriss- und Ansichtszeichnungen erfolgt in enger Abstimmung mit der Schulleitung und dem Fachbereich 52.

Das Gebäude soll so tief ins Erdreich gebaut werden, dass auf Außenrampen verzichtet und es ebenerdig erreicht werden kann.

Derzeit werden die Tragfähigkeit des Baugrunds und die Schadstoffbelastung im Boden untersucht.

Bauliche Konzeption

Das zu errichtende Gebäude hat die folgende kurzbeschriebene Gebäudeausstattung:

- Außenliegende Entwässerung
- Fassade als wärmegeprägtes Sandwichpanel mit farbigen Glattblechverkleidungen
- Kunststoff-Fenster mit Wärmeschutzisolierverglasung
- Außenraffstore aus Aluminium-Lamellen, einschl. Regen- und Windwächter
- Aluminium-Außentüren aus thermisch getrennten Aluminium-Profilen und Verbund sicherheitsglas
- Zementestrich auf Trittschalldämmung
- Hochwertiger, pflegeleichter und robuster Linoleumbodenbelag
- Fliesen aus hochwertigen, pflegeleichten und robusten Feinsteinzeugfliesen im Dünnbettverfahren
- Abhangdeckensystem aus Gipskartonplatten, einschl. OWAacoustic, wegen der Akustik und aus Brandschutzgründen
- Innenwände sind nichttragende Trockenbauwände (außer Teilbereich von Wandtafeln), die die Anforderungen an Schallschutz und Brandschutz erfüllen
- Objektinnentüren bestehen aus einem Türblatt aus Röhrenspankern mit HPL-Beschichtung, einschl. verzinkter, lackierter Stahlzargen
- Stahl-Innentüren kommen im Innenbereich als Feuerschutz- und/oder Rauchschutztüren zum Einsatz
- Rasterleuchten im Flur, einschl. bildschirmarbeitsplatzunterstützende Leuchten, sowie Taster und Schaltersteckdosen in den Klassenräumen
- Heizenergieversorgung (Nahwärmeversorgung) über Anschluss an den Bestand
- Wärmeabgabe über Plattenheizkörper
- Zusätzliche Leistungen: vernetzte Rauchmelder, Signalgeber mit Druckknopf, Blitzschutzanlage
- Eine Solar-/Photovoltaikanlage kommt aufgrund von Verschattung nicht zur Ausführung.

Regelstandard Bauen und nachhaltiges Bauen

Die LVR-Regelstandards und die Grundsätze für nachhaltiges Bauen werden berücksichtigt, soweit für ein temporär errichtetes Gebäude zutreffend.

GLM-Regelstandards

Die Regelstandards baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundliches Bauen werden eingehalten.

Check-Liste Barrierefrei-Konzept

- Das Gebäude ist ebenerdig zu erreichen.
- Die Eingangstür ist eine elektrische Schiebetüranlage.
- Alle Innentüren haben eine lichte Durchgangsbreite von mind. 90 cm.
- Die Flurbreite ist > 2.20 m breit.

Ein barrierefreies WC wurde nach den Richtlinien der DIN 18040 geplant

Externes Beteiligungsverfahren

Das geplante Schulgebäude ist genehmigungspflichtig und daher ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Für die Errichtung des Gebäudes ist mit der Stadt Köln darüber hinaus ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Internes Beteiligungsverfahren

Die Planung wurde mit dem FB Schulen abgestimmt. Das Beteiligungsverfahren nach LPVG wird eingeleitet, ebenso die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.

Gesamtkosten / Finanzierung

Kosten für Bauleistungen KG 100 – KG 600	421.736,00 €
+ 20 % Unvorhergesehenes Bauen im Bestand	84.347,20 €
Summe Baunebenkosten extern KG 700, Honorare	34.510,00 €
+ 20 % Unvorhergesehenes Bauen im Bestand	6.902,00 €
Zwischensumme Bau ohne BPS und EPL	547.495,20 €
Summe Eigenplanung des GLM (EPL):	6.000,00 €
Summe BPS:	13.443,60 €
Summe Eigenleistungen des GLM (EPL + BPS)	19.443,60 €
Gesamtsumme: Kosten brutto inkl. EPL und BPS	566.938,80 €

Aufgrund der nicht garantierten Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren ist nicht gewährleistet, dass die Zweckbindungsfristen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ eingehalten werden können. Daher ist die Aufnahme in das Maßnahmenkonzept nicht erfolgt.

Die Finanzierung ist demnach über eine außerplanmäßige Auszahlung abzudecken.

Termin

Zurzeit werden die Honorarangebote der Sachverständigen eingeholt und das Projekt bis zur Vergabereife vorbereitet.

Es ist beabsichtigt, nach Bereitstellung der Haushaltsmittel und nach Vorlage der Baugenehmigung mit der Baumaßnahme unverzüglich anzufangen.

Beschlussvorschlag

Der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von rund 547.500 € (ohne BPS/ EPL) für die Errichtung von Klassenräumen in Modulbauweise als Erweiterung der bestehenden Schule wird zugestimmt. Die erforderliche Deckung wird aus der Projektgruppe 014 -Technisches Immobilienmanagement- zur Verfügung gestellt.

In Vertretung

A l t h o f f

ZEICHENERKLÄRUNG

LINIEN	PUNKTE

Berechnung der Abstandflächen:

Bz.	Wandhöhe u. Maßstab	Bezugshöhe	Bezugshöhe	Wandhöhe	+ 10	anzurechnende	Abstr. Faktor	Abstandfläche	min. 3,00	Bemerkungen
T1	40,10	42,77	42,77	3,33	3,33	0,00	2,68	3,00		
T2	46,10	42,78	42,78	3,32	3,32	0,00	2,68	3,00		
T3	49,10	42,61	42,78	3,41	3,41	0,00	2,72	3,00		
T4	49,10	42,92	42,61	3,34	3,34	0,00	2,67	3,00		
T5	49,10	42,77	42,92	3,26	3,26	0,00	2,60	3,00		
T6	40,50	42,91	42,89	3,60	3,60	0,00	2,88	3,00		
T7	50,10	42,69	42,25	7,53	7,53	0,40	3,01			

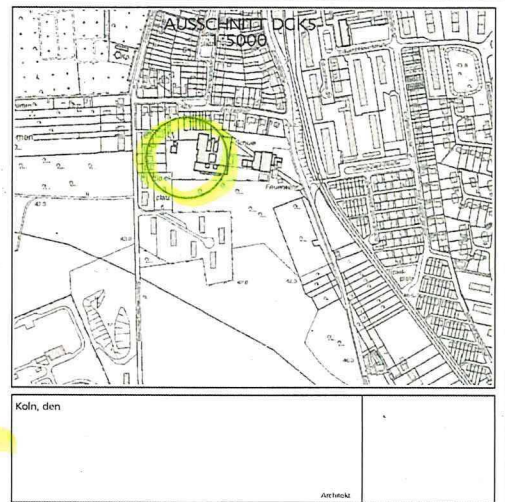
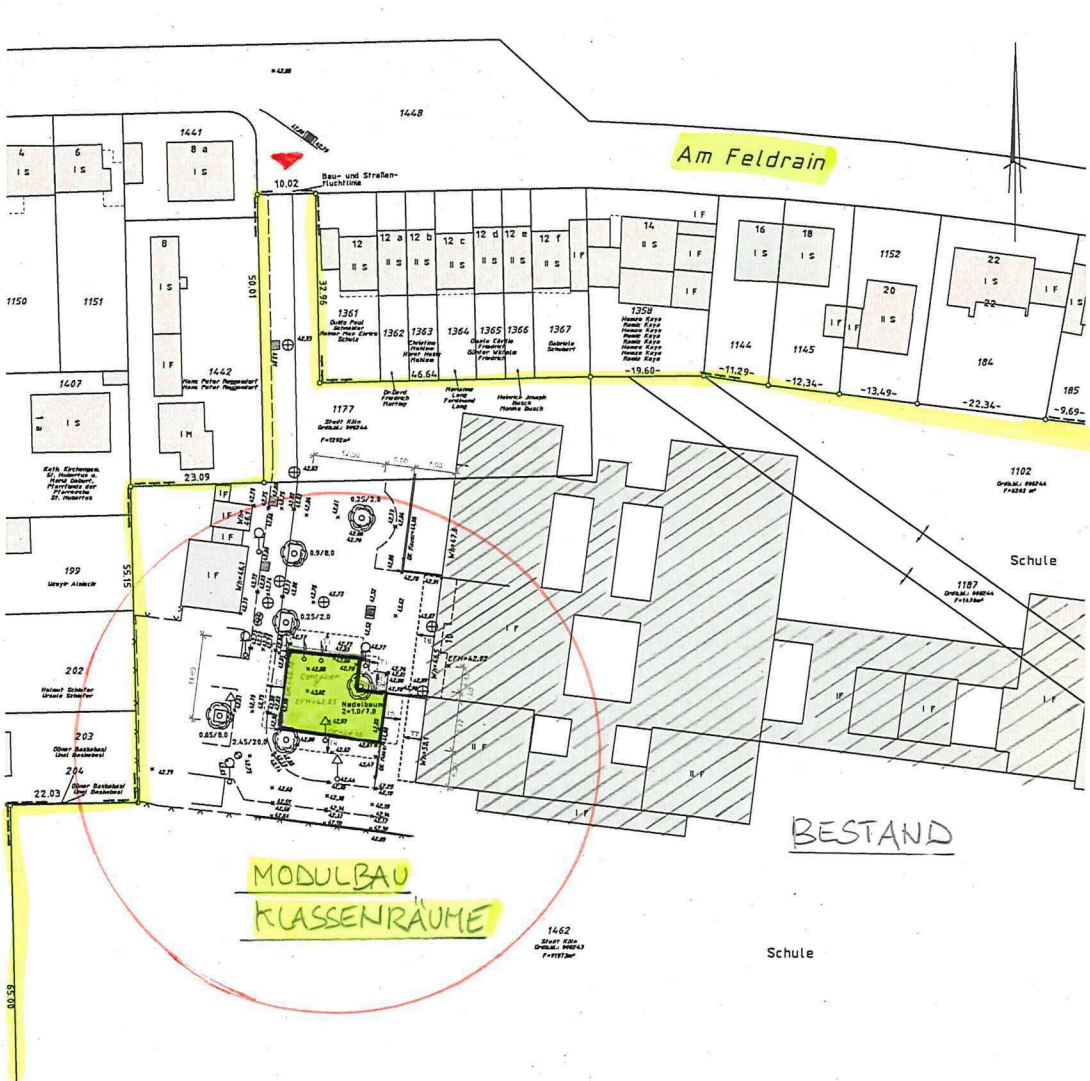
Dieser Lageplan wurde angefertigt unter Verwendung amtlicher Katastralaufzeichnungen und eigener örtlicher Vermessung. Er ist als Orientierungshilfe und Maßstabbelegungen nicht verwendbar. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die dargestellten Eigenschaften frei von unrichtlichen Leistungen und Bauwerken ist.

Letzter Ortsvergleich: 04.12.2017.
Die erhaltener Höhen beziehen sich auf NNH und wurden am 04.12.2017 örtlich ermittelt.

Legende der Koordinaten: ETRS89 Höhenniveau: NNH(160)

Bauzustand: nicht vorhanden
nichtverfüglich ist:
Es gilt BauNVO von 1991

Flächennutzungs-Nr.: 5275.01.000.00 festgelegt am: 12.03.1919
Entwurf im Bauleistenzeichnen: nicht vorhanden Stand: 06.12.2017



L				
K				
J				
I				
H				
G				
F				
E				
D				
C	Projekteintragung	AS	14.02.2018	17-16604
B	Topographie ergänzt	UW	06.12.2017	17-16604
A	Grundanfertigung	UW	22.11.2017	17-16604
Index	Anfertigung/Ergänzung	Bearb.	Datum	MS-Nr.
Stand des Katastralmachweises: 14.11.2017				

AMTLICHER LAGEPLAN ZUM BAUANTRAG 1:500

PROJEKT: Errichtung Klassenraumcontainers

ORT: Köln-Fittard, Am Feldrain 10

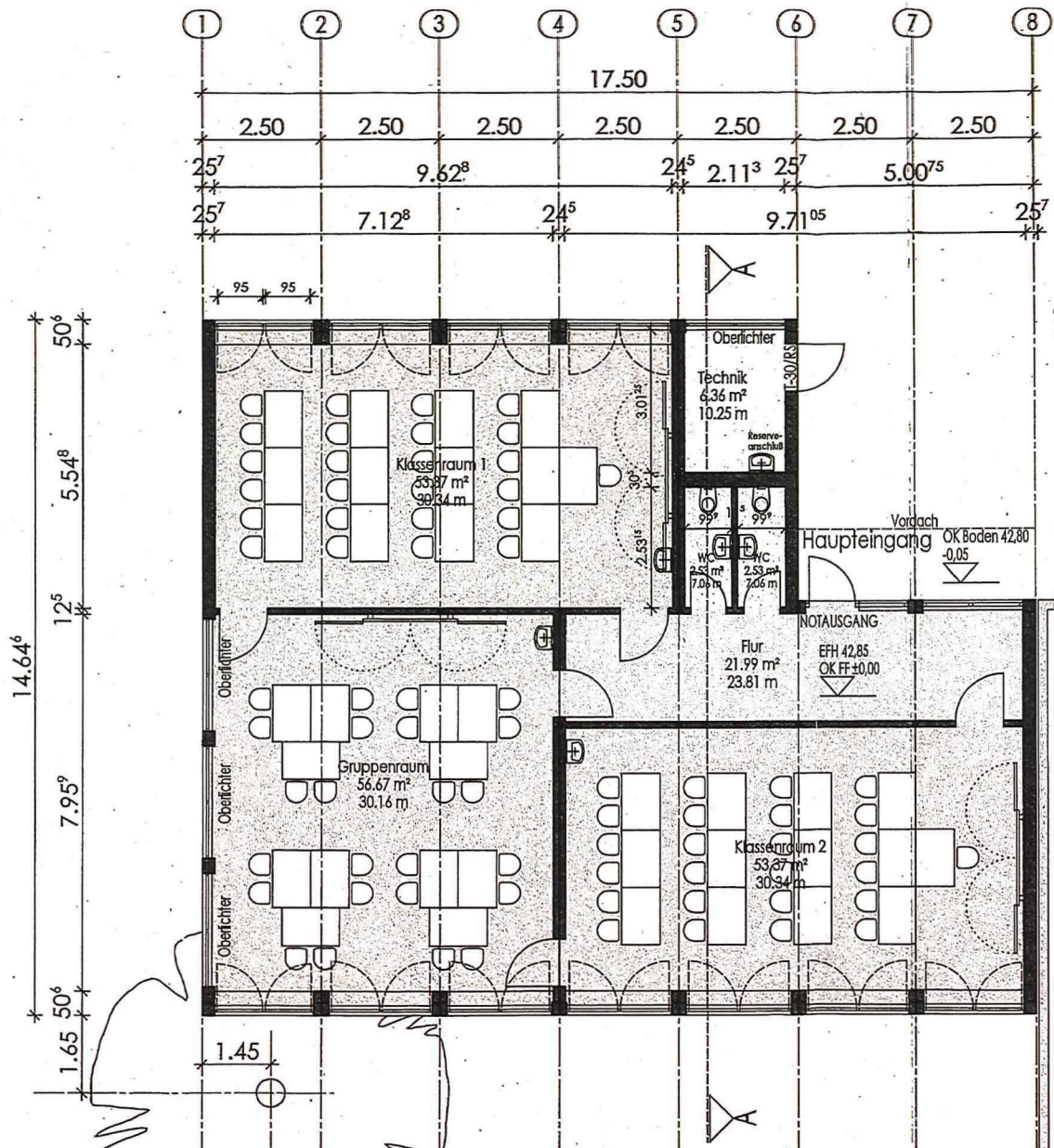
GEMARKUNG: Stammheim-Flittard, FLUR: 44, FLURSTÜCK: 1462

BAUHERR: Landschaftsverband Rheinland
Köln-Deutz, den 14. Februar 2018

Offiziell best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Martin Kühnbauer
Dipl.-Ing. Jürgen Sumler
Dipl.-Ing. Lucas Schult

Graf-Deutz-Str. 5a 50679 Köln (Deutsch) Telefon: 0221 / 980 28-0 Vermessungs-Pebs-Loehle.de Telefax: 0221 / 980 28-33 http://www.kiv-koeln.de

HEINRICH-WELSCH-SCHULE
KÖLN FITTARD



14.64⁶
 50⁶
 5.54⁸
 12⁵
 7.95⁹
 50⁶
 1.65
 1.45

17.50
 2.50 2.50 2.50 2.50 2.50 2.50
 25⁷ 9.62⁸ 24⁵ 2.11³ 25⁷ 5.00⁷⁵
 25⁷ 7.12⁸ 24⁵ 9.71⁰⁵ 25⁷
 95 95
 25⁷
 5.66⁵
 6.07³
 25⁷
 2.28⁶
 2.50
 12⁵
 5.54⁸
 6.07³
 50⁶

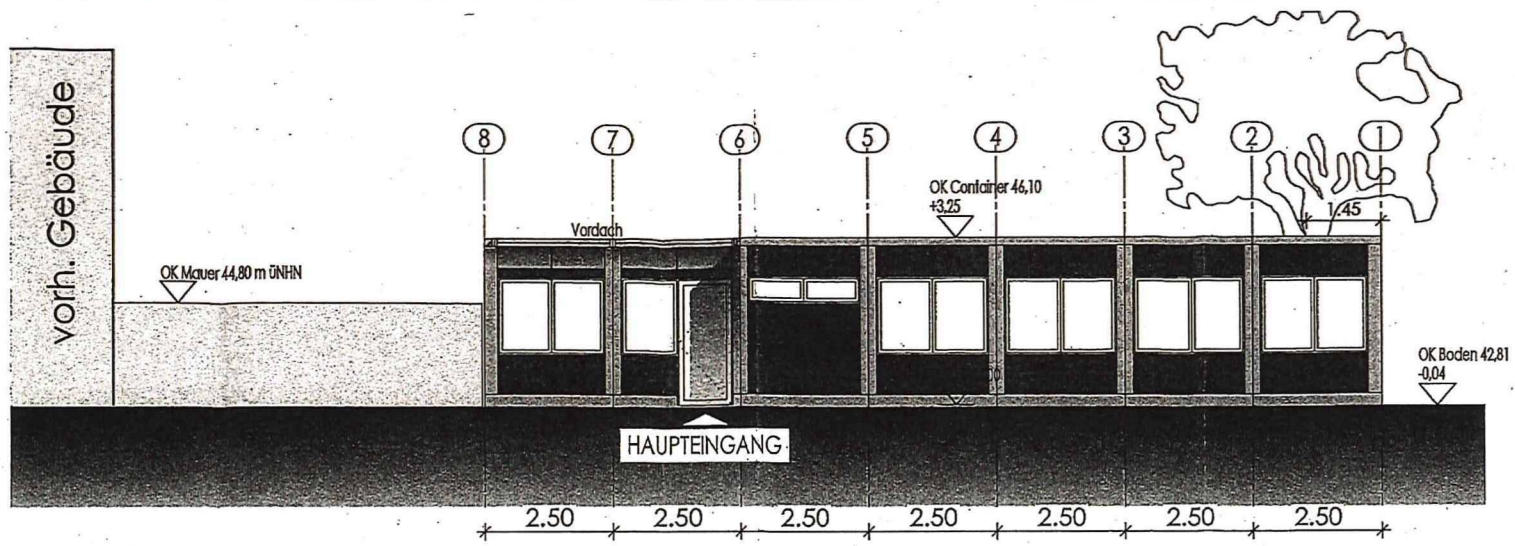
OK Mauer 44,80 m üNHN

vorf. Gebäude

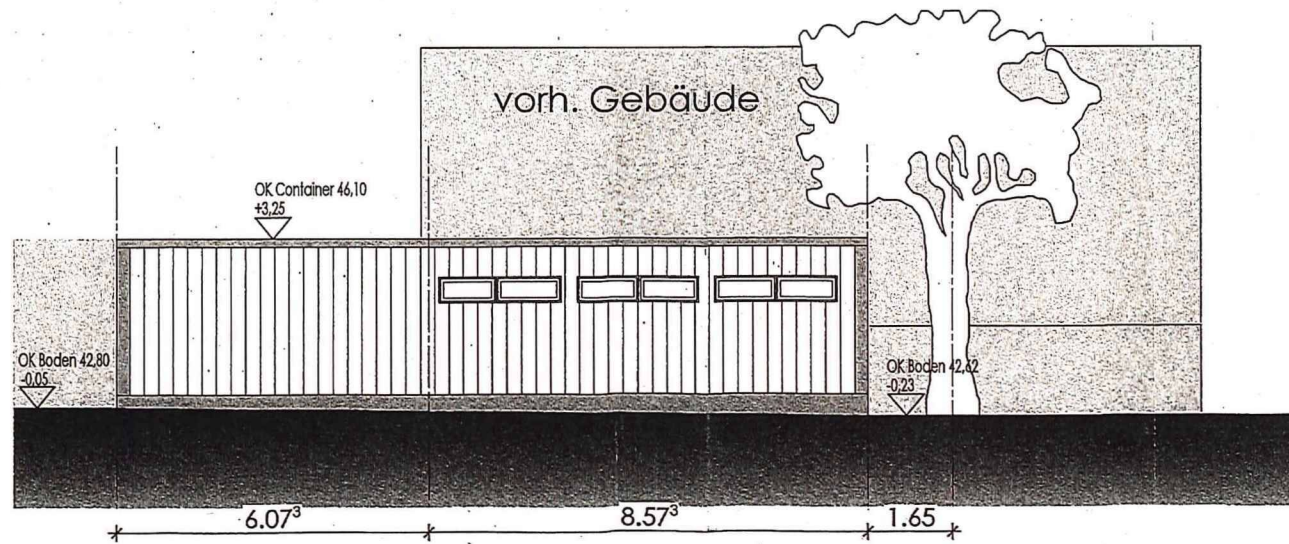
Grundriss

± 0,00 m = 42,85 m üNHN

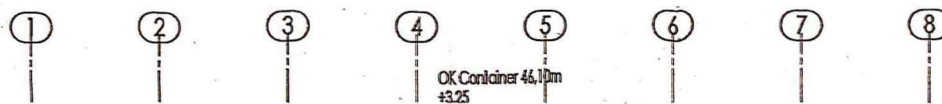
LVR Qualität für Menschen		LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement		Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Heinrich-Wesch-Schule, 51061 Köln		Dienststellen-Nr. 471 Projektnummer	
Baumaßnahme Klassenraumcontainer		Grundriss		Datum 12.01.2011		Zeichner Weibel	
Architekt/Hochbau LVR Kaulhausen		Maßstab 1:100		Plan Genehmigungsplan		Darstellungsweise / Planz. / Index G4GR0011 Verzeichnis Ursprungsplan CAD-Programm Nemetschek	



Nordansicht

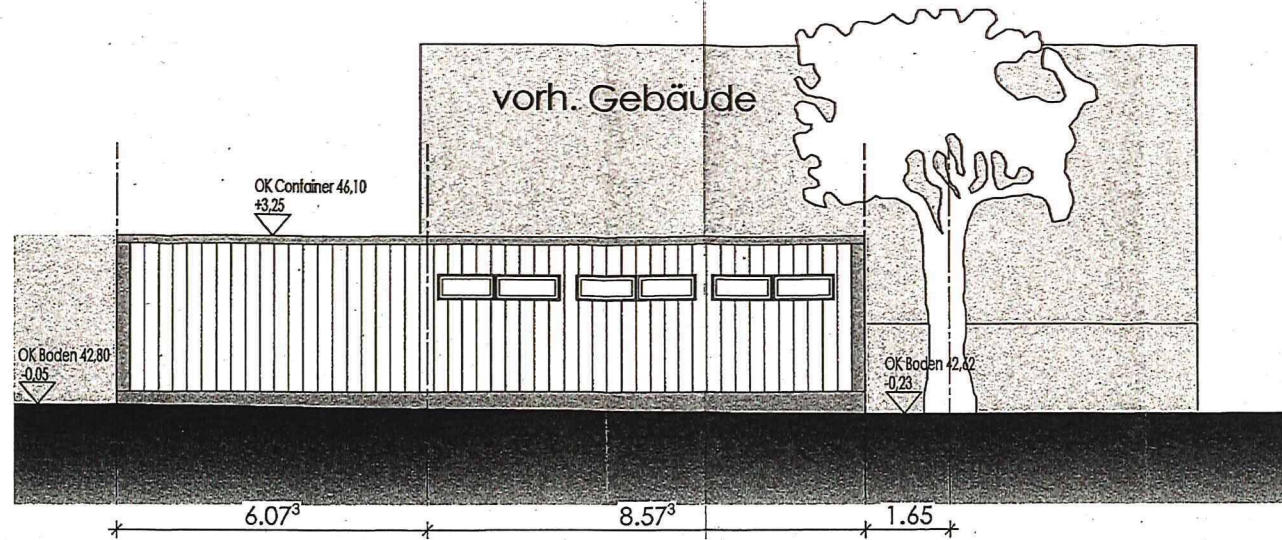


Westansicht

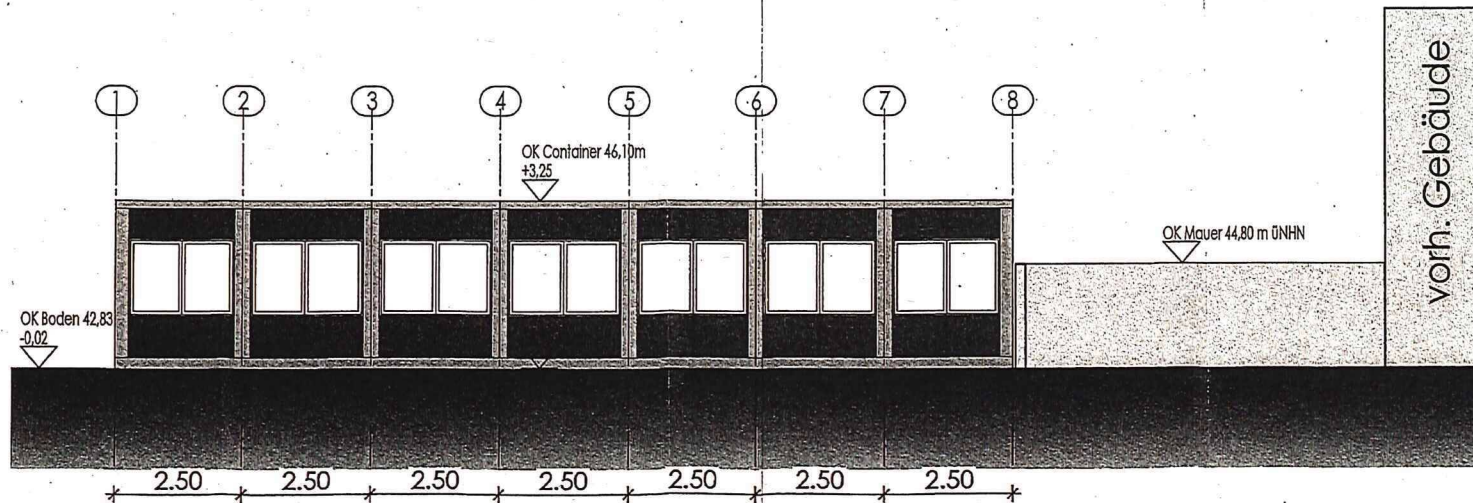


ebäude

Nordansicht



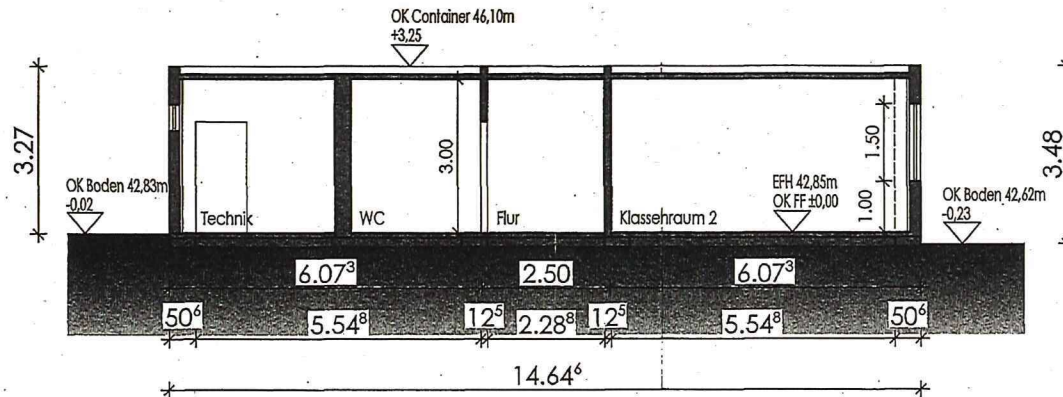
Westansicht



Südansicht

± 0,00 m = 42,85 m ÜNHN

LVR Qualität für Menschen LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement		Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Heinrich-Welsch-Schule, 51061 Köln		Dienststellen-Nr. 471
		Baumaßnahme Klassenraumcontainer		Projektnummer
Inhalt Ansichten		Datum 11.01.2011		Dateiname / Plannr. / Index G4AN_11
Architekt/Hochbau LVR Kaulhausen		Zeichner Weinel	Maßstab 1:100	Ursprungspunkt
Datum 11.01.2011		Inhalt 1		CAD-Programm Nemetschek



Schnitt A-A

± 0,00 m = 42,85 m ÜNNH

 LVR Qualität für Menschen		LVR-Fachbereich Gebäude- und Unternehmensmanagement		Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Heinrich-Welsch-Schule, 51061 Köln		Dienststellen-Nr. 471	
		Raumbezeichnung Klassenraumcontainer		Projektname Schnitt A-A		Projektnummer G4CTAA11	
Zeichner Kaulhausen		Zeichner Weinel		Maßstab 1:100		Ursprungspunkt Nernetschek	
Datum 11.01.2011		Inhalt Schnitt A-A		Phase Genehmigungsplan		CAD-Programm Nernetschek	

Vorlage-Nr. 14/2568

öffentlich

Datum: 07.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel

Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Offene Ganztagsschule im Primarbereich - Änderungserlass 2018

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/2568 zum Thema "Offene Ganztagsschule" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Am 16. Februar 2018 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Änderungserlass veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf insgesamt drei Erlasse.

1. Im Grundlagenerlass (BASS 12 - 63 Nr. 2) beziehen sich die vorgenommenen Änderungen auf die Teilnahmeregelungen für die offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS). Hier hat es eine Konkretisierung der bestehenden Erlasslage gegeben mit dem Ziel, Rechtssicherheit bei Ausnahmen von der Teilnahme zu schaffen. Dabei betont der aktuelle Erlass die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Teilnahme der Kinder und bestärkt das Verständnis von Offener Ganztagschule als Lern- und Lebensraum für alle Kinder im Gemeinwesen.
Diese Erlassänderung trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Im Erlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr.19) kommt zur jährlichen dynamischen Erhöhung der Fördersätze um 3% eine einmalige Erhöhung von 3 % hinzu. Außerdem wird die Anzahl der Plätze des offenen Ganztags um 8.000 auf 315.600 Plätze erhöht. Diese Regelung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.
3. Im Erlass „Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ (BASS 11- 02 Nr. 24) ist eine Erhöhung von 3% geregelt. Auch sie tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Der Landschaftsverband Rheinland begrüßt im Grundsatz die Erlassänderungen. In der vorliegenden Begründung werden die gleichwohl bestehenden kritischen Aspekte erläutert. Zu betonen ist, dass die OGS sowohl schulrechtlich als auch jugendhilferechtlich verankert ist und die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ihr konstitutives Merkmal bleibt. Die Planungs- und Steuerungsverantwortung nach § 79a SGB VIII, Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die er nur in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der schulfachlichen Aufsicht erfüllen kann.

Aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland wird es darauf ankommen, die qualitative Weiterentwicklung der OGS als Ort vielfältiger Bildungsgelegenheiten voranzubringen und vor allem mit Qualitätsstandards zu hinterlegen. Nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände sind dabei die wesentlichen Parameter der OGS im nordrhein-westfälischen Schulgesetz zu regeln. Der von der Landesregierung angekündigte Dreischritt von Ausbau, Qualitätsentwicklung und flexiblerer Gestaltung der OGS ist dafür die richtige Grundlage.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2568:

1. Ausbau und finanzielle Förderung der OGS

Der Erlass sieht eine finanzielle Aufstockung der Mittel für die OGS und eine Erhöhung der Platzzahl vor.

Zum 01.08.2018 wird die Zahl an Plätzen im offenen Ganztage um 8.000 Plätze erhöht. Dann stehen 315.600 Plätze in der OGS zur Verfügung. Damit antwortet die Landesregierung auf die steigende Nachfrage nach einem Platz im offenen Ganztage.

Es gibt derzeit keine verlässlichen Übersichten darüber, wie groß der Bedarf an OGS-Plätzen tatsächlich ist, wie viele Kinder womöglich auf Wartelisten stehen und/oder keinen Platz bekommen. Die OGS ist ein pflichtiges Angebot nach § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Absatz 1 KiBiz. Da die Kommunen pro OGS-Platz einen Eigenbeitrag zu leisten haben, den sie mehr oder minder durch Elternbeiträge kompensieren können, erschwert die kommunale Haushaltslage mancherorts die Erfüllung dieser Vorgabe. Oft sind die Schulen auch räumlich noch nicht für die steigende Kinderzahl im offenen Ganztage ausgerichtet. Das liegt nicht nur an fehlenden Räumlichkeiten, sondern auch an fehlenden Raum- und pädagogischen Konzepten, die Unterricht und außerunterrichtliche Bildungsangebote stärker miteinander verzahnen, dabei die Räume flexibler nutzen und den Tag rhythmisierter gestalten. Vielerorts gibt es keine Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanungen, die auf diese Herausforderungen mit integrierten Planungen antworten, wie die Bildungsberichterstattung NRW 2016 hervorhebt.

Zur jährlichen dynamisierten Erhöhung der Fördersätze um 3% kommt zum 01.08.2018 noch einmal eine einmalige Erhöhung um 3% hinzu, sodass zum 01.08.2018 die Fördersätze der OGS um insgesamt 6% steigen werden. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

2. Flexible Gestaltung von OGS und der gemeinsame Bildungsauftrag von Jugendhilfe und Schule

Im Zentrum des Änderungserlasses steht die flexiblere Gestaltung der Teilnahme. So soll sichergestellt werden, dass Kinder, die den offenen Ganztage der Schulen im Primarbereich besuchen „am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können“.

Vielerorts ist dies gelebte und bewährte Praxis, zumal die OGS oft eine enge Kooperation mit den Vereinen vor Ort pflegen. Die freien Träger, die den offenen Ganztage verantworten, sind in aller Regel gut im Gemeinwesen vernetzt und nutzen, wenn möglich, die hier vorhandenen Ressourcen zur Gestaltung eines vielseitigen Bildungsprogramms. Mittelfristig wird allerdings auch angestrebt, außerschulische Bildungsangebote wie z.B. Sportvereine, Musikschulen, Jugendkunstschulen und Bibliotheken in stärkerem Maße mit dem schulischen Bereich zu verzahnen (vgl. insoweit auch die abgeschlossenen Bildungspartnerschaften), um im Sinne einer größeren Bildungsteilhabe möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen.

Ihre Wirkung entfalten die Bildungsangebote, wenn Kinder sie aktiv mitgestalten, wenn sie sich wertgeschätzt und dazugehörig fühlen, wenn sie intensiv und auch kontinuierlich bei der Sache sind. In diesem Sinne unterstreicht der Änderungserlass, dass weiterhin „eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten“ zu gewährleisten sei und in diesem Sinne „Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar“ sein müssen.

Die Bedeutung einer kontinuierlichen regelmäßigen Teilnahme am offenen Ganzttag für eine wirksame individuelle Bildungsförderung wird damit unterstrichen.

3. Der LVR als Schulträger

Nahezu alle Förderschulen des LVR mit Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe sind gebundene oder offene Ganztagschulen bzw. Internate. Beispielsweise sind alle Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gebundene Ganztagschulen. Als offene Ganztagschulen i. S. des § 9 Abs. 3 SchulG NRW gelten acht Förderschulen und bieten insgesamt 427 Plätze für Schülerinnen und Schüler an. Die flexible Gestaltung der Teilnahme in begründeten Ausnahmen bei rechtzeitiger Absprache ist auch in den OGS-Förderschulen des LVR bereits gelebte und bewährte Praxis. Für die Förderschulen des LVR ergibt sich als besondere Herausforderung die Frage nach der Heimfahrt, da die Kinder fast alle mit dem Schülerspezialverkehr des LVR zur Schule bzw. nach Hause befördert werden. Heimfahrten für Freistellungen, die vor Schuljahresbeginn bzw. langfristig vereinbart sind, werden vom LVR geleistet. Die Heimfahrten für unterjährige Freistellungen werden nach Möglichkeit vom LVR organisiert, falls die Eltern diese nicht selbst leisten können. Falls die Eltern ihr Kind selbst abholen, können sie beim Schulträger Kostenerstattung beantragen.

4. Qualität weiterentwickeln – Der Landschaftsverband Rheinland wirkt aktiv mit

Der Landschaftsverband Rheinland hat als überörtlicher Träger der Jugendhilfe einen Beratungsauftrag insbesondere hinsichtlich der Planungs- und Steuerungsaufgabe der Jugendämter. Diese sind gefordert, mit den freien Trägern eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII sowie einen gemeinsamen Planungsprozess zu vollziehen (§ 80 SGB VIII). Selbstredend muss dies in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen geschehen (§ 81 SGB VIII). Dabei ist das Prinzip der Partnerschaft (§ 4 SGB VIII) mit allen Beteiligten zu wahren. In diesem Sinne unterstützt das LVR-Landesjugendamt Trägerkonferenzen sowie Qualitätszirkel auf kommunaler, regionaler und Landesebene und berät und begleitet sie. In Kooperation mit den beiden Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln und der Serviceagentur Ganztätig lernen NRW/ISA Münster e.V. führt das LVR-Landesjugendamt die Regionalkonferenzen OGS durch, in denen sich die Schul- und Jugendämter der jeweiligen Regierungsbezirke zur kommunalen Steuerung der OGS austauschen. Es ist Mitglied des Dialogforums OGS auf Landesebene und im Beirat der Bildungsberichterstattung NRW. Von Anfang an (Oktober 2003) ist dazu in der LVR-Abteilung Jugendförderung Fachberatung für die OGS implementiert, die mit der Obersten Landesjugendbehörde in Nordrhein-Westfalen vereinbart ist und von ihm auch anteilig finanziert wird.

Deutlich wird, dass auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Gremien ein Dialogprozess in Gang gesetzt ist, der im besten Fall in Qualitätsstandards für die OGS mündet. Sehr zu begrüßen ist, dass neuerdings auch seitens der Ministerien von Qualitätsstandards gesprochen wird. Sie werden von den kommunalen Spitzenverbänden wie den freien Trägern der Jugendhilfe/den Wohlfahrtsverbänden seit langem gefordert, insbesondere

- hinsichtlich der Qualität/Qualifizierung des Personals (Fachkräftegebot, vergleichbare Qualifizierungen),
- klarer Zeitvorgaben für den Personaleinsatz (Teamzeiten, Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Angebote, für die Zusammenarbeit mit Eltern und Vereinen, mit externen sozialen Diensten)
- und einer auskömmlichen, tarifgerechten Finanzierung.

Der Landschaftsverband Rheinland stellt sich hinter diese fachlich-inhaltlichen Forderungen im Sinne eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebots für Kinder im Grundschulalter. Nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände sind diese Qualitätsstandards in ihren wesentlichen Punkten allerdings nicht über ministerielle Erlasse, sondern durch landesgesetzliche Regelungen umzusetzen. Nur so können die landesfinanzverfassungsrechtlichen Regelungen zum Schutze kommunaler Finanzautonomie greifen. Auch entspricht die bisherige schulgesetzlich nur rudimentäre Regelung der OGS in § 9 Schulgesetz nicht den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts (alle wesentlichen Fragen sind per Gesetz zu regeln).

5. Ausblick

Eine starke OGS hat starke Partner, die ihrerseits Unterstützung brauchen. Das sind insbesondere Träger der freien Wohlfahrtspflege. Sie stellen mit rund 80% den weitaus größten Anteil an Organisationen und Institutionen, die für die Umsetzung und Gestaltung der außerunterrichtlichen Bereiche in der Offenen Ganztagschule in NRW verantwortlich zeichnen. Anerkannte Träger der Jugendhilfe ergänzen als starke verlässliche Partner nicht nur den schulischen Bildungsauftrag, sondern erweitern ihn auf der Grundlage eines eigenständigen Bildungsauftrags, orientiert an den Grundsätzen und Leitziele der Kinder- und Jugendhilfe. Diese sind Lebenswelt- und Sozialraumorientierung, Partizipation, Freiwilligkeit, Selbstwirksamkeit, Gender und Diversität.

Im Gemeinwesen/den kommunalen Bildungslandschaften sind Vereine und Verbände verlässliche Partner der OGS. Sie gilt es im Rahmen einer abgestimmten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung noch stärker einzubeziehen. Wenn dies derzeit noch nicht in ausreichendem Maße geschieht, dann liegt dies nicht selten an der fehlenden Flexibilisierung und unzureichenden Rhythmisierung des Unterrichtsalltags, der Dominanz der Hausaufgaben/Lernzeiten in der OGS sowie fehlender räumlich/organisatorischer Kapazitäten in den Schulen für außerschulische Bildungsangebote. Dies ist allerdings nicht über flexible Abholzeiten zu ändern, sondern allein über eine konsequente Unterrichts- und Schulentwicklung, die schulgesetzlich verankert ist. Hierzu gibt es viele gute Praxisbeispiele im Land.

Die offene Ganztagschule als Lern- und Lebensort für Kinder muss eine gute Förderung, Beziehungskontinuität – auch der Kinder untereinander – und Verlässlichkeit garantieren. Sie braucht starke multiprofessionelle Teams, die zusammen mit den Eltern und weiteren Bildungspartnern die Entwicklungsprozesse der Kinder begleiten und unterstützen. Auch der Änderungserlass hält an diesem Leitsatz fest.

Eckpfeiler einer Qualitätsentwicklung aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland:

- Landesweit einheitliche Qualitätsstandards und deutlich höhere Fördersätze. – Die in den beiden Fördererlassen zum 01.08.2018 verankerte Erhöhung ist ein richtiger Schritt!
- Nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände eine Regelung der wesentlichen Fragen und Standards der OGS im nordrhein-westfälischen Schulgesetz.
- Förderung der kommunalen Qualitätszirkel. – Vielerorts ist zumindest für die Anfangsphase externe Moderation und fachliche Begleitung erforderlich.
- Eine stärkere Einbindung der Elternschaft
- Eine stärkere Einbeziehung und Mitentscheidung der Kinder
- Eine Qualifizierungsoffensive, um Fachkräfte zu gewinnen und/oder auszubilden.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/2763

öffentlich

Datum: 20.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Rhiem

Schulausschuss	22.06.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation;
hier: Genehmigungsverfahren zur Errichtung neuer Bildungsgänge**

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung der folgenden Bildungsgänge am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen, LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation:

1. "Berufliches Gymnasium im Fachbereich Gesundheit und Soziales, fachlicher Schwerpunkt Gesundheit (AHR/Gesundheit)" gemäß APO-BK Anlage D 17 a,
2. "Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales Berufsfeld Gesundheitswesen" gemäß APO-BK Anlage B 1,
3. "Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales Berufsfeld Gesundheitswesen" gemäß APO-BK Anlage B 2,

wird zum 01.08.2018 zugestimmt.

Die Errichtung der o.g. Bildungsgänge erfolgt jeweils zweizügig (gebärdensprache- und lautsprachenorientiert).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 19.03.2018 der Errichtung dreier zusätzlicher Bildungsgänge am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg (RWB) Essen zum 01.08.2018 zugestimmt (Vorlage 14/2421). Die Verwaltung ist beauftragt worden, die Errichtung dieser Bildungsgänge gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens stellte die Bezirksregierung Düsseldorf jedoch fest, dass der gefasste Beschluss formal leider nicht ausreichend detailliert ist. Alle Eckdaten der schulorganisatorischen Maßnahme müssen explizit im Beschlusstext zusammengefasst und entsprechend beschlossen werden. Eine Erschließung aus dem Gesamtkontext der Vorlage ist nicht ausreichend. Darüber hinaus ist die vollständige Bezeichnung der Bildungsgänge mit Angabe des jeweiligen Fachbereiches und des Berufsfeldes unabdingbar, damit die einzurichtenden Bildungsgänge eindeutig zugeordnet werden können.

Damit die Errichtung der Bildungsgänge planmäßig zum Schuljahresbeginn 2018/2019 erfolgen kann, ist es daher erforderlich, den Beschluss des Landschaftsausschusses erneut unter Berücksichtigung der formalen Genehmigungsvoraussetzungen einzuholen, d.h. den Beschlusstext detaillierter zu fassen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2763:

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg (RWB) Essen hat beim Schulträger die Errichtung folgender Bildungsgänge beantragt:

1. „Berufliches Gymnasium im Fachbereich Gesundheit und Soziales, fachlicher Schwerpunkt Gesundheit (AHR/Gesundheit)“ gemäß APO-BK Anlage D17a,
2. „Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales Berufsfeld Gesundheitswesen“ gemäß APO-BK Anlage B1,
3. „Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales, Berufsfeld Gesundheitswesen“ gemäß APO-BK Anlage B2.

Das RWB Essen hat die Errichtung dieser Bildungsgänge zum 01.08.2018 beantragt.

Die Verwaltung hat bereits mit Vorlage-Nr. 14/2421 eine ausführliche Begründung und positive Stellungnahme abgegeben.

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 19.03.2018 der Errichtung der o.g. Bildungsgänge zum 01.08.2018 zugestimmt. Die Verwaltung ist beauftragt worden, die erforderliche Genehmigung gemäß § 81 SchulG NRW bei der Oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens stellte die Bezirksregierung Düsseldorf jedoch fest, dass der gefasste Beschluss formal leider nicht ausreichend detailliert ist. Alle Eckdaten der schulorganisatorischen Maßnahme müssen explizit im Beschlusstext zusammengefasst und entsprechend beschlossen werden. Eine Erschließung aus dem Gesamtkontext der Vorlage ist nicht ausreichend. Darüber hinaus ist die vollständige Bezeichnung der Bildungsgänge mit Angabe des jeweiligen Fachbereiches und des Berufsfeldes unabdingbar, damit die einzurichtenden Bildungsgänge eindeutig zugeordnet werden können.

Um eine planmäßige Errichtung der o.g. Bildungsgänge zum Schuljahresbeginn 2018/2019 gewährleisten zu können, ist es daher erforderlich, den Beschluss des Landschaftsausschusses nachfolgend erneut unter Berücksichtigung der formalen Genehmigungsvoraussetzungen einzuholen, d.h. den Beschlusstext detaillierter zu fassen.

Die Verwaltung verzichtet an dieser Stelle auf eine erneute Begründung für die Notwendigkeit der Errichtung der Bildungsgänge. Einzelheiten können der Vorlage 14/2421 entnommen werden.

Beschlussvorschlag

Der Errichtung der folgenden Bildungsgänge am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen, LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation:

1. „Berufliches Gymnasium im Fachbereich Gesundheit und Soziales, fachlicher Schwerpunkt Gesundheit (AHR/Gesundheit)“ gemäß APO-BK Anlage D17a,
2. „Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales Berufsfeld Gesundheitswesen“ gemäß APO-BK Anlage B1,
3. „Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales Berufsfeld Gesundheitswesen“ gemäß APO-BK Anlage B2,

wird zum 01.08.2018 zugestimmt.

Die Errichtung der o.g. Bildungsgänge erfolgt jeweils zweizügig (gebärdensprache- und lautsprachenorientiert).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

Im Auftrag

D r. S c h w a r z

Vorlage-Nr. 14/2707

öffentlich

Datum: 28.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	22.06.2018	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	26.06.2018	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW

Beschlussvorschlag:

Die Förderung des Modellprojektes "Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/2707 dargestellt, beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041.07.		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	ca. 631.000€
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In Köln gibt es seit Kurzem ein neues Unternehmen.
Es heißt: Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen.

An dem Institut für Inklusive Bildung sollen bald 6 Menschen mit Lernschwierigkeiten einen Ausbildungsplatz bekommen.
Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
Die Ausbildung bereitet sie auf ihren späteren Beruf vor.
Dieser Beruf heißt: Bildungs-Fachkraft.

Bildungs-Fachkräfte arbeiten als Lehrerinnen und Lehrer in einer Universität.
Denn Menschen mit Behinderungen wissen viel über das Leben mit einer Behinderung.
Die Bildungs-Fachkräfte bringen das im Unterricht anderen Menschen bei.
Der Unterricht ist für Fach-Leute.
Zum Beispiel für Erzieherinnen und Erzieher.
Oder für Lehrerinnen und Lehrer.
Die Fach-Leute können von den Menschen mit Behinderungen viel lernen.

Das Institut für Inklusive Bildung braucht Geld.
Damit es die Ausbildung durchführen kann.
Daher hat das Institut zwei Förder-Anträge gestellt:
Einen bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen.
Den anderen beim LVR-Integrationsamt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Schulausschuss hat auf seiner Reise vom 02.05. bis zum 04.05.2016 nach Bremen und Schleswig-Holstein unter anderem die beeindruckende Arbeit des Instituts für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein kennengelernt.

Das Kieler Institut für Inklusive Bildung hat in einem 3 ½-jährigen Modellprojekt sechs Personen mit einer sogenannten geistigen Behinderung aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zu Bildungsfachkräften ausgebildet, um diese dauerhaft an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein als Bildungsfachkräfte für Inklusion einzusetzen. Mittlerweile ist das Kieler Modellprojekt abgeschlossen und die ausgebildeten Bildungsfachkräfte werden auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Kieler Institut beschäftigt und regelhaft an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein in der Lehre eingesetzt.

Bereits im Jahr 2016 entstand am Rande der Reise des Schulausschusses die Idee, die erfolgreiche Arbeit des Kieler Institutes auch im Rheinland zu etablieren, da sich in diesem Konzept zwei zentrale Ziele des LVR miteinander verbinden lassen: einerseits mit der Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungsinstitutionen im Rheinland einen wesentlichen weiteren Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertentrechtskonvention zu etablieren und andererseits neue und innovative Wege in der Qualifizierung und dauerhaften Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – im Sinne des LVR-Budget für Arbeit – zu erschließen.

Im Rahmen eines 3 ½-jährigen Modells vom 01.10.2018 bis zum 31.03.2022 fallen beim Projektträger für die beiden im Folgenden dargestellten Projektinhalte Kosten in Höhe von 1.026.000,- € an:

- Die sozialunternehmerische Gründung und Etablierung eines Instituts für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als Inklusionsbetrieb und als wissenschaftliche Einrichtung.
- Die Durchführung einer Qualifizierung zur Bildungsfachkraft für Menschen mit Behinderung an der Technischen Hochschule Köln.

Ein Teil der aufgeführten Projektkosten in Höhe von ca. 329.200,- € kann über eine 36-monatige sogenannte Anschubfinanzierung bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.

Beim LVR-Integrationsamt ist ein Zuschuss in Höhe von 630.960,- € für die Gesamtmodelllaufzeit von 42 Monaten (01.10.2018 bis 31.03.2022) und den Erfahrungstransfer beantragt.

Die Restmittel in Höhe von 65.840,- € können als Eigenmittel des Instituts für Inklusive Bildung NRW erbracht werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2707:

Der Schulausschuss hat auf seiner Reise vom 02.05. bis zum 04.05.2016 nach Bremen und Schleswig-Holstein unter anderem die beeindruckende Arbeit des Instituts für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein kennengelernt.

Das Kieler Institut für Inklusive Bildung hat in einem 3 ½-jährigen Modellprojekt 6 Personen mit einer sogenannten geistigen Behinderung aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zu Bildungsfachkräften ausgebildet, um diese dauerhaft an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein als Bildungsfachkräfte für Inklusion einzusetzen. Das Modell stand im Jahr 2016 kurz vor dem erfolgreichen Abschluss – mittlerweile ist das Kieler Modellprojekt abgeschlossen und die ausgebildeten Bildungsfachkräfte werden auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Kieler Institut beschäftigt und regelhaft an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein – durch Unterstützung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – in der Lehre eingesetzt.

Das Institut für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein ist eine selbständige, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angegliederte wissenschaftliche Einrichtung.

Zwischenzeitlich hat das Institut für Inklusive Bildung auch überregionale Bekanntheit erlangt und mehrere Auszeichnungen erhalten. Diese sind z.B.:

- 1. Platz im bundesweiten Wettbewerb zum Inklusionspreis der Gold-Kraemer-Stiftung 2016
- Award „Innovative Practice 2017“ Zero Projekt Conference,
- United Nations Vienna, Land der Ideen – ausgezeichnete Ort,
- Integrationspreis SoVD Schleswig-Holstein 2017,
- KfW Award 2017,
- Sonderpreis Social Entrepreneurship.

Bereits im Jahr 2016 entstand am Rande der Reise des Schulausschusses die Idee, die erfolgreiche Arbeit des Kieler Institutes auch im Rheinland zu etablieren, da sich in diesem Konzept zwei zentrale Ziele des LVR miteinander verbinden lassen: einerseits mit der Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungsinstitutionen im Rheinland einen wesentlichen weiteren Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertentrechtskonvention zu etablieren und andererseits neue und innovative Wege in der Qualifizierung und dauerhaften Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – im Sinne des LVR-Budget für Arbeit – zu erschließen.

Jenseits von Nordrhein-Westfalen wird das Modellprojekt des Kieler Instituts für Inklusive Bildung zurzeit in den Bundesländern Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt etabliert. In den Bundesländern Bayern, Hessen und Niedersachsen werden entsprechende Anbahnungsgespräche geführt.

1. Das Modellprojekt „Institut für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein“

Das Institut für Inklusive Bildung hat in Schleswig-Holstein ein 3 ½ jähriges Modellprojekt erfolgreich durchgeführt und im Anschluss die qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung auf regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Institut übernommen, beschäftigt diese dauerhaft weiter und setzt sie als Bildungsfachkräfte für Inklusion an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein ein.

Das Institut für Inklusive Bildung hat im Rahmen des Modellprojektes Bildungsangebote an Fach- und Hochschulen mit und durch Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, die im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen tätig waren, entwickelt und realisiert. Die beschäftigten Menschen mit Behinderung durchliefen im Projekt eine dreijährige Vollzeitqualifizierung zu Bildungsfachkräften für Inklusion. Als qualifizierte Bildungsfachkräfte vermitteln sie Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften, wie Inklusion praktisch funktioniert. In Seminaren in ganzer Semesterlänge, Workshops, Vorlesungssitzungen und Konferenzbeiträgen vermitteln sie die Lebenswelten, spezifischen Bedarfe und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung auf Augenhöhe und aus erster Hand. Diese innovativen Bildungsleistungen steigern die Praxisqualität der Aus- und Weiterbildung und tragen erheblich zur Bewusstseinsbildung zukünftiger Lehr-, Fach- und Führungskräfte bei.

Das Modellprojekt Inklusive Bildung in Kiel wurde von der Deutschen Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V. - und aus Eigenmitteln der Stiftung Drachensee, welche alleiniger Gesellschafter des Instituts für Inklusive Bildung ist, finanziert. Nach Auslaufen der Modellförderung werden die Arbeitsplätze im Kieler Institut von Land Schleswig-Holstein und vom Integrationsamt Kiel finanziell gefördert.

2. Das Modellprojekt „Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen“

Zur Umsetzung des erfolgreich in Schleswig-Holstein etablierten Konzeptes im Rheinland wurde zwischenzeitlich das Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als gemeinnützige GmbH gegründet – alleiniger Gesellschafter ist das ebenfalls als gemeinnützige GmbH anerkannte Institut für Inklusive Bildung in Schleswig-Holstein. Das Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen wird eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung, die der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) angegliedert ist.

An der TH Köln wird auch der Hauptqualifizierungsstandort der zukünftigen Bildungsfachkräfte im Rheinland angesiedelt.

Nach Abschluss einer 3 ½-jährigen Modellphase, innerhalb derer die Bildungsfachkräfte qualifiziert werden, soll das Institut für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen anerkannt werden.

2.1 Zielgruppe des Modells

Das Projekt wendet sich an eine besonders vom tertiären Bildungssystem ausgeschlossene Zielgruppe: Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, die bislang im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind. Hierfür wird das Institut im Rahmen der 6-monatigen Vorphase über den Kontakt zu Kölner WfbM geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Modell auswählen. Während der 3-jährigen Modelllaufzeit werden die Personen im Rahmen eines sogenannten betriebsintegrierten Arbeitsplatzes im Institut für Inklusive

Bildung eingesetzt und qualifiziert. Im Anschluss daran werden die Bildungsfachkräfte einen regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in dem Inklusionsbetrieb Institut für Inklusive Bildung gemeinnützige GmbH erhalten.

2.2 Beschreibung der Inhalte

Ziel des Modells „Inklusive Bildung NRW“ ist neben der bereits erfolgten Gründung des Instituts für Inklusive Bildung NRW, dessen Etablierung im Hochschulsektor und die Anerkennung als Inklusionsunternehmen zur dauerhaften institutionellen Verstetigung. Durch das Institut für Inklusive Bildung NRW erhalten Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen Verbesserungen auf verschiedenen Ebenen:

- Einzelne Personen erhalten die erste Chance auf eine umfassende Qualifikation an Hochschulen des Rheinlandes.
- Sie erleben an den Hochschulen eine inklusivere Kultur und vielfältige soziale Teilhabe im öffentlichen Bildungsraum.
- Viele Personen erleben eine bessere, anwendungsorientierte Qualifikation und die Zusammenführung zwei bislang streng separierter Lebenswelten: der von Menschen mit Behinderungen und der von Akteuren der akademischen Bildung.

Das Institut für Inklusive Bildung NRW will Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen einen Zugang zum tertiären Bildungssektor eröffnen, denn der tertiäre Bildungssektor ist für die Teilhabe durch Arbeit elementare Voraussetzung. Dafür beginnt in dem Vorhaben eine Qualifizierung, die in Schleswig-Holstein bereits erfolgreich durchgeführt wurde: Menschen mit Behinderungen verlassen das Werkstattssystem, qualifizieren sich zu Bildungsfachkräften und bieten Bildungsveranstaltungen an Fachhochschulen und Universitäten zu ihren Fähigkeiten und Lebenswelten an. Sie lernen, wie Bildungsarbeit im Hochschulsystem geleistet wird, wenden ihre erworbenen beruflichen Kompetenzen an den Fachhochschulen und Universitäten des Rheinlandes an und schaffen so mit ihren Bildungsleistungen bei Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften praxisnahe Inklusionskompetenzen. Damit bieten sie an den Hochschulen des Rheinlandes eine anwendungsorientierte Ergänzung und wertvolle Bereicherung der theoriegeleiteten, fachwissenschaftlichen Lehre. Studierende sowie Lehr-, Fach- und Führungskräfte lernen mit ihnen auf Augenhöhe den wertschätzenden, beruflich-professionellen und selbstreflexiven Umgang.

Der Bedarf und das Interesse an diesen Bildungsleistungen sind erheblich. Im Spiegel der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen treten Fach- und Führungskräfte vielfältiger Branchen und Berufsgruppen in Kontakt mit Menschen mit Behinderungen. Oft sind sie verunsichert, unerfahren oder unwissend, weshalb sie Erfahrungen benötigen, offene Fragen klären möchten und den beruflichen Umgang (neu) erlernen müssen. Durch die Leistungen der Bildungsfachkräfte gelingt dies gemäß der Maxime „Nicht ohne uns über uns!“ und mit breiter gesellschaftlicher Wirkung. In Schleswig-Holstein konnten fünf fertig qualifizierte Bildungsfachkräfte im Jahr 2017 über 2.500 Personen direkt erreichen. Diese Leistungen erbringen sie auf unbefristeten Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt inmitten der Welt universitärer Exzellenz – angestellt am Institut für Inklusive Bildung als angegliederter Teil der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie

sind ein Beleg für den enormen Multiplikationseffekt und den Erfolg einer dreijährigen Vollzeit-Qualifizierung für den WfbM-Personenkreis im Hochschulsektor.

Parallel zur Durchführung einer ersten Qualifizierung im Rahmen der Modellphase baut das Institut für Inklusive Bildung NRW eine landesweite Vernetzungsstruktur auf. Ziel dieser Vernetzungsstruktur ist die dauerhafte Etablierung des Instituts in Nordrhein-Westfalen. In dem landesweiten Vernetzungsforum, in dem sich Akteure aus Hochschulen, Politik, Verwaltung und Selbstvertretungen zusammenschließen, werden die Projektschritte regelmäßig gemeinsam geplant, Zwischenberichte und künftige Herausforderungen beraten und bilaterale Arbeitspakete für spezifische Fragestellungen organisiert. In dieser Form finden bspw. die Lehrplanungen für die nächsten Semester, die Klärungen der Details zum Wechsel aus dem Werkstattssystem auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Ableitungen für die Schaffung weiterer beruflicher Qualifizierungsfelder für Menschen mit Behinderungen statt. Im weiteren Verlauf sollen die Erfahrungen dieses Anschubvorhabens für die Entwicklung und Erprobung weiterer beruflicher Qualifizierungen zusammen mit den Hochschulen genutzt werden. Durch Kooperationen mit den Hochschulen des Landes sollen die Leistungen der Bildungsfachkräfte fest in die Studiengänge und Lehrangebote einfließen. Damit die Bildungsleistungen dauerhaft verankert werden können, müssen die Bildungsfachkräfte den Hochschulen dauerhaft zur Verfügung stehen. Im Gegenzug ist es für die Bildungsfachkräfte elementar, dass ihre Leistungen auch ökonomische Anerkennung finden. Insgesamt sollen deshalb für die fertig qualifizierten Bildungsfachkräfte im Anschluss an das Vorhaben Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Dafür ist wiederum die Anerkennung des Instituts für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen die sinnvolle Grundlage.

2.3. Zusammenfassung der Schwerpunkte des Modells

Insgesamt lassen sich für das Vorhaben folgende Schwerpunkte identifizieren und dem erforderlichen Projektpersonal zuordnen:

- Etablierung des Instituts für Inklusive Bildung NRW im landesweiten Hochschulsystem: Zuständigkeit der Projektleitung,
- Landesweite Vernetzung zur Planung, Durchführung und nachhaltigen Verstetigung des Vorhabens: Zuständigkeit der Projektleitung,
- Durchführung der Qualifizierungen zur Bildungsfachkraft am Hochschulstandort Köln: Zuständigkeit der Qualifizierungsleitung unter Mitwirkung von Hilfskräften (pädagogisch-persönliche Assistenz),
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen an den nordrhein-westfälischen Hochschulen, Abstimmung mit den hauptamtlich Lehrenden: Zuständigkeit der Qualifizierungsleitung unter Mitwirkung der Projektleitung,
- Implementierung der Bildungsleistungen in die reguläre Lehre an den Hochschulen: Zuständigkeit der Projektleitung unter Mitwirkung der Qualifizierungsleitung.

2.4. Ablauf des Modells

Bei der Durchführung des Modells im Rheinland kann auf die Erfahrungen und auf die im Rahmen des Kieler Modells entwickelten Arbeitspakete und Qualifizierungsmodule, die in einem ausführlichen Qualifizierungshandbuch zusammengefasst sind, zurückgegriffen

werden. Die in Kiel erarbeiteten Qualitätsstandards können im Rahmen des Erfahrungstransfers genutzt werden.

Das rheinische Modell umfasst in der 3 ½-jährigen Laufzeit (wobei der Zeitraum 01.10.2018 – 31.03.2019 eine Vorlaufphase darstellt) folgende Arbeitspakete (die sich wiederum in verschiedene Qualifizierungsmodule unterteilen):

Arbeitspaket (AP) 0 umfasst Vorbereitungen im Hinblick auf Organisation, Vernetzung, Aufbau der Projektinfrastruktur, Gründungsaufwand für das Institut für Inklusive Bildung NRW und Ausschreibung der ersten Qualifizierung an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

AP 1 umfasst alle Aktivitäten im Kontext der Qualifizierung von sechs Menschen mit Behinderungen zu Bildungsfachkräften.

AP 2 beinhaltet alle Aktivitäten im Kontext der Implementierung der Bildungsleistungen in die Hochschulstrukturen.

AP 3 subsumiert alle Aktivitäten zur Installierung von Arbeitsplätzen für die qualifizierten Bildungsfachkräfte und der Anerkennung des Instituts für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen.

AP 4 beinhaltet alle Vernetzungsaktivitäten zwischen den Akteuren aus Hochschulen, Politik, Verwaltung und Selbstvertretungen.

Diese Arbeitspakete verteilen sich auf die Modelllaufzeit wie folgt:

Zeitraum	Beschreibung der Aktivität	Zuordnung
01.10.2018	Start des Vorhabens, Beginn der Aufbauphase, Arbeitsbeginn des Projektpersonals Organisation der Projektinfrastruktur an der Hochschule	AP 0
10/2018	Schulung der Projektpersonen in Kiel, Aufbau des Projektmanagements, Vorbereitung der Qualifizierung	AP 0
11/2018	Identifizierung der Akteure aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Selbstvertretung für die Mitwirkung in einem Vernetzungsforum	AP 0
	Ausschreibung der Qualifizierung, Informationsveranstaltungen in Werkstätten	AP 1
12/2018-03/2019	Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Teilnehmenden der Qualifizierung	AP 1
	Bildungsplanung ab Wintersemester 2019	AP 2
	Sicherung des Werkstattstatus während der Qualifizierung Absprachen mit Leistungsträgern und Leistungserbringern	AP 3
01.04.2019	Start der Qualifizierung	
Sommersemester 2019	Modul 1: Arbeit und Bildung Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Gemeinsames Lernen: Qualifizierungsteilnehmende und Studierende	AP 2
	Sondierungsgespräche mit Integrationsamt, Wissenschaftsministerium sowie weiteren Akteuren	AP 3
	1. Sitzung: Vernetzungsforum mit Akteuren aus Wissenschaft, Politik,	AP 4

	Verwaltung und Selbstvertretung Vorstellung der Qualifizierungsteilnehmenden Projektvorstellung (Ziele und Zielerreichung) Arbeitsabsprachen, Sitzungsplanung	
Wintersemester 2019/2020	Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Erstes Pilot-Seminar „Lebenswelten“ in Köln (im 6er Team) Gemeinsames Lernen an den Hochschulen der Qualifizierung	AP 2
	Sondierungsgespräche mit Integrationsamt, Wissenschaftsministerium sowie weiteren Akteuren	AP 3
	2. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
Sommersemester 2020	Modul 2: Teilhabe Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Erste Pilot-Vorlesungssitzung Zweite Seminarreihe (im 6er Team) Gemeinsames Lernen	AP 2
	Klärung Rechtsfragen Entwurf einer Finanzierungs- und Organisationsstruktur	AP 3
	3. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
Wintersemester 2020/21	Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Vorlesungssitzungen, Seminare (2er Teams), Köln und weitere Hochschulen Gemeinsames Lernen Austausch zu Studiengang-/Modulentwicklung und dauerhaften Lehrleistungen	AP 2
	Festlegung einer Finanzierungs- und Organisationsstruktur Entwurf Haushaltsplanung	AP 3
	4. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
Sommersemester 2021	Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Vorlesungssitzungen, Seminare (2er Teams), Köln und weitere Hochschulen Entwurf Hochschul-Kooperationsverträge	AP 2
	Klärung der Arbeitsplatzfinanzierung Fixierung der Haushaltsplanung.	AP 3
	5. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
31.09.2021: Ende der Anschubförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW. Bis hierhin: <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung des Instituts für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen - Sicherstellung der Anschlussfinanzierung und Schaffung der Arbeitsplätze - Kooperationsverträge mit den Hochschulen Nordrhein-Westfalens Ab hier Beendigung des ersten Qualifizierungsdurchlaufs Abschlussphase:		
Wintersemester 2021/2022	Modul 5: Selbstständige Bildungsarbeit Abschlussprüfung	AP 1
	Vorlesungssitzungen, Seminare (in 2er Teams), Köln und weitere Hochschulen	AP 2

	Abschluss Kooperationsverträge	
	Klärung rechtlicher und individueller Fragen des Übergangs	AP 3
	6. Sitzung Vernetzungsforum: Abschluss- und Festveranstaltung mit Abschluss der Arbeitsverträge	AP 4
Ab 01.04.2022	Regelbetrieb des Instituts als Inklusionsunternehmen Hauptberufliche Bildungsarbeit der Bildungsfachkräfte an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens Entwicklung und Implementierung weiterer Qualifizierungen für Menschen mit Behinderungen im tertiären Bildungssektor	

2.5. Wissenschaftliche Begleitung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat ein Forschungsverbundvorhaben mit dem Titel „Partizipative Lehre im Kontext inklusionssensibler Hochschule – Entwicklung inklusiver Hochschuldidaktik durch Menschen mit Lernschwierigkeiten als Bildungsfachkräfte“ unter der Leitung der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Köln und in Kooperation mit dem Institut für Inklusive Bildung Kiel bewilligt. Die Laufzeit umfasst den Zeitraum 01.05.2018 bis zum 30.04.2021. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf ca. 810.000 €. Hierdurch entstehende Synergien werden für das Modell „Inklusive Bildung NRW“ genutzt – die Kosten hierfür sind jedoch nicht Teil der beim LVR beantragten Förderung.

Ziel des Projektes ist die Rekonstruktion der strukturellen und interaktionalen Gelingensbedingungen für eine diversitätssensible Gestaltung der Lehre als Beitrag zur Entwicklung inklusiver Hochschuldidaktik. Im Forschungsvorhaben soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern durch partizipative Lehre als Teil einer inklusiven Hochschuldidaktik mit qualifizierten Bildungsfachkräften die inklusive Qualität der Hochschulbildung erhöht werden kann. Dabei wird zum einen im Rahmen der strukturellen Verankerung untersucht, an welchen Stellen in den Curricula ausgewählter Hochschulbildungsbereiche (Frühe Bildung, Schulpädagogik und Soziale Arbeit) ein Einsatz von Bildungsfachkräften mit Lernschwierigkeiten notwendig und sinnvoll ist (Dokumentenanalyse von Studienordnungen – gemeinsam mit einer Fokusgruppe). Zum anderen geht es um die Analyse der didaktisch-methodischen Aufbereitung (Beobachtung durch Videographie und interpretative Analyse von Videosequenzen) sowie das didaktische Erleben der Lehr- und Lerninhalte seitens der Studierenden und der Bildungsfachkräfte in den unterschiedlichen Hochschulbereichen (Partizipative Analyse in Form von Gruppendiskussionen). Die Forschungsergebnisse sollen nicht nur in den üblichen fachwissenschaftlichen Diskursformen verbreitet werden, sondern auch einen breiteren Praxistransfer für die Qualifikation pädagogischer Fachkräfte ermöglichen. Deshalb wird im Projekt als Praxistransfer u.a. die Produktion von zwei Lehrfilmen zur inklusionssensiblen Hochschuldidaktik am Beispiel partizipativer Lehre angestrebt.

Im Rahmen des Forschungsprojektes werden zwar vornehmlich die Wirkungen der Bildungsleistungen der bereits qualifizierten Bildungsfachkräfte in Schleswig-Holstein untersucht, eine Mitbetrachtung der Wirkung der Bildungsleistungen der zunehmend qualifizierten Teilnehmenden im Rheinland ist aber ebenfalls geplant. Durch die BMBF-Bewilligung ist dieses Forschungsprojekt bereits finanziert.

3. Die Finanzierung des Modells

Im Rahmen des 3 ½-jährigen Modells fallen beim Projektträger für die beiden im folgenden dargestellten Projektinhalte Kosten in Höhe von 1.026.000,- € an:

- Die sozialunternehmerische Gründung und Etablierung eines Instituts für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als Inklusionsbetrieb und als wissenschaftliche Einrichtung (Projektleitung).
- Die Durchführung einer Qualifizierung zur Bildungsfachkraft für Menschen mit Behinderung an der Technischen Hochschule Köln (Qualifizierungsleitung).

Diese Kosten verteilen sich wie folgt:

- Personalkosten: 553.400,- €
- Personalbezogene Sachkosten: 81.000,- €
- Projektbezogene Sachkosten: 251.600,- €
- Kosten für Erfahrungstransfer: 140.000,- €

Ein Teil der aufgeführten Projektkosten in Höhe von ca. 329.200,- € kann über eine 36-monatige sogenannte Anschubfinanzierung bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.

Beim LVR-Integrationsamt ist ein Zuschuss in Höhe von 630.960,- € für die Gesamtmodelllaufzeit von 42 Monaten (01.10.2018 bis 31.03.2022) und den Erfahrungstransfer beantragt.

Die Restmittel in Höhe von 65.840,- € können als Eigenmittel des Instituts für Inklusive Bildung NRW erbracht werden.

4. Beschlussvorschlag

Das 3 ½-jährige Modellvorhaben „Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW gemeinnützige GmbH“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie zuvor dargestellt, beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung wie zuvor dargestellt sowie unter dem Vorbehalt der Unterstützung des Landes. Die Verwaltung führt mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW entsprechende Gespräche. Hierüber wird mündlich berichtet werden.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/2674

öffentlich

Datum: 25.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2674 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	314.702 €	Aufwendungen:	314.702 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	314.702 €	Auszahlungen:	314.702 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			ca. 160.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- LVR-Klinik Köln

sowie die Neugründung der Inklusionsbetriebe

- Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH
- Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 221.600 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 93.102 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 14 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/ 2674

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln	Seite	6
4. Neugründung von Inklusionsbetrieben		
4.1 Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Seite	9
4.2 Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Seite	12
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
LVR-Klinik Köln	Köln	Großküche, Catering	5	100.000 €
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Köln	Hauswirtschaft	5	41.600 €
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchen- gladbach	Produktions- dienstleistungen	4	80.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			14	221.600 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 215 SGB IX

	ab 06.2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsplätze	14	14	14	14	14
Zuschüsse § 217 SGB IX	20.580	35.280	35.280	35.280	35.280
Zuschüsse § 27 SchwbAV	72.522	126.811	129.347	131.934	134.572
Zuschüsse gesamt	93.102	162.091	164.627	167.214	169.852

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 135 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.200 Arbeitsplätzen, davon 1.733 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. können Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2018

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	Soz 14/2432
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa-Bau, Hausmeisterservice	3	
GaLa Service Rhein-Erft In- klusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Land- schaftsbau	3	
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	
Dussmann Service Deutsch- land GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	Soz 14/2533
Neue Arbeit Integrationsun- ternehmen gGmbH	Mönchenglad- bach	Wäscherei	12	
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Großküche, Catering	5	Soz 14/2674
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchenglad- bach	Produktions- dienstleistungen	4	
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Köln	Hauswirtschaft	5	
Bewilligungen im Jahr 2018 gesamt			64	

3. Erweiterung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln

3.1. Zusammenfassung

Die LVR-Klinik Köln ist ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, jährlich werden dort etwa 10.000 Patientinnen und Patienten psychiatrisch versorgt. Seit April 2016 wird die Speiseversorgung des Klinikums in Kooperation mit der LVR-Klinik Bonn selbst erbracht, in der als Inklusionsabteilung angelegten Verteilerküche am Standort Köln-Merheim wurden inzwischen 38 Arbeitsplätze geschaffen, davon 14 für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Es ist geplant, die Inklusionsabteilung um die ebenfalls auf dem Gelände in Köln-Merheim angesiedelten Bereiche Kantine, Kiosk und Veranstaltungscatering zu erweitern. Es sollen insgesamt 15 Arbeitsplätze entstehen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die LVR-Klinik Köln einen Investitionszuschuss von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.).

3.2. Die Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln

In der im Jahr 2016 neu errichteten Verteilerküche in Köln-Merheim wurde eine Inklusionsabteilung mit heute 14 Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe aufgebaut. Die Speisen werden in der LVR-Klinik Bonn zubereitet und in Großgebinden in die Verteilerküche geliefert. Dort werden täglich ca. 680 Essen portioniert, tablettiert und verteilt, zudem wird eine Spülküche betrieben. Nun ist vorgesehen, den Betrieb der Kantine, des Kiosks, eines Lieferservices auf dem Gelände sowie das Veranstaltungscatering selbst zu übernehmen. Der Betrieb von Kantine und Kiosk wird bereits langjährig von einem externen Dienstleister, einem Inklusionsbetrieb, erbracht, zuletzt war die Zahl der abgenommenen Essen jedoch stark gesunken. Die Übernahme wurde bereits langfristig angekündigt und soll partnerschaftlich umgesetzt werden. Ziel des Insourcings ist die qualitative Verbesserung der Arbeitsplatzverpflegung sowie das Heben von Synergien bezogen auf den Personal- und Materialeinsatz der bestehenden Inklusionsabteilung. Es ist geplant, in der Inklusionsabteilung 15 weitere Arbeitsplätze zu schaffen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe.

3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe sollen im neuen Geschäftsbereich der Inklusionsabteilung vorrangig im Bereich der Küchenhilfen angesiedelt sein. Je nach persönlicher Eignung können aber auch Stellen im Lieferservice, in der Warenannahme, am Kiosk oder im Bankettservice angeboten werden. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD zuzüglich betrieblicher Zusatzversorgung und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst der LVR-Klinik Köln wahrgenommen.

3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 24.04.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Inklusionsabteilung ist zu sagen, dass die bei Errichtung geplanten monatlichen Beköstigungstage aufgrund der guten Auslastung der LVR-Klinik Köln bereits überschritten wurden. Aufgrund der gestiegenen Verpflegungszahl und der erzielten Produktivitätssteigerungen konnte der Beköstigungstagesatz weiter optimiert werden. Mit der Belieferung der forensischen Abteilung in Porz besteht darüber hinaus zukünftig das Potential von weiteren Essen.

Die Kundenzufriedenheit ist seit Umstellung auf das „cook and chill“-Verfahren und die Speisenverteilung in Eigenregie signifikant gestiegen, die monatliche Beschwerdefrequenz ging deutlich zurück.

Nun ist geplant, die Arbeitsplatzverpflegung auf dem Klinikgelände, die derzeit von einem Fremdanbieter erbracht wird, selbst zu übernehmen. Es sind zunächst umfassende Neu- und Umbaumaßnahmen geplant, mit denen im Jahr 2019 begonnen werden soll. (...) Potenzielle Kunden auf dem Klinikgelände sind die rund 800 Beschäftigten sowie die Patientinnen und Patienten und deren Besucher. Bundesdurchschnittlich nutzen maximal 30% der Beschäftigten das Angebot einer Betriebskantine. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass sich in der Außer-Haus-Verpflegung der positive Trend der letzten fünf Jahre fortsetzt. Der private Konsum in Deutschland ist im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen, von dieser Entwicklung profitierte vor allem die Arbeitsplatzverpflegung. Die günstige Umsatzentwicklung ist maßgeblich auf die derzeit hohe Anzahl an Erwerbstätigen zurückzuführen. Zur Wettbewerbsslage in der Arbeitsplatzverpflegung ist jedoch anzumerken, dass der Markt durch eine starke Konzentration gekennzeichnet ist und von international agierenden Großcaterern beherrscht wird. Die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck bleiben nach wie vor hoch.

Durch die Übernahme der Außer-Haus-Verpflegung verspricht sich die LVR-Klinik Synergieeffekte mit der bestehenden Inklusionsabteilung bezüglich des Personal- und Materialeinsatzes und damit einhergehende Kostenoptimierungen. Zudem werden auch eine qualitative Steigerung und eine deutliche Erhöhung der Essenszahlen erwartet.

Gleichwohl kann die überwiegende Eigenproduktion der Speisen bei den zu erwartenden Essenszahlen bei gleichzeitiger Entlohnung der Beschäftigten nach TVÖD nicht kostendeckend gestaltet werden und preislich nicht mit den Angeboten von Fremdcaterern, die nach DeHoGa-Tarif entlohnen, konkurrieren. Da diese höheren Kosten nicht direkt an die Kunden weitergegeben werden können, wurde ein Zuschuss für die Mitarbeitendenverpflegung eingeplant, der auch bei anderen Institutionen mit begrenztem Kundenpotential üblich ist.

Insgesamt sind das Vorhaben und die Planungen der LVR-Klinik Köln weitgehend nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung des eingeplanten Arbeitgeberzuschusses können ab dem ersten Jahr nach Erweiterung leicht positive Jahresergebnisse erzielt werden. Unter dieser Prämisse ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert sind, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 24.04.2018)

3.5. Bezuschussung

3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung macht die LVR-Klinik Köln für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 126.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Kombi-Dämpfer (18 T €), einen Schnellkochkessel (17 T €), ein Multifunktionsgerät (17 T €), einen Induktionsherd (13 T €), einen Pizzaofen (17 T €), eine Spülmaschine (14 T €), einen Kaffeautomaten (6 T €) sowie weitere Küchenausstattung (24 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 26.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Auf die Absicherung des Zuschusses wird entsprechend dem üblichen Verfahren bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes verzichtet. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 06.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	89.845	157.100	160.242	163.447	166.716
Zuschuss § 217 SGB IX	7.350	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	26.954	47.130	48.073	49.034	50.015
Zuschüsse Gesamt	34.304	59.730	60.673	61.634	62.615

Der tatsächliche Abruf der Zuschüsse wird erst nach Übernahme der neuen Geschäftsfelder erfolgen.

3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 100.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 34.304 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Inklusionsbetrieben

4.1. Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist im Unternehmensverbund der Vinzenterinnen angesiedelt und betreibt in Köln-Dünnwald seit dem Jahr 2003 ein Seniorenzentrum mit mehr als 100 Plätzen und Wohneinheiten. Das Unternehmen kooperiert bereits langjährig mit dem Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH und konnte u.a. durch das Angebot von Langzeitpraktika bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Personen der Zielgruppe sammeln. Im Rahmen des Insourcings der Unterhaltsreinigung und aufgrund des Personalbedarfs in der Wäschereinigung ist beabsichtigt, eine Inklusionsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich der Helfertätigkeiten in der Hauswirtschaft zu gründen. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 41.600 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist ein Tochterunternehmen der Vereinigung der Vinzenterinnen GmbH aus Aachen, im Unternehmensverbund sind an verschiedenen Standorten im Rheinland mehr als 900 Beschäftigte tätig. Das Seniorenzentrum in Köln-Dünnwald hält Angebote der stationären Pflege und Kurzzeitpflege sowie im betreuten Seniorenwohnen und verschiedenen Servicebereichen vor, insgesamt sind dort ca. 80 Personen beschäftigt. Geschäftsführerin der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist Schwester Petra Schupp. Anlass zur Gründung der Inklusionsabteilung sind das Insourcing der Unterhaltsreinigung und der bestehende Personalbedarf in der Wäschepflege. Für die Besetzung der Arbeitsplätze sind Personen vorgesehen, die derzeit bereits in Kooperation mit der Projekt Router gGmbH in der Einrichtung erprobt werden. In der Inklusionsabteilung sollen insgesamt acht Arbeitsplätze entstehen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Inklusionsabteilung sollen in der Unterhaltsreinigung der stationären Einrichtung und in der Reinigung und Pflege der Bewohnerwäsche entstehen, es werden überwiegend Helfertätigkeiten zu verrichten sein. Die Beschäftigten werden von einer Vorarbeiterin angeleitet und von weiteren Hilfskräften unterstützt. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem kirchlichen Tarif AVR und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Projekt Router gGmbH sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 23.04.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH und auch des Unternehmensverbundes ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf Basis zunehmender Umsätze, der Gewinnsituation und der guten Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit erscheint jederzeit gesichert.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb sowie der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken.

(...) Die erstellten betriebswirtschaftlichen Planungen basieren auf vorliegenden Ist-Daten des Herz-Jesu-Stift Seniorenzentrums. Bei einer moderaten Umsatzsteigerung werden ab dem ersten Jahr Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Herz-Jesu-Stift GmbH langjährig erfolgreich am Markt besteht. In der Einrichtung wird das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten und es existieren weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 23.04.2018)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 52.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Maschinen und Geräte in der Unterhaltsreinigung (17 T €), einen Finisher (16 T €) und weitere Maschinen und Geräte für die Wäscherei (14 T €) sowie die Ausstattung der Büro- und Sozialräume (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 41.600 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.400 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 06.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	99.167	173.400	176.868	180.405	184.013
Zuschuss § 217 SGB IX	7.350	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	29.750	52.020	53.060	54.122	55.204
Zuschüsse Gesamt	37.100	64.620	65.660	66.722	67.804

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 41.600 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 37.100 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2. Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH

4.2.1. Zusammenfassung

Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH mit Sitz in Mönchengladbach ist seit dem Jahr 1981 in der Produktion von Spezialschrauben und Verbindungselemente tätig, derzeit sind dort 18 Personen beschäftigt. Geschäftsführender Gesellschafter des Familienunternehmens ist Herr Klaus Fischer, Prokuristin seine Tochter Dana Fischer. Es ist geplant, in dem Unternehmen eine Inklusionsabteilung mit vier Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe zur Produktion von Fahrradschläuchen für das verbundene Unternehmen GAADI Bicycle Tube GmbH einzurichten. Die produzierten Fahrradschläuche bieten die Möglichkeit, den Fahrradschlauch zu wechseln, ohne dabei das Rad ausbauen zu müssen. Es handelt sich um einen Fahrradschlauch mit zwei Enden, der sich besonders für E-Bikes und Hollandräder eignet und für den bereits ein weltweites Patent existiert. Die Produktion der Schläuche ist derzeit ausgelagert und soll zukünftig im Unternehmensverbund angesiedelt werden. Es werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH

Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH produziert seit dem Jahr 1981 mit heute 18 Beschäftigten Spezialschrauben und Verbindungselemente für Kunden u.a. aus der Automobilbranche, dem Bergbau, dem Anlagen- und dem Maschinenbau und der Solartechnik. Zukünftig sollen innerhalb einer Inklusionsabteilung spezielle Fahrradschläuche für die GAADI Bicycle Tube GmbH, deren geschäftsführende Gesellschafterin u.a. Frau Dana Fischer ist, hergestellt werden. Auf Europas größter Fahrradmesse Eurobike erhielt GAADI bereits den Preis für das innovativste Produkt. Im Rahmen des Insourcings der im Jahr 2013 aufgenommenen Serienproduktion können in der Inklusionsabteilung fünf Arbeitsplätze geschaffen werden, davon vier für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beschäftigt bereits langjährig Menschen mit Behinderung und kooperiert auch mit den regionalen Werkstätten und Förderschulen.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Inklusionsabteilung sind an den Produktionsmaschinen angesiedelt. Dort sind einfache Tätigkeiten im Bereich der Produktionsvorbereitung, der Bedienung der Maschinen sowie der Konfektionierung und Qualitätssicherung der fertigen Schläuche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden angelegt, eine Aufstockung der Stunden soll je nach persönlicher Leistungsfähigkeit und Auslastung ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt branchenüblich deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch den im Unternehmen beschäftigten und im Umgang mit Menschen der Zielgruppe erfahrenen Anleiter sichergestellt, bei Bedarf soll eine externe Fachkraft hinzugezogen werden.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 26.04.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Das Unternehmen ist Teil eines Unternehmensverbundes, der als wirtschaftliche Einheit interpretiert werden muss. In den drei Unternehmen des Verbundes treten als Gesellschafter und Geschäftsführer ausschließlich Mitglieder der Familie Fischer auf. Die Finanz- und Vermögenslage der Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH ist geordnet und durch einen angemessenen Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Hinsichtlich der Ertragslage des Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren stabile Umsatzvolumina und relativ konstante Jahresüberschüsse erzielt wurden. Auf Basis der vorgelegten Daten darf davon ausgegangen werden, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens auch künftig fortsetzen wird. Auch bei konsolidierter Betrachtung des Unternehmensverbundes sind hinsichtlich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage keine problematischen Relationen festzustellen. (...)

Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens: Das Unternehmen hat sich am Markt mit dem bisherigen Geschäft längst etablieren können und hat in der Vergangenheit bewiesen, dass es in betriebswirtschaftlicher Hinsicht rentabel am Markt agieren kann. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass dies auch im Rahmen einer Inklusionsabteilung der Fall sein wird.

Zu den Marktchancen und -risiken der nun geplanten Inklusionsabteilung ist anzumerken, dass die Zahl der Fahrräder in Deutschland in den vergangenen Jahren beständig zugenommen hat. Die kontinuierliche Umsatzsteigerung der Branche resultiert aber vor allem auch aus den gestiegenen Verkaufspreisen und dem wachsenden Marktanteil von hochwertigen Rädern und E-Bikes am Gesamtfahrradmarkt. Dieser Markttrend hin zu hochwertigen und komfortablen Produkten aus deutscher Produktion sowie der weltweite Patentschutz der GAADI Schläuche lassen aus heutiger Sicht durchaus den Schluss zu, dass die Marktdurchdringung des Produktes erst am Anfang steht.

Die Gewinn- und Verlustplanung der Inklusionsabteilung weist auch bei moderat eingeschätztem Umsatzvolumen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital des Unternehmens wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken ist somit mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 26.04.2018)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 109.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Gummi-Extruder zum Pressen der Schläuche (48 T €), eine Spritz-Gießmaschine (47 T €) sowie eine Vulkanisierungsmaschine mit Druckbehälter (14 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 73 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 29.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 06.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	52.730	92.201	94.046	95.926	97.845
Zuschuss § 217 SGB IX	5.880	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	15.819	27.660	28.214	28.778	29.353
Zuschüsse Gesamt	21.699	37.740	38.294	38.858	39.433

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 21.699 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2674:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Integrationsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das Integrationsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

**TOP 14 Bericht über den Besuch der LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld,
am 07.05.2018**

TOP 15 Anfragen und Anträge



Anfrage-Nr. 14/26

öffentlich

Datum: 19.04.2018
Anfragesteller: GRÜNE

Schulausschuss **22.06.2018** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Offener Ganzttag in LVR-Förderschulen

Fragen/Begründung:

Zum offenen Ganzttag an den LVR-Förderschulen stellen wir folgende Fragen:

1. Wie groß ist die Nachfrage nach Plätzen im Offenen Ganzttag? Wie viele Gruppen bestehen an den einzelnen Förderschulen des LVR? Mussten Eltern, die einen Platz für ihr Kind suchten, abgewiesen werden?
2. Welche Träger gewährleisten an den Förderschulen des LVR die Offene Ganzttagsschule? Anhand welcher Kriterien erfolgt die Auswahl dieser Träger? Wir bitten um Beifügung eines Muster-Kooperationsvertrages.
3. Werden mit den Trägern Leistungsvereinbarungen geschlossen, in denen für alle Förderschulen einheitliche Qualitätsstandards festgelegt werden?
4. Auf welchem Wege wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und OGS gewährleistet?
5. Wie ist die personelle Ausstattung in quantitativer Hinsicht und wie ist die Qualifikation der Mitarbeitenden im Offenen Ganzttag?
6. Auf welcher (tariflichen) Grundlage und zu welchen Konditionen erfolgt die Beschäftigung der Mitarbeitenden?

Wir bitten neben einer globalen Beantwortung auch um eine schulscharfe Darstellung.

Ralf Klemm

TOP 15.2 Mündliche Beantwortung der Anfrage 14/26 GRÜNE

TOP 16 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 17 **Verschiedenes**